



The
Grand
Sachon
in
Siabon.

Das barockkündige, züngelnde, aus-
wüßzfließende, kritische dießes
und regelmäßige Schriften wird sich
nimmels dieganzen von das,
Kückst auf das unerschabene
Fremdzucht des 13^{ten} - seckentürigigen
Novellar - Artikels von Jahr 1791.
daselben lautet wörtlich also:

„ Articulos XIII.

De Universitate Nationis Saxonicae,
aliisque Sedium, Civitatum, et Oppi-
dorum in Gremio ejusdem Nationis
existentium Communitibus in Le-
gali Activitate ac Libertate conser-
vandis.

Benigne annuente Sua Ma-
jestate, Natio quoque Saxonica,
ejusdemque Universitas, nec non
Sedium et Districtum Liberrarum,
que ac Regiarum Civitatum, ut
et Oppidorum Privilegiatorum
Communitates, ac Magistratus,
tam

tam quoad Electionem Offi-
cialium iisdem de Lege com-
petentem, quam Administra-
tionem Politicam, Oeconomicam,
et Juridicam, in Legali, Diplo-
maticque Leopoldino conformi
Statu conservabuntur."

Andreae Secundi Regis Hierosolymitani
Decretum, Anno Nativitatis Christi
1222. editum

Articulus 19.

De libertate rusticorum, et hos-
pitem.

Yobagiones castrorum, tenean-
tur secundum libertatem a
Sancto Rege Stephano institu-
tam.

§. 1. Similiter et hospites, cu-
juscunque nationis, secundum
libertatem ab initio eis concessam,
teneantur.

V o r w o r t.

Es ist beinahe ein halbes Jahrhundert verflossen, seit die erste Auflage dieses Werkchens erschien, und dasselbe ist seit mehreren Jahren bereits nur als antiquarische Seltenheit im Buchhandel zu haben. Durch die mannigfaltigen geschichtlichen und urkundlichen Daten, welche es enthält, bleibt es noch immer eine Hauptquelle für die Geschichte der sächsischen Nation in Siebenbürgen, und aus diesem Grunde war wahrscheinlich auch die Nachfrage nach demselben so groß, daß dadurch die Nothwendigkeit einer zweiten Auflage hervorgerufen wurde.

Ein blosser wörtlicher Abdruck des Werkes allein wäre aber aus mehreren Rücksichten nicht zweckmässig gewesen. Im Texte selbst finden sich mehrere Mängel und Irrthümer, welche Ergänzung und Berichtigung forderten. Das Werk war in einem Zeitpunkte der Krisis ge-

schrieben, als die weitumfassenden Pläne Kaiser Josephs II zu Einführung einer gleichmässigen Verwaltung in seinen weiten Staaten die alte eigenthümliche Verfassung der sächsischen Nation ausser Wirksamkeit gesetzt hatten; der letzte Theil der Schrift enthält daher eine umständliche Ausführung dieser Veränderungen, und der daraus für die Nation entsprungenen Nachtheile, welche jetzt ganz überflüssig ist, nachdem Kaiser Joseph selbst noch alle diese Aenderungen aufgehoben, und die staatsrechtlichen Verfassungs- und Verwaltungs-Verhältnisse der Nation wieder auf den alten Stand zurückgesetzt hat. Diese Ausführung konnte daher füglich wegbleiben und es hat an deren Stelle der Herausgeber eine kurze Schilderung der dormaligen Verfassung und Verwaltung der Nation beigefügt, um das Werk durch dessen Fortsetzung bis auf die neueste Zeit zweckmässig zu ergänzen.

Die Anmerkungen des Verfassers sind sämmtlich beibehalten und mit lateinischen Buchstaben, die Anmerkungen und Zusätze des Herausgebers aber mit arabischen Zahlen bezeichnet worden.

Nach dieser Darstellung desjenigen, was die neue Ausgabe leistet, hält es der Herausgeber für Pflicht, eine kurze Notiz über den würdigen Verfasser dieses Werks beizufügen.

Georg von Hermann wurde am 29. September 1737 zu Kronstadt geboren, wo sein Vater Georg das Amt eines Stadthannen bekleidete. Durch häuslichen Unterricht, und den Besuch der höhern Klassen des Gym-

nassums seiner Vaterstadt tüchtig für den öffentlichen Dienst vorbereitet, trat er zu Anfang des J. 1759 als Kanzlist bei dem damaligen Directorium oeconomicum ein. Im J. 1762 kehrte er, als Magistrats Sekretär, in seine Vaterstadt zurück, rückte 1764 zum Archivar und 1768 zum Allodial Perzeptor vor. Durch zweckmäßige Einrichtung des Archivs und Eintreibung bedeutender Aktivrückstände sicherte er sich in der Verwaltung dieser beiden Aemter die Achtung und Dankbarkeit seiner Mitbürger. Im J. 1772 wurde er zum ordentlichen Notar ernannt, ein Dienst, den er mit regem Eifer und rastloser Thätigkeit versah, bis er im J. 1784 in die Reihe der Senatoren eintrat, in welchem Jahre ihm auch die interimelle Vernehmung der Stadthannen Stelle übertragen wurde. Bei den durch Kaiser Joseph II in der öffentlichen Verwaltung Siebenbürgens angeordneten Aenderungen wurde Hermann als Appellations-Rath bei der k. Gerichtstafel in Hermannstadt im J. 1786 angestellt. Nach Restauration der frühern Verhältnisse kehrte er nach Kronstadt zurück und wurde daselbst im J. 1790 zum Stadthannen erwählt, erhielt zugleich auch den Titel eines k. Rathes. 1799 wurde er, wegen mehreren ihm zur Last gelegten Beschuldigungen, von seinem Amte entfernt, aber ein eigenes Hofdekret erkannte, zu Anfang des J. 1807 seine gänzliche Schuldlosigkeit und sicherte ihm eine jährliche Pension, denn auffer einer bedeutenden Schwäche des Gehörs hatten ihn auch periodische Anfälle von Geistesverwirrung zur fortgesetzten Dienstleistung unfähig gemacht. Diese periodischen Anfälle gingen endlich in gänzliche Geisteszerrüttung über, in welchem Zustande er am 31. Juli 1807 sein Leben endete.

Hermann war ein vielseitig gebildeter, rechtlicher, ehrenhafter Mann. Unermüdet thätig, seinem Fürsten und seinem Vaterlande mit unverbrüchlicher Treue ergeben, zeichnete er sich durch Wirksamkeit, Kenntniß und Umsicht in seinen Verrichtungen als Beamter, durch ächte Religiosität, Humanität und thätige Menschenliebe als Mensch und Bürger vortheilhaft aus. Wesentliche Dienste hat er seiner Nation und insbesondere seiner Vaterstadt geleistet. Als Schriftsteller ist er, ausser diesem Werke, nur durch einige, der sieb. Quartalschrift und den sieb. Provinzialblättern einverleibte Aufsätze 1) vor das Publikum getreten.

- 1) Verhältniß der Stadt Kronstadt gegen die umliegenden Dörfer (sieb. Quartalschrift. B. VII.)
 Vom Entstehen der Stadt Kronstadt. (Ebendasselbst.)
 Ueber die Gerichtsbarkeit der ersten Kronstädter. (siebenb. Prov. Blätter B. I.)
-

Die Geschichte der alten Völker ist fast durchgängig in einen so dichten Nebel gehüllt, daß sich begierige Forscher darinnen verlieren und ihre Neugierde, selbst bei einem anhaltenden Fleiß, nur mehr gereizt, als befriedigt wird. Was anders könnte man also auch von den alten Siebenbürgern erwarten, wo es noch in denen Zeiten tiefe Nacht war, da andere europäische Gegenden sich schon ziemlich aus ihren Finsternissen emporgeschwungen hatten? Man weiß nur, daß sich nach der römischen Herrschaft darinnen Gothen, ein bekanntlich ursprünglich deutsches Volk, Gepiden und Hunnen herumgetummelt, und in den ältesten Urkunden findet man noch die Blaccos, welche einige für die Stammväter der heutigen Walachen¹⁾ ansehen und die Bissener²⁾ namentlich ausgedrückt. Mehr weiß man von ihnen nicht, als daß sie es waren, die hie und da in der Nachbarschaft³⁾ hausten, und daß sie nach und nach von den Seklern und Ungarn übermannt wurden. Zwei Völker waren es also, die sich in Siebenbürgen in diesen ältern Zeiten von einander unterschieden; die Sekler zu welchen nachgehends auch die Ungarn kamen⁴⁾ und die Walachen; jene als Herrn und Überwinder, diese als Unterthanen

und Überwundene. Dem damaligen Zeitlauf nach, wo nur nothdürftige Nahrung und äußerliche Sicherheit das Ziel der menschlichen Handlungen ausmachten, die Vermächtlichkeit aber nur nebenher in Anschlag kam, konnte es fast keine andern Klassen geben, als Grundherrschaft und Unterthanen, die sich wechselseitig einander schützten und nährten. Einen dritten Stand der Einwohner machte erst in der Folge die Erweiterung der menschlichen Bedürfnisse und menschlicher Kenntnisse nothwendig. In Ungarn wurde hiezu der Grund vom Herzog Géza, des S. Stephans Vater, am Schluß des zehnten Jahrhunderts gelegt. Er war der erste, der zur Befestigung seines Reichs und des von ihm neu angenommenen christlichen Glaubens, angesehene Männer aus Deutschland nach Ungarn berief. a) Sein Sohn König Stephan I folgte ihm in der Regierung und Denkungsart, indem er in die deutschen Ankömmlinge ein eben so großes Vertrauen setzte, als in seine einheimischen ungarischen Unterthanen. Gerade dieses aber machte die Ungarn eifersüchtig und erzeugte Gährung. Cupa, der noch ausserdem den Lehrsätzen des Heidenthums ergeben war, gedachte die Gährungen zu benutzen und sich selbst auf den Thron zu schwingen. Und nun wählte Stephan gerade aus dem Mittel der Deutschen die Heerführer seiner Truppen, um diesen Aufrührer mit seinem Anhang zu demüthigen. Sie hießen Hunn, Paznan und Wenzel (Wencellinus). Letzterer zeichnete sich dadurch vor den Uebrigen aus, daß er den Cupa unter den Feinden aufsuchte, in einem Zweikampf erlegte und dadurch seinem Könige einen vollkommenen Sieg verschaffte. b) Diese Verdienste waren neue Empfehlungen für die deutschen Ankömmlinge. König Stephan heirathete bald hernach die Gisela, eine Schwester Kaisers Heinrich II. In ihrem Gefolge kamen mehrere Deutsche in Ungarn an, unter welchen sich zumahl ein Nürnberger von Adel, Namens Hermann befand,

von dem in der Folge die Hauptstadt in Siebenbürgen den Namen bekommen hat. 5) Ausländer dieser Art konnten dem König Stephan, welcher kurz vorher seinen Vetter Gyula Herzog von Siebenbürgen zu Vaaren getrieben, und dadurch diese Provinz an sein Reich gebracht hatte, nicht anders, als willkommen seyn. Er konnte sie gebrauchen, theils seinem Reich und dem neu erworbenen Siebenbürgen, theils der christlichen Glaubenslehre, die hier nur jetzt erst aufzublühen anfing, Unterstützung und Festigkeit zu verschaffen. Daher mag es denn gekommen seyn, daß sich ein Theil dieser Deutschen nach Siebenbürgen⁶⁾, ein Theil nach Sathmár und Pest gezogen. c) König Stephan schätzte sie wirklich als Männer, die seinen Thron verherrlichten und empfiehlt sie in dem Decret, das er an seinen Thronfolger Emericus ergehen ließ^{d)}, in folgenden nachdrücklichen Worten:

„in hospitibus et adventitiis viris tanta inest utilitas, ut digne sexto in regalis dignitatis loco possit haberi. Unde imprimis Romanum crevit imperium, Romanique reges sublimati fuerunt et gloriosi, nisi quod multi nobiles et sapientes ex diversis illuc confluerunt partibus? Roma vero usque hodie esset ancilla, nisi Aeneades ipsam fecisset liberam. Sicut enim ex diversis partibus provinciarum veniunt hospites; ita diversas linguas et consuetudines, diversaque documenta et arma secum ducunt, quae omnia regiam ornant et magnificent aulam, et perterritant exterorum arrogantiam. Nam unius linguae, uniusque moris regnum imbecille et fragile est. Propterea jubeo te, fili mi, ut bona voluntate illos nutrias, et honeste teneas, ut tecum libentius

„degant, quam alibi habitent. Si enim tu destruere,
 „quod ego aedificavi, aut dissipare, quod congre-
 „gavi, studueris, sine dubio maximum detrimentum
 „tuum patietur regnum: quod ne fiat tuum quotidie
 „auge regnum, ut tua corona ab omnibus augusta
 „habeatur.“ Auffallend ist in dieser Stelle der Name
 hospites, Gäste, d. i. Leute, die entweder eingeladen,
 oder, wenn sie ungerufen kommen, wenigstens gern ge-
 sehen oder geschätzt werden: ein eigener ehrenvoller Titel,
 den hier die Deutschen, und in der Folge die Sachsen
 in Siebenbürgen durchgehends in den alten Privilegien
 erhalten haben. Eine gleiche Aufmerksamkeit verdient der
 hohe Begriff, den der König von den Vortheilen zu er-
 kennen giebt, die einem Königreiche aus der Mannigfal-
 tigkeit der Sprachen, Waffen und Geseze erwachsen.
 Diese Vortheile werden im Verfolge noch sichtbarer wer-
 den; unsere Absicht ist hier blos zu zeigen, daß die al-
 ten ungarischen Könige, vom S. Stephan an, mit den
 Verdiensten der Deutschen nicht unbekannt waren, und
 diese Kenntniß nachgehends im Jahr 1141 den König
 Geysa II in dem Verhältniß, in dem er sich befand,
 natürlicherweise anleiten mußte, die Deutschen häufig
 nach Siebenbürgen zu berufen.

a) Thurocz. Chron. P. 2. c. 11.

b) Bonf. Dec. Rer. Hung. L. I. p. 201. Pray Ann.
 Reg. Hung. P. I. p. 3. 4. Palma Not. Rer. Hung.
 P. I. p. 57 sq.

c) Timon Imag. Nov. Hung. C. 10. und in einem von
 König Andreas II den Inwohnern in Szathmár Né-
 meti 1230 verliehenen Privilegium heißt es ausdrück-
 lich: Quod Nos . . . dilectis et fidelibus nostris
 Hospitibus Teutonicis de Szathmár, qui se dice-
 bant in fide Dominae Keyslae Reginae ad Ungariam
 convenisse, talem dedimus . . . libertatem &c.

d) S. Stephani Decr. L. 1. c. 6 in Corp. I. Hung.

- 1) Daß die Blacci des andreanischen Privilegiums die heutigen Walachen sind, unterliegt wohl keinem historischen Zweifel.
- 2) Die Bissener (Petschenegen) gehören allerdings zu den Völkern, welche Siebenbürgen wechselweise als Nomaden bewohnten. (S. Num. 4.)
- 3) Daß diese Völkerschaften zur Zeit Andreas II (im dreizehnten Jahrhunderte) nicht bloß in der Nachbarschaft Siebenbürgens, sondern im Lande selbst hausten, beweist eben das Priv. Andreanum.
- 4) Der Verf. huldigt hier der Meinung, daß die Sekler noch vor den Ungarn sich in Siebenbürgen angesiedelt haben und also die ältesten Einwohner des Landes aus dem Kreise der drei ständischen Nationen seyen. Die wahrscheinlichere Meinung dürfte jedoch die von Palma (Notit. P. I. p. 100) aufgestellte, und mit jener Prays übereinstimmende Meinung seyn, welcher die Sekler für Nachkommen der Petscheneger (Bissener) hält, welchen im J. 1121 die volksleere Ostgränze Siebenbürgens zu Wohnplätzen, unter der Verpflichtung der Gränzvertheidigung, überlassen wurde.
- 5) Die Tradition von diesem Nürnberger Hermann bleibt immer nur eine schwankende Sage. Daß Hermann der Stifter Hermannstadts sey, wird übrigens schon dadurch widerlegt, weil der den Sachsen, und namentlich der Colonia Cibiniensis verliehene Landstrich, in den darauf Bezug habenden ältesten Urkunden desertum heißt, welche Benennung sicher nicht gebraucht worden wäre, hätte zur Zeit der Verleihung schon eine Stadt in demselben bestanden.
- 6) Für die Existenz deutscher Kolonien in Siebenbürgen zur Zeit Stephans des Heiligen, haben wir keinen geschichtlichen Beweis.

Außer der oben angeführten allgemeinen Ursache, um welcher Willen die ungarischen Könige seit Stephans Zeiten die hospites Teutonicos in das neu entstandene Königreich Ungarn einluden, mag dem König Géyza noch folgender besonderer Umstand dazu Gelegenheit gegeben haben. Die Geschichte dieser Zeiten erweist, daß Géyza gleich bei dem Antritte seiner Regierung von dem

auführischen Boris angefochten, daß er in der Folge in einen Krieg mit dem griechischen Kaiser Manuel Comnenus verflochten, daß endlich die Gränzen seines Reiches von den Romanen verschiedentlich beunruhigt und auch verheert wurden. Eines, wie das andere, war Stoff genug für einen König, der seine Länder liebte, und auf der einen Seite vor auswärtigen Feinden schützen, auf der andern mit tüchtigen Einwohnern besetzen wollte, eine Völkerschaft an sich zu ziehen, die seinen Absichten in beiden Fällen entsprechen konnte.

Die ersten Spuren von der Art und den Bedingungen, unter welchen die Deutschen nach Siebenbürgen berufen worden, trifft man erst in dem Privilegium an, welches Andreas II im J. 1224 der sächsischen Nation ertheilt hat. Es enthält in wenigen Worten die Grundverfassungen, unter welchen diese Nation eingeföhret worden, und worinn sie sich von Jahrhunderten zu Jahrhunderten bis auf unsere Zeiten erhalten hat, und lautet in seinem ganzen Umfange, wie folgt. 1)

1. Da der in der ersten Auflage dieses Werkes gelieferte Abdruck des andreanischen Privilegiums an mehreren Stellen fehlerhaft ist, so wird dasselbe so geliefert, wie es Eder (de initiis, juribusque primaevis Saxonum Transs. p. 173 sq.) aus dem Original (der Bestätigungsburtunde Ludwig's I) bekannt gemacht hat.

In nomine S. Trinitatis et individuae Unitatis
 Andreas Dei gratia Hungariae, Dalmatiae, Croatiae,
 Ramae, Serviae, Galliciae, Lodomeriaeque Rex in
 perpetuum. Sicut ad regalem pertinet dignitatem su-
 perborum contumaciam potenter opprimere, sic et-
 iam regiam decet benignitatem oppressiones humili-
 um misericorditer sublevare, et fidelium metiri fa-
 mulatum, et unicuique, secundum propria merita re-
 tributionis gratiam impertiri. Accedentes igitur fi-

deles hospites nostri Theutonici ultrasilvani universi ad pedes majestatis nostrae humiliter nobis conquirentes, sua quaestione suppliciter nobis monstraverunt, quod penitus a sua libertate qua vocati fuerunt a piissimo Rege Geysa avo nostro, excidissent, nisi super eos Majestas regia oculos solitae pietatis nostrae aperiret: unde prae nimia paupertatis inopia nullum Majestati regiae servitium poterant impertiri. Nos igitur justis eorum querimoniis aures solitae pietatis inclinantes ad praesentium posterorumque notitiam volumus devenire, quod nos Antecessorum nostrorum piis vestigiis inhaerentes, pietatis moti visceribus, pristinam eis reddidimus libertatem. Ita tamen quod universus populus incipiens a Varas usque in Boralt cum terra Sicularum terrae Sebus et terra Daraus unus sit populus et sub uno Judice censeantur, omnibus comitatibus praeter Cibiniensem cessantibus radicitus, Comes vero quicumque fuerit Cibiniensis nullum praesumat statuere in praedictis comitatibus, nisi sit infra eos residens, et ipsum populi eligant, qui melius videbitur expedire. Nec etiam in comitatu Cibiniensi aliquis audeat comparare pecunia: ad lucrum vero nostrae Camerae quingentas marcas argenti dare teneantur annuatim; nullum praedialem vel quemlibet alium volumus infra terminos eorundem positum ab hac excludi redditione, nisi qui super hoc gaudeat privilegio speciali. Hoc etiam eisdem concedimus, quod pecunia quam nobis solvere tenebuntur seu dinoscuntur, cum nullo alio pondere, nisi cum marca argentea, quam piissimae recordationis pater noster Bela eisdem constituit, videlicet quintum dimidium

fertonem Cibiniensis ponderis, cum Coloniensi denario ne discrepent in statera, solvere teneantur. Nunciis vero, quos Regia Majestas ad dictam pecuniam colligendam statuerit, singulis diebus, quibus ibidem moram fecerint tres lottones pro eorum expensis solvere non recusent. Milites vero quingenti infra regnum ad Regis expeditionem servire deputentur, extra Regnum centum, si Rex in propria persona iverit: si vero extra regnum Jobbationem miserit, sive in adiutorium amici sui, sive in propriis negotiis, quinquaginta tantummodo milites mittere teneantur, nec Regi ultra praefatum numerum postulare liceat, nec ipsi etiam mittere teneantur. Sacerdotes vero suos libere eligant, et electos repraesentent et ipsis Decimas persolvant, et de omni jure ecclesiastico secundum antiquam consuetudinem eis respondeant. Volumus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullus judicet, nisi nos, vel Comes Cibiniensis, quem nos eis loco et tempore constituemus. Si vero coram quocunque iudice remanserint, tantummodo iudicium consuetudinarium reddere teneantur: nec eos etiam aliquis ad praesentiam nostram citare praesumat, nisi causa coram suo iudice non posset terminari. Praeter vero supradicta silvam Blacorum et Bissenorum cum aquis usus communes exercendo cum praedictis scilicet Blacis et Bissenis eisdem contulimus, ut praefata gaudentes libertate nulli inde servire teneantur. Insuper eisdem concessimus, quod unicum Sigillum habeant, quod apud nos et Magnates nostros evidenter cognoscatur. Si vero aliquis eorum aliquem convenire voluerit in

causa pecuniali: coram Iudice non possit uti testibus, nisi personis infra terminos eorum constitutis, ipsos ab omni jurisdictione penitus eximentes. Salesque minutos secundum antiquam libertatem circa festum beati Georgii octo diebus, circa festum beati regis Stephani octo, et circa festum beati Martini similiter octo diebus omnibus libere recipientibus concedentes. Item praeter supradicta eisdem concedimus, quod nullus Tributariorum nec ascendendo, nec descendendo praesumat impedire eos. Silvam vero cum omnibus appendiciis suis et aquarum usus cum suis meatibus, quae ad solius Regis spectant donationem, omnibus tam pauperibus quam divitibus libere concedimus exercendos. Volumus etiam et regia auctoritate praecipimus, ut nullus de Jobbagionibus nostris villam vel praedium aliquid a regia Majestate audeat postulare: si vero aliquis postulaverit indulta eis libertate a Nobis contradicant. Statuimus insuper dictis fidelibus, ut cum ad expeditionem ad ipsos Nos venire contigerit, tres descensus tantum solvere ad nostros usus teneantur. Si vero Vajvoda ad regalem utilitatem ad ipsos vel per terram istorum transmittitur, duos descensus, unum in introitu et unum in exitu solvere non recuset. Adjicimus etiam supradictis libertatibus praedictorum, quod mercatores eorum ubicunque voluerint, in regno nostro libere et sine tributo vadant et revertantur, efficaciter jus suum regiae Serenitatis intuitu prosequentes. Omnia etiam fora eorum inter ipsos sine tributis praecipimus observari. Ut autem haec, quae ante dicta sunt firma et inconcussa permaneant in

posterum, praesentem paginam dupplicis sigilli nostri munimine fecimus roborari. Datum anno ab Incarnatione Domini millesimo ducentesimo vigesimo quarto, Regni autem nostri anno vigesimo primo.

Der Armuth der damaligen Sprache und der Entfernung der Zeiten muß man die Dunkelheit mancher Stellen zuschreiben; sie erklären sich aber dadurch, daß ein Gegenstand zu wiederholtenmalen unter veränderten Worten berührt wird, und noch mehr durch den Erfolg, welchen diese königlichen Versicherungen gehabt haben. Vermög dieses Privilegiums, welches sich unstreitig auf einen vorgängigen Kontrakt zwischen dem König und den Ansiedlern gründete, wurden die Sachsen durch das königliche Wort von allen Vermischungen mit andern Nationen und Einwohnern Siebenbürgens befreit. Dieß scheint eine der vorzüglichsten Bedingungen gewesen zu seyn, unter denen sie sich in das Land zu kommen herbeiließen. An deutsche Freiheit, Sitten, Ordnung und Lebensart gewohnt, wollten sie diese in einer eignen freien bürgerlichen Verfassung erhalten, auf ihre Kindeskinde forterben und sich sammt ihren Nachkommen vor aller Knechtschaft sichern, deren Beute sie gewiß ohne diese Vorsorge gewesen wären. Ihr Gebiet wurde unter dem Titel: Comitatus oder Provincia Cibiniensis, nach seinen Gränzen ausgezeichnet, und ihnen eigenthümlich verliehen. Wer ihres Geblütes nicht war, durfte sich nicht einfallen lassen, an ihren Besizungen Theil zu nehmen, und wenn er ja eine Begünstigung vom Könige hierüber erschlich, so hatten sie die Freiheit zu widersprechen. Ihre Gerichtsbarkeit in geistlichen und weltlichen Sachen wurde bloß auf Richter, die sie aus ihrem eignen Mittel wählten, beschränkt. Wer unter ihnen nicht ansässig war, dem waren alle Ansprüche auf ein richterliches Amt unter ihnen versagt. Zum Maasstab in Ver-

handlung der Rechtsfälle dienten ihnen ihre eigenen Gesetze. Ihre Geistlichen wählten sie sich selbst, und diesen wurden vom Könige die Zehentgefälle verliehen. Ihre Beiträge an Geld und Mannschaft wurden genau bestimmt, und zu gleicher Zeit vorgebaut, daß Niemand der unter ihnen wohnte, sich eines besondern Vorzugs, unter dem Titel der Zinnsfreiheit, vor seinen Mitbrüdern anmassen durfte. Zu einem wesentlichen Unterscheidungszeichen von andern Völkerschaften wurde ihnen ein eigenes Siegel zu führen verstattet, dessen Uberschrift in den Worten: *Sigillum Provinciae Cibiniensis ad retinendam coronam*, zugleich bezeichnete, was der König zur Erhaltung seiner Krone von den Sachsen erwartete, und was sie ihm zu leisten im Stande waren. Ihr Handel wurde durch eine allgemeine Zoll- und Mautfreiheit der sächsischen Kaufleute und Jahrmärkte begünstigt. Das Salz wurde ihnen, dreimal im Jahr, aus den königlichen Gruben unentgeltlich abzuholen bewilligt, und in Ansehung der unentgeltlichen Verpflegung des Königs und des Woewoden, wenn selbe ihre Gränzen betraten, wurde ein gewisses Maaß und Ziel gesetzt, welches Niemand überschreiten durfte. a)

- a) Diese letztere Verbindlichkeit erklärt sich aus einem Privilegium, welches derselbe König (Andreas II) im J. 1220 den Szathmár Némether Sachsen ertheilt hat. Es heißt in demselben: *Quod nobis ad villam eorum accedentibus prandium et coenam administrent, secundum villae eorum incrementum*. Und König Stephan III sagt in einem eben den Szathmärer Sachsen im J. 1264 ertheilten Privilegium: *Pro nobis et nostris famulis, cum ad ipsos venerimus, procuracionem unius diei dare debeant et non ultra*. Noch ausführlicher drückte sich hierüber König Stephan IV in einem den Zipser Sachsen im J. 1271 verliehenen Gnadenbrief aus: *Cum autem nos provinciam intrare acciderit, quotiescunque illuc cum baronibus nostris, et nostra militia veniemus, ipsi hospites nostri nobis in*

introitu dare tenebuntur discensum opulentum, et similiter in egressu discessum delicatum nostrae Cel-
situdini competentem (Die Besuche der Könige und Lan-
desfürsten, heut zu Tage eine große Begünstigung und
die Ursache lebhafter Volksfreude, waren in jenen Zei-
ten eine bedeutende Last, deren sich Adel und Bürger
fortwährend zu entledigen, oder doch wenigstens selbe in-
möglichst enge Gränzen einzuschränken trachteten.)

Diejenigen, denen von König Andreas die hier be-
schriebenen Freiheiten verliehen worden, werden Hospi-
tes Theutonici Ultrasilvani benannt. In andern Urkun-
den, die sich auf die gegenwärtige beziehen, heißen sie
Saxones. Niemanden, der mit der deutschen Geschichte
bekannt ist, können diese Benennungen irre machen. Die
Siebenbürger Sachsen hatten so wie jetzt, also auch in
den alten Zeiten, mit den Ober- und Niedersachsen in
Deutschland, Sprache, Kleider, Gewohnheiten und
Sitten gemein, und wurden auch von den ältesten
Schriftstellern bald Alemani, bald Teutones, bald Saxo-
nes geheissen, 1) gleichwie denn die Inwohner zu Chra-
pundorf (Magyar Igen), Rams (Romos) und Karak-
kó (Krakó) von König Andreas II im J. 1206 ein ähn-
liches Privilegium und gewissermassen noch mehrere Frei-
heiten, als die übrigen Deutschen in Siebenbürgen er-
hielten, daselbst aber nicht Teutones, sondern Saxones
und Hospites regni benannt werden. a)

a) Benkó Milkovia II. 178 179.

1) In der Urkunde des Kardinals Gregorius, apostolischen
Legaten vom J. 1189 (Baluz. Epp. Inn. III. T. 1.
L. 1.) heißen die Hermannstädter Kolonisten Flandren-
ses. Daß sie auch wirklich Flamänder, Niederländer
waren, hat Schlözer (Gesch. der Deutschen in Siebenb.
S. 209 ic.) überzeugend durch Beweise aus der deut-
schen Geschichte jenes Zeitraumes dargethan, welche be-
weist, daß damals Ober- und Niedersachsen, weit ent-
fernt, Kolonien aussenden zu können, vielmehr selbst
Kolonisten durch Ertheilung bedeutender Vorrechte an
sich zu ziehen suchte.

Was übrigens die den Sachsen vom König Andreas zugesicherten Vorzüge betrifft, so kann man eben nicht sagen, daß sie ihre Entstehung erst diesem Könige zu verdanken gehabt hätten. Die im Privilegium enthaltenen Worte: *quod penitus a sua libertate qua vocati fuerant a piissimo rege Geysa, avo nostro, excidissent, nisi super eos majestas regia oculos solitae pietatis nostrae aperiret*; und bald hernach: *antecessorum nostrorum piis vestigiis inhaerentes pietatis moti visceribus pristinam eis reddidimus libertatem*, Diese Worte, sage ich, geben zu erkennen, daß sie mit Freiheiten begabt gewesen, ehe sie der König Geysa gerufen, und daß sie von ihm eben zum Genuß von Freiheiten eingeladen worden. Es muß dieses auch die Natur der Sachen bestättigen. Was hätten sie sonst für Ursachen gehabt, sich aus dem Schooß der ihnen angebornen Freiheit zu entfernen, und in die Nachbarschaft unbekannter Völker zu stürzen, wenn sie nicht durch besondere Anreizungen zu dieser wesentlichen Veränderung bestimmt wurden? und nicht die Aussicht gehabt hätten, auf dem ihnen eigen verliehenen Boden der vollen bürgerlichen Freiheit zu genießen und sich nach den Sitten ihrer Vorfahren in einer freien Verfassung auszubilden, wie sie dieß thaten. 1) Nasser den Fällen, wo es entweder ihre Vertheidigung, oder der Dienst des Königs erforderte, zu Felde zu ziehen, bei welchen Gelegenheiten sie denn auch ihre Schuldigkeit getreulich thaten, wie wir in der Folge sehen werden, widmeten sie sich den friedlichen Künsten des bürgerlichen Lebens, die unter einem Volke leicht aufblühten, das den Sinn dafür aus seinem entfernten Vaterlande mitbrachte, und sich vor allem Feudalzwange sicher stellte. Manufakturen, Handel und Ackerbau, friedliche bürgerliche Gewerbe, freie Künste, folglich Fleiß und Industrie, durch eine freie

Verfassung begünstigt, waren die eigentlichen Quellen, woraus sie ihren Unterhalt zu schöpfen gewohnt waren, und diese eröffneten sie nun durch königliche Begünstigung für sich und ihre Nachkommen unter einem neuen Himmelsstrich. Im Genuße dieser sich ausbedungenen und ihnen zugesicherten Freiheit überwandten sie alle jene ungeheuern Schwierigkeiten, die sich ihnen in den Weg stellten, fochten für den König gegen auswärtige Feinde, verfochten ihren Boden gegen Anfälle innerhalb der Gränzen und gediehen bei dem allem zu einer innern Konsistenz und Blüthe, durch die sie sich immer in der Achtung der alten Könige erhielten, welche, ungeachtet man ihnen bei der Barbarei des Zeitalters und dem überwiegenden Drange der Feudalität auch das Gegentheil leicht verzeihen sollte, von jeher eine besondere Vorliebe für die Sachsen äusserten, und sie in ihren Freiheiten auf alle Art zu erhalten suchten. Unter ihren geschäftigen Händen entstanden dann, als eine Folge dieses innern Gedeihens, die Städte: Mediasch im J. 1146, Müllenbach im J. 1150, Hermannstadt im J. 1160, Klausenburg im J. 1178, Schäßburg im J. 1198, Kronstadt im J. 1203, Bistritz im J. 1206. 2) Sieben feste Städte in einem Zeitraume von 60 Jahren. Sie standen und dienten zum Beweise, was freies bürgerliches Eigenthum, freier Genuß einer selbstgebildeten deutschen Verfassung vermag, wenn sie durch königliche Unterstützung aufrecht erhalten wird. Wir wollen nun die Schicksale der sächsischen Verfassung kurz berühren.

- 1) Die großen Naturrevolutionen, welche kurz vorher einen großen Theil des niederländischen Bodens vernichtet hatten, (Schlözer S. 395 ff.) waren unstreitig eine der Hauptursachen, welche unsere Kolonisten zur Auswanderung bewegen. Allerdings haben sie sich dabei, nicht nur in Siebenbürgen, sondern auch in andern Ländern, die Beibehaltung der in ihrem Vaterlande üblichen Rechte u. Gewohnheiten vorbehalten. (Schlözer S. 394. ff.)

2) Die Erbauungsjahre sind noch immer problematisch, und es mangelt für dieselben jeder historische Beweis.

Ihr Schutzherr Genza war todt seit 1161. Fünf Könige, die ihm in einem Zeitraume von 40 Jahren nach einander folgten, wurden durch innere und äussere Unruhen von den Geschäften der innern Staatsverwaltung zu sehr abgezogen, als daß sie sich mit den besondern Angelegenheiten des entferntern Siebenbürgens hätten befassen können. Andreas II kam endlich im J. 1204 auf den Thron. Innere Unruhen mit denen er gleich bei dem Antritte seiner Regierung zu kämpfen hatte, und die Anstalten zu dem Kreuzzuge, den er seinem Vater Bela angelobt hatte, und zu welchem er unablässig vom Pabst aufgefordert wurde, erforderten seine ganze Aufmerksamkeit. Er ging mit seinen Truppen nach Palästina, verheerte die Länder der Ungläubigen, nahm Schlösser und Städte weg, kam wieder zurück, und fand, daß in der Zwischenzeit sein Reich ein Opfer der Bosheit und Gewaltthätigkeit geworden war. In Siebenbürgen zumal, wo sich die Niederlassungen der Sachsen noch in ihrer Kindheit befanden, war es ihren Gegnern in dieser allgemeinen Verwirrung ein leichtes, die Freiheiten, welche König Genza den Sachsen gegeben hatte, zu vernichten, und sie in eine gänzliche Unthätigkeit zu versetzen. Eine große Menge Sachsen hatte den König nach Palästina begleitet. a) Bei seiner Rückkunft brachten sie, im Vertrauen auf ihre auch während dieses Feldzugs erworbenen Verdienste ihre Klagen vor den Thron des Königs, und dieser bestätigte ihnen im J. 1224 ihre Freiheiten durch die vorhandene 1) schriftliche Urkunde. Nur durch eine solche vollkommene Versicherung ihrer Freiheiten waren sie im Stande, in den Wüsteneien an der Gränze des ungarischen Reichs den Grund zur Bildung eines Volkes zu legen, das neben seinen Feudal Nachbarn in eigener freier Verfassung bis

auf den heutigen Tag forstirt hat. Welche Schwierigkeiten sie anfangs dabei zu überwinden hatten, zeigen folgende Nachrichten.

a) Archid. Spalatens. Hist. Salonit. c. 26.

1) Zwar nicht in dem Original, aber in den wiederholten Bestätigungen der nachfolgenden ungarischen Könige, welche mit dem Original vollkommen gleiche Beweiskraft haben.

Den ersten Beweis liefern die eignen Worte des Andreanischen Privilegiums. Es wird hier von keinen schon fertigen Acker- und Wiesenländern, Weingärten u. d. gl. wie in andern Schenkungsbriefen, sondern blos von einer *Silva Blacorum et Bissenorum* gesprochen. Was also den Sachsen gegeben wurde, bestand in Waldungen, die erst gereutet und urbar gemacht werden mußten. 1)

1) Diese Schilderung muß wohl, wenn sie einigermaßen Bestand haben soll, auf die Periode der ersten Einwanderung und nicht auf jene des andreanischen Privilegiums bezogen werden. Das früher von den Sachsen bezogene Land mußte zu Andreas II Zeiten schon einen bedeutenden Grad von Kultur erreicht haben, sonst wären sie augenscheinlich nicht im Stande gewesen, diesem Könige die bedeutenden Dienste zu leisten, in deren Folge sie die Bestätigung ihrer alten Freiheiten und neue Begünstigungen erlangten.

Diese Bemerkung erklärt sich durch eine Schenkung die eben vom König Andreas den deutschen Rittern unter dem Namen *Cruciferorum de Hospitali S. Mariae*, quod quandoque fuit in Jerusalem, sed modo peccatis exigentibus situm est in Accaron, über den ganzen Strich Landes, der heut zu Tage unter dem Namen des Burzenländer Distrikts bekannt ist, im J. 1211, mithin 13 Jahre vor dem National Privilegium gemacht worden ist. Der König setzt hier die Grenzen noch weiter, nämlich bis nach *Almagia*, d. i. *Halmágy* hinaus,

heißt es aber ausdrücklich *terram desertam et inhabitatam*. a) Wahrscheinlicherweise sind diese Ordensbrüder durch die Schwierigkeiten, die sich ihnen in diesem wüsten Boden in den Weg gelegt, abgeschreckt worden, von der Schenkung einigen Gebrauch zu machen, weil ihr Name in der Folge nirgends mehr vorkommt und der nämliche Strich Landes den Sachsen ganz und ohne den geringsten Vorbehalt übertragen worden ist. 1)

a) *Cruciferis de hospitali S. Mariae . . . quamdam terram Borza nomine, ultra silvas, versus Cumanos, licet desertam et inhabitatam, contulimus pacifice habitandam.*

1) Die Geschichte der Ansiedlung des Deutschen Ordens in Burzenland ist hier ganz ungenügend und irrig von dem Verf. mit wenigen Worten angegeben worden. Schlözer (S. 310 — 334) hat selbe mit vieler Umsicht und urkundlicher Genauigkeit ausgeführt.

Die Deutschen Ordensritter haben allerdings von der Schenkung des Burzenlandes Gebrauch gemacht, und die Kolonisation desselben mit nicht unbedeutenden Kräften begonnen. Außer den Urkunden beweisen dieß auch die zum Theil noch heut zu Tage im Gebrauche befindlichen Namen einzelner Orte und noch bestehender, oder gebrochener Burgen: Marienburg, Dietrichstein (Törzburg), Heldenburg (Helsdorf), Kreuzburg (Nyén), Schwarzburg (Zeiden).

Die erste Schenkungsurkunde Andreas II an den Orden ist vom J. 1211 und von Seivert vollständig publizirt (Ungar. Magazin IV 219). Eine weitere Urkunde vom J. 1212 (Ungar. Magazin IV 222) enthält einige Zusätze zu dem Schenkungsbriefe des vorigen Jahres. Eine weitere Urkunde des Königs, ohne Jahr und Zeugenunterschrift (Ung. Magazin IV 223) verleiht den Ordensrittern das von ihnen erbaute Schloß Kreuzburg (Crucpurg) sammt den um dasselbe liegenden Wiesengründen. (Dieses Schloß ist offenbar bei dem Dorfe Nyén des Oberalbenser Comitats, am Eingange zur Straße nach dem in die Walachei führenden Passe Bodza zu suchen, dessen Lage mit der in der Urkunde

angeführten Lokalität genau übereinstimmt, und welches die Burzenländer Sachsen noch heut zu Tage Kreuzburg (Kreuzbrig) nennen. Diese letztere, welche bereits im J. 1787 durch den Druck veröffentlicht worden, und unserm Verfasser nicht hätte entgehen sollen, beweist offenbar, daß die Ritter von der ihnen durch den König verliehenen Landstrecke bereits Besitz ergriffen, die Ansiedlung in derselben kräftig begonnen, ja sogar schon über die Grenzen derselben ausgedehnt hatten, wodurch eben diese neuerliche Verleihung nöthig geworden. Diesen Beweis vervollständigt noch die von Katona (Hist. reg. Hung. V. 171.) vollständig bekannt gemachte Urkunde des siebenbürgischen Bischofs Wilhelm vom J. 1213, welche die geistliche Gerichtsbarkeit über das neue Pflanzvolk regelt. Er nennt darinn das den Rittern verliehene und von ihnen kolonisirte Land: „*terram, quae Borza nuncupatur, quam vacuam et inhabitatam ex regia donatione, imo proprio sanguine adepti sunt et a quotidianis paganorum defendunt incursibus se omnibus periculis subjicientes.*“

Von diesem Zeitpunkte bis zum J. 1222 giebt uns keine (wenigstens keine bis jetzt bekannt gemachte) Urkunde näheren Aufschluß über das Wirken und Treiben der Ritter in der von ihnen gegründeten Kolonie. Der neuerliche Schenkungsbrief Andreas II vom Jahr 1222 (in *archivo veteri Ruthenorum. Dreger codex Pomeraniae vicinarumque terrarum diplomaticus T. I. p. 102.*) zeigt aber, daß in dieser Zwischenzeit bereits ernsthafte Zwistigkeiten zwischen dem Könige und dem Orden vorgefallen seyn müssen, denn Andreas sagt in der eben erwähnten Urkunde: „*et ipsum jus et utilitatem totaliter eisdem fratribus indulsumus, quando ira nostra, contra eos provocata eo tempore, quo terram saepedictam eis praeceperamus auferri, fuerunt non modicum dampnificati*“ Auch soll eine auf diese Streitigkeiten bezügliche Bulle des Papstes Honorius III vom J. 1221 sich im Königsberger Archive befinden (Sieb. Quartalschrift III. 203.). Die wahrscheinliche Ursache dieser Streitigkeiten geben uns die nachfolgenden Verhandlungen des Ordens mit der römischen Curie, verbunden mit der Analogie sei-

nes Benehmens in Preussen, zu erkennen. Der Orden wollte sich nämlich ein unabhängiges Besitzthum in dem ihm von Andreas geschenkten Landesstriche gründen, und stellte dieses Land unter die unmittelbare Oberherrschaft des päpstlichen Stuhls (S. die Urkunden darüber bei Schmith Agr. Episc. I. 126. — Raynaldus ad A. 1224 n. 36. — Katona histor. reg. H. V. 405 460.) Dieß konnte Andreas unmöglich zugeben, weil sonst der Zweck, zu welchem er die Ritter ins Land gerufen, nämlich die Befestigung der königlichen Macht durch bleibende Occupation und nachhaltige Vertheidigung der Reichsgränzen gegen die Romaner, ganz vereitelt worden wäre. Noch im J. 1231 dauerten die diesfälligen Verhandlungen des päpstlichen Hofes mit dem Könige (Ung. Magazin IV. 223.) Aber Andreas hielt fest auf seinen Rechten, und der Orden verlor durch sein Bestreben, einen Staat im Staate zu gründen, seine Kolonie im Burzenlande. Wann und auf welche Art selbe von dem Orden verlassen worden, darüber fehlen uns bestimmte geschichtliche Daten, die wohl im Ordensarchive vorhanden seyn dürften. Wahrscheinlich waren eine Hauptursache die bereits im J. 1226 begonnenen Unterhandlungen des Ordens mit dem Herzoge Konrad von Masovien über die Bekriegung der heidnischen Preussen, und die in dieser Absicht dem Orden gebotenen weit günstigeren Bedingungen, welche demselben in jenen Gegenden die Gründung eines selbstständigen Staates und eine nachhaltigere Verbindung mit Deutschland in weit sicherere Aussicht stellten.

Daß übrigens Andreas, nach dem Abzuge der Ritter, die Burzenländer Kolonie sogleich mit der Hermannstädter vereinigt habe, wie, nebst mehreren andern Schriftstellern, unser Verf. und selbst Schlözer (Gesch. der Deutschen in Sieb. 332) glauben, ist eine irrige Meinung. Die andreamische Urkunde sagt nichts davon; denn die darinn bezeichneten Gränzen der Kolonie gegen Osten sind jene des Kexferstuhles, und geschichtlich erwiesenermassen dauerte Burzenland als selbstständige Kolonie bis zum J. 1422 fort, wo erst durch den Kaiser und König Siegmund die Vereinigung derselben mit Hermannstadt zu einer politischen Körperschaft erfolgte.

Einer gleichen Wüstenei gedenkt der Cardinal Gregorius päpstlicher Legat in Ungarn, in einer Acte, die er in einer zwischen dem Hermannstädter Probst und dem siebenbürgischen Bischof wegen der Flandrenser entstandenen Irrung hat ergehen lassen und die hernach Pabst Innocenz III in ein förmliches Privilegium verfaßt hat. a) Es hatte nämlich König Geysa einer Kolonie, die nur bloß unter dem Namen Flandrenser, aber ohne einige andere Bestimmung bekannt geworden 1), eine wüste Länderei zum Anbau angewiesen, und sie der Hermannstädter Probstei übergeben. Lange nachher wollte sich der Probst in Hermannstadt auch andere hin und wieder vorfindige Flandrenser zueignen; der siebenbürgische Bischof setzte sich dawider; Cardinal Gregor sollte diese Irrungen entscheiden, holte aber die Erklärung erst vom Thron ein. Und diese erteilte der König Bela IV mit Zuziehung der Großen des Reichs in den Worten: daß unter dem Hermannstädter Probste keine andern Flandrenser, auffer denjenigen stünden, welche den ihnen von Geysa eingeräumten wüsten Boden bewohnten. b)

a) Baluzius Epp. Innoc. III. T I. L. 1. p. 272.

b) *Illustris et gloriosus rex promulgavit, quod non fuit ejus intentionis ut alii Flandrenses Praeposito essent subditi, nisi qui tum tantummodo habitabant in deserto, quod sanctae recordationis Geysa Pater suus Flandrensibus concessit.*

1) Diese Kolonie ist ohne Zweifel die Hermannstädter Kolonie, welche selbst in geistlicher Hinsicht, durch die Errichtung der eremten Hermannstädter Probstei zu einem geschlossenen politischen Körper konstituirt wurde.

Noch klarer spricht davon König Ludwig I in einem den Kronstädtern im J. 1377 wegen Lörzburg verliehenen Privilegium. Er rühmt hier ausdrücklich die Bereitwilligkeit der Kronstädter, auf dem daselbst gelegenen Felsen ein neues Schloß zu erbauen, mit eigenen

Kosten auszurüsten, und den umliegenden Wald in seinem ganzen Umfange auszuroden und eben zu machen. a) 1)

a) *Fideles nostri . . . sedis Brassoviensis, nobis et Sacrae nostrae coronae semper et indefesse tam fidelia . . . exhibuerunt servitia praesertim quia unum, non coacti, non invitati; sed sponte et liberaliter unanimiter promiserunt, novum castrum in lapide Tidrici aedificare, propriis eorum laboribus et expensis praeparare, ac silvam ibidem in longitudine et latitudine incidere, extirpare et deplanare.*

1) Das Lörzburger Schloß bestand schon früher im 13. Jahrhundert und war ungezweifelt eine Baute der deutschen Ritter. Die Kronstädter unternahmen den Neubau des unter Ludwig I bereits verfallenen Schlosses, und die Gegend war damals ohne Zweifel schon bewohnt. Lörzburg blieb damals ein königliches Schloß und erst Ladislaw II übergab es (1498) den Kronstädtern.

Daß der Boden, auf welchem die Stadt Mediasch erbaut worden, ursprünglich in unzugänglichen Morästen und Sümpfen bestand, die nicht ohne viele Mühe abgetrocknet und zu dieser Absicht zugerichtet worden, wird von den alten Geschichtschreibern allgemein behauptet.

Wie aber auch immer die alten Sachsen durch die Sprödigkeit und Wüstenei ihres Bodens von dem Anbau hätten zurückgeschreckt werden können, so hätten doch ihre hierüber erhaltenen Freiheiten noch ungleich mehr herunter gewürdigt werden müssen, wenn auch nur ein entfernter Anschein da gewesen wäre, daß sie solche niemals mit andern Völkern theilen sollten. Vermuthlich hat die Besorgniß, welche die Sachsen deswegen gegen den König Andreas geäußert haben, die wiederholten Versicherungen von seiner Seite veranlaßt, daß sie dießfalls nicht das Geringste, weder auf ihrem Grund und Boden, noch in Ansehung ihrer Gerichtsbarkeit, noch in Absicht auf ihre Beiträge zu befürchten hätten. 1)

1) Dieser Paragraph ist allerdings etwas dunkel. Unser Verf. scheint hier wohl sagen zu wollen, daß das ausschließende Besitzrecht der Sachsen auf ihrem Boden eines der Hauptvorrechte gewesen sey, welche sie sich beim Anbeginn der Colonisation, als eine wesentliche Grundbedingung der Dauer und des Gedeihens ihrer Ansiedlungen von dem Könige ausbedungen. Es dürfte nicht am unrechten Orte seyn, über die Wesenheit dieses ausschließlichen Besitzrechtes einige Worte beizufügen. — Dasselbe wurde wohl von Anfang an keineswegs im strengsten Sinne dahin genommen, wie so manche aus überverstandnem, engherzigem Patriotismus und Unkenntniß der staatsrechtlichen Verhältnisse glauben, daß Niemand Anderer, als eben ein geborner Siebenbürger Sachse, Besitzthum und Bürgerrecht auf siebenbürgisch-sächsischem Boden erwerben könne. — Die Sachsen selbst, als ein kluges, auf beständiges Fortschreiten in geistiger und industrieller Vervollkommnung bedachtes Volk, haben die Grundlosigkeit dieser Meinung praktisch dadurch erwiesen, daß sie von jeher Fremde, welche auf was immer für eine Art zur Beförderung des allgemeinen Besten und des Wohlstandes in der Nation beitrugen, bereitwillig unter sich und zu Mitbürgern aufnahmen. Dieses ausschließliche Besitzrecht besteht vielmehr darinn, daß Jeder, der im Mittel der Nation Besitzthum oder Bürgerrechte erwarb, sich dadurch den Rechten und rechtlichen Gewohnheiten der Nation, namentlich der bürgerlichen Gleichheit vor dem Gesetze, mit Ablegung aller persönlichen und dinglichen Immunitäten von jeher unterwarf, auch heut zu Tage noch unterwirft und zu einem Mitgliede des sächsischen Nationalkörpers wird. Die unverbrüchliche Bewahrung dieses Nationalrechtes war und bleibt eine Hauptbedingung der Fortdauer der Nation in ihrer volksthümlichen eigenen Gestalt.

Unter dem Schutze dieser königlichen Verheißungen bauten sie denn auch unter den nachfolgenden Königen ihre Städte und Schlösser völlig aus, und brachten selbe zu der Vollkommenheit, daß sie in der Folge für Vormauern des Reichs erklärt wurden. a) Sie gingen aber noch weiter. Sie theilten nicht nur den sich ausbe-

dungenen, und ihnen vom Könige überlassenen Grund und Boden, so viel sie dessen zu eignen Privatnothdürften brauchten, unter einander gleichmässig zum immerwährenden (Privat) Eigenthum aus, sondern zeichneten auch eine beträchtliche Anzahl Aecker und Wiesen zum gemeinschaftlichen Gebrauch aus, in der Voraussetzung, daß der Genuß davon auf ihre spätesten Nachkommen forterben, und diese unter keinerlei Zeiten in die Gefahr kommen würden, Fremde zur Theilnehmung an Gütern die sie sich selbst entzogen hätten, zuzulassen. Mühlen, Schenken, andere einträgliche Wirthschaften, deren Besitz dem Einen so gut, wie dem Andern offen stand, wurden empor gehalten, um, auch mit Beschränkung ihrer eigenen (Privat) Vortheile, Quellen zu öffentlichen Fonds auf die Zukunft zu eröffnen. Wo die Wirthschaften nicht zulangen, machten sie baare Beiträge, um die Gemeinde Bedürfnisse zu befriedigen, und auf die Zukunft eine Sparbüchse zu außerordentlichen Nothdürften anzulegen. Zur Sicherstellung ihrer Besitzungen rodeten sie Gestrüppe und Waldungen aus, und erbauten Schlösser und Festungen. Auf diese Art entstanden bei Kronstadt, wie wir schon angeführt haben, im J. 1377 das Schloß Lörsburg, und im J. 1455 das Bergschloß bei der Stadt, und bei Hermannstadt im J. 1370 das Schloß Landskron. b) Da die Triebfeder von allen diesen Handlungen die Versicherung war, daß der Boden, den sie bauten, den sie verschanzten, den sie sich selbst des gemeinen Bestens halber entzogen, ihnen allein eigenthümlich zugehörte, und von Niemanden, der nicht ihres Geblüts und Herkommens sey ¹⁾ niemals angesprochen werden könnte, so bewirkten sie die feierliche Bestätigung der Verheißungen, die ihnen König Andreas hierüber ertheilt hatte, in der Folge auch bei Karl I., Ludwig I., seiner Tochter und Nachfolgerin Maria, ihrem Gemahl, dem Kaiser Siegmund und Matthias I. Dadurch wur-

de denn jeder Zweifel entkräftet, der in den Sachsen jemals wider die Heiligkeit des königlichen Wortes hätte aufsteigen können.

a) Von Kronstadt sagt König Matthias 1471 . . . *Merito robur et decus regnorum in amplitudine civitatum consistere dicuntur, prout in locatione civitatis nostrae Brassou et situ terrae Barzae perpendimus quae et pro decore et pro muro sive porta regni nostri ex illa parte habentur &c. &c.* und in seiner Zuschrift an die sächsische Nation 1468: *Exempla favoris et libertatis antiquorum regum quibus provisi, urbibus et villis egregiis regnum nostrum non solum ampliastis, sed etiam decorastis magnifice, nos inducunt, ut ad favores vobis exhibendos &c. &c.*

b) In dem hierüber den Hermannstädtern 1370 ertheilten Privilegium heißt es . . . *Fideles Saxones nostri in constructione et aedificatione castri nostri Landscron vocati . . . continuatis laboribus, virtute eximia, non parcentes rebus ipsorum et personis . . . laudabilia, imo magis gratuita et necessaria exhibuissent obsequia &c. &c.*

1) S. das hierüber in der Anmerkung 1. zum vorigen Paragraph angeführte.

So sagt auch K. Ladislaus I in einem Privilegium vom J. 1441 ausdrücklich: *Quum dictorum Saxonum nostrorum libertatibus et praerogativis requirentibus, nec Regalis Majestas, neque alii quicumque homines, quoscunque iudicatus, villas, terras et jurisdictiones ad ipsas septem sedes Saxonicales de jure spectantes, ab eisdem alienare, et cuicumque homini appropriare et perpetuare valeant quovis modo etc. etc.*

K. Ladislaus V versichert sie im J. 1455, daß er ihr Gebiete und die dazu gehörigen Ortschaften niemals an irgend einen andern Menschen verkaufen oder verlehnen wolle. a)

a) *Asscuramus vestras fidelitates, quod septem et duas sedes, civitates, oppida, villas et territoria ad eosdem spectantia nequaquam abalienabimus, neque alicui hominum cujuscunque status et conditionis aut praecminentiae existat, conferentes dabimus aliquando.*

Ja, da sich kurz darauf einige ungarische Edelleute begeben ließen verschiedene beträchtliche Stücke von dem sächsischen Boden abzureißen, so gebot König Ladislaus V im J. 1456 dem siebenbürgischen Voemoden, die Sachsen in ihrem Eigenthum, welches er ausdrücklich *Domini um*¹⁾ benennt, zu schützen. a)

a) . . . *Quod praedicti nobiles, diversa territoria, silvas, prata et alpes, quae et quas ipsi nostri Saxones ab antiquissimis temporibus, quorum contrarium memoria hominum comprehenderet, pacifice tenuissent et possedissent, propria auctoritate occupando, praedictos nostros Saxones de earundem dominio exclusissent. Quamobrem mandamus vobis firmiter, ut hujusmodi territoria, prata, foeneta, alpes et silvas ipsis restituatis, in earundem dominio eosdem protegere, tueri et conservare justitia mediante debeatis.*

1) Der Besitztitel der sächsischen Nation auf das ihr von den Königen Ungarns verliehene Territorium ist ein Gegenstand fortwährenden Streites zwischen den verschiedensten Ansichten gewesen. Einor der glücklichsten Versuche zur Lösung der dießfälligen Differenzen ist ohne Zweifel der in der Transsylvania (B. II S. 33—61) enthaltene „Versuch des Beweises, daß der Grund der Sachsen in Siebenbürgen ein wahres Lehen sey.“ — Der gelehrte Verfasser erweist aus den Begriffen des Lehenrechtes, und nach einer sorgfältigen Vergleichung der Besitzrechte der Sieb. Sachsen auf ihren Grund und Boden mit dem Lehenbesitz, und Zusammenhaltung der Rechte, die sie auf ihrem Grunde ausüben, so wie der ihnen vermöge dieses Besitzes obliegenden Pflichten mit den Kennzeichen und besondern Eigenschaften des Lehns, daß der Grund der Sachsen ein Lehen sey, und zwar:

ein öffentliches, einfaches, gegebenes, Gesamtunadeliches, königliches Gnaden- und unächttes Lehn, mit welchem zugleich Regalien-, Gerichts-, Ambachts-, Patrons- und Zehntlehn verbunden sind.

König Matthias I ging noch weiter und erklärte im J. 1468 selbst die königlichen Verordnungen für unkräftig, welche zu Begünstigung der Veräußerung irgend eines Stückes vom sächsischen Boden erschlichen werden sollten. a) 1)

a) . . . Decernimus postremo, quod litterae nostrae, quae in contrarium consuetudinis et jurisdictionis vestrae, praecipue in facto abalienationis villarum seu terrarum in sedibus illis habitarum ad vos portarentur, nullius sint vigoris et firmitatis.

1) Diese und ähnliche Verfügungen der Könige und Landesfürsten beweisen eben die Richtigkeit, der von dem Verf. des in der Anm. 1. zum vorigen Paragraphen erwähnten Versuches aufgestellten Ansicht, da selbe die fortwährend von dem Landesherrn gegen die Sachsen ausgeübte Schutztreue ausser Zweifel setzen.

Zu mehrerem Beweise dieses Eigenthumsrechtes dienen einige von den Kronstädtern insbesondere für ihren Boden erwirkte Urkunden. Die eine ist ein Befehl vom J. 1373, wo König Ludwig I den Grafen der Sefler die Beeinträchtigung der Kronstädter in ihren Wäldern verweist, mit dem Beisatze: cum tamen nos ipsos fideles Saxones nostros pristinis eorum juribus et proprietatibus destitui indebite nolimus. In einem andern den Kronstädtern von K. Siegmund 1428 ertheilten Privilegium heißt es: Declaramus quod, cum id prensamus in animo, ut in multitudine plebis robur regni et gloria existat ac accrescat . . . Incolis civitatis nostrae Brassoviensis ac oppidorum et villarum liberarum Provinciae Bar-

censis libertates subannotatas duximus concedendas Primo videlicet, quod universi incolae Civitatis Brassoviensis et liberarum villarum Provinciae Barcensis libertatem habeant, in perpetuum communiter utendi omnibus sylvis et aquis ac piscaturis ubilibet in tota Provincia Barcensi habitis . . . exceptis tamen his sylvis permissionalibus, quae sunt Nostrae Majestatis et etiam, quae civitatibus et liberis villis dictae Provinciae ac quibuscunque aliis distinctim et separatim annexae sunt et appropriatae, quae scilicet inter terras arabiles at prata, et non in alpibus vel nigris sylvis jam sunt permisae de facto, et etiam in futurum inter easdem terras arabiles et prata permittentur. Hier ist die Rede von dreierlei Gattungen von Waldungen. Die erste Gattung wird den Stadt- und Distrikts-Inassen zum gemeinschaftlichen Gebrauch angewiesen, wovon aber die zweite Gattung der sylvarum permissionalium, d. i. diejenigen Waldungen ausgeschlossen werden, welche vom Könige eigens verliehen worden und zum sächsischen Boden nicht gehören. Dergleichen giebt es bei Kronstadt, die einen gehören zur Törzburger Herrschaft, und sind den Kronstädtern lange hernach als ein Kammergut in der Reihe der Törzburger Gründe vom Landesfürsten geschenkt worden. Die andern hat der Markt Tartlau, unter dem Namen der Bosau, eben aus königlicher Schenkung erhalten. Die dritte Gattung besteht in denjenigen, welche zwischen den Aecker- und Wiesenländern einer jeden Gemeinde, mithin nicht auf den Gränzgebirgen liegen, und zu dem besondern Gebiete eines jeden Ortes gehören. Von diesen verfügt der König, daß sie nicht zum gemeinschaftlichen Gebrauch der verschiedenen Ortschaften, sondern zum Gebiete des Ortes,

an welchen sie sich anschließen, gewidmet seyen; erklärt aber zugleich, daß selbe den Orten zugeeignet (*appropriatae*) seyen. Durch diesen Ausdruck wird dann das bloße Nutzungsrecht bei dieser dritten Gattung vollkommen ausgeschlossen, und es werden gedachte Waldungen für unwidersprechliches Eigenthum der Stadt Kronstadt und der Ortschaften, an welchen sie liegen, erklärt.

Dieses Eigenthum, welches der sächsischen Nation theils im Ganzen, theils in ihren Gliedern von Zeit zu Zeit versichert wurde, erhielt dadurch sein völliges Gewicht, daß die Nation zu gleicher Zeit für einen eigenen, abgesonderten, unzertheilten Körper erklärt wurde. Also und nicht anders können die Worte gedeutet werden, deren sich K. Ladislaus V in einem an sie im J. 1453 erlassenen Dekret bedient, wo er besonders ihrer treuen Dienste erwähnt, mit dem Zusatze: „*vos, qui semper unum fuistis, et esse debetis indivisi.*“

So feierliche und so oft bestätigte Versicherungen bezweifeln, wäre Beleidigung für die Fürsten gewesen, die sie ertheilt hatten, besonders da die den Sachsen ertheilten Freiheiten nicht unbedingt waren, sondern Verträge mit einem freigebornen Volke voraussetzten, welches seinerseits die von ihm eingegangenen Bedingungen allenthalben pünktlich erfüllt hatte. Der Erfolg unterstützte das gerechte Vertrauen, welches die Sachsen auf das Gewicht ihrer Privilegien setzten. Sie blieben ein abgesondertes, eigenes Volk, so lange Siebenbürgen unter dem Scepter der Könige von Ungarn stand, und ließen nichts unversucht, die Schätze, die sie von ihren ämftigen Vorfahren ererbt, ihren Nachkommen mit neuen Vortheilen zu hinterlassen.

Die Mittel hiezu gewährten ihnen auf der einen Seite ihre bürgerlichen Gewerbe, auf der andern der Ackerbau. Jene sind von jeher dem Bürger in verschlossenen Städten, so wie der letztere den Bewohnern des

flachen Landes eigen gewesen. Beide müssen, wenn sie bestehen sollen, so weit als möglich vor feindlichen Einfällen gedeckt werden. Da aber bei den alten Sachsen gerade diese öffentliche Sicherheit durch kein fremdes Zutun erhalten wurde, sondern blos von ihrer Wirksamkeit abhing, so mußten sich Bürger- und Bauernstand vereinbaren, um für sich auf einen Nothfall gemeinschaftliche Schutz und Freistätten zu gründen. Auf der andern Seite war es ihrem beiderseitigem Wohl gemäß, sich ihre verschiedenen Bedürfnisse wechselseitig zu verschaffen, damit der Bürger in den Stand gesetzt würde, seine Waare in die Hände wieder abzusetzen, von welchen er seine Lebensmittel empfangen, und dadurch zugleich für die besondern Lasten belohnt würde, denen er als Bürger in Vertheidigung derjenigen festen Plätze unterlag, die auch dem Landmann Schutz und Sicherheit in Nothfällen gewährten. 1) Dieses Verhältniß der Städte und Dörfer gegen einander stimmte mit den Verfassungen überein, die in dem Mutterlande der Sachsen, im deutschen Reiche, allenthalben gewöhnlich waren. Dort sind die Bannmeilen nichts unbekanntes, worunter gewisse Strecken von umliegenden Dörfern verstanden werden, die mit ihrem Hauptorte in einem so engen Zusammenhange stehen, daß sich der Landmann mit den Gewerben des Bürgers nicht befassen darf, sondern von demjenigen seine Bedürfnisse zu erstehen gehalten ist, der ihm zu gleicher Zeit seine Lebensmittel abnimmt. Der Stadt Kronstadt wurden auf diese Art im J. 1377 dreizehn freie Dörfer und Märkte durch eine feierliche Urkunde Ludwigs I einverleibt, welche später vom Kaiser Siegmund in den Jahren 1395 und 1428 bestätigt wurde. a) Es wäre zu weitläufig, hier alle die Privilegien anzuführen, in welchen den umliegenden Dorfbewohnern verboten worden, sich mit den zünftigen Gewerben zu befassen, dagegen ihnen selbst und ihren

Kindern, wenn sie sich in Städten niederließen, und ihre Kinder zu Handwerken oder freien Künsten anhielten, immer der Zugang zu den Städten offen blieb; auf welche Art denn ein wechselseitiger enger Zusammenhang zwischen den Städten und freien Dörfern, also zwischen dem ganzen Nationalkörper entstanden ist, der zum innern Gedeihen der Nation nicht wenig beigetragen hat. Es behielten auch die Dörfer das Gepräge der ursprünglichen Freiheit, womit sie nach Siebenbürgen gekommen waren. Sie hatten und wählten ihre eigenen geistlichen und weltlichen Beamten; sie hegten, vermög der auch ihnen ertheilten Privilegien, größtentheils eigene Gerichte in bürgerlichen, ja auch in peinlichen Fällen; sie wurden mittelst ihrer Deputirten bei Veranschlagung der den Kreis betreffenden öffentlichen Steuern, bei Legung der alljährlichen Rechnungen, bei Ansetzung des Preises für die in jedem Jahre erzeugten Landweine und bei andern dergleichen auf das allgemeine sich beziehenden Veranstellungen zu Rathe gezogen, sie hatten endlich ihre eigenen Gemeindegewirtschaften, Gründe und Waldungen, wovon sie Niemanden, als ihrer eigenen Communität Rede und Antwort zu geben verbunden waren.

a) R. Siegmund heißt sie in einem Privilegium von 1387: *pertinentias civitatis*: im Privilegium von 1395 *ad civitatem spectantes*, und in demjenigen von 1398: *pertinentias et tenutas civitatis*.

1) Die Städte waren keineswegs die einzigen Schutzplätze für die freien Bewohner des Sachsenlandes. Sie hätten hiezu nicht hinlänglichen Raum gewährt, auch wäre es gegen alle Grundsätze einer vernünftigen Administration, und verderblich für den, wesentlich auf dem Ertrage des Bodens beruhenden Wohlstand der Nation gewesen, im Falle einer feindlichen Invasion das ganze Land schutzlos der Verheerung und Beuteluft Preis zu geben, und die Vertheidigung bloß auf die Mauern und Bollwerke der

Städte zu beschränken. Da aber in einem Gränzlande, welches ursprünglich als Vormauer gegen die Nachbarvölker diente, die Gefahr feindlicher Einfälle und Raubzüge eine bleibende war, so schuf sich jede freie Gemeinde ihre eigene Feste, in deren Mittelpunkt fast überall das erste Heiligthum des Ortes, die Kirche, sich befand. Noch jetzt dienen in den meisten sächsischen Dörfern die ummauerten Kirchenplätze als Sicherheitsplätze für den kostbarsten Theil des Eigenthums der Ortsinwohner, zwar, Dank sey es dem Himmel und dem kräftigen Schutze der Regierung, nicht vor Feindesgefahr, wohl aber vor Elementarereignissen und Diebstählen.

Was die Städte anbelangt, so waren es hauptsächlich die bürgerlichen Gewerbe, welche ihre Nerven und Stärke ausmachten. Ihr Aufnehmen erforderte von der einen Seite zeitige Anschaffung von Materialien, die zum Theil aus fremden Ländern bezogen werden mußten, und zeitige Herbeischaffung der Mittel, um solche am bequemsten zu erwerben; auf der andern, Pläne und Entwürfe zur bequemen Verarbeitung dieser Materialien, Entwürfe, den Absatz der Produkte und folglich den auswärtigen Handel zu befördern, Behutsamkeit um den öffentlichen Kredit, der den Handel beseelt, aufrecht zu halten, Aufmerksamkeit auf diejenigen, die sich beigegeben ließen unächte, schlechte Waare zu verfertigen und dadurch einen scheinbaren Gewinnst zu erjagen, zugleich aber den öffentlichen Kredit in Gefahr zu setzen; Wachsamkeit, damit sich nicht Fremde, zum Nachtheil der Eingebornen, einschleichen, und damit nicht unter den Zunftgenossen selbst Vermögende die Unvermögenden hemmen und unterdrücken möchten. Diese verschiedenen Rücksichten, welchen zugleich eine tüchtige Zunftkasse die Consistenz verschaffte, bildeten, nebst der Haushaltung über die gemeinen Zunftgefälle, den Wirkungskreis der zünftigen Gesellschaften, in welche die Bürger in Städten und Hauptmärkten getheilt waren. Außer diesen Gesell-

schaften wurde ein Jeder, wer er auch immer seyn mochte, von Treibung seines Handwerkes ausgeschlossen. Hingegen mußte sich ein Jeder, von einer Ecke der Stadt bis zur andern, zu einer von den Zünften bekennen, wofern er an dem Handel Theil nehmen wollte. Mit seinem Eintritte in die Gesellschaft, der nun freilich ohne einen angemessenen Beitrag zur gemeinen Zunftkasse nicht bewilligt wurde, mußte er sich nach den Artikeln fügen, die zu der Ausführung jener erwähneter Absichten entworfen und von der Obrigkeit bestätigt worden waren. Natürlicherweise bestanden die Zünfte aus Vorstehern und Gemeinen; jene hatten einen Ausschuss der ältern Mitglieder zur Seite, der, nach der Zahl und Stärke der Zunftgenossen, mehrere oder weniger in sich faßte, und unter dem Namen der Mitschaft von den Gemeinen unterschieden wurde. Alter und Erfahrung, haushälterische Gewerbsamkeit und ein unbescholter Lebenswandel zeichneten sie vom gemeinsten Haufen aus und erwarben ihnen, wenn sie sich in dieser Laufbahn einige Jahre hervor gethan hatten, Ansprüche auf wichtigere Posten.

- 1) Es ist wohl keineswegs erwiesen, daß alle und jede Handwerke und Gewerbe in Zünfte eingetheilt waren. Man darf vielmehr mit vollem Grunde annehmen, daß es auch von jeher unter den Sachsen mancherlei bürgerliche Beschäftigungsarten gab, deren Betrieb ausser dem Zunftzwange lag und jedermann frei stand.

An diese zünftigen Gesellschaften, die ganz nach dem Muster der noch heutiges Tages (1790) in den freien Reichsstädten und in der Schweiz bestehenden Gilden und Innungen gebildet waren, gränzte der äussere Rath, oder die Communität, welche in grösseren Städten aus 100, in kleinern aus 50 und wenigern Mitgliedern bestand und den Ausschuss der besten Bürger in sich faßte. Die Wahl der geistlichen und weltlichen Beamten, die

Berathschlagungen über Gegenstände der Polizei und öffentlichen Wirthschaft und Untersuchung der öffentlichen Rechnungen beschäftigte sie in den Versammlungen, die sie unter der Anführung ihres Wortmanns, oder Sprechers, je nach Erforderniß der Umstände, häufiger oder seltener anstellten. Dabei machten sie es sich zu einem Hauptgeschäfte, zu wachen, damit nicht die Mächtigen ihr Ansehen zur Unterdrückung der Schwächern oder zur Untergrabung der gemeinsamen Freiheiten mißbrauchen möchten. Ein Abdruck im kleinen nach dem Urbild der Reichsstädte ¹⁾ und grösserer oder kleinerer Freistaaten in neuern Zeiten. Die Ordnung welche diese Anstalten begleitete, veranlaßte auch die Dörfer, unter sich einen gleichmässigen Ausschuss der ansehnlichsten Männer unter der Benennung der Altschaft zu unterhalten. Die Mitglieder dieser Gesellschaften berechneten die Belohnung ihrer Bemühungen und Zeitversäumnisse nicht nach dem Gehalte, denn Gehalt war keiner, sondern nach der Befreiung von ausserordentlichen Lasten, hauptsächlich aber nach der Ehre, auch das Ihrige zur Verwaltung der gemeinen Geschäfte mit beizutragen. Die meisten brachten bei dem Eintritte in die Communität das persönliche Ansehen mit, welches sie sich bei ihrer Zunft erworben hatten und wenn die Reihe zu sprechen an sie kam, so urtheilten und sprachen sie nach Maßgabe der Kenntnisse, die sich ein jeder in den Privatverhältnissen seiner Zunft gesammelt hatte.

1) Die ganze innere Verfassung der Siebenbürger Sachsen ist, und war von jeher rein deutsch, und läßt sich auch nur in Vergleichung mit dem deutschen Städtewesen rein würdigen. Die Grundzüge dieser deutschen Verfassung, welche die Kolonisten aus ihrem Vaterlande mitbrachten, waren auch ohne Zweifel die libertas, sub qua erant vocati der Andreanischen Urkunde.

Aus ihren Mitteln wurden die tüchtigsten, und zumalen diejenigen, deren Ansehen, Kenntnisse und übrige persönliche Verdienste durch ein gutes Herkommen und äussere Glücksumstände unterstützt wurden, nebst denjenigen, die sich blos den freien Wissenschaften, und zumal der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet hatten, in den innern Rath gezogen, welcher in den meisten Städten und Marktorten aus zwölf, in größern hingegen auch aus mehreren Mitgliedern bestand. Ihre Gehalte wurden aus den gemeinen Einkünften bestritten, die wichtigsten Vortheile bestanden in der Zinnsfreiheit die ihnen im J. 1526 von K. Ludwig II in den Worten: annuimus et concessimus, ut magistri civium, iudices et jurati cives ac consules, quamdiu hujusmodi publico officio funguntur, de domibus ipsorum, quas, ut praemissum est, inhabitant, censum aliquem solvere non teneantur, verliehen wurde. Aus ihnen wurden sofort von der Communität, zum Theil alle Jahre, zum Theil alle zwei Jahre die Oberbeamten gewählt. Ihre Pflichten bestanden darinn, die Gerechtigkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen zu handhaben, Polizei und Ordnung unter der Bürgerschaft, so wie in den umliegenden Dorfschaften aufrecht zu erhalten, die ordentlichen und ausserordentlichen Steuern, so wie die, in den Feldzügen zu leistenden Dienste nach gerechtem Verhältniß auszumessen und ihre pünktliche Leistung zu besorgen, die öffentlichen Wirthschaften zu verwalten, Beeinträchtigungen von fremden und übelgesinnten Personen zu vermeiden und überhaupt alles das zu ordnen und auszuführen, was zur Erhaltung, Vertheidigung und Verbesserung des allgemeinen Wesens nöthig war. Der Eid, den ein jedes Rathsglied bei seinem Eintritte in der Versammlung des innern und äussern Rathes über die Erfüllung dieser Pflichten leistete, war

ihnen nicht genug, um sich ihrer Treue zu versichern. Wem es um diese Stelle zu thun war, der mußte mit einem eigenen Hause versehen seyn ¹⁾, und folglich auch in diesem Gesichtspunkte die Eigenschaft besitzen, die schon Andreas II für die richterlichen Personen unter den Sachsen festgesetzt hatte. Wer kein Haus besaß, mußte das Nachsehen haben, wenn seine Verdienste gleich für ihn gesprochen hätten.

- 1) Nicht bloß als Bürgschaft gegen die Gemeinde, sondern auch darum wurde ein verhältnißmäßiger Grundbesitz von den Oberbeamten gefordert, weil ursprünglich diese Würde eigentlich eine Last war, die Einkünfte derselben zur Bestreitung des damit verbundenen Aufwandes nicht hinreichten, und daher die Würdenträger mit den nöthigen eigenen Mitteln zu Bestreitung derselben versehen seyn mußten.

Sechs Städte und fünf Marktstellen waren es, die auf diese Art mit ihren Dörfern zusammen elf Kreise, und dann den Körper der sächsischen Nation im Ganzen bildeten. Ihre Vorzüge und Freiheiten beruhten insgesammt auf dem Grundsteine, der unter den ältesten Königen zu ihrer Glückseligkeit gelegt war. Die Triebfedern waren sich also allenthalben gleichförmig, welche entweder die einzelnen sächsischen Kreise, oder die ganze Nation zusammen in Bewegung setzten. Hingegen war in der Lage, in welcher sie sich in Absicht auf die übrigen Mitbewohner des Landes befanden, eine Verbrüderung der sächsischen Kreise unter einander nothwendig, weil sonst der ganze Körper Gefahr lief, erschüttert zu werden, wenn ein Glied in den, dem Ganzen verliehenen Freiheiten angegriffen wurde. Noch mehr erhellt diese Nothwendigkeit aus den den Sachsen vom König Andreas vorgeschriebenen Pflichten, da er 500 Mark Silbers und die in das Feld zu stellende Mannschaft nicht von den einzelnen Kreisen, sondern

von der Nation im Ganzen forderte, die Nation im Ganzen mit einem Siegel beschenkte, und sie im Ganzen unter einem Oberhaupte, nämlich dem Hermannstädter Comes ¹⁾ vereinigte. Dadurch entstand denn unter ihnen die Verbindung, welche bis auf unsre Zeiten gedauert hat. Diese Verbindung wurde unter der Benennung der sächsischen Universität durch die National-Versammlungen erhalten, die von den Oberamt Männern der Kreise alle Jahre um Katharina unter dem Schutze des im J. 1379 von K. Ludwig I ertheilten Privilegiums abgehalten wurden. Ihr Hauptgeschäft war die Entscheidung der von den sächsischen Kreisen appellirten Prozesse, wobei die aus den deutschen und römischen Rechten in Verbindung mit den sächsischen Grundverfassungen gezogenen Gesetze zur Grundlage ihrer gerichtlichen Sprüche dienten. Die Art, wie die Prozesse verhandelt wurden, war ganz einfach. Die Akten wurden in den öffentlichen Versammlungen wörtlich, und in ihrem ganzen Umfange in Gegenwart der Parteien vorgelesen. Sodann wurden die Parteien befragt, ob sie noch etwas mündlich vorzutragen hätten, und ihre Vorträge allenfalls in das Protokoll aufgenommen. Hernach wurde ihnen der Vergleich angerathen, und hiezu im Beiseyn einiger Mittelsmänner, die von der Universität ernannt wurden, in einem besondern Zimmer der Versuch gemacht. Konnten die Parteien sich nicht vereinigen, so wurde die Sache gerichtlich vorgenommen, und nach der Mehrheit der Stimmen entschieden. Auf diese Art wurden oft in einer Periode dreißig bis vierzig Prozesse ohne vielen Aufwand und Weitläufigkeit abgemacht, wovon denn auch die Appellation nur allein an den König oder Landesfürsten statt fand.

1) Der Andreanische Freiheitsbrief war ursprünglich nur der Hermannstädter Kolonie, der provincia Cibiniensis,

den septem sedibus (Sieben Richtern) verliehen. Erst in spätern Zeiten wurden mit diesen die duae Sedes (Mediasch und Schelf) die Burzenländer und Bistritzer Kolonie vereinigt. Die Sächsische Universität war also nicht ursprünglich schon die Vereinigung aller dieser Kolonien, sondern ist erst später dazu geworden; als nach und nach die drei übrigen Kolonien sich mit der Hermannstädter Kolonie unter den derselben ursprünglich verliehenen Rechten und Verpflichtungen vereinigten. An dieselbe schlossen sich auch nach und nach einzelne, ursprünglich von Deutschen gestiftete und bewohnte Orte an, die jetzt theils ganz mit der Nation vereinigt sind, wie z. B. Kosmos (das alte Kums) theils von dem Nationsverbande wieder getrennt wurden, wie Klausenburg, Salzburg (Vizakna) theils noch heut zu Tage zwar abgesondert von dem sächsischen Nationalkörper in politischer Hinsicht, doch wenigstens in ihrer innern gerichtlichen und geistlichen Verwaltung nach den Grundsätzen der sächsischen Nationalverwaltung vorgehen, wie Szászrégen, Tékendorf u. a.

Die Sachsen erkannten diese ihre eigene Gerichtsbarkeit für das, was sie war, für ein Kleinod, dessen Behauptung ihre volle Aufmerksamkeit und Bemühung erforderte. 1) Fremde Richter, fremde Gesetze, hätten den Zusammenhang gestört, in welchem sie sich vermög ihrer ursprünglichen Verfassung befanden, und sie außer der Verzögerung der Gerechtigkeit, die sie von dem Richterfühle erwarteten, vielen Zeitversäumnissen, vielem überflüssigen Aufwande ausgesetzt. Man versuchte auch wohl bisweilen die Sachsen in dieser Freiheit zu beunruhigen, und unter das Woewodal Gericht, d. i. unter diejenigen Richter zu bringen, welche unter den übrigen Nationsverwandten die höchste Justizstelle bekleideten. Allein sie vereitelten jeden derlei Versuch durch eigene königliche Befehle, die sie zu ihrem Schutze erwirkten. Dahin gehören die wegen der Unabhängigkeit vom Woewodalgerichte von K. Ludwig 1367, vom K. Siegmund 1409 und

1435 und von König Vladislaus II an den Boemoden 1514 erlassenen Verordnungen, denen die wegen der freien Wahl des Nations Comes von K. Siegmund 1435 und 1436, vom K. Matthias I 1477 und vom K. Vladislaus II 1497 gemachten Verfügungen an die Seite gesetzt werden mögen; dahin gehören die den Kronstädtern insonderheit von K. Matthias I im J. 1458 und 1465, vom K. Vladislaus II 1494 und vom K. Ferdinand I 1555 hierüber verliehenen Privilegien. Auf diese Art war denn die sächsische Universität für einen jeden, der sich zu dieser Nation bekannte, die dritte, oder wenigstens die zweite Stelle, von der er sich Schutz und Gerechtigkeit versprechen konnte.

- 1) Allerdings war und ist die eigenthümliche Gerichtsverfassung ein Hauptpalladium der Nation, ohne dessen unverletzte Erhaltung sie auch ihre National-Eigenthümlichkeit unmöglich hätte bewahren können. Daher sind auch die sonst in ungünstigern Verhältnissen stehenden unterthänigen sächsischen Ortschaften, welche in gerichtlichen und geistlichen Verhältnissen mit der Nation in Verbindung stehen, fortwährend deutsch geblieben, während sich in Orten, wo dieß nicht der Fall ist, z. B. Magyar Igen (das alte Schrapundorf) Krakko u. a. alles Deutschthum verloren hat.

Ihre übrigen Geschäfte gingen dahin, den Unordnungen und Gebrechen, die sich hin und wieder einschleichen mochten, Abhilfe zu schaffen; die Maaßregeln zu verabreden, die sie in Feldzügen zu nehmen hatten; Anfällen zu begegnen, womit entweder die Nation im Ganzen, oder einzelne Kreise von eifersüchtigen Gegnern bedroht wurden, den Gang der Zünfte zu erhalten, und wo es die Umstände erheischten, vermög der von König Ludwig I im J. 1376 erhaltenen Befugniß auch neue zu errichten; wo außerordentliche Beiträge nöthig waren, diese untereinander auszumachen, und auch die

Rechnungen zu prüfen, die hierüber von Zeit zu Zeit abgelegt wurden.

Indessen war es eben diese Verbrüderung der sächsischen Kreise, die auch die Vereinigung ihrer ansehnlichsten Zünfte zur Folge hatte. Diese hatte das nämliche zum Ziele, was sonst nur einzelne Zünfte beschäftigte; nur suchten sie unter dem Namen der Union das Aufnehmen ihrer verschiedentlichen Gewerbe theils an sich, theils im Bezug auf diejenigen, die ihnen von innen und von aussen Schranken zu setzen versuchten, mit vereinigten Kräften und Rathschlägen zu fördern.

In der Eigenschaft, die den Sachsen als einem eigenen Gliede des siebenbürgischen Staatskörpers anflehte, wurden sie denn auch zu den Landtagen des Königreichs Ungarn eingeladen. Die Gegenstände dieser Landtage sind aus den Artikeln bekannt, die in der Folge in öffentlichem Druck erschienen und zu unwandelbaren Landesgesetzen erhoben worden sind. Sie betreffen die wechselseitigen Rechte des Königs und seiner verschiedenen Unterthanen, Abschlüsse von Krieg oder Frieden mit auswärtigen Mächten, Gesetze, die sich auf althergebrachte Gewohnheiten und Freiheiten, theils des Adels, theils der übrigen Stände gründen, und ausserordentliche Steuern, die zumal in Kriegsläufen erfordert wurden, nebst dem Maßstab in deren Vertheilung. Eigentlich mußte das Gewicht des kleinen sächsischen Nationalkörpers sehr leicht ausfallen, wenn er gegen die Stände eines ganzen Königreiches abgewogen wurde. Allein ihre Verdienste auf der einen, und ihre Fähigkeiten auf der andern Seite lagen in der nämlichen Waagschale, diese ergänzten, was ihnen an äußerlicher Körperlicher Grösse abging, und verschafften ihnen den Einfluß in die wichtigsten Reichsangelegenheiten, und setzten sie zugleich in den Stand, die ihnen anklebenden Gerechtfame mit dem nämlichen Muth und Eifer in öffentlichen

Berathschlagungen zu verfechten, mit welchem sie solche in den Feldzügen wider äusserliche Feinde mit den Waffen in der Hand vertheidigten. So wurden sie: im J. 1454 von den zu Großwardein versammelten Ständen zur Berathschlagung wegen des bevorstehenden Türkenkriegs a); im J. 1457 von den zu Raab versammelten Ständen b); im J. 1458 von K. Matthias I zu einer Zusammentretung mit dem König von Bosnien und den Gesandten, die vom römisch kaiserlichen Hof zurückgekommen waren c); im J. 1490 vom König Vladislaus II zu seiner bevorstehenden Krönung nach Stuhlweissenburg d); im J. 1491 von eben diesem Könige in Betreff des mit dem römischen Kaiser und dem Erzherzog Albrecht von Oesterreich zu schliessenden Friedens e); im J. 1510 von demselben Könige zum Landtag, wegen Verabredung der Anstalten zum bevorstehenden Türkenkrieg f); im J. 1521 von König Ludwig II zur Krönung in Stuhlweissenburg und in eben dem Jahre zum Landtage in Ofen g) eingeladen.

a) In den Worten: *Fraternitates ideo vestras hortamur, requirimus et quantum possumus, rogamus, quatenus juxta mandata et litteras praefati Domini nostri Regis quatuor ex vobis, et quos ultra volueritis, honos viros ad praeattactum 15um diem Budam cum pleno mandato mittere velitis, ut cum illis et aliis fratribus nostris congregandis tam praefato Domino nostro Regi respondere, quam de facto praetacti generalis exercitus tractare et concludere valeamus &c.*

b) Die Ueberschrift lautet: *Universis et singulis Saxonibus Partium Transylvanarum Dionysius Archiepiscopus Strigoniensis, Augustinus Jaurinensis &c. Episcopi, Ladislaus de Gara Palatinus, Nicolaus de Ujlak Wayvoda Transs. &c. &c. Salutem et fraternum amorem &c. &c. Reverendi Patres, Magnifici et Nobiles viri, fratres et amici carissimi &c.*

- c) Mit dem Zufage: quia responsa et conclusiones sine vobis et aliis fratribus vestris consummari non possent.
- d) In den Worten: quia vos in hoc Regno nostro non parvae conditionis homines esse, et alioquin in rebus nostris non mediocriter favisse favoreque intelligimus, eam ob rem Fidelitates Vestras rogamus et requirimus, quatenus aliquot notabiles de vestro medio eligere, et meliori, quo fieri poterit, apparatu pro Regni hujus decore et splendore transmittere velitis &c. &c.
- e) Es heißt daselbst: necessarium putavimus inter caeteros Regnicolas nostros, etiam Fidelitatibus vestris omnia communicare; ob quam quidem rem Fidelitates vestras requirimus et mandamus, quatenus ad hanc dietam aliquos potiores de medio vestri &c. &c. deligere et transmittere debeatis, audituri pacis hujus modos et conditiones.
- f) Merkwürdig sind in dem Einberufungsschreiben die Stellen: Quum autem Fidelitates vestrae specialis ramus Sacrae Coronae nostrae et membrum hujus Regni nostri existant, operae pretium putavimus, in tam grandibus rebus et negotiis Regnorum nostrorum, quae prae oculis versantur, consulendis et tractandis inter alios fideles nostros, Ipsas quoque per nuncios et electos suos eidem diaetae et congregationi omnino interfuturas . . . so auch die Worte, deren sich der König in Ansehung der an ihn vom Pabste zum Türkenkrieg gemachten Einladung bedient: Responsum nostrum ad vestram universalem deliberationem distulimus.
- g) Auch hier heißt es: Quum autem vos quoque sitis membrum hujus Regni et non minus ipsa defensio vobis, quam aliis fidelibus necessaria sit; Fidelitati vestrae harum serie firmissime mandamus ut ad dictum festum S. Elisabeth proximius, Oratores vestros, quotquot volueritis, ad praedictum conventum Budam ad Majestatem nostram mittere cum pleno mandato debeatis.

Aus den hier angeführten Stellen erscheint, daß die Sachsen in den ungrischen Landtagen keine unwichtige Rolle gespielt haben. Den Grund hiezu hatten schon die Alten durch Stiftungen gelegt, bei welchen die Geistlichen, denen die Erziehungsgeschäfte anvertraut waren, drückender Nahrungsorgen enthoben, sich bloß den Zwecken widmen konnten, die ihre Bestimmung mit sich brachte. In dieser Absicht wurde den sächsischen Priestern schon vom König Andreas der Zehnten verliehen, und von Karl I im J. 1317 bestätigt. Den Kronstädter Geistlichen, oder, welches einerlei ist, den zum Dekanat des mit Kronstadt verbundenen Burzenlandes gehörigen Pfarrern, versuchten ein gewisser Leucus, Graf der Sekler, und der Kronstädter Rathsverwandte Petrus, eine Quarte abzuwickeln, aber sie mußten sie zurück geben, und der Herzog Stephan befahl ihnen 1351 ausdrücklich, sie darin nimmermehr zu beunruhigen a), sondern, wenn sie ja einen Theil dieser Zehntgefälle zu besondern königlichen Bedürfnissen zu widmen gedächten, solchen mit baarem Gelde von den Kronstädter Priestern zu lösen. Die Königin Elisabeth schreibt hierauf 1352: *Ad nostram notitiam pervenit, quod . . . conentur tollere quartam partem de decimis pertinentibus ad ipsos (Plebanos) . . . vobis praecipiendo mandamus, quatenus ipsas decimas praefatis plebanis in toto et integraliter percipere permittatis.* Bald hernach wurden die Burzenländer Plebane in den Besitz des ganzen Zehntens durch ein förmliches Dekret König Ludwigs I vom J. 1355 gesichert b). In der Erzdiöcese von Gran, Demetrius, von welchem das sogenannte Burzenländer Dekanat abhängt, bestätigte, dem damaligen Styl gemäß, dieses königliche Dekret im J. 1385 durch eine eigene Urkunde c).

a) *Vobis . . . districte praecipiendo damus in mandatis nostro ducali edicto, quatenus nullam partem de-*

cimarum ecclesiarum praedictarum recipere, nec nobis usurpare praesumatis . . . si vobis aliqua pars praedictarum decimarum pro nostro castro vel vestra utilitate placuerit a praedictis sacerdotibus pecunia vestra comparare debetis.

b) Es heißt darin: Quod vos quartam partem omnium decimarum ipsorum a quibuslibet ecclesiis in eodem comitatu Brassou existentibus indebite et injuste auferri . . . niteremini. Quare mandamus, quatenus praedictas decimas praefatis plebanis plenarie et integre dimittatis.

c) In den Worten: nos . . . receptis litteris recensitis et intellectis, dictas cessionem, relaxationem et resignationem . . . de verbo ad verbum adprobamus . . . et auctoritate Nostrae Legationis, qua fungimur, confirmamus, mandantes sub obtestatione divini Iudicii tam privilegium ipsum originale, quam praesens Nostrum Transsumptum confirmatorium, ab omnibus diligenter, studiose et exacte observari.

Außer diesem wurde der gesammten sächsischen Geistlichkeit schon durch die im Allgemeinen von K. Karl I, Ludwig I, Königin Maria, Kaiser Siegmund, K. Matthias I, Vladislaus II und Kaiser Ferdinand I zu sieben verschiedenenmalen erwirkte Bestätigung des Andreanischen Privilegiums auch ihre Zehntgerechtfame insbesondere zugesichert. Da sich indessen unter Kaiser Siegmund die sogenannten päpstlichen Collectoren begeben ließen, der sächsischen Geistlichkeit in Siebenbürgen den halben Zehnten für Rechnung des Papstes hinweg zu nehmen, so wurde ihnen solches vom K. Siegmund in zwei verschiedenen Schutzbriefen in den Jahren 1393 und 1411 ausdrücklich untersagt. Da weil die Geistlichen sich über verschiedene bei der Verzehrung der Weine versuchte Unterschleife beschwerten, so wurden diese in einem eigenen offenen Befehl vom Kaiser 1435 geahndet a), und dem siebenbürgischen Bischof, Woewoden und Bi-

cemoewoden befohlen, die Uibertreter zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Diese Verfügung wurde in der Folge von K. Ladislaus V im J. 1454 bestätigt, womit dann die sächsischen Pfarrer in dem Besiß des ihnen vom K. Andreas verliehenen Zehntens unter den ungrischen Königen durchgehends ungefränkt erhalten wurden.

a) Wobei noch die Worte vorkommen: *volumus etiam, ut nullus omnino vestrum quovis quaesito colore et allegatione, se a verarum et justarum et integrarum decimarum solutione . . . retrahat.*

Nur die zum Schelker Kapitel gehörigen Pfarrer mußten hievon eine Ausnahme erleiden. Sie waren im J. 1411 vom Albenser Bischof Dominikus beim Pabste Johann XXII verklagt worden, als ob sie sich gröblich an dem Bischof vergangen hätten. Dominikus starb; sein Nachfolger Demetrius nahm die Klage als erwiesen an, um die Schelker Pfarrer dafür um den halben Zehnten strafen zu können. In der Folge wurde er zum Erzbischof in Gran erwählt, und hatte den Goblinus zum Nachfolger. Diesem gebot er zwar selbst, den Schelkern den halben Zehnten zurück zu stellen. Allein Goblinus wußte sie dahin zu überreden, daß sie ihm denselben im ersten Jahre gegen versprochene Wiedererstattung, im zweiten Jahre gegen eine bestimmte Arende freiwillig überließen; im dritten Jahre nahm er denselben mit Gewalt, und sowohl er, als seine Nachfolger, erhielten sich im Besiß bis 1536, ohne sich durch die dawider ergangenen päpstlichen und königlichen Verbote irre machen zu lassen. Das Kapitel, welches dieser grausamen Bedrückung unterlag, bestand aus dreizehn Mitgliedern. Zweihundert und dreißig andere hingegen, so hoch belie sich nämlich die Anzahl der übrigen sächsischen Pfarrer, hatten sich eines ungestörten Besißes ihrer Zehnten zu erfreuen. Die Früchte dieser königlichen Wohlthaten

konnte man freilich in einem Lande, das ganz auffer der Gränze kultivirter Gegenden lag, in auffallenden Erzeugnissen der Litteratur nicht suchen. Aber sie wirkten doch in die übrigen Stände zu einer Zeit, wo Kenntniß und Gelehrsamkeit das Monopol der Geistlichkeit waren, und wirken bis auf den heutigen Tag unendlich viel auf die Kultur des gemeinen Mannes in Dörfern und Städten. Die weisen Verfügungen der Sachsen, ihre Mauern, Kirchen, Basteien und Verschanzungen, das Gewicht, welches ihnen von den Königen in den Landtagen beigelegt wurde, sind selbst redende Beweise von der Bildung, die sie, Große und Kleine von ihrer Geistlichkeit erhalten hatten. Nichts destoweniger werden wir unten im Stande seyn, auch verschiedene große Männer zu benennen, die sich in wichtigen Staatsdiensten vor andern ausgezeichnet haben.

Zu den schon beschriebenen Gerechtsamen der Sachsen kamen noch die Vorzüge, womit ihr äußerer Handel begünstigt wurde. 1) Die Zoll- und Mautfreiheit, welche ihnen K. Andreas verliehen hatte, wurde durch seine Nachfolger theils im Allgemeinen, wie wir schon gesehen, theils durch besondere Privilegien bestätigt, wobei sich zumal die noch immer vorhandenen offenen Briefe und Privilegien von Kaiser Siegmund 1419 und 1431, K. Vladislaus I 1441 und Matthias I 1451 auszeichnen. Mit gleichen Schutz und Gnadenbriefen wurden unter andern die Kronstädter von König Ludwig I 1395, von K. Matthias I 1467, 1468, 1471 und von K. Vladislaus II 1490 versehen. Dahin gehört die uneingeschränkte Freiheit, die den Sachsen insgesamt, den Hermannstädtern aber insbesondere von K. Ludwig I 1371, 1376 und den Kronstädtern von eben diesem Könige 1370, so auch von Kaiser Siegmund 1395, 1408 und 1419 zum Vertrieb ihrer Waaren und Erzeugnisse in der ganzen Monarchie ertheilt wurde,

dahin die freien Jahr- und Wochenmärkte, mit welchen eben die Befreiungen verknüpft wurden, deren sich die Stadt Ofen zu erfreuen hatte, worüber insonderheit die Kronstädter noch eine Urkunde von K. Ludwig I vom J. 1364 in Händen haben, gehören. Durch diesen ausgebreiteten Verkehr mit fremden gesitteten Nationen strömten auf der einen Seite die Reichthümer fremder Provinzen, auf der andern verfeinerte Sitten und Gebräuche in ein Land, das vorher blos der Wuth raubsüchtiger Nachbarn offen gestanden, unter dem Schutt zerstörter Wohnstätten versenkt, unter Herrn und Leibeigenen getheilt, und ausser dem nothdürftigsten Unterhalt und äusserer Sicherheit für jede andere Aussicht verschlossen gewesen war.

- 1) Die Handelsgeschichte ist ein höchst wichtiges, aber leider, beinahe noch ganz in Dunkel gehülltes Kapitel in der Geschichte der Siebenbürger Sachsen. Es ist kein Zweifel, daß in den Archiven der Nation sowohl, als in jenen des Landes noch viele wichtige Beiträge zu derselben unbekannt erliegen. Für diesen Zweig der Nationalgeschichte sowohl, als für dieselbe im Ganzen ist und bleibt wohl eine der wichtigsten Vorarbeiten ein *Diplomatarium saxonicum*, welches allein die wahren Fundgruben zu einer pragmatischen Geschichte der Nation liefern kann. Vorzüglich sind es die Archive von Hermannstadt, Kronstadt und Bistritz, welche, in Absicht auf die Handelsgeschichte, die reichlichste Ausbeute liefern müßten.

Was aber diesem ergiebigen Nahrungszweige Ausdehnung und Gewicht ertheilte, war die Niederlagsgerechtigkeit. Die Sachsen lagen an der Gränze, und so zu sagen an der Strasse nach den morgenländischen Provinzen. Wachs, Seide, Baum- und Schafwolle, rohe Häute, waren Produkte, deren Erzeugung sich diese Länder gewissermassen allein vorzubehalten haben schienen, ohne daß sich ihre Einwohner mit der Verarbeitung derselben abgegeben hätten. Wer immer damit den Weg

über Siebenbürgen nahm, mußte zuerst die Gränzstätten betreten, unter welchen sich vornämlich die Hermannstädter, Kronstädter und Bisstriker ausnahmen. Ihr Gewerbe wurde nicht wenig durch die Leichtigkeit befördert, die ihnen die natürliche Lage ihrer Städte zur Anschaffung dieser Materialien gewährte. In dieser Rücksicht erwirkten sie von den ungarischen Königen die Freiheit, daß kein fremder Kaufmann mit dergleichen Waaren weiter in die Monarchie gehen durfte, ehe er sie nicht in diesen Städten, zum Behufe der Fabrikanten, auf acht bis vierzehn Tage, nieder gelegt hatte. Erst alsdann, wenn sich diese hinlänglich damit versehen hatten, wurde ihnen der weitere Vertrieb ihrer Waaren gestattet. Hermannstadt und Kronstadt wurden mit dieser Freiheit schon von K. Ludwig I und sodann von Kaiser Siegmund 1455 begnadigt. Den Kronstädtern wurde sie ausserdem vom K. Matthias I 1468, vom K. Vladislaus II 1496 und von K. Johann I 1537 bestätigt.

Was wir bisher von den Sachsen erzählt haben, bezieht sich auf ihre Verfassung in Friedenszeiten. Allein der Friede, dieses goldene Geschenk des Himmels, war bei ihnen manchem Wechsel unterworfen. Die Nachbarschaft wilder, ungesitteter Völker erregte an ihren Gränzen von Zeit zu Zeit heftige Stürme, die fast beständig über ihren Häuptern hiengen und zum Ausbruch fertig waren. Wenn ja Siebenbürgen an sich Ruhe hatte, so wurden die Sachsen, gleich den übrigen Landesinwohnern, wegen derjenigen Kriege, welche die Könige Ungarns in- und ausserhalb ihrer Staaten zu führen hatten, zur Stellung bewehrter Mannschaft aufgefordert. In dieser Rücksicht waren ihre ganzen Verfassungen, Anstalten und Uebungen militärisch. Nicht nur die Städte, ein jedes sächsische Dorf hatte seine Ringmauern, Thürme, Basteien, und, wo es die Lage zuließ, Teiche oder wenigstens Gräben um die Kirche, um sich im

Falle der Noth mit den besten Sachen dahin zu flüchten, und allenfalls den Handreich eines Feindes abzuwehren. Die doppelten Stadtmauern um Hermannstadt und Kronstadt, ihre Thore, Thürme, Zwinger und Basteien, deren jede einer eigenen Zunft zur Beschirmung zuge- theilt war, konnten, wenn selbe gleich den heutigen Befestigungsgrundsätzen nicht vollkommen angemessen sind, den damaligen Zeitumständen nach, Stürme und Belagerungen aushalten. Daher wurden sie, wie wir schon gesehen, von verschiedenen Königen mit den schmeichelhaftesten Lobsprüchen, und mit dem Namen „Vormauern“ belegt. Da die Sachsen unter sich eigene Gewehr Fabriken ¹⁾ hatten, so waren sie im Stande, nicht nur sich selbst zu versehen, sondern auch zur Armee einigen Vorrath abzugeben. Unter andern lieferten die Kronstädter für die Armee aus ihrem Vorrath in Abschlag der baaren Geldsteuern im J. 1451 erst 2000 Pfeile, 15 Bogen, 200 Wurffspieße und bald hernach 4000 Pfeile und 200 Lanzen a). In Hermannstadt befindet sich noch heut zu Tage in einem eigenen Saale eine Menge von künstlich gearbeiteten Helmen, Panzern, Schwertern, Schilden, Picken, Lanzen und Feuergewehren. ²⁾ Eine ähnliche Sammlung befindet sich auf dem Rathhause zu Kronstadt. Zum Beweise, daß sie auch im Artilleriewesen nicht fremd gewesen, dient ein im Hermannstädter Archiv noch vorfindiges Manuscript vom J. 1460 unter dem Titel „Die Kunst der Archelen“ mit den Zeichnungen aller Arten von Feuergewehren, und einer mathematischen Berechnung ihrer Wirkungen. ³⁾ Jede Bastion hatte ihren eigenen Vorrath an Doppelhacken und andern Feuergewehren. Sie unterhielten ihre eigenen Schildwachen und Besatzungen, die sich, gleich den ordentlichen Militärwachen, alle Tage ablösten. Jede Zunft hatte ihre Fahne, und die Nation im Ganzen, wenn sie ausrückte, ihr sogenanntes Banderium, welches mit der

Umschrift: „ad retinendam coronam“ noch heut zu Tage auf dem Rathhause zu Hermannstadt zu sehen ist. Kaiser Siegmund gedenkt der sächsischen Fahne in einem an den Woewoden von Siebenbürgen im J. 1416 erlassenen Befehle, welcher die Bemühung einiger ungarischer Edelleute, die vier Dörfer: Monora, oder Donnersmarkt, Chanad, oder Scholten, Abtsdorf und Schorstein unter ihre Truppen zu ziehen, veranlasste, und befiehlt, selbe unter der sächsischen Fahne zu lassen. b)

a) Ioannis de Hunyad, Waywodae, Commissionales ad Coronenses de 1451 in profesto Philippi & Jacobi et 1451 4to festo Pentecostes.

b) In den Worten: ut praedictos hospites et populos praedictarum quatuor villarum sub Banderio dictorum Saxonum more solito exercituare permittant.

- 1) Die Verfertigung der Waffen beschäftigte in den sächsischen Städten allerdings zahlreiche und gewerbsame Zünfte. Wir dürfen in dieser Hinsicht nur auf die Benennung zweier nicht unbedeutenden Strassen in Hermannstadt (die grosse und kleine Gewehrgasse) hindeuten, welche ihre Benennung ursprünglich von den zahlreichen in denselben sesshaften Waffenschmieden erhalten.
- 2) Von dieser Sammlung sind, leider, dormalen nur noch spärliche Ueberreste vorhanden.
- 3) Diese noch vorhandene Handschrift verdient in sprachlicher und wissenschaftlicher Hinsicht allerdings eine nähere Bekanntmachung.

Vielleicht wird es einem und dem andern Leser zur Unterhaltung gereichen, wenn wir hier noch eine von den Vertheidigungsanstalten der alten Kronstädter vom J. 1491 beifügen. Sie steht in einem auf dem dortigen Rathhause aufbewahrten Protokolle, und lautet, wie folgt:

„Im Jahr des Herrn 1491, gemeines Vaterland,
 „des Heils wegen zur Beschützung und Behaltung seiner,
 „ist durch den Herrn Richter und den Rath geordnet und

„gesezt, daß in Friedenszeit was zu unfriedlichen Zei-
 „ten nußbar seyn soll, damit man den Feind anlaufen
 „und stürmen und begegnen konnte, und der Feinde
 „Macht und Gewalt gebrochen, und so viel an Men-
 „schen gelegen ist, abgewendet würde, vorgesehen, dar-
 „auf gerathschlaget und fleißig versorget soll werden,
 „und was zu richten, zu bessern, zu machen, zu mehren,
 „zu versorgen ist, zugerichtet, gebessert, gemehret und
 „versorget werde. Denn es zu dem Amt der weisen und
 „flugen Obrigkeit gehöret, in Friedenszeit, wenn der
 „gemeine Stand in Ruhe gesezt, und alles stille ist,
 „auch auf das trachten und sorgen, was im Unfrieden
 „zu Erhaltung des Vaterlandes dienen soll: also näm-
 „lich, so alle Sachen ordentlich und wohl verschaffet
 „und geordnet werden, daß der Noth Gefährlichkeit
 „(mag sie nicht ganz und gar abgewendet, doch gelin-
 „dert) männlich und glücklich mit Gottes Beistand ü-
 „berwunden werde. Dieser Ursachen halber ist beschlos-
 „sen, daß zu künftiger Zeit, so vielleicht (das doch der
 „gütige und barmherzige Gott abwenden wolle) des
 „Volkes Sünden halber, der Feinde Kraft überhand
 „nehmen und die Stadt belagern würde, diese nach-
 „folgende Artikul und Satzungen fleißig geordnet und
 „gehalten werden sollen, damit des Feindes Macht ta-
 „pfer und männlich mit großem Gemüth und mit Hoff-
 „nung in dem Namen Gottes, welcher eine sichere und
 „feste Burg ist, wider alle Feinde bestreitet werde.

„Zum ersten: Der H. Richter sammt dem Rath
 „sollen dem Stadt- und Landmann wissen lassen, daß
 „sich ein jeder Mann mit allerlei nothwendigen Dingen,
 „sonderlich aber mit Korn, Mehl, Salz und Holz für-
 „sehen und versorgen soll.

„Zum andern: Soll sich ein Jedermann mit gu-
 „tem Gewehr versorgen, als mit Büchsen, Schwertern,
 „Bogen und allerhand Zugehör, Stangen, Spieß,

„Schwein- oder Bärenspieß, und was dergleichen an-
 „dere sind, welche unsere Zeit bisher oder auch hernach
 „gemein machen und in den Brauch bringen wird.

„ Zum dritten: Es soll ein jedes Stadtthor mit
 „ einem Hauptmann aus den weisen Herren des Rathes
 „ versehen seyn, oder mit einem andern von der Ge-
 „ mein, der nicht weniger versucht und der Sachen er-
 „ fahren sey, dazu weiß, das vertraute Volk im Thor
 „ zu regieren.

„ Zum vierten: In jedes Thor sollen aufs wenigste
 „ zur Besatzung 50 gute und mannhaftige Männer mit
 „ ihrem guten Gewehr gesetzt und verordnet werden.

„ Zum fünften: Es sollen in einem Eckthurm zum
 „ wenigsten 10 beherzte Männer verordnet werden, wel-
 „ che erfahren seyen, mit Haken zu schießen, und art-
 „ lich wissen die Kriegsrüstung zu gebrauchen.

„ Zum sechsten: An einem jedem Ecke der Stadt
 „ bei den Eckthürmen, soll ein geschwornener Rathes-
 „ herr zum Hauptmann verordnet werden, oder
 „ ein andrer rathmäßiger Mann aus der Gemein,
 „ der zu rathen tauglich sey, daß er an dem angeordne-
 „ ten Orte mit Rath und That, und seinem fleißigen
 „ Aufsehen dienen könne.

„ Zum siebenten: Soll in ein jedes Stadtthor verord-
 „ net werden ein geschickter, erfahrener und beherzter
 „ Büchsenmeister.

„ Zum achten: Desgleichen soll auch auf einem je-
 „ dem Eckthurm einer gesetzt werden, gebracht aber an
 „ denen, so sollen andere, so mit Büchsen und Stücken
 „ umgehen können, und der Kunst erfahren seyn, dahin
 „ verordnet werden.

„ Zum neunten: In einem jedem Thurm an der
 „ Stadt-Ringmauer sollen aufs wenigste 6 streitbare
 „ Männer gesetzt werden, mit ihren guten Gewehr und

„ andern Rüstungen, bereit und geschickt zur Schützung
 „ der Mauern.

„ Zum zehnten: Die andern Spatia und Weite der
 „ Mauern sollen mit genugsam und starken gewapneten
 „ Männern mit gutem Gewehr zur Schützung des Wa-
 „ terlandes Mauern besetzt werden; über die andere
 „ Wehr soll ein jeder bereit halten eine große Art.

„ Zum eilften: Daß der H. Richter jemanden habe,
 „ damit er in der Zeit der Nothhändel von den Sachen
 „ rede, und heilsame Rathschläge von allem, was zu
 „ der Erhaltung der Stadt dienen soll, so soll er zu sich
 „ nehmen und bei ihm halten 4 Hauptleute aus dem
 „ Rath, aus jedem Viertel einen, welche ihm stäts
 „ in allen Sachen zur Hand seyn. Bei diesen soll alles
 „ Volk und Leute, so auf die Mauern, Thürme nicht
 „ aufgetheilt seyn, stehen, und sich mit aller treuen Ge-
 „ horsamkeit zu Tag und Nacht zu ihnen halten, und
 „ ihren Rath und Geheiß ohne allen Widerspruch nach-
 „ kommen.

„ Zum zwölften: Die andern Hauptleute des Volks
 „ sollen auch vollkommlich erfahren seyn, nach gegebener
 „ Ordnung gehorsam zu seyn, und die kommende Unter-
 „ richtung vom H. Richter zusamt den 4 Beisitzern
 „ und Hauptleuten auszuführen.

„ Zum 13ten: Ein jeder Hauptmann soll Vollmacht
 „ haben, zu zwingen die Ungehorsamen, und führen sie
 „ halstarrig fort in ihrem Thun, soll er selbige ins Ge-
 „ fängniß werfen, bis zum Erkenntniß der Sache vom
 „ H. Richter, damit an solcher Beispiel auch andere ler-
 „ nen gebührlichen Geboten gehorchen.

„ Zum 14ten: Daß die Bürgerschaft und alles
 „ Kriegsvolk, so in der Stadt des Feindes warten,
 „ wissen, und seinen Anläufen und Stürmen begegnen
 „ mögen, oder das verwüstende Feuer löschen und ihm
 „ vorkommen, es ist für gut angesehen, daß man auf

„ die höchsten Thürme genugsame Fähnlein, weiß und
 „ roth auftheilen soll, und dazu zwei oder vier getreue
 „ Männer verordnen, daß sie sehen der Feinde Zukunft
 „ oder Anlaufen. Ein weißes Fähnlein; liefen sie an vie-
 „ len Orten an, sollen sie an so manch Ort auch ein
 „ weiß Fähnlein ausstecken. Sehen sie aber ein Feuer
 „ ausgehen, so sollen sie auf das Ort ein roth Fähnlein
 „ ausstecken. Singen an manchen Orten Feuer auf, sie
 „ sollen auf ein jedes Ort ein roth Fähnlein ausstecken
 „ und weisen.

„ Zum 15ten: In der Zeit der Belagerung sollen die
 „ Glocken vom Läuten stille seyn, eine ausgenommen.
 „ Diese soll den Wächtern anvertraut werden, daß sie nach
 „ Unterweisung des H. Richters und der andern Rathsh-
 „ herrn, in der Zeit der Noth sie schlagen können. Man
 „ soll auch auf jede Eckbastei ein klein Glöcklein verord-
 „ nen, damit sie läuten sollen, wenn hohe Noth auf ih-
 „ nen ist, und die Feinde daran stürmen, daß man be-
 „ hend zu Hilfe laufe und der Feind abgeschlagen werde.

„ Zum 16ten: Eine jede Zunft soll Endespflichten
 „ der Treue angeloben zur Schüzung des Vaterlands,
 „ und daß sie zur Strafe ziehen alle, die sich wider den
 „ Rath und ihre Hauptleute setzen, und nicht willigen
 „ Gehorsam leisten.

„ Zum 17ten: Es soll Niemand ohne Bewilligung
 „ oder Vergönning des obersten Rathsherrn oder Haupt-
 „ leute vornehmen noch dörrffen, weder heimlich, noch
 „ öffentlich mit dem Feinde mündlich reden, Briefe schrei-
 „ ben, noch mit Zeichen etwas handeln. Es soll auch
 „ Niemand unweisklich aus der Stadt lauffen, bei Ver-
 „ lierung des Kopfes.

„ Zum 18ten: Ein jeder Hauptmann soll gewiß
 „ die Zahl seiner Zehndschaften wissen, und wie viel in
 „ jeder Zehndschaft begriffen wird. Es soll auch ein je-
 „ der Wirth seinem Hauptmann die Zahl seiner Knechte

„anzeigen, und wen er Fremdes in seinem Hause be-
herbergt.

„Zum 19ten: Der Richter sammt den Beisitzern,
Hauptleuten, sollen stäts großen Fleiß und Acht auf
das Ausstechen der Fähnlein haben, damit sie wissen
das Kriegsvolk zu verordnen, und auf das behendeste
der Noth zuzuschicken.

„Zum 20ten: Es soll auch den Weibern, Mäg-
den, Kindern und Knaben so zum Gewehr untüchtig
seyn, gewehret werden, daß sie kein Geschrei, noch
kläglich Heulen anrichten, auch nicht um die Gassen
umlauffen, eine auf, die andere ab, sondern daß sie
sich in den Häusern still und geruhsam inne halten,
und Gott durch ihr herzliches Gebet um Beistand an-
ruffen. Sollen auch ihre Gefässe auf den Häusern und
in den Ställen mit Wasser anfüllen, dazu auch geneh-
te Tücher und Löschdecken bereit halten, die Feuer, so
vielleicht angienge, zu löschen.

„Zum 21ten: Die Hunde sollen auch verschaffet,
oder todgeschlagen werden, daß sie kein Geheul in der
Stadt machen mögen.

„Zum 22ten: Soll Niemand auf den Gassen und
Mauern lärmern, weder ein Geschrei machen oder ver-
ursachen, sondern soll fertig seyn, und zum Streit be-
reit, so es die Noth erfordern werde.

„Zum 23ten: Niemand soll auf den Mauern und
Thürmen mit Büchsen schießen, bis nicht der Feind
anreichet, Macht haben, allein der eine Büchse wollte
beschießen, oder versuchen.

„Zum 24ten: Es sollen der H. Richter und die Haupt-
leute ein Heerzeichen ausgeben, förderlich zu nächtllicher
und des Streites Zeit, dadurch sich das Volk erken-
nen und den Freund vom Feind unterscheiden möge.“

Eine ähnliche Verfassung findet sich unter den Kron-
städter Artikeln unter dem Titel: „Vom Mustern und
Heerschauen“ und lautet folgendermassen:

„Im Jahre des Herrn 1507, des 3ten Tags des
 „Monats Augusti, haben der H. Richter und der ganze
 „Rath beschlossen, und dieses Statut gesetzt, daß hin-
 „fürbaß die Bürgerschaft jährlich von einem ehrbaren
 „Rath fleißig gemustert solle werden, damit sie in den
 „Kriegsläufen geschickter und bereiter seyn. Darnach,
 „daß ein Jeder seinen Theil auf den Mauern oder Thür-
 „men, dahin er verordnet ist, wohl versehe, sein Ort
 „befestige, und bessere, was zu bessern ist, damit er
 „zur Zeit der Belagerung zum Bereiten lauffe, daß
 „nicht der gegenwärtige Feind, wenn dieser dann erst,
 „was abgehet, suchet, und zu machen für hat, unter-
 „deß sich stärke und gewaltig werde, welcher denn schwer
 „zurück mag getrieben werden.“

Niemanden kann entgehen, daß sich die Sachsen mit diesen Anstalten, wovon wir die zwei obigen Bei-
 spiele bloß angeführet, um den Geist der damaligen Zei-
 ten zu beleuchten, in der Fähigkeit erhalten, ihren er-
 sten Verbindlichkeiten sowohl, als den Erwartungen des
 Königs zu entsprechen. Die 500 Mann, die sie, nach
 der Verfügung des Königs Andreas ins Feld zu stellen
 hatten, machten sie unter einander aus, je nachdem es
 die Umstände eines oder des andern Kreises zuließen.
 So klein diese Anzahl im Vergleich einer ganzen Armee
 war, so sehr wußten sie sich doch, wenn es die Gelegen-
 heit mit sich brachte, zum Wohlgefallen des Fürsten
 auszuzeichnen. Da ihre Befehlshaber auch im Felde aus
 ihren Mitteln genommen wurden, da diese ihre Leute,
 so zu sagen, von Jugend auf kannten, und einen jeden
 an den Platz zu stellen wußten, der seiner Fähigkeit und
 Standhaftigkeit am angemessensten war, da sie selbst im
 Felde so wenig, als zuhause mit andern Völkerschaften
 vermenges wurden, so waren sie, wenn sie Gelegenheit
 hatten, einen tapfern Streich auszuführen, gewiß, daß
 dieser ganz ihnen, und nicht andern Nationaltruppen

zugerechnet wurde, und der Aufmerksamkeit des Fürsten oder seiner Generale nicht entgehen konnte. Zum Beweise, daß dieses auch wirklich geschehen, wollen wir einige aus den hierüber noch vorfindigen königlichen Urkunden selbst reden lassen.

I. Ludwig I verbindet in einem den Kronstädtern im J. 1353 verlehenen und 1364 bestätigten Privilegium die Bestätigung ihrer alten Freiheiten, worüber sie die Urkunden durch die damaligen kriegerischen Umstände verloren, mit dem Lobe ihrer unveränderten Treue in den Worten: *Libertatem eorum antiquam . . . dictis civibus et hospitibus nostris de Brassou et pertinentibus ad eandem, Nobis et Sacrae Regiae Coronae fidelitatem illibate observatis et observantibus, in futurum restituimus et restauramus . . .* Niemanden ist unbekannt, daß unter dem Worte Treue in allen, zumalen aber in jenen Zeiten immer die im Kriege wider auswärtige Feinde der Krone geleisteten Dienste verstanden wurden. Indessen drückt sich eben derselbe König hierüber

II. in einem der ganzen Nation im J. 1370 verlehenen Privilegium noch klarer aus, wo er sagt: *. . . votis suorum fidelium subditorum, quibus signanter confinia et finitimae partes regni, velut sublimibus columnis fulciuntur, et quorum fidelitatis constantiam experimento didicit, et diuturna operum efficitia feliciter comprobavit . . .* Ideo nos hujus modi ipsorum fidelium Saxonum nostrorum fidelitates et Servitia, quas et quae iidem ad nos et Sacrum nostrum diadema semper habuerunt et habent de praesenti, gratas habentes et accepta, in particularem ipsorum praeclarissimorum servitiorum et laudis dignorum meritorum recompensam

III. R. Siegmund schreibt von den Kronstädtern im J. 1395 . . . considerantes . . . fidelitates indefessas et servitia gratuita fidelium civium mercatorum nostrorum civitatis nostrae Brassoviensis . . . per ipsos nobis et sacrae coronae nostrae in nonnullis nostris agendis et expeditionibus, signanter in nostro regio exercitu et personali conflictu contra Stephanum minoris Walachiae . . . Wayvodam . . . in omni fidelitatis constantia exhibitas et impensa . . .

IV. R. Ladislaus V sagt in einem der Nation 1453 ertheilten Privilegium: . . . vestra laudanda meritorum et fidelitatum obsequia, strenueque gesta et opera, quibus retroactis temporibus, sicut certo didicimus, sacrae Regni Hungariae nostrae Coronae et genitori nostro in variis exercitibus expeditionibus contra saevos Teucros, Christi fidei aemulos cum complurium fratrum et consanguineorum vestrorum nece et sanguinis effusione studuistis complacere, nos alliciunt et inducunt ut vos, qui semper unum fuistis et debetis esse indivisi, regiis complecti favoribus et specialibus gratiarum praerogativis . . . und in einem andern von eben diesem Jahr . . . qui obsequiis Sacrae Regni nostri Hungariae coronae pura semper fide insistentes, absque cujusvis infidelitatis et perfidiae scrupulo inventi et pro defendenda vestra patria, dum necesse fuit, arma capere, et saevissimis Teucris, continuis terrarum vestrarum invasoribus vos opponere intrepidi semper exstitistis.

V. König Matthias I redet in einem Privilegium von 1461 die Kronstädter folgendermassen an: Inducimur ex antiquo fidei vestrae zelo, qua quondam illustri Domino Iohanni de Hunyad . . . et tandem etiam nostrae Majestati vosmet ipsos gratos reddidistis et acceptos, et quam nec vetustas temporis antiquata debilitat, nec annorum spatia fastidiata constringunt etiam ex purae devotionis vestrae constantia, quae nec pravorum interdum exemplo, nec persecutionibus hostilibus, sed nec claudibus, nec ferro, neque igne, quibus a multis jam retroactis annorum curriculis . . . pressi exististis, stupefacti, ab huiusmodi verae fidei constantia labefactari potuistis, quin imo ipsa sincera fidei vestrae devotio tamquam lux serena semper in nubilo tribulationum eo extitit ferventior, quo damna saepe pertulit graviora.

Mehreres brauchen wir nicht um an den alten Sachsen dasjenige deutsche Blut kenntlich zu machen, das noch in den Zeiten der alten Germanier Legionen zittern machte. Wirkungen dieser Art konnten blos durch das Gefühl, daß sie für ihren eigenen Grund und Boden stritten, durch ihre Dankbarkeit gegen die wohlthätigen Fürsten, von welchen sie beseligt wurden, und durch die Begierde erzeugt werden, ihren Wohlstand auch auf ihre Nachkommen zu verpflanzen.

Hingegen wurden diese ritterlichen Verdienste der Sachsen von den alten ungarischen Königen auch königlich belohnt, und theils einzelne Personen unter den Sachsen, theils ganze Gemeinheiten, theils die Nation im Ganzen mit ansehnlichen Gütern beschenkt.

Unter die ersteren können diejenigen Privatbesitzer gerechnet werden, denen die Dörfer Zernest und Tohán,

nach den ältesten Kronstädter Urkunden, zugehört haben. In Hermannstadt befindet sich noch heute in den Händen eines Bürgers, eine seinen Vorfahren Lentenk und Hermann vom K. Bela IV im J. 1243 über verschiedene Güter im Dobokaer Kreise verliehene Schenkung, die jedoch schon von seinen Vorfahrern vernachlässigt worden ist. a) Dem siebenbürgischen Bischof Goblinus und seinem Geschwister wurden im J. 1383 von der Königin Maria alle diejenigen Güter geschenkt, die zwischen Großpolden, Szetsél und Orlath liegen, und den heutigen Szelistyer Stuhl ausmachen, und daß dieses eine sächsische aus Stolzenburg im Hermannstädter Stuhle stammende Familie gewesen sey und sie noch mehrere adeliche Güter besessen haben, erweist ein Metalbrief von Marpod und Collun. In Kornetzel war ein gewisser Petrus Geréb de Veresmárt (Rothberg), der auch Königsrichter in Hermannstadt gewesen, im J. 1446 Mitbesitzer. b) Und wahrscheinlicherweise ist es seine Wittve gewesen, die in der Folge im J. 1485 der Hermannstädter Kirche das Dorf Péterfalva und ihren Antheil in Kovás vermacht hat. 1)

a) Des Alterthums wegen wollen wir sie in ihrem ganzen Umfang einrücken: *Bela Dei gratia, Hungariae, Dalmatiae, Croatiae, Ramae, Serviae, Galiciae, Lodomeriae, Cumaniaeque Rex &c. &c. universis Christi fidelibus, praesentem paginam inspecturis salutem in vero Salvatore. Iustis petitionum desiderii gratum Regia celsitudo debet praebere consensum, ut fidelium propositis ad vota completis, ad obsequia debita teneamus promptiores. Hinc est quod universorum notitiae tam praesentium quam posterorum volumus fieri manifestum, quod cum fidelem nostrum Laurentium Vajvodam post conflictum Tartarorum ad partes Trannas misissemus, ut populos nostros recolligeret, et ea, quae sibi viderentur in terra illa nobis et regno nostro utilia, vice nostra et auctoritate ordinaret, dictus Laurentius Vajvoda*

consideratus servitium et fidelitatem per quosdam Teutonicos Lentenk videlicet Comitem et Hermann Fratres nobis exhibitam, eisdem quasdam terras castri nostri de Doboka, Fatateleke videlicet Bachumateleke et Chegeteleke contulit perpetuo possidendas, Christiano vero sponso dictorum Lentenk et Hermann quandam terram villae Nagyfalv existentem ad viginti aratra, ad nos pertinentem contulit, etiam ob remunerationem servitii sui et fidelitatis perpetuo possidendam, et haec idem nobis retulit dictus Laurentius Vajvoda, cum postmodum ad nos venisset, vera voce. Dicti vero Lentenk et Hermann cum Christiano sponso earundem ad Nos accedentes, petiverunt, ut sibi collationem fidelis Laurentii Vajvodae antedicti confirmare dignaremur. Nos itaque justis petitionibus eorum annuentes, et collationem fidelis nostri Laurentii Vajvodae saepe dicti ratam et firmam habentes, eandem confirmamus, et praesentibus scriptis sigilli nostri munimine roboratis communimus. Datum Anno Domini 1243 sexta Calendas Februarii, Regni autem nostri Anno Decimo.

b) Laut einer Statution von 1446.

1) Daß diese Begünstigungen einzelner Familien unter den Sachsen in spätern Zeiten aufhörten, gereichte zur Wohlfahrt des Ganzen. Es war wirklich in den Zeiten vom 13ten bis 15ten Jahrhundert nahe daran, daß sich auch unter den Sachsen ein begüterter mit besondern Vorrechten begabter Adel gebildet hätte, wodurch die Grundfesten ihrer Verfassung erschüttert, und die Einheit und Selbstständigkeit der Nation zerstört worden wäre. Mächtige Familien versuchten und erreichten es mit mehr oder minderem Glücke, die Stellen der Oberbeamten, und die Gemeindegüter, deren Genuß mit diesen Stellen als Besoldung verbunden war, erblich an sich zu ziehen, und daraus bevorrechtete Nobilitätsbesitzungen zu bilden. Ohne Zweifel haben diese Vorgänge auch das Territorium der Nation nicht unbedeutend verringert, indem der grössere Theil der auf solche Art gebildeten Güter später dem Lande der Ungarn einverleibt wurde, auf welche Art denn ohne Zweifel ein bedeutender Theil des

heutigen Ober Albenser Komitats gebildet worden ist. Wir verweisen unsere Leser über diesen Gegenstand auf folgende beide kleine, jedoch gehaltvolle Schriften: Reschner de praediis praedialibusque Andreani commentatio. Cibinii 1824. 8. Schaser dissertatio de jure flandrensi Saxonum Transs. Cibinii 1822. 8.

In Kerz war noch vor Alters eine Cisterzienserabtei unter dem Namen: B. Virginis de Candelis gestiftet, aber von den Tataren auch wieder zerstört worden. Daß diese Abtei mit ihren Dörfern zum sächsischen Gebiete gehört, erhellt daher, weil sie von K. Stephan V, der sie im J. 1272 wieder herstellte, eben so wie die Sachsen, für unabhängig von den Woemoden und gleicher Freiheiten fähig erklärt wurden. a) Im J. 1322 wurde sie von K. Karl I im Besitze ihrer Güter bestätigt und dem Comes Nationis, so wie den übrigen sächsischen Beamten zum besondern Schutze empfohlen b), endlich aber, wegen Ausartung der Mönche, im J. 1477 von K. Matthias I mit Beistimmung des Papstes aufgehoben, und ihre Güter der Probstei von Hermannstadt einverleibt, die Verwaltung aber dem Magistrat übergeben. Die Unterhaltung der Geistlichkeit und des durch sie zu bestellenden Gottesdienstes war ein Werk, das den Städten im Ganzen oblag. Michin giengen die Vermächtnisse, die hin und wieder entweder von Fürsten, oder von Privatpersonen zum Behufe der Kirchen gemacht wurden, die Gemeinheiten, zu welchen sie gehörten, eben so nahe an, als die Kirchen selbst, wenn nur durch jene der Hauptzweck gefördert wurde. Daher wurden denn auch die frommen Stiftungen der Fürsten gemeiniglich durch die weltlichen Vorsteher erwirkt. Diese nahe Verbindung also, die zwischen Kirchen und Gemeinheiten bestand, war die Ursache, daß sie beide für eines gerechnet wurden, und der Kirche nichts entgieng, wenn ihre Gefälle auch der Gemeindefasse zugienge, wenn nur die Kirchen-

diener und der Gottesdienst eben aus ihren Mitteln nach dem Sinn der Stifter unterhalten wurden. Auf diese Art wurden denn Toháň und Zernest als Güter der Stadt Kronstadt behandelt, unerachtet selbe Kaiser Siegmund eigentlich der daselbst befindlichen sogenannten Confraternitate Corporis Christi geschenkt hatte. Gleicherweise wurden eben von Kaiser Siegmund im J. 1424 die vorhin von K. Ladislaus I der Hermannstädter Probstei verliehenen Güter Neussen, Groß- und Klein Probstdorf, Volkatsch und Seiden, nebst der Hälfte des unweit Fagarasch gelegenen Dorfes Rukkur der Stadt Hermannstadt zugeeignet. c) Hermannstadt besaß ausser dem die Dörfer Csanád, Monora, Schorsten und Apátfalva, wie aus den Urkunden K. Ladislav II von den Jahren 1494 und 1495 erhellt. Kronstadt besaß Lörzburg pfandweise, dann Neudorf, Hopffstieffen, Szunyogszég, wie auch im Fagarascher Distrikt Grid, Persány, Hollbach, Porro, Sarkány, nebst den der Kirche verliehenen und oben schon bemerkten zwei Dörfern Zernest und Toháň.

a) In den Worten: *Monasterium ad honorem Matris gloriosae semper Virginis de Kertz post Tartaricae vastitatis rabiem penitus desolatum . . . in nostram protectionem recepimus, specialem hanc gratiam cum populis ejusdem Monasterii facientes, quod nullus Vajvoda Trannus, nec alioquin Barones super populum descensum possent facere violentem, nec exactiones aliquales seu collectae alias recipi debeant super ipsos, sed nobis juxta libertatem Cibiniensium et cum Cibiniensibus respondere teneantur, et solito, debito et collecta . . .*

b) In den Ausdrücken: *Si quis huic Regali nostro mandato se opposuerit et ipsi Abbati et Conventui in suis juribus et libertatibus injuriam aut violentiam intulerit, ad requisitionem ejusdem Abbatis . . . Comes Provincialis Cibiniensis . . . advocata Communitate Provincialium Cibiniensium . . . hujusmodi injuriatores a nocumentis prohibeant . . .*

Ubicunque autem in praefati Monasterii possessionibus tales reperti fuerint . . . Comes Provlis cum praedictis Provincialibus . . . tales capiant . . . ipsi Abbati et conventui haereditatem suam liberam restituant, omnia bona mobilia ipsorum rebellium, in ipsis Monasterii villis sive possessionibus, scilicet in Kertz, in Kreutz, in Meschendorf, in Villa S. Nicolai, in Villa Abbatis, in Monte S. Michaelis, in Foeldvar, in Colonia, in Hortobach, in Kertz Wallachorum sic dividantur, ut primo Abbati et Conventui duae partes dictorum bonorum cedant, et praefato Comiti Provinciali pars tertia.

- c) Praefatas possessiones . . . in jus et proprietatem ipsius Praepositurae perenniter incorporando . . . Simul cum cunctis earum utilitatibus et pertinentiis . . . Judici, juratis civibus totique Communitati ejusdem Civitatis nostrae Cibiniensis ac eorum successoribus et posteritatibus universis . . . damus, committimus et conferimus, jure perpetuo possidendas, gubernandas, tenendas et habendas . . .

Die Nation im Ganzen, worunter jedoch in Absicht auf die Besizungen nur die sogenannten sieben Richter, das ist: Hermannstadt, Schäßburg, Müllenbach, Großschenk, Neß, Leschkirch, Neußmarkt, wie auch Brooß oder Szászváros verstanden werden, erhielt:

I. Im J. 1453 von K. Ladislaus V den Talmatscher Stuhl mit Inbegriff des rothen Thurmes und der verfallenen Kastele Landskron und Lotorvár, unter der Bedingung, den rothen Thurm in gutem Stand zu erhalten.

II. Von K. Matthias I im J. 1472 den Fagarscher District nebst Omlás, wozu vermög der alten Grundbriefe der Szelistyer Stuhl gehörte. a) 1) Indessen verlor die Nation die Urkunden hierüber durch in das Land gefallene walachische Räuber. K. Matthias ersetzte ihr diesen Verlust im J. 1483 durch eine neue Schenkung, nur wurde sie, aus unbekanntem Ursachen, bloß im Omlascher Bezirke statuirt.

a) attendentes satis grata et magna fidelium servitorum merita fidelium nostrorum Circumspectorum Judicis et Juratorum Civium ac hospitem Civitatis nostrae Cibiniensis ac Saxonum in septem sedibus commorantium, quae ipsi primum sacrae dicti Regni nostri Hungariae Coronae et tandem Majestati Nostrae cum omni ferventis animi zelo ac fidelitatis constantia exhibuerunt Districtum Fagaras vocatum, ac possessionem Omlas vocatam cum cunctis utilitatibus et pertinentiis eidem dedimus, donavimus et contulimus, imo damus

- 1) Es dürfte kaum mehr einem Zweifel unterliegen, daß sowohl der Fagarascher Distrikt, als der Szelistyer Stuhl zu der Silva Blaccorum et Bissenorum gehörten, welche der Hermannstädter Kolonie schon im Privilegium Andreanum verliehen worden. — S. die weitere Ausführung darüber in Reschner diss. de praediis praedialibusque Andreani. Sectio II de silva Blaccorum et Bissenorum. p. 19 sq.

Das Siegel dieser königlichen Schenkungen war eine Verfügung des Königs Matthias I im J. 1481, durch welche den Sachsen, wenn ein an ihr Gebiet stossendes adeliches Gut zu verkaufen oder zu verpfänden war, das Näherrecht zugestanden wurde. a) 1) Es kam also von Seiten der Sachsen nur darauf an, Mittel zu erwerben, um diese königliche Gnade benutzen zu können. Die Einkünfte der empor gehaltenen Gemeindegünde und übrigen Wirthschaften erklekten kaum zu denjenigen Bedürfnissen, welche die Besoldung der Beamten, die Unterhaltung der Städte, Basteien und Schlösser, die Ausrüstung und Verpflegung der ins Feld gestellten Mannschaft und die ausserordentlichen Beisteuern erforderten. Eigene Geldbeiträge mußten diesen Mangel ersetzen und den Sachsen zu gleicher Zeit die Mittel zu Erkaufung adelicher Güter verschaffen. Sie hielten sich für eine solche Anstrengung im Voraus durch den Dank belohnt, welche ihnen die Nachwelt nach Jahrhunderten

für die mit Schweiß und Blut errungenen Schätze opfern würde. Sie selbst erhielten davon den Vortheil, daß ihr Glanz und Ansehn erweitert, und die Pflanzschulen zur Ergänzung der Truppen, die sie in Feldzügen zu stellen hatten, vermehrt wurden.

a) Si nobiles et caeteri possessionati homines illarum partium regni nostri Transsilvanicarum in vicinitate Saxonum habitas perpetuo vel pro pignore vendere et a se abalienare voluerint, ipsi Saxones vicini et non alii easdem possessiones, praedia et terras emere et ad se recipere possint.

1) Die Sachsen benützten auch dieses Näherrecht sowohl in frühern als in den jüngsten Zeiten bei sich ergebenden Gelegenheiten. So erkaufte z. B. die Stadt Mültenbach 1485 von Dominik Biro das Prädium Giessibel, so noch in neuester Zeit (1819) die sächsische Nation die Lutschische Kurie in Talmatsch.

Indessen fing sich für Siebenbürgen, und zugleich für die sächsische Nation im sechzehnten Jahrhundert eine neue Epoche an. Ludwig II blieb in der berühmten Schlacht bei Mohatsch im J. 1526, ohne daß er einen männlichen Erben hinterlassen hätte. Seine Wittwe, Maria, war eine österreichische Prinzessin. Sie ging damit um die Thronfolge, wenn sie auch ihr selbst entginge, wenigstens ihrem Bruder, dem römischen König Ferdinand zu verschaffen. 1) Sie ließ in dieser Absicht auf den 25. Nov. 1526 einen Landtag nach Komorn ausschreiben. Allein der Woewode von Siebenbürgen, Johann von Zapolya, kam ihr zuvor. Durch die Gunst verschiedener Grossen, welche durch die Truppen, die er bei sich hatte, unterstützt wurden, wußte er es dahin zu bringen, daß er von einem zu Tokay versammelten Theil der Stände schon den 2. November 1526 zum König erwählt und gekrönt wurde. Die dem K. Ferdinand zugehörige Partei ließ sich hiedurch nicht anfechten. Sie versammelte sich den 25. November in Pressburg und wähl-

te den König Ferdinand. Ungarn, und was ihm anhing, sah sich also unter zwei Königen getheilt, und auf dem Punkte, den heftigsten Anstößen ausgesetzt zu werden. Um solche zu verhüten, wurden Vorschläge gemacht und verworfen, Unterhandlungen angefangen und zerschlagen. Man schritt zu den Waffen. Johann verlor drei Schlachten hintereinander. Nun suchte er bei fremden Mächten Hilfe und fand sie nicht. Endlich wandte er sich an die Pforte. Durch ihren Beistand wurde er in Besitz der Stadt Ofen und beinahe des halben Königreichs gesetzt. Aber beide Könige wurden endlich des Krieges und des Blutvergiessens müde; sie machten im J. 1538 Frieden. Ferdinand begnügte sich mit der Hälfte von Ungarn, die andere Hälfte nebst Siebenbürgen überließ er dem Könige Johann, jedoch nur lebenslanglich; nach seinem Tode sollte alles an den König Ferdinand zurückfallen, und falls er einen männlichen Erben zurückliesse, so sollte auch dieser darauf Verzicht thun, und mit seinen übrigen adelichen Gütern, wie auch der Grafschaft Zips, unter dem Titel eines Herzogthums sich begnügen. Also genoß nun König Johann wenigstens zwei Jahre lang seine königliche Würde, und heirathete während dieser Zeit Isabellen, eine polnische Prinzessin und Tochter des Königs Siegmund. Sie gebar ihm den 7. Juli 1540 einen Prinzen, der nach seinem Namen getauft wurde. Er selbst wurde indessen von der Krankheit, die ihn schon früher angewandelt hatte, überwältigt, und starb den 27. Juli 1540 in Müllnbach.

- 1) Es ist aus der Geschichte bekannt, und bedarf hier keiner weitern Ausführung, daß das Erbrecht des österreichischen Kaiserhauses auf den ungarischen Thron durch wiederholte feierlich sanctionirte Erbverträge gegründet, daher die Wahl Johannis von Zapolya eine Ursurpation dieses ehrsüchtigen Mannes war, die er

durch langwierige Machinationen vorbereitet hatte, und durch welche er unsägliches Elend über sein Vaterland brachte.

Die verwittmete Königin wurde von K. Ferdinand zur Abtretung des Königreichs aufgefordert. Allein ihre Rathgeber verleiteten sie, sich für ihren Sohn bei der Pforte zu verwenden, die in ihrem Eifer für den verstorbenen König in den letzten Tagen seines Lebens erkaltet war, weil man sie bei dem Friedensschlusse mit dem König Ferdinand nicht zu Rath gezogen hatte. Das demüthige Betragen der Königin erweichte indessen den Sultan Suleyman. Er versprach ihr zu helfen, eigentlich aber gedachte er unter diesem Vorwand das Königreich Ungarn an sich zu reißen. Er fiel auch wirklich in Ungarn ein, verbreitete allenthalben die gräulichste Verwüstung, nahm Ofen durch List ein, verdrängte die Truppen des K. Ferdinand und machte der Königin Isabelle Lust, um sich mit ihrem kleinen Sohn nach Siebenbürgen begeben zu können. Allein auch hier wurde sie durch die Ränke des Kardinals Martinusius und seiner Anhänger beunruhigt. Dieser Mann, den der verstorbene König als einen gelehrten und geschickten Geistlichen zu seinem obersten Hofmeister, ja auf seinen Todesfall zum Vormund des Prinzen ernannt hatte, war in der Folge auf die Seite K. Ferdinands übergetreten. Er ängstigte die Königin bei Gelegenheit einer für die Türken ungünstig ausgefallenen Schlacht dermassen, daß sie sich endlich zu dem ihr im J. 1551 angetragenen Frieden bereit finden ließ, Siebenbürgen und Ungarn aufgab, und zur Vergütung das Fürstenthum Opperin in Schlessien annahm, sich selbst aber nach Polen begab. Von nun an herrschte also K. Ferdinand in Siebenbürgen und ließ es durch Statthalter verwalten. Allein die Soldaten, die zur Bedeckung des Landes zurück blieben, und die übrigens an keine Mannszucht gewöhnt waren,

wurden schwierig, weil ihnen der Sold nicht richtig ausbezahlt wurde. Hermannstadt that, was es konnte, dieselben zu besänftigen, und versah sie nicht nur mit den nöthigen Lebensmitteln, sondern schoß noch in baarem 18000 fl. gegen einen Schuldschein vor, der noch im Archiv liegt, wofür die Stadt im J. 1552 ein sehr verbindliches Dankfagungsschreiben von K. Ferdinand erhielt. Indessen begiengen die in den übrigen Theilen Siebenbürgens verstreut liegenden Soldaten die größten Ausschweifungen und erregten dadurch Mißmuth und Kaltsinn unter den Ständen. Dieses, und die auch diese Zeit über von den Türken ausgestandenen Drangsale, veranlaßte die Stände, sich im J. 1556 feierlich für die Königin Isabella und ihren Sohn Johann Siegmund zu erklären. K. Ferdinand trat ihm nun selbst, in dem hierauf geschlossenen Frieden, Siebenbürgen nebst einigen zu Ungarn gehörigen Kreisen ab, und sprach die Sachsen, die ihm unverbrüchlich treu geblieben waren, von dem geleisteten Eide frei.

Von nun an wurde denn Siebenbürgen von Ungarn getrennt und glich einem Schiffe, das zwar seinen eigenen Steuermann hat, aber von der Gewalt der Meereswogen bald auf die eine, bald auf die andere Seite geschleudert wird. Unter dem Vorwande, dem Fürsten Johann Siegmund zu helfen, hatte sich die Pforte eines ansehnlichen Theils von Ungarn bemächtigt, und dadurch in die Lage gesetzt, einerseits dem siebenbürgischen Fürsten, andererseits dem König von Ungarn Troz zu bieten. Im Vertrauen auf die türkische Hilfe versuchte der nunmehrige Fürst Johann Siegmund unter dem Kaiser Maximilian II, welcher dem K. Ferdinand im J. 1564 in der Regierung gefolgt war, seine alten Ansprüche an die ungarische Krone zu erneuern, und durch die Verwüstung der nächstliegenden ungarischen Kreise geltend zu machen, wurde aber dafür durch den Verlust verschiede-

ner anderer, ihm selbst zugehöriger Kreise Ungarns ge-
 züchtigt. Zuletzt wurde er selbst der demüthigenden Ver-
 hältnisse müde, in welchen er bisher gegen die Pforte ge-
 standen war. Er schloß mit dem Kaiser Frieden und that
 Verzicht auf die ungarische Krone, dagegen wurde er in
 dem Besitze des Fürstenthums Siebenbürgen bestättigt,
 also zwar, daß dasselbe auch auf seine Nachkommen ver-
 erben, im Fall der Erlöschung seines Stammes aber die
 Stände sich einen Fürsten wählten, und dieser unter dem
 Schutze der ungarischen Könige stehen sollte.

Der letztere Fall trat ein. Johann starb im J. 1570
 unvermählt. Stephan Bathori, nachmaliger König von
 Polen wurde zum Fürsten von den Ständen gewählt,
 und von beiden Kaiserhöfen bestättigt. Nun hätte Frie-
 de und Ruhe in Siebenbürgen wieder aufblühen sollen.
 Allein der Fürst fand einen Nebenbuhler an Kaspar Be-
 kes, der sich als Gesandter am kaiserlichen Hofe Be-
 kanntschaft erworben hatte, und nun von dort Empfeh-
 lungen an die Stände mitbrachte. Da ihm diese Hoff-
 nung fehlgeschlug, so suchte er sich durch die Gewalt der
 Waffen einzudrängen, und hätte sein Vorhaben erreicht,
 wenn er nicht von Seiten des Fürsten und der bei dem-
 selben befindlichen türkischen Hilfsvölker tapfern Wider-
 stand gefunden hätte.

Sechs Jahre hernach bestieg Fürst Stephan Ba-
 thori den polnischen Thron. Ihm folgte, nach vorher
 gegangener freier Wahl, sein Bruder Christoph, und
 diesem sein Sohn Siegmund. Unbestand und Ehrgeiz
 war der Charakter dieses Fürsten. Siebenbürgen war
 ihm zu klein, er wollte seine Herrschaft erweitern. Die
 Woewoden der Moldau und Walachei wurden von der
 Pforte abtrünnig und versprachen ihm Gehorsam, falls
 er sie schützen würde. Diese schmeichelhaften Anträge
 schwächten bei ihm die Eindrücke, welche das Land von
 der ehemaligen Uebermacht der Türken noch übrig behal-

ten hatte. Mit einer Tollkühnheit, die ohne Gränzen war, kündigte er selbst der Pforte den Krieg an, nachdem er sich vorher mit der oesterreichischen Prinzessin Marie Christierne vermählt hatte, und dadurch zugleich mit dem Kaiser Rudolph II in ein engeres Bündniß getreten war. Durch den glücklichen Ausgang seiner ersten Unternehmung gegen die Türken hätte sein Ehrgeiz noch mehr angefacht werden können, aber sein Leichtsinns vermochte ihn, dem Kaiser Rudolph Siebenbürgen gegen Oppeln in Schlesien abzutreten. Der Kaiser ließ sich also im J. 1598 als Fürst von Siebenbürgen huldigen. Gar bald aber ergriff den Fürsten Siegmund die Neue. Er übernahm sein Fürstenthum wieder, übertrug dieses aber schon im folgenden Jahr seinem Vetter, dem Cardinal Andreas Bathori, den er zu diesem Endzwecke aus Polen berief. Michael war in dieser Zeit Fürst in der Walachei, und wurde in der Absicht von Kaiser Rudolph besoldet, sein neu erhaltenes Fürstenthum wider alle diejenigen zu vertheidigen, die ihn im Besitze desselben stören wollten. Er fiel also plötzlich in Siebenbürgen ein, und lieferte dem Andreas Bathori den 27. Oktober 1599 eine Schlacht bei Schellenberg, wo dieser auf das Haupt geschlagen und auch auf der Flucht ermordet wurde. Bis hieher hatte sich der Woewode Michael für den Statthalter des Kaisers und für den Oberbefehlshaber der kaiserlichen Armee in Siebenbürgen ausgegeben. In dessen schickte der Kaiser eine eigene Armee unter dem General Basta ins Land; Michael änderte nun seine Sprache, wollte von keinem Oberherrn wissen und behandelte das Land, als unumschränkter Herr, mit unerhörter Grausamkeit. Das Land stand daher wider ihn auf und vereinigte sich mit dem kaiserlichen Feldherrn Basta, um ihn aus Siebenbürgen zu vertreiben. Er wurde auch wirklich am 18. September 1600 bei Enyed geschlagen und wich in die Walachei zurück; kam aber

im folgenden Jahre wieder und lagerte sich bei Thorda. Hier wurde er indessen von seinen eigenen Leuten ermordet¹⁾, worauf sich auch seine Truppen zerstreuten. Er war kaum aus dem Wege geräumt, so versuchte Moses Székely als ein Dritter, das nun zweimal vom Fürsten Siegmund verlassene und vom Kaiser Rudolph in Besitz genommene Fürstenthum Siebenbürgen mit Hilfe der Türken und Tataren an sich zu reißen, wurde aber den 17. Juli 1603 bei Kronstadt geschlagen.²⁾

1) Dieß war bekanntlich nicht der Fall, sondern Michaels Ermordung erfolgte auf Befehl des kaiserlichen Feldherrn Basta durch ein von demselben hiezu beordertes Kommando.

2) Und verlor in dieser Schlacht auch das Leben.

Seine noch übrigen Truppen entwichen zur türkischen Armee, die in Ungarn stand. Ihre Hoffnung, das Fürstenthum einem Eingeborenen, in der Person des Székely zuzuwenden, war gescheitert. Sie hofften ihre Absicht durch Stephan Botskaj durchzusetzen. Er war der Mutterbruder des Fürsten Siegmund Bathori, lebte auf seinen Gütern bei Großwardein, und war bei der Pforte wohl gelitten. Die Austheilung der Kronen und Fürstenthümer war von jeher der Stolz der Pforte. Ungarn und Siebenbürgen schickten sich ihr am besten hiezu in Ansehung ihrer natürlichen Lage, und da Siebenbürgen ohnehin, wegen der vom Generalen Basta begangenen Ausschweifungen und Erpressungen für die römisch-kaiserliche Partei erkaltet war, so bemühte die Pforte diese Kaltzünigkeit, um Siebenbürgen den oesterreichischen Händen zu entwinden und von sich abhängig zu machen. Aus diesen Grundsätzen leistete sie dem Stephan Botskaj den nöthigen Vorschub, um zum Fürstenthum zu gelangen, und setzte auch nach ihm alle siebenbürgischen Fürsten ein, bis sich endlich Siebenbürgen

im J. 1688 dem oesterreichischen Scepter unterwarf. 1) Bis dahin aber beschränkte sich die türkische Politik blos auf den Schutz, den die Pforte der Provinz und ihren Beherrschern gegen eine jährliche Abgabe von 10,000 und mehreren Dukaten angedeihen ließ. Die innere Verfassung des Landes lag ganz ausser ihrem Bereich und beschäftigte einzig und allein den Fürsten und die Landstände. Diese waren eigentlich die Triebräder des Staats. Die Sache des Fürsten war blos, sie in Bewegung zu setzen und die mit ihnen gemeinschaftlich gefassten Entschliessungen auszuführen. 2) Ohne sie durfte der Fürst keinen Frieden, kein Bündniß mit andern Mächten schließen, keinen Krieg anfangen, keine Gesandten verschicken, auch Fremde nicht anhören oder abweisen, keine Festungen veräußern, die Landestruppen über die gesetzte Zahl nicht vermehren, noch nach eigener Willkühr zu besondern Feldzügen anführen (App. C. P. II T. 6. — Comp. C. P. II t. 1.), Fiskal Güter nicht veräußern (App. C. P. II T. 5 a. 1), von den Gütern, die wegen Erlöschung der Familien, oder Hochverraths an den Fürsten zurückfielen, für sich keine behalten, auch nicht einmal seinen Unverwandten vergeben (Comp. C. P. IV t. 12 a. 14). Ausser dem Weg Rechts durfte er niemand mit Gefangenschaft, noch weniger am Leben strafen (Appr. C. P. IV t. 20) auch nicht einmal Verurtheilte begnadigen, ohne vorher die Beamten zu vernehmen (Appr. C. P. III t. 47 a. 14). Seine Einkünfte bestanden in den Einnahmen der Fiskalgüter, in den schon festgesetzten Zehnt, Arenten, die keine willkührliche Erhöhung zuließen, in dem Zehnten von den Bergwerksgefällen, in den Beiträgen an gewaschenem Gold und Quecksilber, in den Dreissigst- und Salzgefällen, in dem Drittheil von gefundenen Schätzen, im Honig und Wachshandel (App. C. P. II t. 5 8 9 10 16 t. III t. 15 54 Ed. 36). Die Contribution war zum

Theil den Bedürfnissen des Landes, zum Theil der Pforte gewidmet, und wurde, dem Betrage nach, auf den Landtagen entweder vermehrt, oder vermindert. Über diese Gränzlinie durfte also der Fürst nicht gehen. Daß er sich aber darinn beschränken, daß er zumal die Grundverfassungen des Staats, unter welchen das Dekret des Königs Andreas II vom J. 1222 namentlich angeführt worden, aufrecht erhalten wolle, mußte jeder neue Fürst vor den versammelten Ständen feierlich beschwören, und war alsdann erst berechtigt, von seinen Unterthanen den Huldigungseid zu fordern, wenn er zuvor selbst die jetzt erwähnten Bedingungen beschworen hatte. Ja auch der Huldigungseid selbst war so eingerichtet, daß er die Stände nur für den Fall verbinden sollte, wenn sich der Fürst nach den von ihm bedungenen Pflichten pünktlich hielt, und war also im Grunde nur ein Vertrag, dessen unverbrüchliche Festhaltung sich Fürst und Stände wechselseitig zusagten, also, daß sie sich im Ubertretungsfalle auch aller damit verbundenen Vortheile begaben. Die Stände selbst bestanden in den zwölf geheimen Råthen, welche um den Fürsten waren, ausser diesen kamen hinzu: die Landesgerichtstafel, die Repräsentanten der Kreise und Stühle, die Besitzer vorzüglicher adelicher Güter, die, nach dem damaligen Styl, nicht nach dem Rang und Titel, womit heutzutage Grafen und Baronen bezeichn.: und von dem Ritterstande unterschieden werden 3), sondern nach der Zahl und Stärke der Besitzungen oder auch nach der Verwandtschaft geschåht wurden, in welcher sie mit dem Fürsten standen, und sich mit jenen zusammen in die ungarische und seldzerische Nation theilten. Einen gleichen Stand mit diesen machte die sächsische Nation aus. Der Fürst berief sie anfänglich alle Jahre zweimal, später aber nur einmal des Jahres; mehrmalige Versammlungen wurden bloß durch eintretende Nothfälle bestimmt.

- 1) Doch blieb auch, wie die Geschichte erweist, während dieses Zeitraumes der Einfluß des oesterreichischen Hofes auf Siebenbürgen und die Fürstenwahlen immer bedeutend.
- 2) Den Fürsten Siebenbürgens ergieng es, wie den Regenten aller Wahlstaaten, die bei jeder Wahl in der Regel neue Concessionen machen, mehreren Vorrechten entsagen müssen, so lange bis die Regierung kraftlos wird, den Staat in eine Oligarchie oder Ochlokratie übergeht, und endlich rettungslos zu Grunde gehen muß.
- 3) Auch heut zu Tage noch gewährt in Siebenbürgen der höhere Adelstitel keine besondern Prærogativen, und der gesammte Adel steht in Hinsicht auf privat- und staatsrechtliche Verhältnisse auf gleicher Linie.

Die Sachsen, die schon vorher auf den ungarischen Landtagen Sitz und Stimme gehabt hatten, wurden also, wie wir erst angeführt haben, nunmehr auch in Siebenbürgen, als einem selbstständigen Fürstenthume, der dritte Landesstand. Schon vorhin hatten sie sich zu wechselseitiger Hilfe und Vertheidigung verbunden, wenn es darauf ankam, gemeinsame Feinde abzuwehren und das Land mit vereinigten Kräften zu beschützen. Jetzt aber machte die neue Verfassung des Landes eine engere Verbindung nothwendiger, und deswegen wurde selbe endlich auch den Landesgesetzen (App. C. P. III. t. 1) einverleibt und von den Ständen beschworen.

Gerade in dem Zeitraum, da sich Siebenbürgen von Ungarn trennte, ereigneten sich auch die wichtigen Religionsveränderungen, die unter dem Namen der Reformation bekannt sind. Die Sachsen hatten sammt und sonders das augsburgische Religionsbekenntniß angenommen. Die zwei übrigen Nationen hatten zum Theile die katholische Religion beibehalten, zum Theil hielten sie sich an das helvetische Glaubensbekenntniß ¹⁾, zum Theil bekannnten sie sich zu den Lehrsätzen des Socinus. Da sie

alle von gleichem Gewicht und Ansehen in Bezug auf das Ganze waren, so war diese Verschiedenheit in den Glaubensmeinungen ein wesentlicher Gegenstand der eidlichen Verbindungen sowohl des Fürsten mit den Ständen, als der Stände untereinander (App. C. P. III. t. 1). Die drei Nationen schwuren sich wechselseitig, diese vier Religionen, so viel an ihnen war, ungekränkt zu erhalten, Niemanden wegen Verschiedenheit seiner Meinungen in Glaubenssachen anzufechten, keine Neuerungen irgendwo zur Kränkung der Religion oder der Geistlichen einzuführen und zuzulassen, überhaupt aber sich einander in Glück und Unglück beizustehen, dermassen, daß auch auf den Fall, wenn eine der drei Nationen in ihren Freiheiten angegriffen würde, sie von den andern zwei Nationen sowohl vor dem Fürsten, als in den Landtagen verfochten und geschützt werden sollte.

- 1) Auch die Ungarn nahmen anfänglich das augsburgische Glaubensbekenntniß an. Ihr Uebertritt zu der helvetischen Confession und ihre Trennung von den augsburgischen Confessions Verwandten erfolgte erst später.

Auf diese Art wurde denn diejenige Gleichheit unter den Nationen erhalten, die zur Befestigung der innern Glückseligkeit so nöthig war. Wenn auch ein und anderer vom Adel, der die zwei übrigen Nationen bildete, unter dem Schatten alter geerbter, oder auch nur eingebildeter Lorbeeren, in Versuchung geriehet, den Bürgerstand, der die sächsische Nation bezeichnete, mit seinen stilleren Künsten und Rücksichten zu verachten, so war doch in Bezug auf einen gemeinsamen auswärtigen Feind ihr innerstes gemeinschaftlich und mit einander unzertrennlich verbunden. In so weit hatten sie gleiche Rücksichten, gleiche Vortheile zu erkämpfen, gleiche Nachtheile abzuwenden.

Diese Gleichheit fieng sich schon unter der Königin Isabella damit an, daß im Landtage 1542 aus jeder Nation sieben geheime Rätthe dem Statthalter beigege-

ben worden. In den Landesgesetzen (Comp. C. P. III. t. 1. p. 18) wird die Nation als ein erklärter Mitstand des Reichs bezeichnet. Und (App. C. P. III. t. 19 a. 14) wird bestimmt, daß in den Feldzügen die Gegenwart des sächsischen Comes und der Königsrichter von den Stühlen, oder wenigstens zwei angesehenen Männer aus der Nation bei dem Fürsten deswegen nothwendig sey, weil das Land aus drei Nationen bestünde, und theils Bündnisse zu schliessen, theils andere nothwendige Geschäfte vorstelen. Daher wurde dann die sächsische Nation niemals ausgeschlossen, so oft entweder mit auswärtigen Mächten Unterhandlungen gepflogen, oder Gesandtschaften an den römisch kaiserlichen Hof und an die Pforte ausgemacht wurden; ja es wurde hierüber im Landtag vom 13 Febr. 1614 ein eigener Artikel verfaßt. Zum Unterpfande der Gleichheit dienten die Siegel, mit welchen die Landesbeschlüsse gefertigt wurden. Jede Nation hatte ihr eigenes Siegel. Wenn nur eines der drei Siegel fehlte, so war die Unterzeichnung mangelhaft, und die Urkunde ungiltig, ein klares, deutliches Merkmal, daß die Sachsen mit den übrigen Nationen, die zur Gesetzgebung konfurrirten, einen vollkommen gleichen Antheil an der Gesetzgebung behaupteten, welches auch durch eigene nachherige Landesartikel bestätigt wird.

Wenn nun aber gleich der Staat im Allgemeinen, nach seiner Trennung von Ungarn, seine Oberherrschaft verwechselte, und die nähere Vereinigung der drei Nationen nothwendig machte, so gieng diese Vereinigung doch nur so weit, daß die drei Nationen, der aus ihnen zusammengesetzte geheime Rath und die Landesstände diejenigen Angelegenheiten gemeinschaftlich verhandelten, welche den gesammten Staat betrafen. Hingegen konnte eine Nation an die Gerechtsame der andern deswegen keinen Anspruch machen, noch weniger eine der andern ihre vernichten. Vielmehr verpflichtete sich eine Nation der

ändern, sie dabei aufrecht zu erhalten, und folglich blieben die Grundverfassungen einer jeden, mithin auch jene der sächsischen Nation nach allen ihren Abtheilungen unerschüttert. Ja die Fürsten mußten ihre Erhaltung beschwören, und dabei nimmt sich insonderheit der dritte Punkt in dem Eide Georg Rakosi II (App. P. II. T. 1. a. 5) aus, worinn er sich verpflichtet, den Herrenstand, den Adel, die offenen und verschlossenen Städte, die sächsische und seklerische Nation, in ihren alten und gesetzmässig erhaltenen Privilegien, Schenkungen, Verleihungen, Verschreibungen aufrecht zu erhalten, nach Inhalt des von König Andreas II erlassenen Dekrets.

Unter diese Freiheiten gehört vorzüglich das Eigenthum der Sachsen auf ihren Boden, das ihnen auch vermöge der Landesgesetze gegen fremde Eingriffe unverfehrt erhalten wurde. Die Teiche, die sie bei gewissen Städten und Dörfern, theils zur Vertheidigung wider auswärtige Feinde, theils zur Verwahrung und Erzeugung ihrer Fische unterhielten, mögen vielleicht einmal von den fürstlichen Kammerbeamten zur Fischerei für den Fürsten mißbraucht worden seyn. Aber auch dieses wurde durch ein ausdrückliches Landesgesetz (Comp. C. P. III t. 13 a. 2) mit dem Bedeuten eingestellt, daß dergleichen Fischereien anders nicht, als auf besondern Befehl, auch nur im Nothfalle, und auch alsdann bloß durch die Ortseinwohner auf ein von den Kammerbeamten gestelltes besonderes Ansuchen angestellet werden sollten. Auf gleiche Art wurde auch wegen der Eichelmastung (Comp. C. P. III t. 13 a. 3) verfügt, daß solche nur alsdann, wenn in den Fiskalwäldern Mangel wäre, in den Waldungen der Sachsen für Rechnung des Fürsten zugelassen werden sollte.

Noch mehr wird dieses Eigenthumsrecht durch das vom jedesmaligen Fürsten bestätigte sächsische Municipalgesetz (Stat. L. II t. 2 § 13) erwiesen, wo verfügt wird, daß die Güter derjenigen, die ohne Erben und

auch ohne Testament unter ihnen absterben, dem gemeinen Wesen zufallen. Schon K. Matthias I gedenkt dieses Nationalvorrechts in einem 1470 an den Woemoden erlassenen Befehle. Ein gewisser Simon Goldschmidt war in Hermannstadt ohne Erben verstorben; der Woemode hatte sein Haus für den König in Besitz genommen; der König stellte, wie bei ihm hierüber Klage geführt wurde, solches aus, und gebot dem Woemoden das Haus sogleich zurück zu geben, weil die Güter derjenigen, die unter den Sachsen unbeerbt mit Tode abgingen, von uralten Zeiten her der Stadt zuzufallen pflegten. Dieses war ein Vorzug, wodurch die Sachsen von andern adelichen Besitzern wesentlich unterschieden wurden. 1) Anstatt daß die von diesen hinterlassenen Güter auf den Erlösungsfall an den Fürsten zurück fallen, und von ihm jedem andern vergeben werden können, so blieben die Gründe der Sachsen, was sich auch immer für Sterbfälle unter ihnen ereigneten, in sächsischen Händen, und der sächsische Boden im Ganzen unverstümmelt.

1) Das heißt von solchen Besitzern, rücksichtlich deren Besitzungen das ungarische Recht (*Jus regium*) gilt. Denn auch in den Besitzungen der Sekler kann der Fiskus, nach der eigenthümlichen Constitution des Sekler Volkes, nie als Erbe eintreten.

Ubrigens ist das Recht, erblos versterbende Mitbürger zu beerben, ein allen freien städtischen Gemeinheiten zustehendes Recht.

Mit diesem vollen Eigenthumsrechte der Sachsen auf ihren Grund und Boden war denn die Befugniß, andere Nationsverwandte von Besitzungen in ihren Städten auszuschließen, unzertrennlich verbunden. Was auch immer für Wege dawider von den andern Nationen eingeschlagen wurden, und wie immer die Ansprüche der Letztern; dem äußerlichen Ansehen nach, auch nur da-

durch begünstigt zu werden schienen, weil sie eines Ursprungs und Geblüts mit dem Fürsten waren, so waren sie doch nicht im Stande ihre Absichten durchzusetzen und die Sachsen in dieser Freiheit zu beeinträchtigen. 1)

- 1) Dieses Recht ist wohl, seiner Natur nach, eigentlich dahin zu verstehen, daß jeder Fremde, der im Mittel der sächsischen Nation Grundbesitz oder Bürgerrechte erwarb, allen bisher besessenen Personal- oder National-Borredhten entsagen und zum Sachsen werden mußte, um das Palladium der Nation, Gleichheit aller ihrer Mitglieder vor dem Gesetze, und den Rechten nach, nicht verletzen zu lassen. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Meinung liefert eine Urkunde K. Matthias I (feria 5. prox. post f. resur. Dni 1475 — tab. N. Sax. Nr. 256) worinn er dem Edlen Paul Horváth befiehlt, wenn er fernerhin in Hermannstadt wohnen wolle, alle Gemeindelasten und Abgaben in gleichem Maasse mit den Bürgern dieser Stadt zu tragen. — Ubrigens haben auch in frühern Zeiten die sächsischen Städte und Gemeinheiten Fremde, welche zur Beförderung des allgemeinen Wohles, des Handels und der Gewerbsindustrie beitragen, und sich den Nationalgesetzen und Gewohnheiten unterwarfen, bereitwillig zu Mitbürgern aufgenommen.

Mit gleichem Fortgang behaupteten die Sachsen unter den Fürsten die Unabhängigkeit, die ihnen von Alters her verliehen worden war. Bei den andern Nationen hieng die Ernennung der Oberkreisbeamten von den Fürsten ab (Appr. C. P. III t. 42 a. 1 t. 43 a. 1 t. 76 a. 1); bei den Sachsen war es der einzige Comes, den der Fürst bestättigte. In Ansehung ihrer übrigen Beamten wurde ihnen die Wahlfreiheit ungekränkt erhalten, und von den Fürsten nacheinander eidlich zugesichert. Der 18te Punkt im Eide der Fürsten Achaz Bartsay, Johann Kemény, Michael Apaffi (Comp. C. P. II t. 1.) bestättigt dieß. Ferner wurde den übrigen Nationen die Art und Weise wie, und der Zeitpunkt, wann sie ihre Gerichtsbarkeit auszuüben hatten, pünktlich vor-

gezeichnet (Appr. C. P. IV t. 1); in Ansehung der Sachsen hingegen blieb dieser Punkt völlig unberührt; vielmehr wurde ihnen (Comp. C. P. III t. 13 a. 4) der Fingerzeig gegeben, daß sie sich in Handhabung der Gerichtsbarkeit nach ihren hergebrachten Gebräuchen, Gesetzen und Privilegien zu fügen hätten. Ihre Unabhängigkeit von fremden Gerichtsstellen wurde in so weit zwar beschränkt, daß in den Rechtsfällen, welche in den ungarischen Gesetzen schlechtweg die fünf Fälle genannt werden, d. i. wenn jemand ein adeliches Gut eigenmächtig einnimmt, einen Edelmann schlägt und verwundet, unrechtmäßig gefangen nimmt, oder gar ums Leben bringt (Decr. Tr. P. II t. 42 § 5) so auch wegen hinterlegten Guts, auch Sachsen der Landesgerichtstafel unterworfen wurden. Aber auch dieses wurde in der Folge durch einen mit den Ständen 1692 getroffenen Vergleich in so weit abgeändert, daß sächsische Privaten auch in dergleichen Fällen mit fremdem Gerichtszwang verschont, und bloß wegen Hochverraths vor den im Landtage versammelten Ständen, wo folglich auch Sachsen zu Gericht saßen, belangt; wenn aber die fünf Fälle ganzen Gemeinheiten zur Last gelegt würden, diese vor die Landesgerichtstafel gezogen werden, und letztere auch in Sachen wegen hinterlegten Guts niemals die erste Instanz, sondern nur das Appellationsgericht ausmachen sollte. Eine weitere Folge der sächsischen Unabhängigkeit war die, daß flüchtige Unterthanen von ihren Grundherrschaften auf sächsischem Boden ausser dem Weg Rechtens nicht angetastet werden durften (Appr. C. P. V t. 77). Zeugen mußten unter ihnen, nach Maafgabe ihrer eigenen Gesetze vor den sächsischen Gerichten persönlich gestellt werden, und wenn ja die bei den Ungarn gewöhnlichen aussergerichtlichen Zeugenverhöre auch bei den Sachsen angestellt wurden, so mußten die ausgeschickten Kommissarien zulassen, daß ein Geschworne aus der Mitte der

Sachsen dem Verhöre beizwohnte (Comp. C. P. IV. t. 4. a. 1.) Gränzstreitigkeiten wurden nicht anders, als vor der sächsischen Universität verhandelt, und konnten weiter gar nicht appellirt werden (Stat. L. I. t. 11. § 8.).

Wegen der Uebelthäter, die sich in diesen stürmischen Zeiten mehr als sonst anzuhäufen Gelegenheit fanden, war sonst allenthalben vorgesehn, daß die Kreisbeamten in drei Jahren einmal im ganzen Lande ihre Kreise bereisten, sie aufsuchten, und zur Strafe und Verantwortung zogen. Die sächsischen Städte und Stühle hingegen, die sich das Recht, peinliche Fälle in ihrem Gebiete zu entscheiden, als ein vorzügliches Kleinod, unter den ungarischen Königen vielfältig hatten bestättigen lassen, wurden mit dieser Untersuchung verschont, und die Handhabung der peinlichen Gerechtigkeit bloß ihnen überlassen (App. C. P. III. t. 80. a. 3. 4. P. V ed. 76.). Sie übten sie auch so unbeschränkt aus, daß die Verurtheilten nicht einmal weiter appelliren konnten (Stat. L. I. t. 11. § 5.).

Zu einem Leitfaden in Entscheidung bürgerlicher und peinlicher Fälle dienten den Sachsen schon in den ersten Zeiten geschriebene Gesetze¹⁾; ein Werk das sich aus sich selbst, nach allen Vorfällen und Bedürfnissen schuf, schloß und rundete, ohne sich jedoch von den Gesetzen der Natur, von dem Urbilde der alten Municipal Einrichtungen, die ihrem deutschen Vaterlande einst Kultur und Sicherheit gaben, ohne sich von den in Deutschland bestehenden römischen bürgerlichen Rechten zu entfernen. In der Folge zogen sie diese Gesetze in ein Buch zusammen, und erwirkten darüber von dem Fürsten Stephan Bathori im J. 1583 ein feierliches Privilegium, dessen Festhaltung auch in den Landesgesetzen (Comp. C. P. III. t. 13. a. 4.) ausgemacht wurde. Innerer Wohlstand, Entfernung oder Verkürzung aller Anlässe, die den Handwerks- und Aekersmann von seinem

stillern Gewerbe abziehen konnten, Förderung im Gewerbe wider böse Schuldner, schleuniger Schutz und Beistand wider alle Arten von Beeinträchtigungen, Erhaltung der ehelichen Gesellschaft, Erhaltung des auswärtigen öffentlichen Credits, Erhaltung öffentlicher Sicherheit, Ernst und Nachdruck in Vertilgung der Uebelthäter, die sie zu stören versuchten; dieses waren die Hauptgegenstände, welche die sächsische Gesetzgebung bezielte. Kostspielige Prozesse zu führen, war nicht die Sache von Leuten, die sich und ihre Kinder durch friedlichere Künste glücklich machen sollten. Zur Befestigung ihrer Rechte wurde die Verjährung unverbrüchlich festgesetzt, und nach Verschiedenheit der Umstände, auf zwei bis drei Wochen, ein Jahr, längstens zwölf Jahre eingeschränkt (Stat. L. III. t. 6). Das Näher- und Vorkaufsrecht, dessen Mißbrauch an andern Orten so manche Rechtshandel gebiert, den Fleiß und die Emsigkeit erstickt, und ganze Familien aus ihrem Ruhestand verdrängt, ja in die empfindlichste Dürftigkeit versetzt, wurde bei den Sachsen bloß auf Verwandte im ersten und zweiten Grad, und auf die Nachbarn erstreckt, auch diesen aber waren durch Verjährung Niegel vorgeschoben, um rechtmässige Besitzer nicht zu lange mit der Ungewißheit wegen ihren Besitzungen zu quälen. Rechtsausflüchte, die sonst allenthalben die gerechteste Sache verzögern, und unnöthigen Zeit- und Geldversplitterungen aussetzen, wurden aus den sächsischen Gerichtshöfen verbannt. Uiberviesene Schuldner, die sich nur durch dergleichen Mittel Luft zu machen suchen, und Parteien, deren streitiges Gut unter zehn Gulden betrug, wurden von der Appellation abgewiesen (Stat. L. t. 11 § 5 6). In Injurien Sachen wurde, ausser den einheimischen Gerichten, keine weitere Appellation verstatet (Stat. L. I t. 4 § 2). Den Parteien wurde die Wahl gelassen, ob sie ihre Sache mündlich oder schriftlich vortragen wollten, nur muß

re der Vortrag in der Muttersprache geschehen. Urtheilen, die einmal gesprochen waren, konnte, auffer dem Weg der Appellation, mehr nicht, als einmal widersprochen werden (Ebendas. § 10). Die ersten Behörden waren die Richter des Ortes, welche alle Jahre gewählt wurden; die zweite im Appellationswege der Magistrat; die dritte die sächsische Universität, die sich in dieser Absicht alle Jahre um Katharina versammelte. Gesiel es Einem, sein Recht weiter zu suchen, so war ihm der Weg an die höchste Landesstelle, die den Fürsten vorstellt, unverschlossen (Stat. L. I. t. 1 11). Die Zeugen mußten dem Richter vorgestellt werden; er fragte sie, nach der Weisung der Parteien, über die Gegenstände selbst aus, welche zur Grundlage des zu fallenden Spruches dienen sollten (Stat. L. I. t. 5 § 8). Zweideutige Zeugnisse, oder solche, die von Leuten, welche entweder mit den zu erforschenden Punkten unbekannt, oder gar durch Vorurtheile verblendet waren, oder auffer dem Gerichte aufgenommen wurden, fanden hier keinen Platz. Dieses war also der Weg, manchen Parteien in einzelnen Stunden, anderen längstens in zwei Wochen, anderen, die ihre Sache an die Universität gelangen ließen, höchstens in einem Jahre zu ihrem Rechte ohne vielen Aufwand zu verhelfen.

- 1) Daß die Sachsen schon in den ältesten Zeiten eigene geschriebene Gesetze besaßen, unterliegt wohl bedeutenden Zweifeln. Aus ihrem Vaterlande hätten sie wahrscheinlich kein geschriebenes Recht mitgebracht; aber die gesetzlichen Gewohnheiten desselben waren ihren Anführern ohne Zweifel bekannt, und den Gebrauch und die ausschließliche Anwendung dieser gesetzlichen Gewohnheiten (*jus consuetudinarium*) in ihrem Mittel und gegen ihre Mitglieder ließen sie sich vom Könige bestätigen. Dies beweist wohl auch das analoge Verfahren der deutschen Reichsstädte, welche ebenfalls lange die Justiz nach Gewohnheitsrechten verwalteten, ehe sie diese zu Papier

brachten, und von den deutschen Kaisern bestätigten ließen. (Prieser. Obs. de civitatibus imperialibus, speciatim Ulma, sub Rudolpho I. Helmstadii 1774 p. 57.)

Was die peinlichen Fälle ¹⁾ anbetrifft, so wurde der Uebelthäter vermöge der Gewalt, die den sächsischen Beamten auf eine Strecke von fünf bis sechs Meilen im Umfang eingeräumt war, wo er zu finden war, ergriffen, und von der ersten Gerichtsstelle erst nur summarisch vernommen, und, nach Umständen, entweder auf der Stelle bestraft, oder wenn die That von Wichtigkeit war, dem Magistrate übergeben, von welchem sofort, nach Befund der Umstände, auf eine Special Inquisition erkannt wurde. Advokaten- und Rechtsausflüchte fanden hier kein Gehör. Thatsachen konnten von niemanden besser eingestanden, erläutert und vertheidigt werden, als von demjenigen, dem sie Schuld gegeben wurden, und besser konnte er nicht überwiesen werden, als durch Zeugen, die in seiner Gegenwart beschworen, und ihm, wenn er läugnete, auch unter die Augen gestellt wurden. Die Art, wie seine Thaten beurtheilt werden sollten, war ohnehin nicht von gedungenen Sachwaltern, sondern aus den Gesetzen zu erhalten. Da also Einfangung, Verhör und Urtheil ganz einfach und mit Vermeidung aller Umwege vor sich gieng, so war dieses ein Weg, der Bosheit mit vollem Nachdruck entgegen zu gehen, das Uebel in der Geburt zu ersticken, und es, ehe es Wurzel faßte, oder sich verbreitete, aus dem Wege zu räumen.

- 1) Das Kriminalrecht ist, anerkanntermassen, die schwächste und mangelhafteste Seite des sächsischen Municipalgesetzes. Wie leicht ist diesem Mangel abzuhelfen, durch Ergänzung desselben nach dem für die k. k. Erbstaaten bestehenden Gesetze über Verbrechen und deren Bestrafung, diesem ausgezeichneten Denkmale aufgeklärter Theorie und gründlicher Praxis im Kriminalrechtsfache.

Niemanden kann hier entgehen, daß diese Art, die Gerechtigkeit zu verwalten, auch Kenntniß in den Rechten der Natur und den Grundsätzen der Rechtsgelehrsamkeit, wie auch in den alten und neuen, fremden und einheimischen Gesetzen erforderte. Diejenigen, die sich ganz dem gemeinen Wesen zu widmen gedachten, besuchten in dieser Absicht zum Theile auch auswärtige hohe Schulen. Indessen suchten die Sachsen auch zuhause gute Schulen zu unterhalten. Sie waren fast in allen Städten so eingerichtet, daß diejenigen, die sich noch weiter umsehen wollten, zu Erlernung der Wissenschaften auf hohen Schulen hinlänglich vorbereitet, diejenigen hingegen, die sich mit keinen öffentlichen Bedienungen, sondern bloß mit bürgerlichen Gewerben befassen wollten, wie auch diejenigen, die sich bloß zu mindern Kirchen- und Schuldiensten auf umliegenden Dörfern wollten gebrauchen lassen, hier zweckmässig ausgebildet wurden.

In dieser Laufbahn gelang es verdienten Gottesgelehrten, diejenigen Stufen zu ersteigen, die sie durch die wohlthätigen Stiftungen des K. Andreas II und seiner Nachfolger über die kümmerlichen Nahrungsforgen, unter welchen sonst die rühmlichsten Triebe zu ersticken pflegen, hinweg, und in den Stand setzten, sich ganz dem Besten ihrer Untergebenen zu widmen. Der Zehnten der Geistlichkeit war eine Quelle, die niemals versiegte; für diejenigen, die sie genossen, Nahrung und Belohnung; für Jünglinge, die von dem Posten noch entfernt waren, Aufmunterung; für das Ganze des sächsischen Nationalkörpers auf der einen Seite ein Zufluß, der die Triebräder der Maschine in beständiger Bewegung unterhielt, auf der andern eine Hauptursache derjenigen Kultur, die sich an dem sächsischen gemeinen Manne selbst auf dem Lande zeigte. So lange die Regierung der ungarischen Könige dauerte, blieb der Geistlichkeit, wenn man das Schelker Kapitel ausnimmt, der Genuß

ihrer Zehnten unverkümmert. Aber nach dem Tode Johannes I nahm Siebenbürgen, so wie im politischen, auch in Religionsfachen ganz eine andere Gestalt an. Luthers Glaubenslehren hatten sich auch hier, wie sonst überall, mit einer solchen Gewalt verbreitet, daß ihnen der geistliche Arm eben so wenig, als der weltliche, entgegen streben konnte. Alles war, ehe man sichs versah, zu ihrer Annahme gestimmt. Unter diesen Bewegungen erhielt die Königin Isabella im J. 1556 mit ihrem Sohne Johann Siegmund das Fürstenthum Siebenbürgen. Eines ihrer ersten Regierungsgeschäfte war die Säkularisation der Güter und Einkünfte, welche bisher dem siebenbürgisch-katholischen Bischöfe zugehört hatten. Die Stände übertrugen diese Güter auf dem Landtage vom 25. November 1556 der Königin und dem neuen Fürsten zur weitem Verfügung. Von nun an wurden also die bischöflichen Güter als solche angesehen, die der Kammer verfallen seyen und von der Verleihung des Fürsten abhingen. Geiz und Eifersucht, vielleicht auch der Hang sich Verdienste zu erwerben, verleitete einige Mitglieder der Stände, den auf diese Art eingezogenen bischöflichen Gütern die Einkünfte der übrigen Geistlichkeit an die Seite zu setzen, und der Königin vorzuspiegeln, daß die Zehnten der sächsischen Pfarrer eben auch nach diesem Beispiel zur Unterhaltung der Truppen verwendet werden könnten. In dieser Hinsicht wurde darauf angetragen, den sächsischen Geistlichen drei Viertel (Quarten) wegzunehmen, und ihnen nur eines zu belassen. Allein die Königin war weit über den Eigennuß dieser unberufenen Rathgeber erhaben. Sie erhielt die sächsische Geistlichkeit bei ihren Zehntgefallen durch zwei nacheinander, nämlich den 15. Juli 1558 und den 10. Juli 1559 erlassene Schutz- und Gnadenbriefe. a) Einige Jahre hernach versuchten die Beamten in Schäßburg und Neß die Zehnten ihrer Geistlichkeit au

sich zu reißen; aber ihre Entwürfe wurden durch ein neues Privilegium vom König Johann II im J. 1563 vereitelt. b) Stephan Bathori bestätigte diese Freiheit im Jahr 1575, Christoph Bathori eben so dem 4. Juli 1579 und zwar in Kraft eines von den Landständen im J. 1578 diesfalls gefaßten Beschlusses. Allein unter den Geistlichen selbst begiengen verschiedene die Schwachheit, zum Theil eine, zum Theil mehrere Quarten von ihren Zehnten zu verpachten, und weil sich unter den Liebhabern Fremde fanden, welche mehr boten als die Einheimischen, die letztern abzuweisen. Diese wurden hierüber eifersüchtig, und zumal zeichneten sich unter ihnen Simon Miles Bürgermeister von Hermannstadt, und Joachim Koch Bürgermeister in Mediasch, aus, denen sich Franz Koch Stadtrichter in Bistritz, ohne Veranlassung betgesellte. Sie brachten ihre Klagen über die Geistlichen vor den Fürsten Christoph Bathori, erwirkten aber dadurch eine ganz gegentheilige Entschliessung. Der Fürst behauptete ein Näherrecht, und verfügte im J. 1580, daß die sächsischen Pfarrer durchgehends um eine festgesetzte jährliche Pende die 6100. Rthlr 36 Heller betrug, von ihren Zehnten dem Fiskus eine Quart, oder den vierten Theil überlassen sollten, moegen ihnen die drei übrigen Quarten unverkürzt zugesichert werden. Von nun an sahen sich die sächsischen Geistlichen unsäglichen Bedrängnissen ausgesetzt, womit die einzigen Burzenländer, Szasvaroscher und Bistritzer verschont blieben, weil diese ihre Zehnten weder im Ganzen, noch zum Theile, jemals verpachtet hatten. Die Bedrängnisse fingen sich damit an, daß den Pfarrern zugemuthet wurde, ihre eigenen Früchte und Produkte zur Ergänzung des Fiskal Antheils zu verzehnten. Einige Jahre hernach wurde ihnen die Pende selbst streitig gemacht, ja zwei Jahre über dem Mediacher und Kisder Kapitel auch keine gezahlt, unter dem Vorwande, daß kein

Geld da sey. In der Folge wollten die Hannen, oder Dorfvorsteher, denen der Fiskus den Zehnten statt einiger Belohnung für ihre sonstigen Dienste erlassen hatte, den Geistlichen auch dasjenige, was ihnen auf ihre drei Quarten gebührte, entziehen. Allen diesen Beschwerden wurde nach einander durch eigene fürstliche Befehle und Privilegien abgeholfen. Aber der härteste Schlag war noch zurück, und dieser widerfuhr ihnen unter dem Fürsten Gabriel Bathori. Erst hieß es, es sey kein Geld in der fürstlichen Kasse, um die jährlichen Steuern zu bestreiten, weßwegen ihnen im J. 1609 bewilligt wurde, sich an dem dem Fürsten zufallenden kleinen Zehnten, d. i. an dem Zehnten, der außer dem Wein, Korn und Haber erzielt wurde, bezahlt zu machen. Aber bald hernach mußten die Beschuldigungen, daß sie mit Siegmund Forgáts und Radul Serbán, Woewoden der Walachei, wider den Fürsten ein geheimes Einverständnis geschlossen hätten, den Vorwand liefern, unter welchem ihnen drei Quarten weggenommen, und nur eine einzige gelassen wurde. Die einzigen Bistritzer und Neßfer wurden mit dieser Anklage und Züchtigung verschont, ja den Burzenländern wurde sogar, weil sie sich mit den Feinden des Fürsten in keinen Briefwechsel hatten einlassen wollen, im J. 1611 der ganze Zehnten neuerdings zugesichert. Die Geistlichen mochten zu ihrer Rettung anführen, was sie wollten, alles wurde in den Wind geschlagen. Endlich wurden sie mit dem Antrag abgewiesen, daß sie dem Fürsten ein für allemal zehntausend Gulden baar als Geldbusse entrichteten, und dann die eine Quarte, welche der Fürst bisher genossen, fürs Künftige unentgeltlich antragen sollten, um sonach wenigstens die übrigen drei Quarten zu retten. Der Antrag war bedenklich, und die Meinungen darüber waren verschieden. Der weltliche Stand unter den Sachsen hielt dieses Opfer für ein Mittel, die Wuth des Fürsten ge-

gen das ganze Volk zu befänftigen und damit wenigstens die Bestätigung aller übrigen vom Fürsten bisher angefochtenen Freiheiten zu erkaufen. Hingegen wurde solches den Geistlichen von Gabriel Bethlen, damaligen geheimen Rath und nachmaligen Fürsten, widerrathen, mit dem Beifügen, daß sie das, was ihnen mit Gewalt genommen worden, wenigstens mit der Zeit wieder zu behaupten hoffen könnten, auf jenes aber, was sie freiwillig abträten, auf ewig Verzicht leisten mußten.²⁾ Die Geistlichen erwählten demungeachtet das Erstere, und opferten, nebst der einen Quart, 6000 fl. auf, wogegen der weltliche Stand die übrigen 4000 fl. freiwillig auf sich nahm. Damit erhielten nun die sächsischen Geistlichen, mit Ausnahme derjenigen, die den Zehnten schon vorhin ganz genossen hatten, von dem Fürsten den 28. Nov. 1612 ein neues Privilegium über drei Quarten des Zehntens von allen der Verzehrung unterliegenden Fruchtgattungen, mit dem Vorbehalt, daß die eine Quart dem Fiskus auf immer und ewig unentgeltlich zufallen solle. Diese Quart wurde denn auch in der Folge in den Jahren 1615 und 1650 in die Verzeichnisse der fürstlichen Kammergefälle eingetragen, und die Geistlichkeit blieb wenigstens mit demjenigen, was sie noch aus den Händen eines gierigen Fürsten gerettet hatte, unter dem Schuß dieses Privilegiums angefochten, so lange das Land von einheimischen Fürsten regiert wurde.³⁾

- a) Im ersteren heißt es: *volumus, ut nullus se a verarum et justarum et integrarum decimarum solutione retrahat . . . Im zweiten . . . vobis fidelibus nostris . . . juratis civibus civitatum nostrarum . . . modernis et futuris, universis et singulis, mandamus firmiter quatenus nullus omnino vestrum Ecclesiarum Saxonicalium plebanos atque ministros in suis juribus et antiquis libertatibus, immo etiam perceptione fructuum, decimarum et emolumentorum annuorum . . . impedire, turbare . . . damnificare debeant.*

b) Es heißt darinnen: . . . Cum autem decimae non per majores vestros, neque per vos, verum per Divos Praedecessores nostros, Reges Hungariae, a fisco eorum regio, ad quem eadem divino et humano jure spectabant, avulsae, ministris Ecclesiarum . . . donatae et collatae sint, nos pro functione nostra Regia ipsas Ecclesias et eorum ministros in eorum libertatibus, salvis decimis . . . quo ipsi ministri a sollicitudine acquirendi corporali vacui, spiritualibus diligentius incumbere possint . . . mandamus, ut vos . . . universas decimas musti, frugum, annonae, milii, cannabis et aliarum terrae nascentium, nec non apum agnellorumque . . . ipsis Parochis . . . pure et integre . . . reddere et restituere . . . debeatis.

1) Die Privilegien und Exemptionen der sächsischen Pfarrgeistlichkeit, welche verhinderten, daß die Einkünfte derselben von den Bischöfen und höhern geistlichen Würdenträgern nicht geschmälert und an sich gerissen werden konnten, und daß den Gemeinden zustehende freie Wahlrecht ihrer Seelsorger waren ohne Zweifel eine der Hauptquellen der, von frühern Zeiten an unter den Siebenbürger Sachsen, im Vergleiche mit ihren Nachbarn, verbreiteten höhern Kultur, und der Erhaltung des Wohlstandes unter denselben. Die Einkünfte der Pfarrer waren, insbesondere durch den Genuß des Zehnten, so gestellt, daß die Erlangung dieser Pfarreien ein Gegenstand des Wetters unter den jungen Geistlichen wurde. Die freie Wahl sicherte den Gemeinden, daß ihnen keine Fremdlinge, oder ungeeignete Individuen von andern Seiten her aufgedrungen wurden, sie nöthigte die Kandidaten, sich jene Eigenschaften und Kenntnisse zu erwerben, welche ihnen die Wahlstimmen der Gemeinden sichern konnten. Der Pfarrer, als der Eigenthümer des zehnten Theiles der Procreation, blieb auch stets der nächste Helfer der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder bei allgemeinem oder partiellem Mangel. Nachdem die Reformation von den Sachsen allgemein angenommen worden, waren es vorzüglich die Abkömmlinge der Pfarrherrn, unter welchen bessere Erziehung und ausgebreitetere Bildung einheimisch blieb, und welche

die politischen Verwaltungs- und Richterstellen erlangten, selbe zum Gedeihen ihres Volkes und ihrer Mitbürger verwalteten, oder, als Nachfolger ihrer Väter, im Kreise ihrer Gemeinden für Volksbildung und Beförderung der Kultur und Industrie thätig und erfolgreich wirkten.

- 2) Bethlen hat, nachdem er Fürst geworden, diesen Rath gut im Gedächtniß gehalten, und des Nutzens aus den Usurpationen seines Vorgängers sich keineswegs entäußert.
- 3) Vorzügliche Aufklärung über die Verhältnisse des Zehntens der sächsischen Geistlichkeit gewährt die »kurze Geschichte des Zehntens der sächsischen Geistlichkeit« — in der sieb. Quartal-Schrift B. V. S. 33 115.

Glücklicher waren die Sachsen in Absicht der Freiheiten, die sie rücksichtlich ihrer bürgerlichen Gewerbe von den alten Königen erhalten hatten. Den Hermannstädtern wurde der freie Handel in Ungarn von König Johann II im J. 1561 feierlichst zugesichert. Die Kronstädter wurden im J. 1571 durch den Fürsten Stephan Bathori von dem Zolle, den sie von ihren Waaren in Bereßk zu entrichten hatten, freigesprochen. Und, was die Niederlagsgerechtigkeit betrifft, so wurde nach dem Beispiel der alten Könige auch vom Fürsten Stephan Bathori theils 1573, theils 1583 verordnet, daß die griechischen Kaufleute, so wie andere Kauf- und Handelsleute, welche aus dem türkischen Gebiete nach Siebenbürgen handelten, ihre Waaren weiter nicht, als auf Hermannstadt, Kronstadt und Szafvaros verführen sollten. Diese Freiheit bestätigte Fürst Siegmund Bathori im J. 1590. Es waren zu dem Ende in diesen Städten eigene Gewölber, ja auch eigene Gassen bestimmt, wo die fremden Kaufleute ihre Waaren bis zu einem bestimmten Termin niederlegen mußten. Nach dessen Verfließung mußten sie sich bei den hiezu aufgestellten Beamten melden, und die Freiheit der auszuführenden Waaren mit einer mäßigen Taxe lösen, die zu den

Gemeinde Einkünften geschlagen wurde. Die Kronstädter bewirkten es durch diese Freiheit 1578 und in den folgenden Jahren, daß ein von dem benachbarten seltzerischen Marktstücken Illyesfalva erschlichesenes Jahrmarkts-Privilegium, welchem ihre althergebrachte Niederlagsgerechtigkeit im Weg stand, cassirt und der Jahrmarkt eingestellt wurde. 1) In gleichem Grade wurde die Betriebsamkeit der Handwerker durch die Freiheit der sächsischen Universität gesichert, die Zünfte, die sie nöthig fanden, selbst zu stiften, und mit Gesetzen zu versehen, ausserzünftige Personen vom Gewerbe innerhalb ihrer Gränzen auszuschließen, und den Verkauf der Materialien, die sie zu ihrem Gewerbe nöthig hatten, abzuwehren. Beinahe eine jede Zunft in der sächsischen Nation hat ihre Artikel blos von der sächsischen Universität; auf diese wurde unverbrüchlich gehalten, und darauf wurden, wie vor den sächsischen, als auch vor den obern Gerichtsstellen die Urtheile gebaut, die zwischen den Handwerkern und ihren Störern von Zeit zu Zeit gefällt wurden. Die Artikel sind noch heutigen Tages in den Händen der Zünfte, und zeugen zu gleicher Zeit von der Würde der sächsischen Beamten und von dem Umfange ihres Wirkungskreises.

- 1) Vorzüglichem Werth für die Handelsverhältnisse und die Handelsgeschichte Siebenbürgens überhaupt, und insbesondere der Siebenbürger Sachsen, hat die Sammlung jener Urkunden, welche der unermüdete Sammler Kovachich aus dem sächsischen Nationalarchiv zusammenstellte, und noch im J. 1816 Sr. kais. Hoh. dem Erzherzoge Reichspalatin überreichte. Eine Abschrift dieser Urkundensammlung befindet sich in der Baron Bruckenthalischen Bibliothek zu Hermannstadt.

Allein wir haben schon Gelegenheit gehabt, des ewigen Wirbels zu gedenken, in welchem Siebenbürgen in diesem Zeitalter herumgetrieben worden. Kaum war

es seinen Landeskindern vergönnt, das Schwert aus den Händen zu legen. Wenn auch nach langwierigen Unge-
 mittern, die Friedenssonne über ihren Häuptern auf-
 gieng, so mußten sie diese kostbaren Tage benutzen, das
 Zerstückte wieder herzustellen, was abgieng, zu ergänzen,
 und sich in die Fassung zu setzen, wo sie einem neuen,
 vielleicht schon bekannten, vielleicht noch unsichtbaren Feinde
 die Spitze bieten konnten. Wie sich hiebei die Sachsen,
 so lange die Regierung der Fürsten dauerte, benommen,
 was sie für Belagerungen ausgehalten, wie sie sich im
 Felde bewiesen, kann, weil die Umstände zu sehr in ein-
 ander verflochten sind, nicht anders, als nach der Zeit-
 folge erzählt werden, wozu uns theils die noch vorhande-
 nen Urkunden und Privilegien, theils die von gleich-
 zeitigen oder auch mitwirkenden Schriftstellern hinterlas-
 senen Werke die sichersten Beweise liefern.

Die ersten kriegerischen Ausstritte eröffneten die Ver-
 änderungen die sich unter dem Könige Ferdinand I erst
 in Ungarn, hernach auch in Siebenbürgen ergaben. Die
 Sachsen blieben sich dabei immer gleich. Ihre Handlung-
 en wurden, so lange es nur die Umstände zuließen,
 durch eine unverwirkte Anhänglichkeit an das Erzhaus
 Oesterreich begeistert. Die Kränkungen, welche sie von
 den übrigen zwei Nationen, als dem ansehnlichsten Theile
 der Provinz, besorgten, machten ihnen den Gedanken
 schätzbar, unter einem Fürsten von ihrer Nation zu ste-
 hen. Sie erklärten sich also schon bei Leben des Königs
 Johann von Zapolya für den K. Ferdinand, von wel-
 chem sie deswegen in einer noch vorhandenen Urkunde
 von 1527 belobt wurden. a) Unter diesen Gesinnungen
 hielt Hermannstadt von Johann von Zapolya eine sie-
 benjährige Belagerung aus. Da er sah, daß er der
 Stadt nichts anhaben konnte, so beschloß er sich an dem,
 dritthalb Stunden von der Stadt entfernten Dorfe
 Stolzenburg zu erholen. Er nahm es auch wirklich ein,

konnte es aber kaum vier und zwanzig Stunden behaupten. Die Einwohner vereinigten sich unter der Anführung des Martin Hahn, eines Hermannstädters, erschlugen den im Orte eingeseßten ungarischen Hauptmann und jagten die Besatzung über die Mauern. Hingegen mußte es Schäßburg entgelten, welches von Stephan Bathori, den K. Johann zum Woewoden von Siebenbürgen ernannt hatte, eingenommen und ausgeplündert wurde. (Miles siebenb. Würgengel.)

- a) *Quod unanimi consensu Johanni Zapolya, infideli ac totius Regni nostri sententia proscripto, non solum fortissime restitistis, sed eum cum tota factione ex istis Partibus Regni nostri repulistis, agnoscimus in eo egregium erga nos Sacramque Coronam nostram studium vestrum et fidem singularem, quae res praeclare per vos gesta, erit vobis, liberis ac posteris vestris honori et maximo apud haeredes quoque nostros ornamento.*

Diese trübseligen Umstände benühten die benachbarten Woewoden der Moldau und Walachei nach einander, um ihrem Raub und Mordgeist Nahrung zu verschaffen. Petraschko, Woewode der Moldau fiel im J. 1529 mit seinem Raubgesindel in Siebenbürgen ein, überrumpelte Tarlau im Burzenland, ja Kronstadt selbst und lies sie beide seine Wuth empfinden. Mit Bistritz gedachte er eben so leicht fertig zu werden, und eilte mit seinem Kriegsheer in diese Gegenden, aber sie waren vorbereitet, giengen ihm beherzt entgegen, schlugen ihn aus dem Felde, und nöthigten ihn, das Land zu verlassen. Im folgenden Jahr 1530 versuchte der walachische Woewode Moses, als Helfershelfer des K. Johann, einen neuen Einfall in Siebenbürgen, allein mit einem widrigern Erfolge, als er nach dem Glücke, welches den Petraschko im vorigen Jahre begünstigt hatte, vermuthen konnte. Er mußte von Törzburg, so wie von

Kronstadt, leer abziehen, und gieng zurück, nachdem er seine Wuth an andern offenen Orten des Burzenlandes gefühlt hatte, die der Menge seines Volks nicht widerstehen konnten. (Miles siebenb. Würgengel.)

Innächst empfand auch das Königreich Ungarn die Geißel des Sultans Suleyman, welchen der König Johann zu Hilfe gerufen hatte. Dieses, und die Gefahr, womit Siebenbürgen bedroht wurde, ohne daß es auf die Hilfe des Königs Ferdinand rechnen konnte, bewog endlich die Stände im J. 1551 dem König Ferdinand den Gehorsam aufzukündigen, und den König Johann für ihren Oberherrn zu erkennen. Die Sachsen blieben dem Hause Oesterreich so lange anhängig, bis sie selbst vom Eide der Treue durch K. Ferdinand losgesprochen worden. Die Hermannstädter hielten deswegen eine Belagerung bis 1554 standhaft aus, wo sie sich endlich dem K. Johann unter den ihnen vorgeschlagenen Bedingungen ergaben. Wie endlich im J. 1558 die beiden Könige Johann und Ferdinand sich vertragen, haben wir schon oben gesehen.

Allein die hiemit eingetretene Ruhe dauerte nur bis zum Tode des K. Johann, und Siebenbürgen schien dazu bestimmt zu seyn, fast einen ewigen Kriegsschauplatz abzugeben. Zumal ersah sich in der Zeit im J. 1552, da die oesterreichischen und türkischen Truppen in Ungarn gegen einander zu Felde lagen, und die wenige Mannschaft die K. Ferdinand in Siebenbürgen hatte, die Inwohner zwar auszusaugen, aber nicht wider auswärtige Feinde zu schützen mußte, Alexander Woewode der Moldau, die Gelegenheit, in Burzenland einzufallen und gräßliche Verwüstungen anzurichten; aber die Einwohner des Marktes Tartlau ermannten sich und schlugen ihn zurück. (Miles Sieb. Würgengel.)

Endlich wurde Johann Siegmund im J. 1556 von K. Ferdinand selbst als rechtmäßiger Fürst von Sie-

benbürgen erkannt. Und nun störte Emerich Balassa, Kommandant in Szathmár den Frieden der dem Johann Siegmund das Fürstenthum abzustreiten gedachte. Die Sachsen, welche dem K. Ferdinand, so lange er sie nicht selbst vom Eide loszählte, alle mögliche Treue bewiesen hatten, folgten diesen Grundsätzen auch in Ansehung ihres nunmehrigen Fürsten Johann Siegmund. Aus Liebe gegen ihn und das Vaterland giengen sie freiwillig von der ihnen durch König Andreas vorgeschriebenen Anzahl von 500 Mann ab, und hoben aus jedem Dorf den dritten Mann aus, um diese Mannschaft wider den aufrührerischen Balassa anzuführen. Mit diesen giengen Matthias Seiler, Königsrichter in Schäßburg und Simon Schmid, ein Kronstädter Rathsverwandter, zu Felde; der Oberbefehlshaber der ganzen Armee war Franz Nemethi. Allein Nemethi wurde von Balassa plötzlich überfallen und geschlagen, weil er den Feind zu einer Zeit verachtete, wo er am meisten zu fürchten war, und den Nachrichten von seiner Annäherung keinen Glauben schenkte. Den Sachsen mußte immer ihr Dienst-eifer für den Landesfürsten so wie ihrem Anführer Simon Schmid seine persönliche Tapferkeit zum Ruhme gereichen, wie er denn den Beweis davon, seinen mit vielen Stößen bezeichneten Harnisch, selbst zum ewigen Andenken auf das Kronstädter Rathhaus schenkte, (Miles siebenb. Würgengel S. 84) wo er jedoch vermuthlich in der grossen Feuersbrunst vom J. 1689 ein Raub der Flammen geworden ist. Dieser Vorfall ereignete sich im J. 1562.

Mit mehrerem Vortheil wußten sich die Sachsen im J. 1575 auszuzeichnen, wo Kaspar Bekes den ihm, zwei Jahre früher fehlgeschlagenen Versuch, den Fürsten Stephan Bathori zu verdrängen, erneuerte, und mit Hilfe des seklerischen Adels durchzusetzen hoffte. Plötzlich fiel er in Siebentürgen ein, und schlug sein Lager bei

Nadnoth auf. Der Fürst befand sich in der größten Klemme. Beinahe der ganze seklerische Adel hatte sich zu Bekes geschlagen. Die Sachsen hätten den Ausschlag gegeben, wenn sie diesem Beispiel gefolgt wären, allein sie blieben ihrem Fürsten getreu und vereinigten ihre Kräfte zu seinem Beistand. Unter andern that sich hierbei Gallus Simon, Königsrichter in Müllenbach, hervor, und dadurch geschah es, daß der Feind bei Szent-Pal unweit Nadnoth aus dem Felde geschlagen und nach Polen zu entweichen genöthigt wurde.

Gleichen Muth bewiesen die Sachsen in der Folge für den Fürsten Siegmund Bathori, so sehr auch die Ansprüche, welche er an die Treue seiner Unterthanen machte, durch seinen Wankelmuth geschwächt wurden. Sie thaten sich besonders im J. 1595 in einer zwischen den Fürstlichen Truppen und dem Paschah von Temeswar bei Fatsed vorgefallenen Schlacht hervor, wo das sächsische Fußvolk in seiner ausgezeichneten schwarzen Kleidung in einem Gebüsch in Hinterhalt stellte und von dort den Feind am ersten angriff, wodurch derselbe in Unordnung gebracht und mit grossem Verlust in die Flucht geschlagen, zugleich aber der General Borbely in den Stand gesetzt wurde die türkischen Festungen Eperies und Lippa zu erobern (Wolfg. Bethlen Res Trannicae L. VIII.)

Da sie stellten in eben dem Jahr, um den Fürsten noch kräftiger zu unterstützen, anstatt der gesetzmässigen 500 Mann, 4000 aus ihrem Mittel ins Feld (Isthvánfi Hist. p. 435) womit denn die Macht des Fürsten, der sich nun an der Spitze von 20000 Mann Kavallerie und 32000 Infanterie bei Tergomisch in der Walachei befand, dergestalt verstärkt wurde, daß der feindliche General Sinan Paschah es nicht wagte, mit ihm zu schlagen, sondern sich den 16. Oct. 1595 mit Hinterlassung

des Lagers, und alles, was darinnen war, flüchtete, und dem Fürsten dieses sammt dem Schloß Tergowisch in Händen ließ.

Allein der Fürst wußte seine Vorthelle nicht zu nützen. Durch den Leichtsinn, den wir schon oben angezeigt haben, da er im J. 1598, aller Abmahnungen ungeachtet dem Kaiser Rudolph II sein Fürstenthum gegen Oppeln in Schlesien freiwillig abtrat, wurde Siebenbürgen unsäglichen Drangsalen, zumal der Wuth des benachbarten walachischen Fürsten Michael ausgesetzt. Dieser sollte das Land seinem rechtmässigen Fürsten, dem Kaiser Rudolph, erhalten helfen, und gerade Er war es, der es seinen feindseligen Absichten aufopferte. Wir haben vornämlich drei gleichzeitige Geschichtschreiber aus Kronstadt, welche die hieraus entstandenen Unfälle getreulich beschreiben. Der eine ist Michael Weiß, der, als Amtmann von Kronstadt, in alles, was damals in Siebenbürgen vorfiel, den thätigsten Einfluß hatte, der andere der damalige Stadtpfarrer Fuchs, der seine Geschichte *Annales Rerum Hungarico Transsilvanicarum* benennt. Der Dritte Andreas Hegnes, Rathsverwandter in Kronstadt, der davon ein Tagebuch hinterlassen. Ihren Erzählungen können wir getreulich folgen, wenn gleich ein und anderes, was etwa von ihnen allein angeführt ist, der Aufmerksamkeit anderer Schriftsteller entgangen ist. Eben von Michael Weiß wird dem im J. 1600 verstorbenen Stephan Bloch, Rathsverwandten in Kronstadt, nachgerühmt, daß er des Woewoden Michael Sohn, Petraschko, welcher mit 1000 Mann bei Törzburg eingebrochen, auf Ansuchen der Bürger mit 500 Mann, die er aus der Stadt und den Vorstädten aufgebracht, entgegen gegangen, und ihn zurück geschlagen, und daß er hernach mit 1000 Stadtbürgern, einen andern feindlichen Haufen von 5000 Mann, die dem Woewoden Michael zu Hilfe gekommen, und bei dem

Bodzauer Paß einbrechen wollen, angegriffen, und nach einem hartnäckigen Gefechte, welches einen ganzen Tag gedauert, zurück getrieben.

Allein nicht nur die Kronstädter, die ganze Nation gieng dem verrätherischen Woewoden Michael mit vereinigten Kräften zu Leibe. Sie hatten hiebei auch die übrigen Landesstände auf ihrer Seite, nur die Sekler in Háromszék hatten den wunderlichen Gedanken sich zu trennen und für den Woewoden zu erklären. Wer noch immer die Thätigkeit der Sachsen in Bezug auf die Verfassungen des Landes im Allgemeinen bezweifeln wollte, der dürste nur die Ermahnungen ansehen, welche die Nation diesfalls in ihrem Namen an die Sekler den 10 September 1600 ergehen ließ. Der Aufsatz der ihrem Abgesandten hierüber ertheilten Instruction liegt im Hermannstädter Archiv, und ist werth, in seinem ganzen Umfang in einer getreuen Uebersetzung aus der ungarischen Urschrift mitgetheilt zu werden.

„Der Hermannstädter Senator hat unsern Mitbrüdern, den Háromszéker Herrn, benebst seinem Creditiv Schreiben, Folgendes anzudeuten:

„Zuförderst gedenken Sie an Ihre vorhinige Vereinigung mit der ungarischen und sächsischen Nation, wie gut Sie damals gelebt, mit allen Gütern überhäuft gewesen, Ihre schönen Geseze handhaben und den Namen Gottes mit ruhigem Gemüthe anrufen konnten. In der Zeit, da Sie sich dessen erinnern, sehen Sie einmal die jetzige Zeit an, was alles Ihnen unter der Verwaltung des Michael Wanda angemuthet wird, und was Ihnen noch künftig angemuthet werden dürfte. Denn er ist zwar auf Kosten Seiner Römisch Kaiserlichen Majestät in das Land gekommen, aber er hat das Land niemals Sr. Majestät überlassen wollen; vielmehr ist sein ganzes Bestreben dahin gegangen,

„ die ungarische, seklerische und sächsische Nation auf-
 „ zureiben, und das schöne Land, das uns ernährt, mit
 „ Walachen zu besetzen. In dessen Erwägung hat der
 „ römische Kaiser den Kaschauer Generalen mit 8000
 „ Köpfen wohlbewährten deutschen Fußvolks, und aus-
 „ serdem aus Etsched den Stephan Bathori von Som-
 „ lno mit 8000 Ungarn herein beordert. Dem Adel ist
 „ auf Verlangen des Kaisers, befohlen worden, Mann
 „ für Mann aufzusitzen, und wider ihn, dem gethanen
 „ Eid zufolge und zur Erhaltung dieses armen lieben Va-
 „ terlandes aufzustehen. Uns ist gleicherweise hinterlassen
 „ worden, daß wir uns hiernach halten sollen. Wir
 „ Sachsen haben uns also mit dem Adel und der un-
 „ garischen Nation in diesem Punkte vereinigt, und ste-
 „ hen nun Mann für Mann im Gewehr. Der Adel steht
 „ bei Thorda, wohin nunmehr auch die Deutschen ange-
 „ langt sind. Dort sind auch die sieben Gespanschaften
 „ mit dem ganzen Volk und Rüstung beisammen. Eben-
 „ so haben sich auch der Krannoscher und Maroscher
 „ Stuhl, nach ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht
 „ auf die bisher bestandenen Mißverständnisse, aus Treue
 „ gegen den Kaiser, und um des lieben Vaterlandes
 „ willen, mit uns verbunden und wollen mit uns leben
 „ und sterben. Zu ihnen sind noch achtzehn sächsische
 „ Pferde mit dem Georg Mako und den übrigen Haupt-
 „ leuten hinüber gegangen, die bisher in der Besoldung
 „ des Michael Wanda gestanden. Auch die Kosaken ha-
 „ ben dahin geschworen, und werden jetzt schon da seyn.
 „ Bei so gestalten Sachen haben wir Ihnen, als
 „ unsern Mitbrüdern, bevor sie Ihre weitem Schritte
 „ machen, anzeigen wollen, wie wir daran sind, und
 „ ermahnen Sie auch freundschaftlich und brüderlich,
 „ stehen Sie auch Ihrerseits dem Lande bei, und strei-
 „ ten Sie mit uns zusammen für die Freiheit des Va-
 „ terlandes und machen Sie alle Walachen und Rajzen

„nieder. Thun Sie dieses, so werden Sie folgende Vor-
„theile davon haben.

„1) Die Freiheiten, womit der Tyrannoscher und
„Maroscher Stuhl begabt sind, sollen auch Ihnen vom
„Lande bewahrt werden.

„2) Alle bisherigen Irrungen und Vergehungen,
„die auf Ihrer Seite bisher vorgefallen, sollen vergessen
„und vergeben bleiben.

„3) Ihre Geseze und Verfassungen sollen aufrecht
„erhalten werden.

„4) Wann immer der Feind aus der Moldau o-
„der Walachei auf Sie kommen sollte, werden wir Ih-
„nen Mann für Mann, wie wenn es uns selbst angien-
„ge, beistehen, Sie mit allen Kräften vertheidigen und
„halten, wie Glieder des Landes.

„Wenn Sie also die walachischen Oberbefehlsha-
„ber aus dem Wege geräumt und Ihre Sachen in
„Richtigkeit gebracht haben, so lassen Sie einen Theil
„von den Ihrigen in die Wohnstätte zurückkehren, von
„den übrigen aber fertigen Sie 300 Schützen und 400
„berittene Mann zu uns bei der Stadt ab, hier wollen
„wir Sie mit Lebensmitteln und allem Nöthigen verse-
„hen, und Ihnen mit Anstand begegnen. Wohin wir
„von hier gehen sollen, werden wir erst von der Zeit
„erwarten. Auf den Fall aber, daß diejenigen, die von
„hier abkommen können, auf Thorda zum Landvolk
„gehen wollten, werden sich diese hiedurch mehr Ruhm
„und Gunst erwerben, als Sie vielleicht selbst erwartet
„hätten.

„Wollen sie aber diesen schönen Verheissungen
„und den Vortheilen des Vaterlandes kein Gehör ge-
„ben, so haben Sie Folgendes zu erwarten:

„1) Mit den Kronstädtern wollen wir Eure Häu-
„ser sogleich in Brand stecken, und Eure Weiber und
„Kinder niedersäbeln lassen.

„2) Da Ihr den Leschkircher und Schenker Stuhl
 „im Rücken habt, so werden wir von hier Euch mit
 „unserer Wehr und Rüstung entgegen gehen. Aus dem
 „Mediascher und Schäßburger Stuhl werden wir euch
 „von der Seite anfallen, und vom Schicksal erwarten,
 „wohin sich der Vortheil lenken wird. Sollte alsdann
 „auch jemand zum Wanda entrinnen, so hoffen wir zu
 „Gott, daß er auch da kein Bleiben haben werde.

„3) Vom Fogarascher Volk hören wir, daß es
 „in der Bewegung sey, auch ihnen haben wir geschrie-
 „ben, daß sie zurückkehren, sonst würden wir sie bis
 „auf den letzten Mann niederhauen.

„4) In Boiça sind die Inwohner aus des Wap-
 „da Haus entlossen, und es steht nun wüste. Aus Mül-
 „lenbach hat man das grobe Geschütz auf die Pässe im
 „Gebirge geführt. Was wir von dorten zu hoffen ha-
 „ben, können Sie selbst ermessen.

„Dieses haben wir also Ihnen zu wissen fügen wol-
 „len und erwarten Ihre Antwort. Gott lenke Sie zu
 „allem Guten.“

So wenig diese ernstern Vorstellungen bei dem tol-
 len Volke gefruchtet, woher es denn auch in der den
 18. September 1600 bei Enyed von dem Woewoden
 Michael verlornen Schlacht, mit ihm zugleich den ver-
 dienten Lohn davon getragen; so einleuchtend ist auf der
 andern Seite die Wirksamkeit der Sachsen, wenn es
 darauf ankam, das Land zu vertheidigen, und den Für-
 sten, dem sie geschworen hatten, zu unterstützen. Kaiser
 Rudolph erkannte ihre Verdienste und belobte sie in ei-
 nem eigenen Schreiben vom 4. November 1600. a)

a) Posteaquam 'in nostram potestatem rediisse Trans-
 sylvaniam intelleximus, nihil nobis prius duximus,
 quam ut vos, qui et origine et lingua et, quod cap-
 ut est, avita animi integritate, Germani nostrum
 scilicet genus, estis, imprimis animaremus, quam

etiam antehac, et quidem proxime in ista rerum conversione, fidei nobis probandae studia ostenderitis, a Consiliariis et Ministris nostris quos istas in partes misimus, et ab aliis edocti sumus. Placet nobis insignis et praeclara illa, quam erga nos geritis, voluntas, et qua salutem vestram curatis, sollicitudo. Ut itaque Pro Generalis et Consilarii nostri singularem in omnibus vestri rationem habeant, serio ipsis commisimus, injunximus, hocque agimus, ne vos qua Nobis devoti estis, fidei poeniteat.

Wäre nur der Kaiser in Person zugegen gewesen, die Schritte seiner getreuen sächsischen Unterthanen mit eigenen Augen zu sehen, zu schätzen und zu decken. Aber General Basta war der Mann nicht, von dem sie diesen Trost zu erwarten hatten. Meistentheils waren sie sich selbst überlassen, und mußten die traurigen Folgen davon entgelten, die wir unten ausführlicher zu beschreiben Gelegenheit finden werden. Auch diesen wußten sie indessen mit Muth und Standhaftigkeit entgegen zu gehen. Ein Beispiel davon lieferten die Kronstädter im J. 1605, in welchem Stephan Botskaj von den Ständen zum Fürsten von Siebenbürgen ernannt wurde. Ali Pascha kam mit 12000 Türken und Moldauern den 19. Juli und lagerte sich bei Tarklau im Burzenlande. Die Kronstädter schickten ihm Gesandte und Geschenke. Seine ersten Vorträge bestanden in Vorwürfen, daß sich die Kronstädter dem neuen Fürsten Botskaj zu spät ergeben hatten; zugleich bedrohte er sie im Namen des Sultans mit einer Belagerung und forderte von ihnen Brandschatzung. Michael Weiß antwortete ihm im Namen der Kronstädter: „Ihm stände es immer frei, den „Befehl seines Kaisers zu befolgen, aber auch die Kronstädter würden den Befehlen ihres Fürsten nachleben; nur „könnte er ihm sagen, daß Kronstadt stark und fest sey, „und sich auch von einem größern Heere, als das seinige wäre, nicht bezwingen lassen würde, wobei sie doch

„immer den Sultan als ihren guten Oberherrn erkennen.“ — Die Gesandten giengen weg; Ali Pascha wurde über den Ernst, den ihm Weiß gezeigt hatte, empfindlich, getraute sich aber doch nicht, seinen Unwillen auf eine andere Art zu äussern, als daß er zwei andere Gesandte, statt des Weiß, ins Lager verlangte, und durch diese von den Kronstädtern 6 Kanonen und 100 Centner Schießpulver begehrte. Man versprach es ihm, ohne daß das Versprechen zur Erfüllung kam, und Ali Pascha zog nach drei Tagen ab, ohne seine Forderungen weiter zu treiben. (Weiss annales ad a. 1605.)

Indessen wurde der Muth, den die Kronstädter gegen den türkischen Feldherrn gezeigt hatten, unter dem tyrannischen Gabriel Bathori mehr, als jemals, auf die Probe gesetzt. Dieser Fürst, der den 5. März 1608 unter einem unglücklichen Gestirn zum Oberherrn von Siebenbürgen erwählt wurde, verrieth gleich anfangs seine unrühmliche Denkungsart gegen Fremde und Einheimische. Rádul Serbán war Fürst der Walachei; diesen gedachte er zu stürzen, ohne daß er ihm dazu den geringsten Anlaß gegeben hatte, und einen gewissen Michael Kamarasch einzusetzen. In dieser Absicht verband er sich mit dem Moldauer Fürsten Konstantin, und reizte also gleich in den ersten Tagen seine Nachbarn zum Unwillen. Um so weniger bedachte er sich, seine Unterthanen zu drücken. Keine Gelegenheit ließ er vorbeigehen, seine Leidenschaften zu befriedigen; im Umgang war er stürmisch, bei den Frauenzimmern unbändig; die gröbsten Ausschweifungen erlaubte er sich ohne Zurückhaltung. Dadurch machte er sich so verhaßt, daß ihm schon im J. 1610 von einigen ungarischen Grossen nach dem Leben getrachtet wurde. Allein der Anschlag wurde entdeckt; die man habhaft werden konnte, wurden eingezogen und hingerichtet, andere entflohen. Unter den letztern war der Kanzler Stephan Rendi, welcher nach Polen

flüchtete. Nun wurde der Fürst mitten im Taumel seiner Leidenschaften durch unterschiedliche Gerüchte beunruhigt. In Ungarn zog der Palatin, Georg Thurzo, seine Truppen an der Gränze zusammen. Polen, hieß es, machte Miene, den Stephan Kendi wider den Fürsten zu unterstützen; vom walachischen Fürsten Radul konnte sich Bathori, nach seinem bisherigen Betragen, nicht viel Gutes versprechen, im Land selbst hatten die Sachsen ehehin bei jeder Gelegenheit zu erkennen gegeben, wie sehr sie dem Hause Oesterreich ergeben seyen. Aus der Verbindung dieser Umstände entstand ein Gewebe voll Argwohns wider die sächsische Nation. An Rathgebern fehlte es nicht, welche auf die Sachsen und ihre Freiheiten eifersüchtig waren, und den Fürsten in seinen Trugschlüssen bestärkten. Und nun war es so gut als entschieden, daß die Sachsen in Alles, was in der Nachbarschaft geschah, den thätigsten Einfluß übten. Ansehnliche Vortheile waren das Ziel der Entwürfe, welche gegen sie gemacht wurden; auf der Seite des Fürsten ihre Schätze und Reichthümer, ihre Waffenstädte und Schlösser; auf Seiten der Rathgeber, ihr Boden und ihre Besitzungen, die sie im Voraus unter einander theilten. Es wurde also insgeheim beschloffen, die Sachsen zu demüthigen, und mit Hermannstadt anzufangen. In dieser Absicht schrieb der Fürst auf den 17 Dezember 1610 einen Landtag nach Hermannstadt aus, und kam diesen Tag unter Vortretung eines übermäßigen Gefolgs, das von einigen auf 20,000 Mann geschätzt wird, daselbst an. Gleich anfangs ließ er Thore und Bastieen mit seiner Mannschaft besetzen. Die Zeugen waren schon bereit, von welchen die Hermannstädter beschuldigt wurden, daß sie sich mit Stephan Kendi und dem Woewoden der Walachei wider den Fürsten verbunden hätten. Unter diesem Vorwande ließ er der ganzen Bürgerschaft das Gewehr abnehmen, aus dem Archive die Urkunden, so viele man

deren erhaschen konnte, hinwegnehmen, und den Magistrat und die Communität gefangen setzen, die er auch nicht anders, als gegen Erlag von 52000 fl. entließ. Nachdem er seinen Muth an den Hermannstädtern gefühlt, und die Stadt mit 500 Mann besetzt hatte, kam die Reihe an die Kronstädter. Aber der damalige Kronstädter Deputirte Michael Weiß, versuchte, indem er gelindere Mittel vorzog, diesen Unstern von seiner Vaterstadt dadurch abzuwenden, daß er insgeheim dem Fürsten 4500 und seinem ersten Rath Zmreffi 2500 Dukaten verehrte. Der Fürst gieng also diesmal mit seiner Armee durch Burzenland gerade nach der Walachei, ohne Kronstadt zu betreten. Dort verdrängte er den Woeswoden Radul Serbán, und setzte statt seiner den Radul Michne ein, worauf er im J. 1611 wieder nach Siebenbürgen zurück kam. Serbán brachte indessen aus der Moldau und Polen ein ansehnliches Hilfsheer zusammen, und verjagte den Michne wieder. Bathori hatte inzwischen die Landtruppen oder sogenannten Haiducken des Königs Matthias II, sammt ihrem Anführer Andreas Nagy ¹⁾ auf seine Seite gebracht. Diese verlegte er nach Burzenland unter dem Vorwande, wider Radul Serbán aufs Neue in die Walachei einzurücken; eigentlich war es aber auf Kronstadt angesehen. Nagy versuchte wirklich am 12 Juni 1611 an einem Sonntag in die Stadt zu rücken, er wurde aber von den Kronstädtern abgewiesen. Er gieng nun unter den gräßlichsten Flüchen und Drohungen in sein Lager bei Tartlau zurück. Um ihn zu besänftigen, schickten ihm die Kronstädter Tags darauf eine neue Kutsche mit sechs Schimmeln bespannt, zum Geschenke. Allein gerade dies war eine Falle, die seine Entwürfe scheitern machte. Seine Leute argwohnten er habe sich von den Kronstädtern bestechen lassen, und machten Niene ihn zu verlassen, wenn er nicht mit ihnen nach Ungarn zurück gienge. Auf

diese Art wurden die Kronstädter von ihm zwar frei, weil sie sich aber doch nach diesem Vorgange nichts Gutes von dem Fürsten Bathori zu versehen hatten, und gleichwohl das nämliche Schicksal befürchteten, welches die Hermannstädter betroffen hatte, so trugen sie kein Bedenken, sich öffentlich wider ihn zu erklären. Eben kam er am 20 Juni 1611 in Person mit einem Kriegsheer heran, das von einigen auf 25000, von andern auf 32000 Mann angegeben wird, und lagerte sich im Burzenland. Den 21 darauf fertigte er den Imreffli mit 200 Soldaten nach Kronstadt ab. Die Kronstädter wiesen aber diesen zurück, worauf er, wie Andreas Nagy, fluchend und tobend in sein Lager zurückkehrte. Natürlich hatten nun die Kronstädter alles von der Wuth des Fürsten zu fürchten. Um so eifriger lagen sie dem walachischen Woemoden Radul Serbán an, seine Herankunft zu beschleunigen. Dieser fand sich also am 9 Juli 1611 mit seinen Truppen ein, und setzte sich in die Fassung, dem Fürsten die Spitze zu bieten. Sie rückten auch wirklich den 11 Juli auf dem Kronstädter Felde gegen einander. Serbán hatte einen Theil seiner Truppen in die vor der Vorstadt befindliche Papiermühle versteckt. Im Anfang schien sich das Glück auf die Seite des Fürsten zu neigen, aber der Hinterhalt rückte hervor und brachte Bathori's Mannschaft in Unordnung, wodurch denn dieser mit einem Verlust von 6000 Mann aufs Haupt geschlagen wurde. Bis dahin gaben die Kronstädter bloße Zuschauer ab, und suchten bloß ihre Stadt und die Dorfscastelle in gutem Stande zu erhalten. Nun aber verzweifelte Bathori selbst, daß er ihnen etwas anhaben könne, und ließ daher seine Rache an den offenen Orten aus, die er mit Feuer und Schwert verheerte. Ja er wagte sich den 26 September auch an die drei Vorstädte von Kronstadt und steckte selbe in Brand, sodann aber begab er sich zurück. Auf gleiche

Weise mußte er auch von Schäßburg unverrichteter Sachen abziehen.

- 1) Andreas Nagy war kein kaiserlicher Anführer, sondern ein wahrer Condottiere, der seine Truppen ohne Unterschied an den Meistbietenden vermietete.

Aber im folgenden Jahre 1612 kam er neuerdings nach Burzenland und nun sahen sich die Kronstädter und ihre Dörfer nothgedrungen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Dem Fürsten glückte es zwar Zeiden, Rosenau, Försburg halb durch Verrätherei, halb durch die Blödsinnigkeit der Einwohner zu erobern. Aber da er theils an diesen, theils an andern burzenländischen Dörfern, die sich ihm freiwillig ergaben, bewies, daß es seine Sache nicht sey, Wort und Glauben zu halten, so widersehten sich ihm die Einwohner des Dorfes Honigberg mit einer solchen Entschlossenheit, daß er die Belagerung ihres Schlosses am 10 April 1612 aufheben mußte.

Nun gedachte er also den Kronstädtern durch seine feklerische Mannschaft wehe zu thun. Sie fielen im Heumonath ein und verheerten die Kornfelder. Aber die Kronstädter rückten ihnen den 8. August vor die Vorstadt entgegen und schlugen sie zurück. Nemethi versuchte hierauf nächtllicher Weile mit seinem Heere in Kronstadt selbst einzudringen, und brachte in dieser Absicht eine Menge Sturmleitern zusammen, aber die Kronstädter Bürgerschaft stellte sich ihm mit den zu ihnen geflüchteten Seklern entgegen, und jagte sein Heer mit einem Verlust von 300 Mann, unter welchen sich Nemethi selbst befand, zurück.

Von den Bathorischen Truppen wagten hierauf den 28. August 400 Mann einen neuen Einfall in die obere Vorstadt, aber die Kronstädter fielen zum Thore aus, erlegten über 100 Mann, machten einige 90 gefangen, und erbeuteten vier Fahnen.

Die folgende Nacht schickte der Stadtrichter Michael Weiß 150 Mann auf Zeiden das dortige Schloß zu überrumpeln. Diese Anstalten hatten den glücklichsten Erfolg; von der Bathorischen Besatzung wurden 20 niedergehauen, 42 gefangen und die übrigen verjagt.

Mit gleichem Glück wurden die in einigen 1000 Mann bestehenden seklerischen Truppen den 15. Sept. 1612 bei Marienburg von den Kronstädtern angegriffen, ihre Verschanzungen zerstört, und ihnen die Beute wieder abgejagt, welche sie in den umliegenden Orten gemacht hatten.

Aber nun kehrte sich das Glück, welches bisher den Kronstädtern geschmeichelt hatte, auf einmal zu den Feinden. Die Kronstädter hatten den 25. September von Radul Serbán 800 berittene Walachen zur Hilfe erhalten. Im Vertrauen auf diese Verstärkung rückten Michael Weiß und Andreas Gessi, ein Ungar, der mit den Kronstädtern gemeine Sache machte, an der Spitze von 3000 Mann, welche größtentheils aus Bürgern bestanden, mit 6 Kanonen wider die seklerischen Truppen an, nahmen erst Illyefalva mit Accord, hernach Uzon mit stürmender Hand ein, und schlugen ihr Lager am Altfluß bei Marienburg auf. Die Bathorischen Truppen, die aus ungarischen Hilfsvölkern, Esikern und Maruschern bestanden rückten den 14. Oktober heran; die Kronstädter setzten über den Altfluß, und stellten sich in Schlachtordnung. Ohne aber einen Schuß abzuwarten, ergriffen die treulosen Walachen die Flucht, und brachten dadurch auch die übrigen Truppen aus der Fassung. Gessi und Weiß bemühten sich vergeblich die Ordnung wieder herzustellen, beide sahen sich plötzlich von ihren Leuten verlassen. Gessi entkam glücklich, Weiß dagegen stürzte mit seinem Pferde in den Burzenfluß. Dasselbst wurde er von den Feinden übermannt und niedergesäßelt.

Dieser Unglücksfall fränkte zwar die Kronstädter über die Massen, schlug sie aber nicht nieder. Die kleinern Scharmügel zu geschweigen, die sie in der Folge gegen die seklerischen Truppen mit Vortheil führten, wollen wir nur den letzten Vorfall in diesem merkwürdigen Jahre berühren, wo 150 Kronstädter am 29. Dec. 1612 ausrückten, 400 Feinde erschlugen und viele Gefangene, auch ziemlich viel Vieh einbrachten.

Dem ersten Anscheine nach mußte dieses Benehmen der Unterthanen gegen den Fürsten eher für Untreue und Empörung, als für Edelmuth und Tapferkeit erklärt werden. Aber die im ganzen Lande rauchenden Brandstätten, und die schrecklichen Verheerungen, die selbst über diejenigen ergangen waren, die sich dem Fürsten unter Zusicherung seiner Gnade freiwillig unterworfen hatten, nebst dem unmenschlichen Betragen des Fürsten gegen alle, welche das Unglück hatten, um ihn zu seyn, zerstörten alle Rücksichten, die er als Fürst von seinen Unterthanen hoffen konnte. Zu dem waren sie es nicht allein, die sich ihm widersetzen. Das ganze Land war mit ihnen gleiches Sinnes, nur fehlte es hin und wieder an Entschlossenheit, oder an Kräften, seiner Tyrannei entgegen zu streben. Endlich aber wurde sein Maas voll, und der Zeitpunkt eilte heran, wo er den Lohn seiner Unthaten empfangen sollte. Ehe aber solches geschah, wurden auch die Kronstädter durch einen förmlichen Frieden, unter Gewährleistung der Stände, daß alles Bisherige in Vergeßlichkeit gestellt, ihre Freiheiten aufrecht erhalten und ihre Schlösser ihnen wieder zurück gegeben werden sollten, auf andere Gedanken gebracht. Die Urkunde hierüber wurde ihnen von den Ständen unterm 14. Mai 1613 ausgefertigt. Bald hernach wurden ihnen die Schlösser wieder eingeräumt und sie huldigten dem Fürsten aufs Neue den 3. Juni. Von nun an zeigten sie, daß sie bei allem, was sie ausgestanden hatten, eben so

standhaft in Erfüllung ihres neuen Eides seyn konnten, als sie bisher in ihrer Vertheidigung gewesen waren. Wenige Tage darauf kam von der Pforte ein Chiaus, Namens Hussein, mit der Nachricht an, daß die Pforte den Fürsten wegen seiner vielen Bosheiten entsetzt habe, und in dieser Absicht eine Armee im Anzuge sey, wesswegen den Kronstädtern befohlen wurde, dieselbe, wenn sie einrückte würde, mit allen Nothwendigkeiten zu versehen. Aber die Kronstädter erinnerten sich ihres Eides und verschoben Lieferung und Erklärung, mit Aufopferung einer beträchtlichen Geldsumme, die sie deswegen dem erzürnten Paschah opfern mußten (Hegyessi Diarium ad 17. Sept. 1613.) so lange, bis endlich das ganze Land schlüssig wurde, dem Fürsten, der zuletzt noch mit dem ungeheuern Gedanken umgieng auch den ungarischen Adel zu vertilgen, den Gehorsam unterm 21. Okt. 1613 durch eine feierliche auch im Druck erschienene Akte a) aufzukündigen, worauf denn Gabriel Bethlen den 23. Oktober 1613 zum Fürsten erwählt wurde, Bathori überlebte dieses Ungemach nur einige Tage; den 27. Oktober wurde er in Großwardein an einem Nachmittage, da er eben ausgefahren war, von zwei Verschwornen überfallen und jämmerlicherweise ermordet. b) Im folgenden Jahre wurde endlich auch Hermannstadt vermög der schon 1613 von den fürstlichen Råthen der Nation gethanen Verheißungen von der bis dahin darinn gelegenen fürstlichen Besatzung geräumt, und von nun an, gleich den übrigen sächsischen Städten, der eigenen Bewachung der Bürgerschaft überlassen.

- a) Zur Unterhaltung der Leser, welche der ungarischen Sprache nicht kundig sind, theilen wir sie hier in der Uebersetzung mit. Sie lautet folgendermassen:

Beurlaubungsschreiben des Fürstenthums Siebenbürgen an den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Gabriel Báthori de Somlyo &c. &c. Unsern hochzuverehrendsten Herrn &c. &c.

Durchlachtigster Fürst und Hochzuverehrendster Herr! Unsere schuldigsten Dienste bevor.

Gott segne und erfülle E. Durchlaucht mit guten, zu Erhaltung der Ruhe in unserm zerrütteten und in so viele Gefahren versunkenen Vaterland abzielenden Gedanken.

Wir hätten es in der That gewünscht, daß uns zu diesem Verfahren und Schreiben, welches wir jetzt an E. Durchlaucht, als unsern bisherigen Herrn und Fürsten erlassen, die jetzigen schweren und nicht zu ändernden Zeitumstände, die gewaltsamen und mit unerhörten, schrecklichen Verheerungen verknüpften Zwangsmittel des großmächtigsten, unüberwindlichsten Kaisers, und E. Durchlaucht eigenes Betragen nicht veranlaßt haben möchten, so würden uns auch diese betrübten, jammervollen Zeiten und das Unglück nicht betroffen haben, so manche Feuersflammen und die Einäscherung des größten Theils unseres lieben Vaterlandes und die Entführung vieler tausend Seelen zur ewigen Sklaverei mit verwundetem Herzen anzusehen. Wer immer dazu Anlaß gegeben, selbst diejenigen, die solches auf Befehl ihres großmächtigen Fürsten und Kaisers gethan, werden die gerechte Strafe Gottes auf ihre Häupter laden. Was aber die Zeiten selbst mit sich gebracht haben, dafür können wir nicht, nur können wir jetzt dem Nachschwert des großmächtigen, unüberwindlichen Kaisers, und seinen strengen Befehlen nicht mehr entgegenstreben. Damit wir uns also aus dieser schrecklichen Gefahr, gleich einem in den Wellen des Meeres versunkenem Schiff heraus schwingen und retten mögen, sind wir nothgedrungen, uns von der Person E. Durchlaucht frei zu reißen, und Ihrer bisher unter uns beliebten fürstlichen Regierung auf ewig zu entsagen. Fragen wir unser Gewissen, so haben wir freilich, das ganze Land sowohl, als E. Durchlaucht mit uns zusammen, zu diesen Unfällen beigetragen, und es ziemt uns nicht, den Balken in unserem Auge hintan zu setzen, und über den Splitter in eines andern Auge zu zürnen. Wir selbst haben so manche warnende und schreckende Strafen, womit uns Gott heimgesuchet, verschiedene Einfälle von Heuschrecken, schreckliche Wasserfluthen

und unerhörte Hagelwetter so wenig als die göttlichen Ermahnungen und Bedrohungen auf Seiten der irdischen Regenten, beherzigt, und unser Heil nicht in dem Segen des Höchsten, sondern im Rauben und Plündern gesucht. Dieses sind nun die Früchte unseres Ungehorsams und unserer Halsstarrigkeit; wir haben uns, mit E. Durchlaucht zusammen, davon nicht bekehren können, und müssen nun mit E. Durchlaucht zugleich die langwierige Geduld und Langmuth Gottes, und jetzt seine über uns geschwungene Geißel zu spät ansehen und beweinen. Freilich müssen wir von E. Durchlaucht mit beklemmtem Herzen vernehmen, daß sie auch jetzt noch, bei dieser schrecklichen Verwüstung unsers Vaterlandes, gerade als ob Sie sich darüber erfreuten, dem Tanzen und andren Lustbarkeiten nachhangen. Indessen ist schon dieser Beweggrund genug, uns von der Pflicht gegen E. Durchlaucht zu entledigen, daß Sie über keinen Landesverfassungen, Freiheiten und Gesetzen gehalten, vielmehr solche, wider den uns abgelegten Eid, vielfältig gebrochen und beeinträchtigt, unseren Frieden mit den benachbarten Ländern gestört, und, was das meiste ist, den großmächtigen, unüberwindlichen Kaiser, so wie auch die übrigen christlichen Mächte mit Verlästerungen gereizt, und weit entfernt, unsere Erhaltung mit fürstlichen Gnaden zu Herzen zu nehmen, vielmehr mit Betheurungen erklärt haben, Sie möchten für uns nicht einen abgetragenen Pantoffel geben. Zudem haben Sie im Weissenburger Lager weder Ihre geheimen Räthe, noch uns, das Land, mit unsern Ermahnungen und fußfälligen Bitten angehört, sondern einem einzigen Bösewichte zu Gefallen, wider das Land, und wider den ganzen Adel den geheimen und verderblichen Entschluß gefaßt, uns Alle auszurotten. Wie Sie also aus dem Lager bei Klausenburg Abends spät aufbrachen, und uns den Weg nach Segesvár wiesen, mit dem Bedenken, wir möchten E. Durchlaucht nur bis dahin begleiten, hernach könnte ein jeder nur auf sich selbst sorgen, und wir sollten auch unserer weitem Verpflichtungen entledigt seyn, so hatten sie inzwischen durch ihre eigenen Wegweiser das Gefolge auf andere Irrwege in dichten Waldungen irre führen lassen, die also den Weg nothwendig in der Finsterniß verfehlen mußten. Sie selbst hatten

inmittelst mit denen, die Ihnen recht waren, einen andern Weg eingehalten, sich von uns geschieden und den Weg gegen Almás und Somlyó genommen, und also selbst uns in einer so gefährlichen Lage zurück gelassen. Die dritte und wichtigste Ursache aber ist die, daß wir jetzt bloß den großmächtigen, unüberwindlichen Kaiser für den Erhalter und Schutzherrn unseres armen Vaterlandes erkennen, und wir uns nicht verpflichtet halten, demjenigen getreu zu verbleiben, der uns von ihm abwendig machen will. Nun sehen wir aber, daß E. Durchlaucht auch jetzt offenbar damit umgehen Seiner Hoheit zu widerstreben, wodurch also das Wenige, was von unserm Vaterlande noch übrig ist, vollends zu nichte werden müßte. Wir sind also auch dieser Ursache wegen genöthigt, uns von E. Durchlaucht frei zu machen. Wie offenbar fremd aber der großmächtige, unüberwindliche Kaiser sey, E. Durchlaucht das Fürstenthum zu lassen, können Sie aus dem hier beigeflesenen Schreiben des Serdar Szkender-Paschah abnehmen. Diesem zuwider noch länger zu warten und zu zögern verwehrt uns, nach so manchen Unfällen, die Furcht vor unserm gänzlichen Untergange.

Wir sagen also von heute an mit dem ganzen Lande (wovon bei allen unsern Unruhen der größte Theil versammelt ist.) E. Durchlaucht und Ihrer Regierung auf ewig ab, und geben Ihnen zugleich zu vernehmen, daß Sie mit der Treue, die wir Ihnen bisher bis zu gänzlicher Aufopferung über Ihre Verdienste bewiesen, vorlieb nehmen, ja solche immerfort in billige Erwägung ziehen, und von dem heutigen Tage an keinerlei Ansprüche mehr an Siebenbürgen und dessen Oberherrschaft machen, sondern sich deren gänzlich begeben und einem andern diese Sorgen überlassen mögen. In gleicher Zeit ermahnen und bitten wir E. Durchlaucht freundschaftlich, uns mit so vielen schrecklichen, schimpflichen Lasterungen, als Sie bisher anzustossen gewohnt gewesen, nimmer zu verunglimpfen und zu beladen, wir verdienen solche wahrlich nicht weder vor Gott, noch vor der Welt. Wir hätten sonst ja auch, und zumal jetzt, da wir freieres Feld haben, Materie, Feder und Papier genug solche von uns mit Wahrheit abzuwälzen; und hätten wir nicht unsere christlichen Mitbrüder und den Untergang unseres lieben Volks vor Augen gehabt,

voranter sich doch auch E. Durchlaucht befinden, so hätten wir die schon fertig stehenden Kriegsvölker des großmächtigen Kaisers leichtlich von uns sonst wohin weisen können. Allein wir bedenken erstlich den göttlichen Befehl: du sollst dem Fürsten deines Volks nicht fluchen, und dann den Spruch des Aristophanes, daß das Lästern und Schimpfen nicht wackeren Männern, sondern Weibern geziemet, und wollen also E. Durchlaucht (wo Sie nach diesem nicht selbst Anlaß dazu geben) damit nicht beschweren. Wohl aber wollten wir Ihnen rathen, sich vor Gott zu demüthigen, in sich zu gehen, Ihr gegenwärtiges Schicksal mit Gelassenheit zu ertragen, mit einem Mächtigeren, als Sie sind, mit dem großmächtigen, unüberwindlichen Kaiser nicht anzubinden, und nicht noch mehr Gefahren und Unglück auf das Vaterland zu laden. Es sind ja Mehrere gewesen, die ihre fürstliche Würde freiwillig niedergelegt haben, wie der Kaiser Diocletian einem Garten zu gefallen, Karl der Große und Karl der Fünfte, die sich in das Kloster begaben. Auch Siegmund Bathori, E. Durchlaucht Dheim, ließ ja das Fürstenthum einmal freiwillig fahren. Niemanden unter den Menschen hat es zur Schande gereicht, der Zeit und der Nothwendigkeit des Schicksals nachzugeben. Gott erhalte E. Durchlaucht bei guter Gesundheit. Gegeben zu Klausenburg in der öffentlichen Versammlung der Stände der drei Nationen des siebenbürgischen Reichs den 21. Oktober 1613.

E. Durchlaucht

bereitwilligste und nach Umständen wohlwollende Diener. Universität der Stände der drei Nationen des siebenbürgischen Reichs.

b) Zur Abwechslung folgt hierüber der aus Großwardein von dem dortigen Kommandanten, Andreas Gehi, den 27. Oktober an die noch versammelten Stände erlassene ungarische Amtsbericht in Uebersetzung:

Wohlgeborne, Hoch- und Wohladelgeborne, Edle, Fürsichtige und wohlweise Herrn!

Hochzuverehrendste Gönner, Freunde u. Mitbrüder
Meine willigsten Dienste und Empfehlung zuvor.

Der liebe Gott verleihe Eurer &c. &c. seinen Segen zu allen Ihren Rathschlägen und Unternehmungen.

Unser allmächtiger, grundgütiger himmlischer Vater hat die vielen ausschweifenden Handlungen unsers vorherigen gnädigen Fürsten und Herrn, Gabriel Bathori, nimmer ansehen können, und sich zugleich unsers armen Vaterlandes nach so manchen Unfällen und schrecklichen Bedrängnissen erbarmt, und seinem Leben am heutigen Tag als den 27. Oktober, Nachmittags um 3 Uhr in Großwardein in der Belenzegasse durch einige junge Leute ein Ende gemacht. Da also hiemit unsere große Furcht und Bedrängniß ihre Endschaft erreicht, so haben wir mit dem Adel und den übrigen Inwohnern das Schloßthor aufgemacht und uns im ganzen Schloß mit allen Ständen, Edelleuten, besoldeten Truppen, Bürgern und gemeinen Leuten zusammen dahin verschworen, daß kein Mensch bei lebendigem Leibe, das Schloß an Jemanden übergeben solle, und wir vielmehr dieses schöne Gränzschloß, so wie es unsere Vorältern aus den Siebenbürger Gefällen zum Schuß der Christenheit erbaut haben, dem Fürstenthum Siebenbürgen bis auf unsern letzten Athemzug erhalten wollen. Auch sind die Hilfsvölker S. Römisch Kaiserlichen Majestät nicht deswegen herzu gekommen, daß sie entweder den Truppen des großmächtigen unüberwindlichen Kaisers, oder dem Lande Siebenbürgen Schaden zufügen sollten, sondern vielmehr in der Absicht, daß alle Geschäfte einen bessern Ausgang haben, und das Bündniß zwischen S. Majestät und dem großmächtigen Kaiser unverbrüchlich erhalten werden möge. Ja sie wären gar nicht gekommen, wenn wir sie nicht gerufen hätten. Morgen indessen werden wir diese schönen Truppen mit der Hilfe Gottes aus diesem schönen Schloß abziehen machen. Ich bitte E. &c. &c. um Gotteswillen, dieses auch Seiner Gnaden dem Paschah auf die Art vorzugeben, damit er die Truppen Seiner Hoheit aus Siebenbürgen wegziehen und dieses Land nicht mehreren Verwüstungen und Flammen Preis gegeben werden möge. Auch hieher zu uns darf nun Niemand mehr auf Bente ausgehen, da Seine Hoheit nunmehr keinen Feind mehr irgendwo haben, damit nicht dieser kleine, noch übrig gebliebene Strich Landes noch mehr zu Grunde gerichtet werde. Inzwischen wollen E. &c. &c. alle Nachrichten, die Ihnen zugehen, auch zu meiner Wissenschaft gelangen lassen, und mit mir in allen Stü-

fen befehlen; ich werde mein ganzes Leben hindurch bereit seyn, dem armen Vaterlande mit allen Freuden und nach ganzen Kräften zu dienen. Auf Jenö, Lippa, Karansebes und Lugos habe ich alsogleich geschrieben, daß sie sich weder auf die eine noch auf die andere Seite schlagen, sondern unserm jetzigen neuen gnädigen Fürsten und Herrn und Euer &c. &c. von ihrer Lage verständigen mögen, wo sie sodann auf ihren Schutz vorzüglichen Bedacht nehmen würden. Gott erhalte Euer &c. &c. noch lange in stetem Wohlergehen. Gegeben zu Großwardein den 27. Oktober im Jahr des Herrn 1615.

E. Wohlgeborn Hoch- und Wohledelgeboren, Wohl-
edlen, Fürsichtig Wohlweisheiten

Diener

Andreas Gégi.

Mit der Vertilgung des Gabriel Bathori fiengen die Sachsen an freiere Luft zu schöpfen. Da ihnen der neue Fürst Gabriel Bethlen die von Bathori geraubten Urkunden wieder zurückstellte, und noch überdieß alle ihre Freiheiten in einem eignen Privilegium den 3 August 1627 bestätigte, so gieng ihr ganzes Bestreben nunmehr dahin, sich in guten Vertheidigungsstand zu setzen, wie auch immer die Flammen des Kriegs über ihren Häuptern zusammenschlagen möchten. Nachgehends hielten sie, so wie das ganze Fürstenthum, im J. 1658 neue schwere Prüfungen durch die Schwärme von Türken, Tataren und Walachen aus, die sich der Fürst Georg Rakosi II auf den Hals gezogen hatte. Aber auch da widersehten sich die Einwohner von Turtlau, Petersberg und Honigberg im Burzenlande den Feinden aus ihren Schlössern in dem Grade, daß sie die Belagerung aufheben mußten, und ihren Muth blos mit Einäschung der aussen stehenden Gebäude und übrigen offenen Orte abkühlten.

Daß aber die Sachsen nicht nur hinter den Mauern, sondern auch in Feldzügen thätig gewesen, und sich von den Verbindlichkeiten die ihnen vermög des Andrea-

nischen Privilegiums in Stellung eigener Mannschaft oblagen, zu keinen Zeiten entfernt haben, beweist auſſer dem, was wir bereits erzählt, auch das Geſetz (Appr. C. P. III. t. 19. a. 14) wo vermög eines, noch 1558 abgeſchloſſenen Landesartikels verfügt wird, daß in Feldzügen die Königsrichter der ſächſiſchen Städte mit dem ſächſiſchen Fußvolk immer mitziehen und um den Fürſten ſeyn mögen.

Benanntlich trug zu dieſen 500 Mann

Hermannſtadt bei	55 Mann	} In allem 501 Mann.
Schäßburg	40 —	
Kronſtadt	95 —	
Mediaſch	88 —	
Biſtriz	80 —	
Müllenbach	13 —	
Großſchenk	42 —	
Neußmarkt	25 —	
Neß	29 —	
Leſchkirch	23 —	
Broß oder Szászváros	13 —	

Der Comes erhielt dabei zu Beſtreitung ſeiner Ausgaben auf einen Monat

1. Zu Anſchaffung und Unterhaltung des Rüſtzeugs, der Spiße, Panzer und Feldmüßen 125 Thal. 50 Gr.
 2. Auf Zehrung ſeiner Perſon 33 " 20 "
 3. So lange der Feldzug dauerte, eine monatliche Zulage von 85 " 20 "
- Hadte er einen Rathsherrn neben ſich, ſo wurden auch dieſem monatlich 43 Thl. 20 Gr. verabreicht.
4. Zu Unterhaltung ſeines Wagens ſammt Pferde 85 " 20 "
 5. Für ſeiner Diener Beſoldung 50 " —

In allem . 375 Thal. 50 Gr.

Dann acht Pferde, sechs an den Küstwagen, zwei für die Diener.

Unter ihm stand der Hauptmann über die Hermannstädter Truppen. Dieser bezog monatlich

In baarem	8 Thal.	20 Gr.
Eine Speckseite	3 "	20 "
Einen Käse für	— "	50 "
Einen Stein Salz für	— "	5 "

In allem 12 Thal. 35 Gr.

Ein Fähnrich bekam monatlich	4 Thal.	10 Gr.
Ein Tambour	4 "	10 "
Ein Vice Hadnagy od. Feldwebel	5 "	— "
Ein Gemeiner	3 "	20 "

Unter dem Hermannstädter Hauptmann stand die Mannschaft von Müllenbach, Neufmarkt, Leschkirch und Broß; der Schäßburger Hauptmann hatte die Keuper Mannschaft unter sich. Die übrigen hatten alle ihre eigenen Hauptleute. Die Dörfer hatten ihre bestimmte Anzahl an Wagen und Vieh zu liefern.

Wie übrigens die Artillerie der Sachsen beschaffen gewesen, belehrt uns ein noch vorhandenes Verzeichniß der bei Hermannstadt vorhanden gewesenen metallenen Stücke vom J. 1685. Auf sieben Basteien hatten sie 43 Stücke, 2 Haubizen, 2 Feuermörser, ausser welchen sie zwei Kanonen den 20. Mai 1683 von Michael Teleki für 500 Dukaten erkaufen. Außerdem mußte jeder Comes nationis beim Antritte seines Amtes der Stadt eine metallene Kanone verehren. Sie hatten hiezu ein eigenes Gießhaus, welches erst in neuern Zeiten auf Allerhöchsten Befehl in ein Militärspital umgeschaffen worden ist. 1) Aus dieser Fabrike scheint das zweipfündige Schlangel von ein und zwanzig Kaliber gekommen zu seyn, welches in der vierten Fortsetzung des ungarischen

Kriegs Theater S. 112 unter den am 5. August 1716 von den Türken bei Peterwardein erbeuteten Stücken erwähnt wird, auf welchem zwei geschränkte Schwerter (das Hermannstädter Wappen) mit der Jahreszahl 1567 zu sehen gewesen. Noch klärer werden in eben diesem Verzeichnisse zwei in Kronstadt gegossene Stücke geschildert. Eines ist ein zweipfündiges Schlängel ein und vierzig Kaliber lang, oben auf der Mündung geschrieben: „Wer will dann wider uns, wann Gott ist mit uns.“ — Unten „zur Zeit Luccas Hirscher 1583. Gossen durch Paul Mendel“ — mit Delphinen. Das zweite, ein zweipfündiges Schlängel, acht und dreißig Kaliber lang, mit der Überschrift: „Haec Machina fusa est Judice Domino Joanne Fux Anno 1541.“ — Daß aber Hirscher und Fuchs in den beschriebenen Jahren wirklich Stadtrichter in Kronstadt gewesen, erhellt aus allen von diesen Jahren noch vorfindigen Urkunden. Sechs Kanonen erhielten die Kronstädter im Jahre 1611 von dem österreichischen Feldherrn Siegmund Forgatsch, der von ihnen 4000 Gulden borate, und bei seinem übereilten Rückzuge ihnen diese sechs Stücke zum Pfande zurück ließ (Hegyes Diar.) zudem haben sich auf dem dortigen Schloß noch bis zu neueren Zeiten verschiedene Stücke erhalten, auf welchen der Namen und Wappen der Stadtrichter und Senatoren von denen sie geschenkt worden, nebst dem Kronstädter Wappen eingätzt gewesen. Daß sie keinen Mangel daran gehabt, erhellt auch daraus, weil sie in diesen Zeiten zu verschiedenenmalen mit Sturm und Belagerung bedroht worden, ohne daß es die Feinde weiter hatten kommen lassen. Indessen ist die Artillerie von beiden Städten in neuern Zeiten auf Allerhöchsten Befehl weggeführt und zu andern Zwecken verwendet worden.

- 1) Dieses Gebäude diente in neuern Zeiten, so lange Hermannstadt als fester Platz betrachtet wurde, als Zeughaus. Erst, als die Festungswerke der Stadt aufgelas-

fen und das Zeughaus nach der Festung Karlsburg über-
setzt worden, erhielt dasselbe die Bestimmung und Ein-
richtung zum Militärspital, wozu es noch gegenwärtig
dient.

Zur Übung wurden die Bürger von den Stadtbe-
amten alle Jahre gemustert, und wahrscheinlicherwei-
se ist bei einer solchen Gelegenheit, nach einem alten, gleich-
zeitigen Manuscript, im J. 1627 vom 4. bis 12. Juni
in Hermannstadt ein Hackenschießen zur Übung der jun-
gen Mannschaft angestellt worden, bei welchem der Bür-
germeister Michael Lutsch selbst eine handelnde Person ab-
gegeben, und den Kranz davon getragen. Die jungen
Meister und Gefellen in der Kürschnerzunft pflegten sich
insonderheit im Schwerttanz zu üben, und selben bei
Feierlichkeiten, und zumal bei der Gelegenheit, wenn ein
Comes nationis installiert wurde, aufzuführen. 1) Albert
Huet gedenkt noch selbst dieses den Sachsen eigenthümli-
chen Tanzes in seiner vor dem Fürsten Siegmund Bas-
thori im J. 1591 gehaltenen Rede. a)

a) Es heißt daselbst: Gentem hanc (Saxonum) esse stre-
nuam et bellicosam, primo indicat nomen ipsum . .
quia gladius anceps, vel bipennis, Sachs, appella-
tus fuit olim, sic ab illo gladio Sachsen dicti sunt.
Cui rei etiam adstipulatur usus talium gladiatorum;
plerumque enim Saxones talibus accincti sunt et fue-
runt, quales et hodie apud nos visuntur, et Celsi-
tudo vestra quoque nuper Cibinii evaginos in lu-
do conspexit gladiatorio.

1) Dieses Volksschauspiel findet noch heut zu Tage bei der
feierlichen Einsetzung des Comes nationis statt.

Wie theuer indessen den Sachsen diese militärische
Verfassung zu stehen gekommen, haben die bisher ange-
führten Begebenheiten zur Genüge erwiesen. Es ist Zeit,
daß wir unsere Augen von diesen kläglichen Gegenstän-
den abwenden, um auch die Vortheile zu erwägen, die
sie davon unter milderem Fürsten eingärntet haben.

Der Zeitraum, den die einheimischen Fürsten in Siebenbürgen von 1540 bis 1688 ausgefüllt, kann überhaupt, wenn man ihn in seinem ganzen Umfang erwägt in Absicht auf die sächsische Nation und ihre Gemeinheiten für denjenigen erklärt werden, wo sich ihre adelichen Besitzungen, wie sie auch immer von auswärtigen und einheimischen Völkern bezwecket worden, gerundet und diejenige Festigkeit erhalten, die bis auf die jetzige Zeit fürgedauert hat. ¹⁾ Wir finden es nöthig, sie hier in einem vollkommenen Umriss darzustellen, ohne uns an den Zeitpunkt ihrer Verleihungen zu binden.

1) Diese Behauptung ist nicht richtig. Es waren vielmehr die Zeiten der ungarischen Könige, wie dieß die nachfolgenden, von dem Verf. selbst angeführten, speziellen Daten darthun, während welchen die Nation im Ganzen, so wie die einzelnen Publica, den bei weitem größten Theil ihrer Besitzungen erhielten, und die Periode der einheimischen Fürsten weist weit mehr Störungen, als Erweiterungen und Befestigungen dieses Besitzstandes auf; ja, die Bestätigungen früherer Besitzverleihungen mußten in dieser Periode von der Nation häufig mit bedeutenden Opfern erkaufet werden.

I. Die sächsische Nation besaß unter dem Titel der Sieben Richter:

1) Den ihr schon 1453 verliehenen Salkmatscher Stuhl. König Johann I nahm ihn den sieben Richtern wegen ihrer dem König Ferdinand wider ihn geleisteten Dienste, und beschenkte damit den siebenbürgischen Woiwoden Stephan Maylath. Aber der Hermannstädter Magistrat löste denselben mit tausend Gulden im J. 1539 wieder zurück. Durch das enge Band, welches zwischen der Nation und ihren Gliedern bestand, kamen diese Güter sofort in die Hände der sieben Richter, wogegen Stephan Bathori im J. 1583 bewilligte, daß die Bestellung des Kastellans oder Burggrafen im rothen Thurm vom Hermannstädter Königsrichter und Bürgermeister

abhängen sollte. Zur Beihilfe des Burggrafen wurden auf Kosten der Grundherrschaften 30 bewaffnete Mann unter dem Namen der Curtaner unterhalten.

2) Der Szellischter Stuhl in sechs Dörfern bestehend, war unter dem Namen des Dmlascher Districts den sieben Richtern schon 1483 zugesichert worden, worinn sie sich denn auch in der Folge ungekränkt erhalten haben.

3) Die zur Abten Kerz gehörigen zehn Dörfer waren, wie wir schon oben gesehen haben, der Probstei zu Hermannstadt im J. 1477 verliehen worden, und dadurch zugleich an die Stadt gekommen, die sich dagegen der Unterhaltung der Probstei unterzog, aber nachgehends so wie den Fallmatscher Stuhl, auch diese Dörfer, ausser Kerz und einigen Besitzungen in Kornekel oder der Hortobagy, an den Körper der sieben Richter, wovon Hermannstadt das erste Glied ist, übertragen hat.

4) Die Dörfer Neussen, Groß- und Klein Probstdorf, nebst der Hälfte von Volkatsch, Seiden und Ruffur gehörten, vermög der schon oben angeführten Schenkung vom J. 1424, seit den Zeiten des Kaisers Sigmund, der Stadt Hermannstadt. Sie erhielt sich auch in der Folge in dem ruhigen Besitze derselben, überließ sie aber eben, wie die schon angezeigten Güter, den sieben Richtern.

In allem waren es 27 Dörfer, welche die sieben Richter theils durch Verträge, theils gegen baare Zahlung erworben, die sofort von den Fürsten, wie die Güter der übrigen Gemeinheiten mit den Vorzügen begünstigt wurden, daß sie von jeder fremden Gerichtsbarkeit unabhängig waren, und weder zur Bezahlung der Contribution noch zu Feldzügen von sonst Jemanden, als von ihren sächsischen Grundherrschaften angehalten werden durften.

1) Alle diese Verleihungen schreiben sich offenbar aus den Zeiten der Könige her, sprechen also deutlich gegen die v-

bige Behauptung des Verf., daß sich die adelichen Besitzungen der Nation erst in den Zeiten der Fürsten abgerändert und konsolidirt haben.

II. Hermannstadt hatte sich, wie wir schon oben gesehen, unter den den sieben Richtern abgetrettenen Gütern, das Dorf Kerz, nebst einigen Antheilen in Kornkeßel, oder Hortobágy vorbehalten. Hiezu kaufte die Stadt von der Bathorischen Familie im J. 1571 einige Besitzungen in Rakoviska, und wurde in dieselben 1572, unter Stephan Bathori feierlich eingeführt. Eben von Stephan Bathori wurde den Hermannstädtern noch Sinna, Feketeviz oder Szetsel und Várollya oder Orlath im J. 1575 geschenkt. Hingegen lief die Stadt, unter dem Fürsten Georg Rakosi I Gefahr, alle diese Güter auf ewig zu verlieren. Die Gelegenheit hiezu gaben einige zwischen dem Rathsherrn Koloman Gohmeister und der Bürgerschaft, wegen einer Weibsperson, mit welcher Gohmeister zu nahem Umgang pflog, entstandene Irrungen. Gohmeister war ein Liebling des Fürsten Rakosi. Zum Unglücke befand sich der Fürst gerade damals mit einigen Soldaten in Hermannstadt; letztere mischten sich in die Handel der Bürgerschaft, und darüber kam es zu Thätlichkeiten. Diese nahm der Fürst so auf, als ob sie gegen seine eigne Person begangen worden wären, und bedrohte die Hermannstädter mit einer vor den Landständen zu erhebenden Klage. Mit einem Opfer von 10,000 fl. kamen sie noch frei, aber die Güter wurden eingezogen, ja im J. 1660 wurde das Dorf Kerz vom Fürsten Michael Bartsai gar für ein Zubehör der Porumbacherherrschafft erklärt und dem Bürgermeister Georg Melzer geschenkt. Erst im J. 1661 wickelte sich die Stadt aus dieser Verlegenheit heraus, und erhielt vom Fürsten Michael Apaffi I über Kerz sowohl, als über ihre Antheile in Orlath, Sinna und Szetsel eine neue Schenkung, in deren Besitz und Eigenthum sofort die Stadt ohne Widerspruch eingeführt wurde. 1)

1) Diese Darstellung liefert einen neuen Beweis, wie ungünstig die Periode der einheimischen Fürsten für den Besitzstand der Nation und der einzelnen Publika war.

III. Kronstadt besaß schon Zernest und Tohány und erwarb hiezu unter den Fürsten noch Vledeny und Neudorf, theils durch Kauf, theils durch fürstliche Schenkbriefe, zumal aber unter dem Fürsten Georg Rakosi II ein unwidersprechliches Eigenthum auf die Törzburger Herrschaft mit den dazu gehörigen neun Dörfern, gegen Abtretung der Dörfer Grid, Persány, Hollbach, Porro, Sárkány und Szunyogszeg und Erlag von zehn Tausend Gulden. Die Urkunde hierüber wurde zu mehrerer Sicherheit den Landesgesetzen (App. C. P. III. 1. 82.) einverleibt.

IV. In Müllenbach erhielt der Magistrat wegen der ausgezeichneten Dienste, welche der Königsrichter Galus Simon in der Schlacht des Stephan Bathori wider den Aufrührer Kaspar Bekes geleistet hatte, im J. 1575 von dem Fürsten die Hälfte der adelichen Dörfer Szásztör und Sebessel nebst dem dazu gehörigen kleinen Dorfe Sugág. a)

a) Es heißt im Privilegium: Cum nos attentis et consideratis fidelitate et fidelibus servitiis fidelium nostrorum Prudentum et Circumspectorum Galli Simon, Judicis Regii, caeterorumque juratorum civium Civitatis et Sedis nostrae Saxonicalis Szász-Sebes, quae ipsi imprimis huic regno nostro, ac deinde Nobis pro locorum et temporum varietate, praesertim autem in proxima expeditione nostra bellica, dum videlicet Gasparum Bekes . . . dicti Regni Nostri hostem . . . ad Castellum S. Pauli . . . profligavimus, summa animorum promptitudine, diligentia atque constantia, penes reliquos Collegas suos, Universitatibus videlicet Saxonicae praefectos, exhibuerunt.

V. Verschiedene sächsische Partikuliers wurden auch von den Fürsten mit adelichen Gütern belehnet. Wir führen sie blos an, um zu zeigen, daß sie so wenig,

als der Adel der zwei andern Nationen von dem Besitze herrschaftlicher Güter ausgeschlossen gewesen, wenn diese gleich in der Folge in andere Hände gekommen. Ihre Urkunden befinden sich zum Theile im Hermannstädter Archiv. Albert Huet, Comes der Nation, besaß im J. 1578 einen Theil von Kis Ludos; Lukas Traußner 1588 einen Theil von Hadrev; Michael Altenberger aus Hermannstadt und Niklas Mediascher aus Schäßburg waren im J. 1589 Mitbesitzer in Bärköös und Mertesdorf; Johann Hertel 1599 in Gergesdorf; Simon Miles Bürgermeister in Hermannstadt 1600 in Kis Ludos; die Klausenburgerische Familie aus Mediasch besaß Puschendorf; Markus Schunkabunk, Stadtrichter in Kronstadt, besaß Vledeny.

Wer sollte nicht in diesem Verhältniß die Sachsen glücklich preisen, die auf solche Art den innern und äußern Wohlstand für sich und ihre Nachkommen gründeten und befestigten? Allein wie manchem Wechsel sind nicht die menschlichen Dinge unterworfen. Gerade der Wohlstand der Sachsen hatte schon längst die Eifersucht der zwei andern Nationen rege gemacht. Sie fühlten sich, daß sie von Adel seyen und konnten sich an den Gedanken nicht gewöhnen, daß ein Volk von fremder Sprache und Sitten mit ihnen Glanz und Ansehen theilen, den ihm angewiesenen Grund und Boden eigenthümlich und mit Ausschließung anderer Nationen besitzen, und von ihnen nicht nach dem Beispiel anderer, die sie um und neben sich hatten, abhängig seyn sollte. Widrige Umstände, wohin auch die zweimaligen Veränderungen in der Regierung unter den Kaisern Ferdinand I und Rudolph II gehörten, mußten hinzu kommen, den hieraus entstandenen Kalksinn zu vermehren. Siebenbürgen war nämlich, wie wir schon gesehen, nur zu oft ein Tummelplatz von ungezähmten Menschen, deren Absichten und Wünsche sich beständig durchkreuzten,

und nur in der Zerstörung des Landes zu vereinnigen schienen. Einheimische und auswärtige Truppen, Freunde und Feinde, Fürsten und Unterthanen, behandelten die Provinz als eine herrnlose Sache, und erlaubten sich die gräßlichsten Mißhandlungen. In so traurigen Begebenheiten, die sich durch anderthalb Jahrhunderte aneinander reihten, und wobei die Maschine des siebenbürgischen Staatskörpers so oft in ihrem Innern erschüttert und aus ihren Fugen gerissen wurde, waren nun freilich die gewöhnlichen vorgeschriebenen Kriegsdienste nicht hinreichend, die Stürme abzuwehren, so wie die gewöhnlichen Zuflüsse viel zu schwach waren, die Geldbedürfnisse des Staats zu befriedigen. Das Land forderte schleunige Hilfe wider die bisweilen von Osten und Westen zugleich herbeiströmenden Truppen. Die Noth schrieb hier Gesetze vor, von welchen die kräftigsten Privilegien laut überschrieben wurden, Gesetze, die jede Rücksicht persönlicher Vorzüge verdrängten, wo jeder Aufschub Tod war, und in Jahrhunderten nicht eingebracht werden konnte. Freilich waren dergleichen Nothfälle von keiner langen Dauer; sie glichen Orkanen, die plötzlich entstehen, im Entstehen zerschmettern und vernichten und plötzlich wieder verschwinden. Aber sie ließen dem Lande tiefe Wunden zurück, und ehe diese ausgeheilt werden konnten, entstanden neue Stürme, die sie wieder aufrißen und neue Wunden schlugen. Auf diese Art lösten sich Verwüstung und Erholung wechselweise ab, und die Erholung selbst war so beschaffen, daß der Zeitraum, den sie einnahm, die Eröffnung neuer Hilfsquellen forderte, um alte Schäden herzustellen und neuen vorzubauen oder entgegen zu gehen. Dieses war denn das vorzüglichste Geschäft der Landesstände in ihren Versammlungen.

Auf Seiten der Sachsen konnte sich nun nimmer die Mannschaft, die sie in Feldzügen zu stellen hatten, wie vor Alters, nur auf 500 Mann, und also ihre or-

dentlichen Steuern nicht mehr nur auf 500 Mark Silbers beschränken. Steuern und Mannschaft mußten nach dem Maaßstabe aufgeboten werden, als sie jeder Stand ertragen konnte. Aber gerade dieses, und zumal die Steuern, waren der erste und beinahe der immerwährende Gegenstand, wo sich die Nationen aneinander stießen. Nach dem Beispiel des Königreichs Ungarn sollte eigentlich auch in Siebenbürgen die Kontribution nach der Anzahl der Thore, wo ein beladener Wagen aus und ein fahren konnte, berechnet werden, zu deren Benennung der Ausdruck Portae schon allgemein angenommen wurde. Jeder Comitatz also, jeder Stuhl und jeder sächsische Kreis mußte natürlich nach einer vorhergegangenen Beschreibung genau zu bestimmen wissen, wie viele dergleichen Thore sich in seinem Bezirk befanden. Hätte man diese Summen mit der erforderlichen Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zusammengetragen, so wäre es ein leichtes gewesen, die Verhältnisse zu berechnen, nach welchen die Steuern allenthalben entrichtet werden sollten. Aber die Angaben waren willkürlich. Jede Nation wollte ihre Mitglieder und Unterthanen soviel möglich erleichtern, und jede hielt sich dazu durch eine Art von Patriotismus berechtigt. Wie unschuldig, wie edel ein Trieb auch immer seyn möge, so entfernt er sich doch stäts von seiner reinen Quelle, wenn er zu weit getrieben wird. Der Fall trat hier ein. Was sonst Vaterlandsliebe, was Patriotismus heißen konnte, das artete hier gemeiniglich in Schwärmerei und Zanksucht aus, und hatte ein wechselseitiges Mißtrauen zu seinem ewigen Gefährten. Man waffnete sich damit schon zuhause, noch ehe man die Versammlungen betrat. Wie fruchtbar ist die Einbildungskraft, wo ihr dieser Nebel in den Weg tritt; sie läßt den Hauptpunkt stehen, verschließt sich in sich selbst, arbeitet, wie ein heimliches Geschwür, im Innern um sich herum, schafft sich neue Gestalten, die dem wahren Punkte entgegen

stehen, und bildet Vorwürfe, die ins Niederträchtige fallen. Bei dieserlei Gemüthsverfassungen ist es unmöglich daß die Quellen wechselseitiger Erbitterung jemals versiegen sollten. Sie werden vielmehr bei jeder Gelegenheit erneuert und am Schluß erblich. Der Vater! hinterläßt sie mit dem trüglichen Nachklang eines eifrigen Patriotismus dem Sohne; der Vorfahrer dem Nachfolger. Man urtheile nun von der Lage der Sachsen, die der Anzahl ihrer Repräsentanten nach, die Schwächsten unter den stimmenden Landständen waren, und in Vergleichung der zwei andern Nationen, die durch Sprache, Verfassung, Verwandtschaft, Religion und Denkungsart enger zusammen verbunden waren, mehrentheils ein entgegengesetztes Interesse zu verfechten hatten. Ihre Vorsteher waren, weil sie die Freiheit hatten, sich solche selbst zu wählen, von jeher wackere Männer. Aus diesen wurde gewöhnlich in jedem Kreise der Kern zu Deputationen ausgesucht. Die Hitze, womit sie in öffentlichen Versammlungen die Rechte ihrer Kreise vertheidigten, zog ihnen oft Privatfeindschaften zu, und diese gebahren Unwillen gegen das Ganze und Nationalhaß. Man gedachte also oft nur die Vorsteher und Deputirten zu necken und arbeitete gegen den ganzen Körper. Die Sachsen zu demüthigen, oder wenigstens in einem entfernten Abstand von sich zu halten, war das Lieblingsstudium der zwei andern Nationen. Wenn es dann auch den Sachsen gelang sich durch so mächtige Verfolgungen hindurch zu arbeiten, so geschah es entweder durch Hilfe der Fürsten und ihrer geheimen Ráthe, die zwar auch größtentheils ungrischen Geblüts waren, aber doch vielfältig von der Nation mit Rath und That unterstützt wurden, und deswegen sich hüteten, es ganz mit ihr zu verderben, oder auch durch Vermittelung derjenigen Grossen, die sich vor dem gemeinen Haufen durch eine edlere und unparteiischere Denkungsart auszeichneten,

und den Einfluß erkannten, den die Erhaltung der Sachsen auf das Ganze des Staats hatte, und daher zum Theil die Bestätigung, zum Theil die Erweiterung der sächsischen Gerechtsamen mit bewirken halfen. 1)

1) Als ein Hauptgrund der schwierigen und bedrängten Lage der Sachsen unter den Nationalfürsten, darf nothwendig die Stellung dieser Fürsten selbst nicht unbeachtet bleiben. Sie waren aus der Mitte des ungarischen Adels hervorgegangen, diesem vielfach verwandt und verbündet, größtentheils Anhänger des helvetischen Glaubensbekenntnisses, und als solche nach der damaligen zelotisch feindlichen Stellung der verschiedenen Religionsparteien, so wie als Ungarn nach dem seit Zapolya von der ultra ungarischen Partei genährten Nationalhasse, den Sachsen als Lutheranern und Deutschen abhold. Sie suchten, wie alle jene, welche in Wahlstaaten zum zeitlichen Besitze der Obergewalt gelangen, ihre Familien auf Unkosten des Ganzen an Macht und Reichthum zu heben, und auch in dieser Hinsicht mußten ihre Bestrebungen meistens gegen den Stand der Bürger und Freien gerichtet seyn, wo sie von dem Adel nach dessen eigenem, freilich falsch verstandenem Interesse, Unterstützung, statt Widerstand hoffen konnten. — Aus der richtigen Einsicht dieser Verhältnisse, so wie auch aus der Nationalverwandtschaft entsprang die stets bezeugte Anhänglichkeit der Sachsen an das oesterreichische Regentenhaus.

In dieser Verbindung läßt sich denn erklären, was alles unter den Nationalfürsten sich mit den Sachsen zutragen hat. Unter der Königin Isabella, die so zu sagen das Chor der einheimischen Fürsten anführte, waren die Sachsen auf dem Punkte, ihre nur kürzlich gezeigte Vorliebe für das Haus Oesterreich durch eine empfindliche Kränkung zu büßen. Wir haben schon oben anmerkt, daß man die Königin überreden wollte, der sächsischen Geistlichkeit drei Viertheile des Zehnten zu entziehen und zu Staatsbedürfnissen zu verwenden. Allein sie mußte das Zufällige in dem bisherigen Betragen der

Sachsen von den öffentlichen Grundsätzen, von welchen sie geleitet wurden, zu unterscheiden. Die Sachsen hatten ihr im J. 1558, als sie in den dürftigsten Umständen war, 4000 fl. vorgeschossen. Sie sah also ein, daß ihre Handlungen überhaupt keine strafbare Neuerungsfucht, sondern wahre Ergebenheit gegen jeden Fürsten, wenn er für rechtmässig erklärt worden, zur Triebfeder hatten. Dieses war also die Ursache, daß sie sich von den Eingebungen feindseltiger Rathgeber nicht blenden ließ, und vielmehr der Geistlichkeit ihren Zehnten, und der Nation ihre Freiheiten bestätigte.

Unter Siegmund Bathori suchte der Geist der Zwietracht verschiedene giftige Urtheile wider die Sachsen auszustreuen, und ihr ganzes Herkommen, zumal aber ihre Verdienste bei dem Fürsten verdächtig zu machen. Der Comes Huet bat sich hierauf im Landtag 1591 von dem Fürsten die Erlaubniß aus, die Sache der Sachsen in einer ordentlich zusammenhängenden Rede vorzutragen. Sie ist in Miles Würgengel, S. 152, in der Uebersetzung eingerückt 1), und hatte die heilsame Folge, daß der Fürst und die Stände sich eines bessern belehren ließen.

- 1) Das lateinische Original ist in Seiverts Nachrichten von siebenbürgischen Gelehrten (Preßburg 1785. 8vo.) S. 190 — 204 abgedruckt, aber von dem heutigen Standpunkte der geschichtlichen und politischen Wissenschaften betrachtet, eben nicht von großem Interesse.

Dem Gabriel Bathori waren keine Rechte so heilig, die er nicht schaamlos unter die Füße getreten hätte. Hermannstadt zumal war das Opfer seiner Wuth; Kronstadt und dessen beste Dörfer wurden von ihm ausgesogen, geplündert, verheert, und die Theilung der sächsischen Städte unter die übrigen Nationen war schon entworfen. Aber die Nation behauptete bei dem allen ihren

Grund und Boden mit allen den Freiheiten, worinn sie König Andreas II 400 Jahre vorher bestätigt hatte.

Was Hermannstadt nachgehends unter Georg Rakosi II auszustehn hatte, war eben nur ein Ungewitter, das mit rascher Verheerung drohte, aber auch glücklich wieder vorübergieng. Dahin gehörte auch im J. 1653 der Versuch des ungarischen Adels, sich in die sächsischen Städte zu drängen, und darinnen die Besizsfähigkeit zu behaupten, auch darüber sogar ein Gesetz zu stiften. 1) (Appr. C. P. III. t. 81.) Allein es hatte bei diesem Landesartikel sein Bewenden, ohne daß die übrigen beiden Nationen darnach gelebt hätten, bis derselbe endlich völlig aufgehoben ward, wie wir weiter unten sehen werden.

1) Dieses Gesetz war nach seiner Tendenz und den damaligen Verhältnissen für eine der Lebensfragen der sächsischen Nation, die gesetzliche Gleichheit ihrer Mitglieder, allerdings sehr gefährlich. Die Absicht dieses Gesetzes gieng offenbar dahin, dem Adel für die im Sachsenlande erwerbenden Besitzungen die Beibehaltung seiner Personalvorrechte und Immunitäten zu sichern, während nach dem eigentlichen Sinne des Concivilisationsrechtes, wie es jetzt auf dem Sachsenboden besteht, jeder Fremde, welcher im Umkreise desselben Grundbesiz, oder Bürgerrechte erwirbt, eben dadurch zum Sachsen werden muß.

Nur mit der Contribution, welche die Sachsen drückte, wollte es nicht so leicht hergehen. Die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes machten diese besondern Beiträge der Nationen zur Nothwendigkeit, und auf Niemanden fiel diese Last schwerer, als auf die Sachsen. Schon unter dem König Ferdinand I war es den zur Untersuchung der Landesgefälle im J. 1552 abgeschickten Commissarien, Paul Bornemissa und Georg Wernher aufgefallen, daß die Sachsen der ungrischen Nation, die doch weit stärker seyn, gleich geachtet, die Sekler hingegen viel gelinder behandelt würden. Indessen wurden diese Drangsale in der Folge noch mehr

durch die übermäßigen Erpressungen und Brandschatzungen fremder und einheimischer Kriegsvölker erschwert. Sie fingen sich im J. 1598 an, als Siegmund Bathori das Fürstenthum an Kaiser Rudolph II abtrat. General Basta war mit einer aus Deutschen, Ungarn und Wallonen zusammengesetzten Armee nach Siebenbürgen beordert worden, die Provinz zu decken und im Gehorsam des Kaisers zu erhalten. Allein er machte es nicht viel besser, als die ehemaligen spanischen Statthalter in Amerika, die sich in der Entfernung von dem Throne des Monarchen alles erlaubten, was die Gewinnsucht nur immer anrathen konnte. Ohne Rücksicht auf die ungezwungene Unterstützung, welche die Sachsen ihm und seinem Heere von Zeit zu Zeit leisteten, versuchte er bald dieser, bald jener Stadt etwas anzuhängen, um nur mehrere Vorwände für seine Mackereien zu erfinden. An Gelegenheiten hiezu konnte es ihm nicht fehlen. Bei Kronstadt ergab sich eine solche durch die Feindseligkeiten des Moses Székely. In der Hoffnung das Fürstenthum an sich zu reißen, hatte dieser ein Heer von 4000 Tataren, 1000 Türken, 4000 Hussaren und eine bedeutende Menge seklerische Edelleute zusammen gebracht. Mit diesen erschien er im J. 1603 in der Kronstädter Gegend. Anstatt daß Basta ihm mit seinen Völkern in Person entgegen gegangen wäre, hatte er den Woewoden der Walachei, Radul, mit sechshalbtausend Mann in diese Genden verlegt. Dieser schlug den 6. Juli 1603 den Vortrab des Moses Székely zwischen Rosenau und Zernest. Zwei Tage darauf rückte Székely selbst an, und lagerte sich bei Helsdorf, einem Dorfe, das nur zwei Stunden von Kronstadt entfernt ist. In der schmerzlichen Empfindung über den kurz vorher erlittenen Verlust forderte er von den Kronstädtern unter den schrecklichsten Drohungen Volk und Bedürfnisse. Die Kronstädter befanden sich in der äußersten Klemme. Ihre Stadt war ohne Unterstützung sich selbst überlassen, und schon

vorher durch ungeheure Lieferungen von allen Lebensmitteln entblößt worden, sie konnte es also gegen eine solche Macht, wie Székely bei sich hatte, nicht aushalten. Sie lieferten ihm daher, um nur nicht sich und ihre 26 Dörfer dem kläglichsten Schicksale Preis zu geben, ausser einem Vorrath von Proviant, Pulver und Blei, 150 Trabanten. Aber bald hernach, am 17. Juli 1603 kam es zwischen ihm und dem Woewoden Radul zur Schlacht, in welcher Székely alles, selbst das Leben einbüßte.

Was Székely übrig gelassen hatte, wurde nun von den Truppen des Radul aufgeraffet. Vier Monate lagen sie im Burzenland und verbreiteten allenthalben Flammen und Verwüstung, ohne Rücksicht ob sie Freunde oder Feinde vor sich hatten. Den Kronstädtern allein raubten sie 3000 Pferde, und erpreßten von ihnen ausserdem noch Proviant, Munition und 20,000 fl. baar. Auf gleiche Weise wurden von ihnen Schäßburg, Mediasch und die übrigen Gegenden mitgenommen.

Zwei Heere hatten auf diese Art die Vorräthe der Kronstädter verschlungen; Basta war noch übrig. Ohne das Gedräng der Kronstädter in Ansehung der von Székely gemachten Forderungen zu bedenken, trug er auf dem nächsten Landtage auf eine Geldbusse von 80000 fl. an, in welche sie wegen des dem Székely geleisteten Beistandes verfallen seyen; 20,000 wurden ihnen vom Kaiser erlassen; 60,000 hätten sie also noch erlegen sollen, aber sie waren nicht im Stande, mehr als 5000 fl. in baarem und in ungemünztem Silber aufzubringen; 4400 fl. mußten sie borgen, um den General Basta wenigstens einigermaßen zu befriedigen. Er selbst kam hierauf am 10. März 1604 mit 500 Wallonen nach Kronstadt, und zu gleicher Zeit kam auch der Woewode Radul mit 150 Walachen, um hier mit Basta mündliche Verabredungen zu treffen. Die Mannschaft beider mußten die

Kronstädter, so lange die Befehlshaber anwesend waren, unentgeltlich verpflegen, aber auch noch nach Basta's Abreise blieben die 500 Wallonen zurück. Diese und weitere 500 Mann, welche in dem Mediascher, Schäffburger, Schenker und Kesper Stuhl verlegt waren, kosteten in sechs Monaten 800000 fl., wozu die sächsische Nation allein 75000 fl. beisteuerte. 1)

- 1) Der Stadt Kronstadt allein kostete die Verpflegung der kaiserlichen Kriegsvölker, während der letzten Occupation Siebenbürgens durch Basta, nach einer im Dezember 1605 gepflogenen Abrechnung, 365,000 fl. an baarem Gelde und 185,180 fl. in Naturalien.

Raum hatten sich das Land und die Nation von diesen Erpressungen erholt, so sahen sie sich schon neuen Bedrückungen von Seiten Gabriel Bathoris ausgesetzt. Unter den nachfolgenden Fürsten wurde ihr Schicksal zwar etwas gemildert, aber durch die Unruhen unter Georg Rakosi II wieder außerordentlich erschwert. Sein widersinniges Betragen gegen die Pforte hatte die unseelige Folge, daß das Land, so sehr es auch durch die bisherigen Unfälle entkräftet war, doch noch mit einer Strafe von 500,000 Thalern durch die Pforte belegt wurde. Zu Erhebung dieser ungeheuern Summe wurde Ali Paschah, einer der vornehmsten, aber vielleicht auch einer der wildesten türkischen Feldherrn ausersehen. Flammen und Schwert und ewige Sklaverei waren das Loos der armen Siebenbürger, wenn sie sich den geringsten Verzug zu Schulden kommen ließen. Die Ungarn und die Sekler flüchteten in die dichtesten, undurchdringlichsten Wälder, und wichen dadurch noch diesem schrecklichen Ungewitter aus. Es waren also fast nur die Sachsen, die Ali Paschah zuhause fand. Er suchte sie auch pünktlich auf und brandschakte sie nach Gefallen, ohne Rücksicht, wie weit sich ihre Verbindlichkeit im Verhältniß des ganzen Landes erstreckte. Da die klingende Münze

bei so manchen Unfällen verschwunden war, so wurden Schmutz und Silbergeschirre aus den einzelnen Häusern zusammengerafft, um die Wuth der Türken einigermaßen zu besänftigen. Noch waren die Hermannstädter so ehrlich, daß sie die Sachen, welche von den übrigen Nationsverwandten bei ihnen hinterlegt waren, und womit sie den Feind einigermaßen hätten befriedigen können, nicht antasteten, sondern ihre eigene Habschaft in Erwartung einer in Zukunft zu hoffenden Vergütung ganz allein aufopferteten. Der Fürst Michael Apassi erkannte diese Großmuth in einem eigenen Schreiben. Es heißt in demselben: *Singulare, posterisque in afflictissimo Tranniae Regno dignissime imitandum fulget specimen in fidelibus nostris . . . Andrea Fleischer iudice regio . . . caeterisque juratis civibus et Senatoribus universisque incolis Civitatis nostrae Cibiniensis, nobis sincere dilectis, qui in proxime saevientibus rerum procellis, dum peccatis nostris ita promerentibus, iustoque Dei iudicio, Supremus Potentissimi Turcarum Imperatoris Exercituum Generalis Szerdarus, ab illis dictus Ali Bassa, universis Regni Tranniae Provinciis ferro flammaque misere vastatis, jampridem Regno impositam 500 mille Imperialium Summam extorquere niteretur, rebus quibuslibet Nobilium Nationis Hungaricae apud se depositis, praeter omnium spem parcentes, longe grandiozem, quam proportionaliter pendere debebant, persolventes pro Patria Summam, leniverunt furorem hostis in perniciem Regni ulterius saevire volentis etc. etc.*

Nur Schade, daß auch diese Eindrücke der Dankbarkeit in der Folge, als von der Vertheilung dieser Lasten unter den Nationen die Rede war, erloschen. U-

passfi hatte das Glück gehabt, durch Bitten und Vorstel-
 lungen bei der Pforte einen Nachlaß von 200,000 Tha-
 lern zu erwirken (Comp. C. P. IV. t. 12. a. 4.) 300,000
 Thaler mußten also doch noch erlegt werden. Die Sach-
 sen machten, der Anzahl nach, nicht mehr, als den sech-
 sten Theil des Landes aus. Nichts desto weniger waren
 ihnen schon im Jahr 1661 nach dem oben berührten
 Maaßstabe, wo die Contribution nach Pforten, die ein-
 zelnen Pforten aber zu 6, 8, 10 und endlich gar zu 22 fl.
 (Appr. C. P. III. t. 2. a. 1.) berechnet wurden, 2400 Por-
 ten aufgedrungen worden, wo doch die sieben Gespan-
 schaften der ungrischen Nation nur 2861, mithin nur
 461 Pforten mehr, die Sekler hingegen in ihrem Ver-
 hältniß ungleich weniger auf sich nahmen. Im Jahr
 1663 wollte man das Ansehen haben, als ob man die
 bisher von den Sachsen getragenen Lasten beherzigte,
 und ließ ihnen an den 2400 Pforten 400 nach. Aber die-
 se vermeintliche Großmuth der übrigen Nationen ver-
 lohrt von ihrem Werthe wenn man betrachtet, daß die
 der Nation nachgelassenen 400 Pforten ihr nicht völlig
 abgenommen, sondern auf das Ganze aufgetheilt wor-
 den, wo sie denn im Verhältniß ebenfalls das Ihrige
 zur Ergänzung der Contribution beitragen mußte (Comp.
 C. P. V. ed. 42). Ja die Comitate ließen sich zu glei-
 cher Zeit von ihrem Contingente 700 Pforten abnehmen
 und begingen noch die Unbescheidenheit die Steuern der-
 jenigen Ortschaften und freien Personen, die der dama-
 ligen Verfassung nach, mit einem Pauschquantum be-
 legt worden, demjenigen Comitate zu Guten zu rechnen,
 in dessen Bezirk sie sich befanden. Bei diesem parteiischen
 Vorgang litten nun freilich alle diejenigen, die eine klei-
 nere Anzahl von dergleichen Orten und Personen in ih-
 rem Mittel besaßen, am allermeisten aber die Sachsen,
 die gar keine hatten. Einige Erleichterung schienen ihnen
 ja wohl ihre adelichen Güter in soweit zu verschaffen,

daß diese in Ansehung der Contribution nicht den Kreisen, in welchen sie lagen, sondern der Nation beigezählt wurden. Aber auch diese waren, theils durch die Pest, theils durch die Entführung vieler tausend Seelen in die Sclaverey überdiemassen entvölkert worden. Ja gerade diese Bedrückungen verleiteten viele, nicht nur unterthänigen, sondern auch freien Standes, den sächsischen Boden zu verlassen, und sich in die Comitate und Seklerstühle zu verziehen, wo die Contribution nicht so drückend war. Dadurch aber wurden die Lasten der noch übrigen Insassen um so mehr erschwert. Hungersnoth und Nordbrennereyen erfüllten das Maß ihrer Kränkungen. Schulden zu machen, war hier die letzte Zuflucht. Den Vermöglichern vom Adel war solches nicht unwillkommen, um wenigstens ein stillschweigendes Pfandrecht auf sächsischem Boden zu erhalten, und ihre Gelder sicher anzulegen; um so mehr, da zehn vom Hundert bei dem damaligen Geldmangel noch die leidlichsten Zinsen waren, und diese nach Umständen, und nach der Willkühr der Gläubiger auf fünfzehn vom Hundert und darüber erhöht wurden.

In dieser Lage befanden sich die Sachsen, als sich Siebenbürgen am 9. Mai 1688 unter den Schutz des oesterreichischen Hauses begab. Die zahlreichen kais. Truppen, welche nun allenthalben hin verlegt wurden, und ihre Verpflegung von dem ohnehin schon entnervten Lande forderten, fanden ihre beste Unterkunft in den sächsischen Stühlen. Diese gewährten ihnen nicht nur bequemere Wohnungen, sondern auch hie und da haltbare Orte, wo sie dem Feinde Trost bieten konnten. Daher geschah es, daß der berufene Emerich Tököly den tollkühnen Entwurf, den er im J. 1690 gefaßt hatte, sich mit Hilfe der Türken zum Fürsten von Siebenbürgen aufzuwerfen, nicht ausführen konnte. Hingegen mußten die Sachsen auch dieses durch den Verlust ihres Viehes entgelten,

welches er mit seinem Raubgesindel allenthalben, theils aus Nachsicht, theils aus Raubgier entführte. Nichts desto weniger wurden sie genöthigt, den in ihren Bezirken bequartirten kaiserlichen Truppen, den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Diejenigen, welche am Staatsruhr sassen, wußten das allgemeine Gedränge zu benutzen, um ihre Naturalien, welche sie schon am Orte der Lieferung liegen hatten, desto füglicher an den Mann zu bringen. Entferntere Ortschaften wurden durch ihre Kunstgriffe mit deren Herbeischaffung bebürdet, und dabei theils durch den Mangel, welcher sie drückte, theils durch die Beschwerlichkeiten der Zufuhr gedrungen, die ihnen angeschriebenen Naturalien auch um einen erhöhten Preis, und meistens auf künftige Zahlung zu erhandeln, damit sie sich nur ihrer Verbindlichkeiten entledigen konnten. Der Preis selbst aber wurde um so mehr vergrößert, und um so mehr mit willkührlichen Zinsen beschwert, je weiter sie von dem Standpunkte entfernt waren.

Zu diesen Bedrängnissen kam noch die Contribution. Bis 1692 betrug dieselbe noch immer die im J. 1663 festgesetzte Zahl von 2000 Vorten, d. i. nach dem, vermög Comp. C. P. V. ed. 45 angenommenen Maaßstabe von 15 Thalern für die Porte 30000 Thaler. Die Comitats zinseten hiezu, mit Inbegriff der zu ihren Kreisen geschlagenen Ortschaften und Personen freien Standes nur 1174 $\frac{1}{2}$ Vorten, oder 16426 $\frac{1}{2}$ Thaler, und die Sekler gaben zusammen nicht mehr, als ein Pauschquantum von 7500 Thaler.

Die sächsische Nation machte wider dieses ungleiche Verhältniß die bündigsten Vorstellungen, und deren Gewicht wurde selbst von dem damaligen kommandirenden kaiserlichen Generalen Grafen Veterani anerkannt. Alles indessen, was sie bewirken konnten, war ein Vergleich, der zwischen ihnen und den beiden andern Nationen den

20. Juli 1692 zu Stande kam. Nach demselben sollte die Steuer derjenigen freien Ortschaften und Personen, die nicht zum Körper der drei Nationen gehörten, nicht mehr den einzelnen Comitaten, sondern dem ganzen Lande zu Gute kommen, den Rest aber in 2400 Porten getheilt werden, und hievon die Sachsen, mit Inbegriff ihrer adelichen Güter 1400 Porten, und die Ungarn den Rest tragen.

Die Erleichterung, welche den Sachsen durch diesen Vergleich zuwuchs, war nur unbedeutend. Sie wandten sich daher mit den Klagen wegen dieser und den übrigen Bedrückungen an den kaiserlichen Hof. Dieses hatte den Erfolg, daß ihnen von den 1400 Porten noch 60 nachgelassen, überhaupt auf einen billigeren Steuerfuß angetragen, annebst die Zinnsen der Kapitalien auf zehn vom Hundert herabgesetzt, und auch in Ansehung der übrigen Beschwerden Schutz und Hilfe versprochen wurde.

Nun schien also den Sachsen ein günstigeres Gestirn aufzugehen. Der Kaiser hatte ihnen, so wie den beiden übrigen Nationen, schon damals, als sich das Land in seinen Schutz begab, die Erhaltung aller ihrer ursprünglichen Freiheiten zugesichert. Einen neuen Trost schöpften sie aus der schon oben gemeldeten Abschaffung einiger zu ihrem Nachtheile eingeschalteten Landesartikel, unter welchen die vorzüglichsten, die Grundbesitzfähigkeit der andern Nationen auf sächsischem Boden und die Abhängigkeit von der königlichen Gerichtstafel waren.

Um so mehr machten sie es sich zur Pflicht als sich im J. 1701 verschiedene Mißvergnügte von den andern Nationen unter der Anführung Franz Rakozis wider den Kaiser empörten, und im J. 1703, unter dem Namen der Kuruzen, aus Ungarn auch nach Siebenbürgen vordrangen, zu zeigen, daß sie dieser kaiserlichen Rücksicht nicht unwürdig seyen, und den Rebellen mit gesammter

Kraft zu widerstehen. Die kaiserlichen Besatzungen waren für sich allein viel zu schwach, um diesem rohen Haufen allein Widerstand zu leisten, wenn die Sachsen nicht aus eigenem patriotischen Antriebe unter sich Freicompagnien errichtet, sich mit den kaiserlichen Truppen vereinigt und den Auführern allen möglichen Abbruch gethan hätten. Dafür mußten sie aber auch von diesen, wo selbe nur ankommen konnten, unmenschliche Begegnungen erfahren. Die Stadt Müllenbach war mit nicht mehr, als 60 kaiserlichen Soldaten besetzt; der Anführer derselben blieb bei dem ersten Anfall; seine Mannschaft verlor hierüber den Muth und öffnete den Auführern die Thore. Diese ließen nunmehr, ohne sich an die Kriegsregeln zu binden, die Bürgerschaft alles empfinden, was ihnen nur immer Wuth und Rachgier eingeben konnte. Sie zogen Manns- und Weibspersonen bis aufs Hemde aus, plünderten die Kirche, beraubten die Kirchenkasse, in welcher 3000 fl. verwahrt waren, und steckten die ganze Stadt in Brand. a) Mit gleicher Wuth verheerten sie das Bergschloß zu Stolzenburg, streiften nach Mediasch und plünderten die Stadt aus, unerachtet sie schon vorher von der Bürgerschaft eine Brandschätzung von 14000 fl. erpreßt hatten. Den nicht weit davon gelegenen Ort Birthelmen brandschätzten sie erst mit 1000 fl., sodann plünderten sie den Ort, Kirche, Sakristei und den daselbst residirenden evangelischen Superintendenten Lucas Hermann aus, ja sie suchten sogar in den Gräbern der Superintendenten nach, ob nicht in denselben Schätze verborgen seyen. Den Kronstädtern konnten sie, weil ihnen das Schloß zu fest war, nicht beikommen, und wurden überdies noch von den freiwilligen Bürgercompagnien durch ihre wiederholten Ausfälle stäts in der Entfernung gehalten. Dafür indessen und für die Einbuße, die sie bei diesen Gelegenheiten an Bagage und Munition erlitten, rächten sie sich an der Stadt theils dadurch,

daß sie diese vom April 1704 bis zum Oktober 1705 versperret hielten, theils dadurch, daß sie die Blumenauer und Altstädter Vorstadt in Brand steckten, und die umliegenden Dörfer verheerren. Was alles die Sachsen bei diesen Unruhen eingebüßt, läßt sich daraus abnehmen, daß sie Hermannstadt allein über hunderttausend Gulden gekostet haben.

a) Weidenfelder, ein gleichzeitiger Geistlicher, beschreibt solches in seiner *Particula historica in urbem Sabae-sum.* (MScr.)

Endlich verzog sich auch dieses Ungewitter. Die Aufrührer legten sich zum Ziele und im J. 1711 wurde Friede. Dieses und die Sicherheit, welche von nun an den Sachsen die Flügel des kaiserlichen Adlers wider Schwerter und Flammen gewährten, wurde durch die Freiheiten veredelt, die ihnen von Kaiser Leopold I und seinen Nachfolgern so oft sich die Regierung wechselte, bestätigt wurden. Da ihnen ihre Selbstständigkeit, ihr Eigenthum auf ihrem Grund und Boden, ihre Verwaltung und Gerichtsbarkeit, ihre adelichen Güter, ihre übrigen Vorzüge und Befreiungen, auch unter der neuen Regierung ungekränkt erhalten wurden, so ließen sie keine Gelegenheit vorbeistehen, um sich auszuzeichnen, und dem Lobe, das getreue Unterthanen verdienen, auch mit Aufopferung ihrer selbst nachzustreben.

In dieser Absicht wurde von ihnen im preussischen Kriege 1744 zum Dienste der Kaiserin Königin ein Infurgentencorps von 500 Mann zu Fuß und zu Pferd, auf eigene Unkosten ausgerüstet, und im siebenjährigen Kriege ein freiwilliges Geschenk von zehntausend Gulden, nebst einem Darlehen von zehntausend Gulden, zu einer Zeit beigetragen, wo die Quellen zur Fortsetzung des Krieges zu versiegen begannen. Einen gleich thätigen Beweis von ihrem Diensteifer legte die Nation bei der Ge-

legenheit ab, als die Gränztruppen in Siebenbürgen errichtet wurden. Der Hof wollte, um die Sicherheit der Gränzen, besonders auch in Sanitätshinsichten, gegen die türkischen Provinzen vollkommen herzustellen, und die an den übrigen Gränzen der Monarchie gegen die Länder der Pforte bereits bestehende Militär Gränze zu vervollständigen, auch in Siebenbürgen einen Militär Gränzbezirk errichten. In der Kette der hiezu ausersehenen Ortschaften lag der sogenannte Rodnaer wälachische District, welchen die Stadt Bistritz als ein adeliches Gut besaß und der 23 Dörfer enthielt. Unter der Versicherung einer vollkommenen Vergütung, auf welche die Nation 17000 Rthlr vorschoss, wurden diese Dörfer von dem Bistritzer Magistrat zum Dienste Ihrer Majestät freiwillig abgetreten. Kronstadt überließ zu diesem Behufe das Dorf Tobán, Hermannstadt ausser dem freien Dorfe Westen, die herrschaftlichen Dörfer Sinna, Orliath und Rakovitza, Brooß das freie Dorf Kudsir nebst elf Gebürgen und einem großen Theil des Prädiuns Fel-Kenyér. Mittlerweile, und zwar im Jahre 1765 wurde der sächsischen Nation der ganze Sagarascher District, welcher schon in frühern Zeiten der Nation verliehen, aber in spätern Zeiten zu einem Fiskalgut geworden und als Pfand von einer Hand in die andere gewandert war, für 200,600 Rfl. auf neun und neunzig Jahre inskribirt. Dieser District enthält 63 Ortschaften. Aus diesen wurden zwölf Dörfer mit in die Militärgränze gezogen, welche die Nation zu diesem Zwecke abtrat, ohne nur davon Besitz ergriffen zu haben.

Die Verdienste, welche sich die Nation durch so manche Aufopferungen zu allen Zeiten erworben hatte, bewogen die Kaiserin Königin Maria Theresia, noch denjenigen äussern Anstand zu entfernen, der sie in Vergleich mit den beiden andern Nationen bisher heruntergesetzt, ob sie gleich denselben an Verdiensten niemals nachgege-

ben hatte. Bisher nämlich hatte man sie in öffentlichen Schriften niemals anders, als *Alma natio* betitelt, wo doch die beiden andern Nationen den Titel *Inclita* führte. Dieser Unterschied wurde durch ein K. K. Reskript unterm 26. November 1766 aufgehoben, und, nebst Belobung ihrer bisherigen Verdienste geboten, der sächsischen Nation in allen Privat, und öffentlichen Schriften den Titel *Inclita* zu geben.

Wohlthaten zu verdienen und dieselben von der Gnade huldreicher Fürsten zu empfangen, war von jeher der Stolz der sächsischen Nation. Sie bewies ihre Bereitwilligkeit im J. 1778, bei Gelegenheit des Feldzuges gegen Preussen, wo sie ihre äussersten Kräfte anstrebte, und auf eigene Kosten 600 Hussarn mit voller Montur und eben so viele Remontepferde zum Dienste der Monarchin stellte.

Wir müssen nun einen Blick auf die politische und ökonomische Verfassung der sächsischen Nation werfen, nachdem wir ihren Wirkungskreis unter den vorherigen Zeiträumen an seinem Orte bereits beschrieben haben. In dieser Absicht müssen wir in die ältern Zeiten zurückgehen. Wie wir schon gezeigt haben, waren die Sachsen in Ansehung ihrer innern Verwaltung von jeher unabhängig von andern Stellen, unabhängig selbst vom Fürsten. Ihre Abgaben wurden, nachdem unter Kaiser Leopold I eine beständige Contribution festgesetzt worden, auf den Landtagen bestimmt. Die Vertheilung des der Nation in concreto aufgeschlagenen Quantums auf die einzelnen Kreise und Orte wurde ihr überlassen. Da die Sachsen durch die ursprünglich erhaltenen Privilegien berechtigt waren, mit ihrem Boden und den damit verbundenen Gerechtsamen zu schalten, so hatten sie allenthalben Einrichtungen getroffen, die Einkünfte von ihren Gemeindegünden und Gemeindegewirthschaften mit in Anschlag zu bringen, wenn es darauf ankam, die

Gemeinbedürfnisse zu bestreiten. Je nachdem also diese Gemeinewirthschaften mehr oder minder ergiebig waren, würden auch die eignen Beiträge der Bürger und Einwohner vermindert, oder erhöht. Die Wirthschaften an sich waren mannigfaltig, Mühlen, Wein-, Bier- und Branntweinschenken ²⁾, Wäldungen und Gemeindegünde, die entweder für Gemeinerechnung angebaut, oder deren Genuß gegen eine bestimmte Taxe vergeben wurde; Einkünfte von öffentlichen Gebäuden, Gebirgen, Thorzölle von Weinen, Niederlags- und Marktwaaren, Monopolen, die hin und wieder auf Gegenstände errichtet wurden, mit denen der Handel ohnehin nur wenigen zu statten kam, Schutzzelder von fremden Ankömmlingen, die entweder auf sächsischem Boden geduldet, oder als besitzfähig naturalisirt wurden; Einnahmen von den herrschaftlichen Gütern, wozu noch in den übrigen Kräsen, außer Kronstadt, bis zum J. 1770 die arendirten Fiskalzehent Quarten kamen; dieses waren die Quellen, welche zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben bestimmt waren, und die jährlichen Beisteuern der Bürger und Einwohner ergänzten das allenfalls noch Mangelnde. Der Stand dieser Beiträge war keineswegs dem forschenden Auge der niederen Mitglieder der sächsischen Gemeinheiten verschlossen. Da die Communitäten und Altschaften in die ökonomische Verfassung den wesentlichsten Einfluß hatten, da mit der genauen Verwaltung der gemeinen Einkünfte ihr persönlicher Vortheil in Absicht auf die auch auf sie jährlich fallende grössere oder kleinere Beisteuer zusammen hieng, so erforderte es das persönliche Interesse eines jeden, dafür zu sorgen, daß nichts unterschlagen, nichts zu schiefen Absichten mißbraucht, nichts durch Fahrlässigkeit verschlimmert würde. Zu diesem Ende wurde auch jeder einzelne Einnahmestweig wenigstens durch zwei Individuen verwaltet. Gemeinlich wurden aus dem äussern Rathe die Wirthschafts-

ter und Rechnungsführer, und aus dem innern die Aufseher bestellt. Alle mußten zum Schluß des Jahres vor dem versammelten innern und äussern Rath, oder wenigstens vor einem aus beiden gewählten Ausschuss, ihre Rechnungen legen. Diese Anstalt diente auf der einen Seite zu untersuchen, wie mit den Gemeindegeldern gewirthschaftet worden, und faumselige oder unredliche Beamte mit fähigern und getreuern zu vertauschen, und allen möglichen Verkürzungen vorzubauen oder abzuhefen; auf der andern Seite zu wissen wie stark der Fond sey, der den öffentlichen Abgaben, oder dem Zinnsfond abhelfen sollte. Von beiden Kassen war in den übrigen Städten der Bürgermeister, in Bistritz der Oberrichter, in Kronstadt der Stadthann der erste Verwalter. Er mußte, gleich den übrigen Partikulär-Wirthschaftern, seine Rechnungen, wohin die übrigen Rechnungen einflossen, zu Ende des Jahres ablegen. Ihre Richtigkeit gab gewöhnlich den Ausschlag, ob der Oberbeamte oder Stadthann bei der nächsten Wahl auf seinem Posten belassen, oder umgetauscht werden sollte. Die Prüfung der Rechnungen selbst konnte nicht anders, als mit aller Strenge und Unpartheilichkeit vollzogen werden. Da der äussere Rath in den grösseren Städten aus hundert, in den kleinern aus fünfzig Mitgliedern bestand, so kann man im eigentlichsten Verstande sagen, daß hundert Augen, die noch dazu mit dem Gegenstande der Rechnung aufs genaueste vertraut waren, auf ihre Richtigkeit wachten, weil von ihrem Ausschlage die Grösse der öffentlichen Abgaben, mithin auch die grössern oder geringern Lasten jedes einzelnen Mitbürgers insbesondere abhiengen. Wenn auf diese Art die Rechnungen geprüft waren, so wurde, nach Abzug der gemeinschaftlichen Ausgaben, der Uberschuss für das neue Jahr berechnet, und es wurden, nach dessen Maaßgabe, die Abgaben für dieses Jahr festgesetzt, ja, wenn es die Noth erfor-

berte, zur Aushilfe der Bürgerschaft auch Kapitalien aufzunehmen beschlossen. Nach den bisher erzählten widrigen Schicksalen war kein einziger Kreis, der von dergleichen gemeinschaftlichen Schulden verschont gewesen wäre, und die Sachsen hatten noch in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts mit Schulden zu kämpfen, die sich von den Erpressungen Bastas und Ali Paschahs, von den Naturalienlieferungen aus dem Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts, von den Rakoschischen Unruhen, und der in Folge derselben nothwendig gewordenen starken Contribution herschrieben. Man hatte allerdings der Nation schon zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts eine Erleichterung in der Contribution versprochen, und endlich im J. 1730 den Ausweg erfunden, anstatt der bisher üblich gewesenen Porten, das Land in 100 Calculn einzutheilen, und davon den Comitaten 37, den Seclern 17, den sogenannten Taxalorten 8, und der sächsischen Nation 38 Calculn angewiesen. Allein diese Veränderung war im Wesentlichen ein blosser Namenswechsel, und erst im J. 1750 kam die von den Sachsen von jeher erbetene Beschreibung der steuerbaren Gegenstände zu Stande, nach welcher die Contribution auf den Kopf, auf das Gewerbe, Vieh und Häuser aufgeschlagen wurde. Den Sachsen wurde jedoch hierbei für jeden Kopf um 20 fr. und bei jedem der übrigen Steuertitel um ein Viertel mehr berechnet, aus dem Grunde, weil die beiden andern Nationen ihre Bedürfnisse durch eigene Beiträge der Nations-Verwandten befriedigen mußten, die Sachsen hingegen zu Bestreitung ihrer gemeinschaftlichen Bedürfnisse mit Gemeinde Wirthschaften und Gründen versehen wären. Als sich später zeigte, daß die Contribution zur Bestreitung der allgemeinen Landesbedürfnisse nicht hinreichte, so wurden im J. 1754 auf allerhöchsten Befehl, auf jeden Contributionsgulden noch 20 fr. aufgeschlagen, wovon 7 fr. in

die Provinzial Kasse abgeliefert werden mußten, die übrigen 15 Kreuzer aber jedem Orte zur Bestreitung seiner Gemeindebedürfnisse überlassen wurden. Von der Gesamt Contribution des Landes mit 1,090,176 Rfl. 49 fr. trafen hiernach die Sachsen im J. 1754 374,635 Rfl. 47 fr. Dieses war für dieselben eine wesentliche Erleichterung, indem dieser Betrag, obwohl er das Drittheil der Gesamt Contribution um 11,245 Rfl. überstieg, dennoch, nach Calculn berechnet, nur 34 statt der frühern 38 betrug, und auch durch die Ueberlassung der 15 fr. von dem Contributions Aufschlage den sächsischen Gemeinden zur Bestreitung ihrer Gemeindebedürfnisse eine wesentliche Erleichterung zugienge.

1) Diese Behauptung des Verfassers, nach ihrem Wortlaute genommen, könnte leicht zu Mißdeutungen Anlaß geben. Keine Corporation im Staate kann von dem Fürsten und den obersten Verwaltungsbehörden unabhängig seyn, denn dadurch würde der Staatsverband aufgehoben. Die Unabhängigkeit der Sachsen, von welcher hier die Rede ist, beschränkt sich daher, deutlicher ausgedrückt, darauf, daß sie nach der ihnen durch die erhaltenen Privilegien zugestandenen Autonomie, für ihre innere Verwaltung selbst die nöthigen Normen entwarfen, die, in soferne dieß ihr Unterthanenverband, oder die Wechselverhältnisse mit den übrigen Nationen nöthig machten, von dem Fürsten und den Ständen bestätigt wurden, in soferne sie aber bloß Privat Angelegenheiten der Nation betrafen, dieser Bestätigung nicht bedurften und nach welchen sie durch ihre selbst gewählten Beamten die innere Verwaltung besorgten.

2) Das Schankrecht kommt in den sächsischen Städten jedem bürgerlichen Hausbesizer zu. Durch Uebereinkunft der Bürgerschaft aber ist insbesondere das Bräu- und Bier-schankrecht zu einem Gemeindemonopol erhoben worden, so wie auch auf gleichem Wege in den freien Gemeinden Gemeindegewirthshäuser errichtet wurden. In den unterthänigen Ortschaften dagegen gehört das Schankrecht im Allgemeinen zu den Allodialrechten der Grundherrschaft, mit Ausnahme des in Ortschaften, welche mit eigenen

Weinbergen versehen sind, den Besitzern derselben zustehenden Rechtes, während bestimmter Zeitfristen des Jahres ihr selbst erzeugtes Getränk auszuschänken.

Dennoch waren die sächsischen Kreise fortwährend mit Schulden belastet, von denen nur die Zinsen mit Mühe entrichtet werden konnten, ohne daß eine Verminderung der Kapitalien eintrat. Diese Schulden beliefen sich bei Hermannstadt auf

Schäßburg	49,733 fl. 20 fr.
Kronstadt	59,516 " — "
Kronstadt	103,192 " 17½ "
Mediasch	38,768 " — "
Bistritz	58,104 " 30 "
Müllnbach	52,205 " 56 "
Großschenk	13,958 " 20 "
Neußmarkt	52,204 " 28½ "
Neps	29,219 " 40 "
Leschkirch	24,254 " 35 "
Szafvarosch	16,305 " 24 "

Zusammen auf . 457,461 fl. 25½ fr.

Dem Hofe war wesentlich daran gelegen, den so sehr gesunkenen Wohlstand der sächsischen Nation wieder zu heben. Man forschte daher den Ursachen nach und suchte selbe in dem Privat Interesse und in der Nachlässigkeit der bisherigen National Vorsteher, anstatt daß man ein Auge auf die Bedrängnisse hätte werfen sollen, unter welchen die Nation in den frühern unglücklichen Zeiten geseufzt hatte ohne sich erholen zu können. 1) Nach diesen Ansichten wurde ein neuer Plan für die ökonomische Verwaltung, in der Nation entworfen. Da die Gehalte der sächsischen Beamten meistens in unbestimmten Einkünften, als Geldstrafen, Naturalien, Genuß von Gemeindegründen, Gebirgen, Waldungen, Frohndiensten u. s. w. bestanden, so wurde angeordnet diese Einkünfte vereint mit den übrigen Gemeinde Erträgnissen

für die Zukunft in einen von der Contributionskasse ganz abgetrennten Fond, unter dem Namen der Allodialkasse zu vereinigen. 2) Diese Kasse sollte bloß zu Bezahlung der für die Ober- und Unterbeamten auszuwerfenden festen Gehalte, zu Tilgung der Kapitalien und zur Unterhaltung der Gemeindegewirtheften angewendet, vor Allem aber der Schuldenstand eines jeden sächsischen Kreises verläßlich beschrieben werde.

1) Es ist wohl, bei genauerer Erwägung der damaligen Verhältnisse, nicht zu verkennen, daß der Verfasser in seiner Vertheidigung der frühern oekonomischen Verwaltung der sächsischen Nation, hier zu weit gegangen. Es kann allerdings nicht geläugnet werden, daß die Schulden der sächsischen Publica zum bei weitem größten Theile noch von den widrigen Verhältnissen herrührten, in welchen sich die Nation während der Periode der einheimischen Fürsten und des Markkontentkrieges (bis zum J. 1711) befand. Allein daß in den bis zu der im Text berührten Periode verflossenen vierzig Jahren, während einer Zeit des tiefen Friedens im Lande selbst, und des emporblühenden Wohlstandes, zur Tilgung dieser Schulden beinahe nichts geschehen war, während bei sehr verminderten Auslagen die Quellen des Gemeindecinkommens immer reichlicher flossen, deutete allerdings auf mangelhafte innere Wirthschaft, so wie der außer Verhältniß zunehmende Reichthum mancher Beamtenfamilien allerdings nicht eben die uneigennützigste Verwaltungsweise muthmassen ließ. Dieß mußte wohl nothwendigerweise die Aufmerksamkeit der obersten Staatsverwaltung auf sich ziehen, und daß die von derselben getroffenen Einleitungen im Ganzen für den Wohlstand der Nation sehr ersprießlich waren, hat die Erfahrung gelehrt.

2) Gerade diese, anfänglich häufig mit Widerwillen angesehene Einrichtung war es, welche es der Nation und den einzelnen Publicis und Gemeinden möglich machte, sich von ihren Schulden zu befreien, und ihren Wohlstand zu erhöhen.

Zur Einführung dieses neuen Systems wurde eine eigene königliche Kommission eingesetzt. Das Gemeinde

Eigenthum wurde allenthalben genau beschrieben, die Schulden eines jeden Kreises sammt Zinsen aufgenommen, es wurden neue Quellen des Gemeindeeinkommens eröffnet, den Beamten bestimmte Gehalte ausgeworfen, und auſſer den eigentlichen Gemeindeauslagen jede andere Ausgabe auf den dreizehn Kreuzer Fond a), oder, wo dieſer nicht ausreichte, auf neue Zuſchüſſe der Steuerpflichtigen angewieſen. Zwar wurde die Wirksamkeit der Kommiſſion durch verſchiedene gegen die neuen Einrichtungen derſelben geführte Klagen auf einige Zeit ſiſtirt, doch wurde ſelbe im J. 1759 aufs Neue unter dem Namen des oekonomiſchen Direktöriums und unter dem Vorſiße des Comes der Nation, in Thätigkeit geſetzt. Dieſe Stelle beſtand bis zum J. 1761, in welchem dieſelbe aufgehoben, und die Verwaltung der Gemeindegewirtheſchaften wieder den Magiſtraten, die Prüfung der dieſfälligen Rechnungen aber dem Comes übertragen, ſämmtliche Rechnungen aber zur Ueberſicht an die Landesbuchhaltung einzufenden angeordnet wurde.

- a) So wird in Siebenbürgen derjenige Fond genannt, welcher aus den den Comitaten, Stühlen, Diſtrikten und freien Ortschaften überlaſſenen 13 Kreuzern von dem Aufſchlage auf jeden Contributions Gulden zur Erbauung von Brücken, andern öffentlichen Bauführungen und ſ. w. gebildet wird.

Von nun an wurden alſo die Verwaltungs Rechnungen aller ſächſiſchen Kreiſe dem Comes eingereicht, unter ſeiner Aufſicht von den hiezu beſtimmten Individuen geprüft, und ſodann der Landesbuchhaltung überantwortet. Die Nationsuniwerſität beſchäftigte ſich mit der Einrichtung des ihr inſkribirten Fagarascher Dominiums, und mit der Führung mehrerer Fiſkal-Prozeſſe, in welche ſowohl die Nation im Ganzen, als einzelne Körperſchaften derſelben verwickelt wurden. Die Veranlaſſung zu dieſen Prozeſſen gaben die Landesgeſetze, wel-

che dem landesfürstlichen Fiskus das Recht ertheilen, die Besitzer derjenigen Güter, welche nach dem Verzeichnisse vom J. 1588 zu den Fiskal Gütern gerechnet wurden, vor den hierzu eigens unter dem Namen des Forum productionale versammelten Ständen zum Beweise ihrer Besitzrechte aufzufordern, und, wenn selbe den Beweis nicht herzustellen vermögen, die Güter einzuziehen.

Wir übergehen den Erfolg dieser Prozesse. Unsere Absicht war bloß, die Verfassungen der alten und neuern Sachsen zu beschreiben. Wir schreiten nunmehr zu den Einwendungen, welche gegen die Privilegien und die Verfassung der Sachsen bei verschiedenen Gelegenheiten vorgebracht worden sind, oder aus allgemeinen Sätzen gemacht werden könnten¹⁾ und werden zu mehrerer Deutlichkeit diese Einwendungen in abgetheilten Sätzen anführen, und überall zugleich deren Beantwortungen beifügen.

- 1) Diese Einwendungen sind abgesondert in mehreren Schriften mit Anführung vieler dahin einschlagenden Urkunden beantwortet worden. Wir nennen von denselben hier folgende:

Das Recht des Eigenthums der sächsischen Nation in Siebenbürgen auf den ihr vor mehr als 600 Jahren von ungarischen Königen verliehenen Grund und Boden. Wien, Mößle, 1791. 8.

Ueber das ausschließliche Bürgerrecht der Sachsen in Siebenbürgen auf ihrem Grund und Boden. Von den Repräsentanten der Nation. Wien, Mößle, 1792. 8.

Der Verfassungszustand der sächsischen Nation in Siebenbürgen, nach ihren verschiedenen Verhältnissen betrachtet, und aus bewährten Urkunden bewiesen. Hermannstadt, Hochmeister, 1790. 8.

De initiis juribusque primaevis Saxonum Transilvanorum commentatio auct. Jos. Car. Eder, Vindob. Alberti, 1792. 4.

Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen (v. A. L. v. Schlözer) drei Stücke. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1795 — 1797. 8.

Vindiciae constitutionum et privilegiorum nationis in Transsilvaniae Saxonicae libertatumque et praerogativarum in iisdem fundatarum nonnullis publici juris doctorum principiis oppositae, auctore Ioanne Bergleiter. Cibinii. Hochmeister, 1803. 8.

Die Einwürfe, welche gegen die Gültigkeit des von König Andreas II den Siebenbürger Sachsen ertheilten Privilegiums gemacht wurden, betrafen zunächst die äussere Form dieses Privilegiums.

I. Hieß es: „Es sey nicht angesetzt, an welchem Tag und Orte dasselbe ausgestellt sey.“ — — Aber diese Auslassung, die in neuerer Zeit auffallen könnte, war damals nicht ungewöhnlich. Dem Dekrete des Königs Stephan, welches in der Reihe der königlichen ungarischen Dekrete das erste ist, ist eben nur das Jahr 1055, dem vom Könige Andreas II dem ungarischen Udel ertheilten Privilegium nur das Jahr 1222, dem Privilegium, welches Bela II dem Monasterio S. Martini verliehen, blos das Jahr 1159, demjenigen, welches die Kirche zu Gran von König Emerich erhalten, das J. 1198, und demjenigen, welches Andreas II der Banffischen Familie ertheilte, eben nur das Jahr 1228, ohne Benennung des Tages und Ortes beigefügt, und keines von diesen Privilegien ist dieses Mangels wegen angefochten worden. 1) Denn was vermag eine solche Einwendung gegen den verjährten Besiz mehrerer Jahrhunderte?

1) Eder (de initiis p. 104) citirt eine im sächsischen Nationalarchiv befindliche die Abtei Kertz betreffende Urkunde Andreas II vom J. 1223, in welcher ebenfalls Tag und Ort der Ausfertigung fehlen.

II. „Das Jahr 1224, in welchem das Privilegium erlassen seyn soll, wird eben daselbst für das ein- und zwanzigste Regierungsjahr des Königs Andreas erklärt. Nun kam derselbe im Jahre 1201 zur Regie-

„zung 1), dieses Jahr kann folglich nicht sein ein und zwanzigstes Regierungsjahr seyn.“ — — Dieser Einwurf ist sehr scheinbar, er verschwindet aber, wenn man die Umstände betrachtet, in welchen sich König Andreas befand, ehe er als König von Ungarn erklärt wurde. Als sein Vater, Bela III, im Jahre 1196 starb, erhielt sein Bruder Emerich die Krone und er die Statthalterschaft von Croatien und Dalmatien. Die hienit verknüpften Würden waren dem Andreas nicht genug. Er zerfiel mit seinem Bruder Emerich, söhnte sich aber auch mit demselben wieder aus, und wurde selbst von Emerich, bei dessen Tode, zum Vormund seines hinterlassenen unmündigen Prinzen, Ladislaus III, bestimmt. Dieses geschah im Jahre 1204, wo folglich Andreas schon so gut, als regierender König war, ungeachtet ihm der Prinz erst im folgenden Jahre durch seinen Tod Platz machte. Dies erweisen sowohl die Geschichte, als das von Andreas im Jahr 1222 dem Adel ertheilte Privilegium, wo er dieses Jahr als sein siebzehntes Regierungsjahr ansetzte, welches doch, nach der eben angeführten Einwendung sein ein und zwanzigstes seyn sollte. Da Katona in seinem Geschichtswerke führt viele Privilegien an, welche in der Zählung der Regierungsjahre dieses Königs, mit jenen in dem den Sachsen ertheilten Privilegium übereinstimmen, zugleich aber auch andere, in denen eine verschiedene Zählungsweise beobachtet ist. Man sieht daraus, daß seine Kanzlei bald ein, bald das andere Jahr als sein erstes Regierungsjahr angegeben habe. 2)

- 1) Diese Angabe gründet sich auf den Irrthum der, in Angabe der Daten keineswegs zuverlässigen Geschichtschreiber Thurotzius, Bonfinius und Ranzanus, welche den König Emerich im J. 1200, und seinen unmündigen Sohn und Nachfolger, Ladislaus im J. 1201 sterben lassen. Es ist aber durch die neuern geschichtlichen Forschungen mit Gewißheit dargethan, daß Emerichs Tod

im J. 1204, jener des Prinzen aber im J. 1205 erst folgte.

- 2) Andreas bemächtigte sich, noch während sein Mündel lebte des Thrones (*Emericus Hungariae rex obiit. Andreas frater debebat esse tutor Ladislai filii eius, sed ut Regem se gessit. Regina mater Constantia cum filiolo et corona regia fugit ad Leopoldum Ducem. Ortilo Chron. ad a. 1204.*) Andreas pflegte also auch von dem Tode seines Bruders seine Regierungsjahre zu zählen. In einer noch im Archive des Dorfes Michelsberg vorhandenen Urkunde, welche die Schenkung desselben durch Gozelin an die Abtey Herz bestättigt vom J. 1223 heißt dieses sein zwanzigstes Regierungsjahr. In einer im gräflich Bänkischen Archive befindlichen Originalurkunde dieses Königs vom J. 1228, welche eine Schenkung mehrerer Güter des Bais Simon, Mörsbers der Königin Gertrud, an die gedachte Familie enthält, heißt dieses sein fünf und zwanzigstes Regierungsjahr. Beide diese Zählungen stimmen mit jener in dem sächsischen Nationalprivilegium überein. So wie bei Andreas II kommen auch in den Urkunden seines Sohnes, Bela IV zweierlei Zählungsarten seiner Regierungsjahre vor, vom Tode seines Vaters, und von seinem Krönungsjahre angefangen (*Katona historia Reg. Hung. St. Arpadianae VI. 55.*)

III. „In andern Privilegien sind die höhern geistlichen und weltlichen Beamten derselben Zeit angeführt, hier aber sind sie übergangen worden.“ — Die nämliche Solennität fehlt dem wegen der Quelle im J. 1251 erlassenen Judicialdekret, den von Bela IV den deutschen Brüdern Lentenk und Hermann ertheilten Privilegium vom J. 1243, den Freiheitsbriefen, welche der siebenbürgische Bischof Gallus in den Jahren 1246 und 1256 erhalten, und den dem ungarischen Gesetzbuch einverleibten Dekreten der Könige Stephan, Ladislaus, Karl I, Kaiser Siegmund, dem 1ten, 2ten, 4ten und 5ten Dekrete, Kaiser Albrechts, dem 1ten und 2ten Ladislaus des Nachgeborenen, dem 1ten und 3ten König

Matthias Corvins, und keine dieser Urkunden hat dadurch etwas von ihrer Gültigkeit verloren. Ein Beweis, daß die Beobachtung dieser Formalität in jenen Zeiten zur Gültigkeit eines Privilegiums nicht wesentlich nothwendig war. 1)

1) Ein weiteres Verzeichniß vollgiltiger ungarischer Urkunden, welchen diese Formalität fehlt, findet man im neuen ungarischen Magazin (Band I, Seite 318 sq.)

IV. „Im Privilegium heißt es nur überhaupt: „*accedentes . . . Fideles Nostri hospites Teutonici Ultra-Transsilvani universi ad pedes Nostrae Majestatis &c. &c.* Alle konnten sie nicht kommen, einer, oder wenigstens einige Abgeordnete mußten den Vortrag machen, die sonst überall namentlich angeführt werden, hier aber gänzlich ausgelassen sind, und dadurch den Werth des Ganzen sehr zweideutig und verdächtig machen.“ — In der Bänfischen Donation vom J. 1228, wie auch im Privilegium für Szathmár Németi vom J. 1250 ist kein Exponent benannt, und die Gültigkeit dieser Urkunden ist dennoch von Niemanden bezweifelt worden. Ja auch in den folgenden Zeiten, benanntlich im J. 1457, band man sich an diese Formalität nicht so genau. Die Stände von Ungarn luden die sächsische Nation zum Landtage; jenes Schreiben lautete: *ad universos et singulos Saxones Partium Transilvanarum*, und Niemanden konnte es doch einfallen, dieses dahin zu deuten, daß dort das ganze Volk erscheinen sollte.

V. „Aus den Worten: *ut haec autem . . . inconcussa permaneant . . . praesentem paginam duplicis Sigilli nostri munimine faciemus roborari*, erscheint, daß das doppelte königliche Siegel, wovon hier Meldung geschieht, damals noch nicht angehängt gewesen, daß also dieses kein förmliches Privilegium, sondern nur eine vorläufige Schenkung gewesen, die, nach den

„ungarischen Rechten, erst nachgehends durch eine feierliche Statution hätte bestätigt werden sollen.“ — In allen Original Bestätigungs-, Urkunden und Transsumten, die noch heut zu Tage von diesem Privilegium vorhanden sind steht durchgehends fecimus, nicht factimus, und das letztere ist offenbar eine falsche, durch nichts bestätigte Lesart. Zu wünschen wäre es freilich wohl, daß das Original der Andreanischen Urkunde noch vorhanden wäre, allein dieses ist schon längst durch einen unbekanntem Zufall verloren gegangen. Dieser Mangel wird indessen durch neun königliche und landesfürstliche Bestätigungs Urkunden, und einem Urtheilsspruch des Palatins Michael Ország de Guth vom J. 1460, welchem ebenfalls diese Urkunde vollständig einverleibt ist hinlänglich ersetzt. Alle diese Urkunden haben das Wort: „fecimus“ — Eben so wenig kann diese Urkunde durch den Mangel der Statution entkräftet werden, welche Feierlichkeit erst drei Jahrhunderte später zur Giltigkeit einer Donation in Ungarn für nothwendig erklärt wurde.

VI. „Das Siegel, welches, nach den erst erwähnten Worten, dem Privilegium angehängt worden, soll ein doppeltes gewesen seyn. Dieses streitet aber mit den Worten, die im Privilegium des ungarischen Adels stehen, nach welchen König Andreas kein doppeltes, sondern ein goldenes Siegel geführt.“ — Kaum verdient dieser Vorwurf eine Widerlegung. Bittsteller konnten dem Fürsten nicht vorschreiben, ob er seine Urkunde mit einem goldenen oder einem doppelten Siegel besiegeln wolle. Und wie viele Urkunden dieses Königs existiren noch dormalen, welche mit keinem goldenen Siegel versehen sind. 1)

1) Zur vollständigen Entkräftung dieses Einwurfs muß noch wesentlich angeführt werden, daß gerade von den Zeiten König Andreas II bei den Königen Ungarns der Ge-

brauch der zweiseitigen Siegel (Sigilla duplicia) beginnt (Schwartner *Introductio in rem diplomaticam praecipue hungaricam*. Pesthini 1790. P. 267.)

VII. „Andreas selbst betitelt diese Schrift nicht „privilegium“, sondern pagina. König Karl I heißt sie in seiner Bestätigungs Urkunde „charta.“ Also ist dieß kein ächtes Privilegium.“ — Diese Einwendung zu entkräften, braucht man nur die alten Urkunden anzusehen. Ueberall werden die Ausdrücke: „charta, pagina, privilegium“ ohne Unterschied und gleichlautend 1), so wie in den deutschen Urkunden das Wort „Brief“ gebraucht. Goldast heißt in seinen *Constit. Imperii* dergleichen Urkunden über die Reichsverfassung nicht anders, als „chartas.“ Struvius führt in seiner *Jurispr. feud. Cap. I. § 6* in der Note ein altes Gesetz des Königs Malcolm von Schottland an, welcher im elften Jahrhundert lebte, und die Taxe der Lehnbriefe mit den Worten verfügte: „item ordinaverunt Cancellario Regis feudum magni sigilli videlicet pro qualibet charta, centum librarum.“ Eben derselbe führt *Cap. II. § 6* in der Note, aus einem den Friedbergern von Kaiser Karl dem IV im J. 1350 ertheilten Privilegium folgende Worte an: „Und geben und thun sy mit Crafft dis Briefs, das niemant uf ir Libe oder uf ir Gut, is sey Eigen, Erbe, Lehen, Pfantgut oder wy is genant ist, sy laden, heischen, oder beclagen sol.“ — Der Freiheitsbrief, den König Stephan III den Szathmárern im J. 1264 ertheilt, heißt eben auch nur „charta.“ — Und wem ist nicht die berühmte „magna charta“ der Engländer bekannt, die fast zu gleicher Zeit mit dem Andreanischen Privilegium erschien, die Grundlage der wesentlichsten Freiheiten dieser Nation ist, und durch die Benennung „charta“ nichts von ihrer Wichtigkeit und Giltigkeit verloren hat. 2)

1) Wer sich hievon volle Ueberzeugung verschaffen will, braucht nur diese Artikel in *Du Cange's Glossarium* nachzulesen.

2) Uibrigens nennen auch die Könige Karl I und Ludwig I die Andreanische Urkunde in ihren Bestätigungen ausdrücklich „privilegium.“

VIII. „Im Privilegium kommt nichts vor, daß es dem Landesgebrauch, und den ungarischen Gesetzen gemäß, den Ständen öffentlich bekannt gemacht worden wäre, folglich ist es nicht giltig.“ — Diese Bekanntmachung ist erst in weit spätern Zeiten durch die ungarischen Gesetze als eine nothwendige Feierlichkeit zur Giltigkeit eines Privilegiums erklärt worden.

IX. „Durch irrige Anzeigen wird jedes Privilegium entkräftet. Nun war der im Andreanischen Freiheitsbrief angeführte Vortrag der Sachsen, daß sie aus ihren Freiheiten herausgefallen, und in die empfindlichste Dürftigkeit versetzt worden wären, falsch, und wurde durch die Erfahrung widerlegt, da sie gerade in dieser Zeit die schönsten Städte erbaut hatten, folglich nicht so armselig seyn möchten.“ — Es ist noch nirgends erwiesen, daß diese Städte gleich nach ihrer Stiftung in Flor gekommen wären, und aus dem Text erhellt auch nicht, daß die Sachsen diese Armuth angezeigt, vielmehr geben es die Worte deutlich, daß dieses ein Zusatz des Königs gewesen, den er aus eigener Bewegung dem Vortrag der Sachsen beigefügt. 1)

1) Und könnten etwa die Klagen der Deutschen Kolonisten über ihre durch Unterdrückung herbeigeführte Verarmung nicht wahr seyn. Die wilde Verwirrung, in welche die Angelegenheiten Ungarns während des Kreuzzugs König Andreas II gerathen waren, die schreienden Bedrückungen, welche sich die Potentes regni gegen die Mindermächtigen erlaubten, sind durch die Geschichte unwidersprechlich dargethan. Und mußten nicht die deutschen Kolonisten gerade dadurch, daß sie sich, seit ihrer Einberufung bereits zu einer bedeutenden Stufe des Wohlstandes erhoben hatten, die Aufmerksamkeit und Habgier der Potentes vorzugsweise auf sich ziehen, und dadurch ein ausgezeichnetes Object ihrer Be-

drückungen werden. Diese Behauptung muß um so mehr für richtig gehalten werden, da sie durch Fürgänge späterer Zeiten bestätigt wird.

X. „Rechte Privilegien müssen persönliche Verdienste voraus setzen, hier aber sind keine angeführt.“ — Auch die specielle Anführung der Verdienste, wegen deren die Privilegien ertheilt werden, ist eine Einführung späterer Gesetze. Hatten die Sachsen nicht schon damals feste Städte und Schlösser zur Beschützung des Landes aufgeführt, müste Gegenden urbar gemacht, und dadurch die Kultur des Landes befördert. König Andreas kann indessen ihre Verdienste nicht verkannt haben, sonst würde er sie nicht *fideles suos hospites* genannt, ihre Klagen nicht gerecht geheissen, es sich nicht zur Pflicht gemacht haben, ihnen ihre vorigen Freiheiten wieder herzustellen.

XI. „Wenn nun aber auch das Privilegium seiner äussern Gestalt nach bestehen könnte, so haben sich die Sachsen doch dessen unwürdig gemacht, da sie sich 20 Jahre später, als die Tataren schaarenweise in das Land gefallen, und alles mit Schwert und Feuer verwüstet, diesem räuberischen Volk beigesellet, und mit ihnen das königliche Schloß, welches in der Gegend, wo jetzt Karlsburg liegt, gestanden, zerstört und der Erde gleich gemacht haben.“ — Dieser Verheerung, die sich 1242 ereignet, gedenkt Rogerius in seinem sogenannten *carmen miserabile*, ohne selbe jedoch einem andern Volke, als den Tataren beizumessen. Er sagt vielmehr selbst, daß die Sachsen den Tataren eine Zeitlang widerstanden ¹⁾, hernach aber durch ihre bezeugte Unterwürfigkeit ihre Städte und Pflanzungen gerettet hätten. War dieses nicht vernünftiger, als wenn sie sich einem weit überlegnen Volke tollkühn widersetzt, und sich dadurch, selbst den königlichen Absichten zuwider, die Vernichtung ihrer Anlagen zugezogen hätten? Indessen zeigt

die Geschichte, daß auch die ungarischen Bewohner Siebenbürgens damals das nämliche Schicksal hatten, ohne daß sie dieserwegen der Untreue beschuldigt worden wären. Daß aber die Nachfolger des Königs Andreas von der Unschuld der Sachsen bei den damaligen Verhältnissen sowohl, als von der innern Giltigkeit des andreasnischen Privilegiums, trotz aller dagegen erst in der Folge erhobenen Zweifel, vollkommen überzeugt gewesen, beweisen die ihnen von acht ungarischen Königen und zuletzt auch von dem Fürsten Gabriel Bethlen darüber erteilten Bestätigungen. Es erweist dieses auch der schon oben berührte Rechtspruch des Palatins Michael Ország de Guth vom J. 1480, in einer zwischen den Siebenbürger Städten und der Großwardeiner Bürgerschaft wegen des dortigen Zolls entstandenen Streitsache, worin er seine Entscheidung eben auf das andreasnische Privilegium vorzüglich stützt.

- 1) Roger selbst beschreibt (Carm. mis. C. 20. in Schwandtneri Script. rer. Hung. I. 380.) den mannhaften Widerstand, welchen die Deutschen in Rodna (von der Bistitzer Kolonie) den Tataren geleistet, und wie sie erst, nach ihrem anfänglichen Siege, durch Ueberraschung von den Barbären überwunden, sich denselben unterwerfen mußten.

XII. „Ist den ältesten Zeiten wahren die Vlaccen und
 „die Sekler die einzigen Völker, welche Siebenbürgen bewohnten. Ein ungarischer Feldherr, Namens
 „Tuhutum, erwirkte im J. 904 von dem ersten Anführer der Ungarn, Arpad, die Erlaubniß, die Vlaccen
 „zu bekriegen. Er fiel bei Meszes in Siebenbürgen ein,
 „überwältigte und schlug sie bei dem Flüße Szamos, tödtete ihren Anführer Ghula, und brachte sie mit ihrem
 „Grund und Boden, zu welchem das erst erwähnte königliche Schloß am Marosch in dem jetzigen Karloburger
 „Gebiete gehörte, unter seine Gewalt. Den Strich

„Landes, wo das Schloß stand, behielt Zuhutum als
 „Uiberwinder für sich mit dem ganzen umliegenden Be-
 „zirke; den Rest wies er den übrigen sechs Heerführern
 „an, die ihm das Land hatten erobern helfen. Dadurch
 „entstanden die sieben Comitate in Siebenbürgen, wel-
 „ches aus diesem Grunde vor Zeiten Regio Septemca-
 „strensis genannt wurde. Dem Zuhutum gehörte also
 „das königliche Schloß und der dazu gehörige königliche
 „Boden durch das Recht der Waffen. Ihm folgte
 „sein Sohn Horka, diesem der jüngere Gyula. Diesen
 „verdrängte seiner Schwester Carolta Sohn, der Kö-
 „nig Stephan, der also das Land zum zweitemale mit
 „dem Schwert erfochten, und von diesem hat sol-
 „ches in unmittelbarer Reihe bis auf den König Andr-
 „as fortgeerbt. Nun hatte schon König Stephan I im
 „Jahre 1035 (Decr. Reg. Hung. L. II. c. 6) verfügt,
 „daß alles, was zu seiner königlichen Würde gehörte,
 „Sachen, Soldaten, Knechte, unbeweglich bestehen,
 „und hievon Niemand etwas an sich reißen, oder ent-
 „wenden, oder die geringste Begünstigung darüber er-
 „schleichen sollte. Andreas II trat also, als König von
 „Ungarn, in alle diese ihm von seinen Vorältern erwor-
 „bene und hinterlassene Rechte und Beschränkungen zu-
 „gleich ein, er war folglich nicht befugt, seine Rechte
 „zum Schaden seiner Nachfolger zu schmälern, nicht be-
 „fugt, etwas von seinem vorälterlichen Erbgute zu ver-
 „schenken, oder auf irgend eine Art zu veräußern. Kei-
 „ne Person, kein Volk war befugt, einen Boden an
 „sich zu ziehen, wovon der König durch das Schwert
 „seiner Vorfahren der unbeschränkte Beherrscher und Ei-
 „genthümer war. Wollte der König ja Jemanden etwas
 „davon zu Guten kommen lassen, so war es blos der
 „Genuß, den er gegen einen gewissen Bodenzinns, mit
 „Vorbehalt des Eigenthums abtreten konnte, keineswegs
 „aber ein volles Eigenthumsrecht. Daß nun das Recht

„der Sachsen auf diesen Boden, nur unter dieser Ein-
 „schränkung zu verstehen sey, zeigen die Worte in die-
 „sem Privilegium, wo eben dieser Bodenzinns in 500
 „Mark Silbers festgesetzt, und unter diesem Titel des
 „*lucri camerae* zur Kammer, als eine Gebühr, die sie
 „dem Könige als Grundherrn schuldig seyen, angewie-
 „sen worden. Weiter läßt sich diese Schenkung nicht aus-
 „dehnen, weder läßt solches die Verfügung des Königs
 „Stephan, noch das ungarische Gesetz zu, welches jede
 „Veräußerung vorälterer Güter verbietet. Die Sach-
 „sen waren also keine Eigenthümer, sie waren nur Inn-
 „wohner eines herrschaftlichen Kammergutes, und un-
 „terlagen allen den Lasten, die ein jeder Grundherr von
 „seinen Unterthanen mit Recht erwarten kann.“ —

Woher will man denn folgern, daß gerade der sächsische
 Boden, und nichts mehr, nichts weniger, mit dem
 Schwert erfochten worden, es möge nun *Tuhutum*, oder
 König Stephan der Eroberer gewesen seyn? Wer hat
 die Gränzen dieses Landes bestimmt und ausgemessen?
 und, wenn sie bestimmt worden, konnten diesem Boden
 allein jene Eigenschaften beigelegt werden, welche in die-
 sem Einwurfe angenommen sind? Könnten diese Bestim-
 mungen auf ein freies Volk ausgedehnt werden, das aus
 entfernten Gegenden, wo es nur Freiheit geathmet hat-
 te, wieder zur Freiheit, das zur Bevölkerung und Ver-
 theidigung, das zur Kultur eines zum Theil in seiner
 ursprünglichen Wüstenei liegenden, zum Theile durch
 Krieg und Verwüstungen entstellten, von seinen ursprüng-
 lichen Inwohnern entblösten, und dazu unter der Bar-
 barei vergrabenen Bodens herbeigerufen worden war?
 Und in was besteht denn eigentlich die vom K. Stephan
 seinen Nachfolgern dem Angeben nach verbotene Veräuß-
 erung? Man kann, wenn sie auch ihre Wichtigkeit hätte,
 darunter nichts anders verstehen, als daß dem Könige
 nie erlaubt seyn soll, eines scheinbaren zeitlichen Vor-

theils wegen, von seiner Monarchie das Geringste abzureißen, um solches an Fremde, es seyen nun fürstliche oder andere Personen, dergestalt zu vergeben, daß er dabei allen möglichen Vortheilen und oberherrlichen Rechten entsagen und folglich das veräußerte Stück Landes immer und ewig vom Körper der Monarchie getrennt bleiben sollte. Man kann ferner unter derjenigen Veräußerung, die bei Privat Eigenthümern statt findet und in den ungarischen Landesrechten in Absicht auf alle Erbgüter verboten ist, nichts anders verstehen, als diejenige Handlung, durch welche Jemand ein Gut, welches er von seinen Vorältern ererbt hat, an einen Andern mit allen Rechten und Freiheiten, und ohne sich das geringste Recht und Eigenthum vorzubehalten, zum Nachtheil seiner Erben und Anverwandten, die sonst ein Näherrecht dazu behaupten könnten, überläßt. Kann nun aber diese Erklärung auf die vom Könige den Sachsen ertheilte Schenkung passen? Blieben sie deswegen unabhängig vom Fürsten, weil sie einen in seinen Staaten gelegenen Boden aus seiner Gnade mit vollem Eigenthumsrecht erhielten? Schloß sich dadurch der Fürst von den Vortheilen aus, die ihm dieser Boden, so wie seine übrigen Staaten gewährte? Blieb er nicht demungeachtet Fürst und Oberherr der Sachsen und ihres Bodens, und gewann er nicht durch diese Schenkung gerade die ansehnlichsten Vortheile, die er nur immer von Unterthanen, aber von Unterthanen freien Standes erwarten konnte? Erwarb er nicht dadurch eine Menge nützlicher, ausgebildeter Unterthanen, die ihm dagegen auf eigene Unkosten, mit eigenem Schweiß, ohne sein Zuthun, feste Städte und Vormauern für sein Reich verschafften, und diese Vormauern selbst, und ohne daß der Fürst deswegen stehende Truppen nöthig hatte, wider die Streifereien seiner Feinde vertheidigten; die im Frieden seine königlichen Einkünfte durch baare Beiträ-

ge, im Kriege seine Armeen durch Stellung rüstiger Streiter vermehrten; die seinem Reiche eine vorher ungewohnte Bildung von innen und aussen mittheilten, die ihm durch ihre bürgerlichen Gewerbe und ihren Handel die Reichthümer anderer Staaten zuführten; von denen er ausserdem im Fall der Noth ausserordentliche Hilfe zu erwarten hatte. Dieß sind nicht leere nur von der Einbildung erzeugte Bilder. Die alten Privilegien sprechen laut von den Verdiensten, die sich die Sachsen durch ihre Betriebsamkeit erworben haben, und dienen zum Beweise, daß der König einerseits diese Vortheile bei Berufung der Sachsen im Auge gehabt, andererseits aber für seine Mildthätigkeit durch einen, nicht nur seinem Verlangen entsprechenden, sondern auch denselben übertreffenden Erfolg belohnt worden ist. Bis zur Überzeugung sind alle diese Angriffe gegen ein getreues Volk entkräftet in der kürzlich in Wien bei Möslle erschienenen Schrift: *Ueber das Eigenthumsrecht der Sachsen auf ihrem Grund und Boden.* 1)

- 1) Die Entkräftung dieses Einwurfes ist im Ganzen leicht. Der historische Theil derselben ist geschichtlich unrichtig auf Sagen gebaut, wie solche der Anonymus Belae Notarius und andere Compilatoren und Chronikenschreiber aus alten Volksgefängen und Märcen, ohne alle historische Kritik zusammenstoppelten und die Geschichte thut unwidersprechlich dar, daß ein grosser Theil Siebenbürgens, und zwar vorzüglich jener, den die Sachsen bewohnen, bis zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ein *dubiae possessionis solum* für die Könige Ungarns war. (Einen unwidersprechlichen Beweis hiefür liefern insbesondere die Verhandlungen König Andreas II mit dem deutschen Orden über die Colonisation des Burzenlandes.) Der staatsrechtliche Theil desselben streitet endlich wider alle gesunden staatsrechtlichen Begriffe. Nach demselben träte der König von Ungarn in eine Kategorie mit dem Paschah von Aegypten, der sich nicht nur als Oberherr (*dominus naturalis*), sondern als Grundherr seines gan-

gen Paschaliks und alle seine Unterthanen als glebae adscripti, oder höchstens als inquilini betrachtet, und keine wie immer habende Donation oder Verleihung eines Grundeigenthums in Ungarn könnte als gültig betrachtet werden.

XIII. „Wie soll man denn den Beitrag der 500 Mark Silbers verstehen, den die Sachsen vermög ihres Grundprivilegiums zum *lucrum camerae* haben entrichten müssen? Diese waren doch immer ein Grundzins, den sie dem Fürsten als Grundherrn leisten mußten; und *lucrum camerae* kann, ohne Verdrehung der Worte nicht anders, als ein Einkommen der fürstlichen Kammer ausgelegt werden. Der Boden konnte also kein wahres Eigenthum der Sachsen seyn, er blieb ein Kammergut, und die Sachsen hatten bloß den unnießlichen Gebrauch davon, den sie alle Jahre mit 500 Mark Silbers zu lösen verbunden waren.“¹⁾ Wider diese Einwendung streitet der Text des Andreanischen Privilegiums, wo es heißt „ . . . contulimus, ut praefata gaudentes libertate, nulli inde servire teneantur.“ Es streiteten dagegen so viele andre zum Theil schon früher angeführte Privilegien in denen offenbar das Wort; „Schenkung“ gebraucht worden. Es streiteten dawider die eigenen Gesetze der Sachsen, welche von den aufeinander gefolgten Fürsten bestätigt worden, die einem jeden Sachsen die vollkommen unbeschränkte Befugniß erteilen, mit seinem Gute nach Belieben zu schalten, dasselbe nach freiem Willen zu verpfänden, zu verkaufen, oder zu vertauschen, ohne daß er dazu die Einwilligung des Fürsten nachzusuchen hätte. Es streitet dawider das schon angeführte Gesetz, nach welchem in den Fällen, wo jemand ohne Erben und ohne lechtwillige Verfügung stirbt, seine Güter nicht dem Fürsten, sondern der Ortsgemeinde zufallen, in deren Mittel er seinen Wohnsitz gehabt hat. Es streitet dawider der Text der Landesartikel, wo

das *lucrum camerae* erwähnt, und wo solches als eine allgemeine Kasse erklärt wird, in welche in den vorigen Zeiten alle Beiträge und Steuern, wie sie immer Namen hatten, auch selbst die vom Adel in Nothfällen gemachten Beiträge einflossen.²⁾ So wenig nun dem Adel wegen dieser außerordentlichen Beiträge Bestimmungen aufgebürdet werden können, die nur aus den Verhältnissen zwischen Unterthanen und Grundherrschaft entspringen, so wenig konnten die Sachsen unter dieses Verhältniß gezwungen werden, ohne dem klaren Texte ihrer Privilegien Gewalt anzuthun. Eben so wenig konnten auch die Sachsen, bloß wegen der jährlichen Beiträge, die sie dem Könige nach ihrem Privilegium zu leisten hatten, als bloße Nutzniesser (*emphyteutae*)³⁾ betrachtet werden, so lange sie vermöge eben dieses Freiheitsbriefes zu Ritterdiensten, wie jeder Edelmann, verpflichtet waren; so lange sie als ein selbstständiges, von Niemanden, als dem Könige abhängiges Volk behandelt; so lange sie zu den ungarischen und siebenbürgischen Landtagen als Mitstände des Reichs eingeladen, so lange sie der ansehnlichsten Bedienungen im Staate würdig und fähig erklärt⁴⁾, so lange sie mit adelichen Gütern belehnt worden.

- 1) Zur Erörterung dieses Einwurfs verweisen wir unsere Leser auf die in der *Transsilvania* (B. III. S. 1) erschienene, eben so scharfsinnige als gelehrte Abhandlung: „Das *lucrum camerae* in Ungarn und Siebenbürgen.“ — Der Verf. beweist in derselben, daß das *lucrum camerae* bei seiner Einführung nichts anders war, als eine Ablösung der, mit dem bis dahin gewöhnlichen Geldeinwechseln verbundenen Plakereien, daß ferner auch das *lucrum camerae*, welches die Sachsen vermöge des Andreanischen Privilegiums zu entrichten hatten, bei seinem Entstehen bloß, eben so, wie in Ungarn, zur Ablösung des zu jener Zeit allgemein üblichen jährlichen Geldumsfazes und des daraus entspringenden Kammernuzens diente, mit dem Unterschied jedoch, daß die Sachsen ihr *lucrum camerae* in einer Pauschsumme bezahlten, in Ungarn aber dasselbe von den Porten erhoben wurde.

2) Hier ist der Verf. offenbar im Irrthume. Das *lucrum camerae* war nie eine allgemeine Kasse, sondern eine eigene, zu dem in vorstehender Anmerkung angedeuteten Zwecks dienende Abgabe, welche mit den übrigen Leistungen nicht zu vermengen war, zu den ordentlichen gesetzmässigen Einkünften des Königs gehörte, folglich an den *Thesaurarius* abgeführt wurde, und zu deren Einhebung keine besondere Einwilligung der Stände nöthig war, sondern welche gewöhnlich alle Jahre zu den bestimmten Terminen eingesammelt wurde.

3) Ueber den Besitz der Sachsen dürfte noch immer die bereits früher angeführte Meinung des Verf. der Abhandlung „Versuch des Beweises, daß der Grund der Sachsen in Siebenbürgen ein wahres Lehen sey“ (*Transsilvania* B. II, S. 33, sq.) die richtigste seyn.

4) Es ist für den freien Grundbesitz und die persönlichen, mit dem Stande eines *Emphyteuten*, oder gar eines *Kronbauern*, auf keine Weise vereinbarlichen Vorrechte der Siebenbürger Sachsen ein sprechender Beweis, daß die Glieder der sächsischen Nation nach den Landesgesetzen zur Erlangung der höhern Staatsämter nicht einmal den persönlichen Adel benötigen, der doch bei den Mitgliedern der übrigen beiden ständischen Nationen hiezu ein unerläßliches Bedingniß ist.

XIV. Man hat auch die hin und wieder in den Landesgesetzen vorkommenden zweideutigen Stellen den Sachsen zum Nachtheil ausgelegt, und dadurch ihre Besitzungen für königliche Kammer- und Tafelgüter erklären wollen. Die vorzüglichsten dieser Stellen sind:

A. Das siebente Dekret des Königs *Wladislaus II*, wo im dritten Artikel mit der Ueberschrift „*bona et proventus ad Coronam regiam pertinentia recensentur*“ die Worte vorkommen: „*item in Transsilvania Saxones regii, omnes fodinae et camerae salium, et loca earundem fodinarum cum civitate Colosvariensi.*“

B. Der 14te Artikel des zweiten Dekrets des Königs *Ludwig II* vom Jahre 1518 mit der Ueberschrift:

„Coquinae Regis proventus applicati.“ — Hier heißt es:
 „Castrum Huszt cum cameris salium Marmarosien-
 sium et Transsilvanensium ac tricesimis, vigesimis,
 quinquagesimis, coementis, camerisque et fodinis
 auri et argenti, nec non Civitatibus liberis, Saxo-
 nibusque Regiis, manibus Domini Thesaurarii Regii
 pro tempore constituti; Castra vero Munkáts, Thára
 et Komárom, cum omni inferiori parte Vissegradi-
 ensi, veteri Buda, cum insulis Kos et Chepel ap-
 pellatis, nec non oppidis Sambok, Salmár et Kessó
 cunctisque eorum pertinentiis, Cumanisque et Phi-
 listaeis pro sustentatione et conservatione coquinae
 Regiae Majestatis, ad manus Provisoris Budensis
 assignentur.

C. In den Landesgesetzen (Appr. Const. P. II. t. 8. a. 1) werden, vermög eines im J. 1615 geschriebenen Registers Huszt, Kövár, Szamosujvár, Varád, Gyálu, Kolosmonostor, Fejérvár (das jetzige Karlsburg), Déva, Fagaras, Görgény, Káránsébes, Lugos, die freien Städte und freien Marktstellen, die Mauthen, Dreißigsteinkünfte, Salzgruben, die Gefälle von Bergwerken aller Art, Törzburg, Lippa, Jenö und die Eisenhämmer, als alte Fiskal Güter aufgeführt.

D. Ebendaselbst (App. Const. P. II. t. 10. a. 6.) wird bei der Gelegenheit, wo verfügt wird, den Lämmerzehnten auf dem ganzen sächsischen Boden abzunehmen, der sächsische Boden (nach dem Beispiele der Städte in Ungarn im Decrete Kaiser Rudolphs vom J. 1604. a. 20.) Peculium Fisci geheissen.

Wir schreiten zur Widerlegung der hieraus gegen die Sachsen gezogenen Folgerungen.

ad A. In der Überschrift des Dekrets vom König Wladislaw stehen bona et proventus Coronae. Im Text

te sind beide Titel zusammengefaßt, und die Sachsen bloß unter der Benennung „*Saxones Regii*“ angeführt. Niemals aber sind Personen „*Bona*“ geheissen worden, es kann also hiernach nicht die Benennung „*Bona*“, sondern bloß jene „*Proventus*“ auf die Sachsen passen. Daß nun die Krone aus ihren Mitteln wirkliche Proventen bezogen, ist unstreitig, da sie vermög ihres Privilegiums dem Könige jährlich 500 Mark Silbers entrichteten. Aber in eben diese Kasse flossen, wie bereits gezeigt worden ist, auch die außerordentlichen Beiträge des Adels ein, ohne daß der König deswegen für den Grundherrn der einen oder der andern jemals erklärt worden wäre. Hätte man je den Gedanken gehabt, die Sachsen mit ihren Besitzungen unter die *Bona Coronae* zu rechnen, so war es eben so leicht, den Worten *Saxones Regii*, die Worte: *cum fundo Saxonico*, beizufügen, als gleich darauf folgte *omnes fodinae et loca earundem fodinarum*. Aber zu Vladislavs Zeiten fiel es Niemanden ein, die Sachsen auf diese Art von ihrem freien Stande herab zu würdigen.

ad B. In dem Dekrete des Königs Ludwig kommen abermals zweierlei Gegenstände vor: die einen werden dem königlichen Thesaurarius, die andern dem Ofner Provisor, d. i. dem Verwalter der herrschaftlichen Güter des Königs untergeordnet. Auch dieses Dekret kann nichts gegen die Sachsen beweisen. Der Thesaurarius war der Einnehmer aller jener Einkünfte und Gefälle, welche dem Könige als Könige, als *Dominus naturalis* gebührten, wozu unstreitig auch die Jahressteuer der Sachsen zu rechnen war. Ihm waren auch die Sachsen zur Entrichtung ihrer Jahressteuer zugewiesen, nicht dem Ofner Provisor, welcher nicht blosser Einnehmer, sondern auch Verwalter der herrschaftlichen Güter war, die dem Könige in seiner Eigenschaft als Grundherr zugehörig waren.

ad C. Das angeführte Landesgesetz fängt das Verzeichniß der Fiskal Güter auf die nämliche Art, wie der

Artikel im Dekrete König Ludwigs mit dem damals nebst mehreren ungarischen Kreisen zu Siebenbürgen gehörigen Schlosse Huszt an, mengt hierauf ungarische und siebenbürgische Orte unter einander, und schließt endlich mit den im Temeswarer Banat gelegenen Ortschaften Káransebes und Lugos, alsdann erst werden die freien Städte und Märkte hinzugefügt. Würden hierunter siebenbürgische Städte und Märkte verstanden, so hätten sie, der Ordnung wegen, vor Káransebes und Lugos, genannt werden müssen. Gesezt aber, es würden hierunter die siebenbürgischen Städte und Märkte verstanden werden wollen, so hätten auch diese einzeln, wie Déva, Fagaras, Görgegy und andre noch unansehnlichere Orte aufgeführt werden müssen; man findet aber nicht, daß sie hier, oder anders wo in einem Register der Fiskalitäten namentlich eingetragen worden wären. Es ist gewiß, das die siebenbürgischen und ungarischen Geseze zwei verschiedene Klassen von Städten unterscheiden. In den siebenbürgischen Gesezen (App. Const. P. III. t. 38. a. 1.) werden die Städte, welche dem Comitate unterliegen, von denjenigen unterschieden, die demselben nicht unterworfen sind. Und wenn auch dieser letztere Unterschied nicht bestünde, so wäre es immer gefehlt, wenn man die siebenbürgisch-sächsischen Städte in eine Kategorie mit den ungarischen setzen wollte. Die ungarischen Städte an sich waren rücksichtlich ihrer innern Verfassung, und vorzüglich auch in Betreff ihrer Vorrechte und Freiheiten von einander unterschieden, je nachdem sich eine oder die andere derselben vor den übrigen durch besondere Verdienste ausgezeichnet hatte. Die Sachsen waren unter besondern Freiheiten nach Siebenbürgen berufen, und ihre Städte, als integrirende Theile ihres Nationalkörpers, standen sämmtlich im Genusse dieser Freiheiten, und eben so wenig, als die Nation im Allgemeinen, konnten auch ihre Städte zu den Kammergütern gerechnet werden. Dies beweist

fen die Landtagsartikel. In jenen des Landtags vom Catharinentage 1556 werden die Sachsen im Gegensatz zu den *locis camerarum*, das ist, zu den Kammergütern, aufgeführt, in jenen des Landtags vom 20. April 1667 werden die sächsischen Gründe den freien Gründen (*fundi liberae conditionis*) beigezählt. Es erweisen dieses ferner die Landesgesetze: App Const. P. III. t. 82. wird der *Fundus Regius*, das ist, der den Sachsen zugehörige Boden, von den Fiskalgütern unterschieden. In dem Privilegium Königs Stephan Bathori, vom 13. März 1583 wird der sächsische Boden ausdrücklich: *res Saxonum propria* genannt, und die *Silvae terrae Saxonum* werden ausdrücklich von den *Silvis Principis* oder *fiscalibus* unterschieden. In dem Bestätigungs Privilegium, welches den sächsischen Municipalgesetzen vorgedruckt ist, wird der sächsische Boden ebenfalls nicht *terra Regis*, *Principis* oder *fisci*, sondern *terra Saxonum* genannt. Daß ferner die sächsischen Städte nicht in eine Klasse mit den übrigen nicht-sächsischen gehören, erweisen die Landesgesetze (App. Const. P. IV. t. 4. a. 1. — P. V. ed. 79.) wo diese beiden Klassen von Städten ausdrücklich von einander unterschieden werden.

ad D. So viel die Benennung: *Peculium* betrifft, so hatte dieses Wort in frühern Zeiten bei weitem nicht seine spätere gehässige Bedeutung, und konnte auch in derselben nicht auf die Sachsen angewendet werden, welche noch in der von K. Ferdinands I. Commissarien, Bornemiszsza und Werner erstatteten Relation „*nervus Transsilvaniae*“ genannt werden. Aber auch die Landesstände haben dieses in der Folge unwidersprechlich anerkannt, indem diese Benennung in ihrer gehässigen Bedeutung in Bezug auf die Sachsen, durch ein ausdrückliches Landesgesetz (Comp. Const. P. III. t. 13. a. 6.) abgeschafft worden ist.

XV. „Man kann ferner noch einwenden, daß die alten Sachsen so treu nicht gewesen, als sie bisher ge-

„schildert worden. Palma erzählt von ihnen (Notit. Hung.
 „P. III. p. 38.) daß sie sich unter dem Könige Ludwig I,
 „gleich in den ersten Jahren der Regierung desselben,
 „den ihnen auferlegten Steuern entziehen und durch die
 „Waffen in Freiheit haben setzen wollen, aber durch die
 „königlichen Truppen zu Paaren getrieben worden seyen.
 „Unter Kaiser Rudolph II wurden etliche Städte vom
 „General Basta ausdrücklich der Untreue beschuldigt,
 „und deswegen mit Geldstrafen belegt. Unter Gabriel
 „Bathori wurde die ganze Nation des Hochvetraths an-
 „geklagt, und von ihm aus dieser Ursache ihrer Privi-
 „legien und Freiheiten verlustig erklärt. Im J. 1687
 „widerstanden die Kronstädter dem kaiserlichen General
 „Veterani, und weigerten sich, seine Truppen als Be-
 „satzung einzunehmen. Ja man hält die schreckliche Feuers-
 „brunst, mit welcher die Stadt am 21. April 1689 heim-
 „gesucht wurde, für eine Züchtigung dieser Untreue,
 „wegen welcher bald hernach fünf Bürger in Kronstadt
 „auf öffentlichem Markte enthauptet worden. Es schei-
 „nen daher die Ansprüche der Sachsen auf die Stiltig-
 „keit ihrer Privilegien zu schwinden, da sie sich derselben
 „selbst unwürdig gemacht haben.“ — Bei genauerer Nach-
 „forschung wird man finden, daß die Sachsen diese Vor-
 „würfe nicht verdienen. Gerade derjenige König, den sie
 „durch ihre Untreue so sehr beleidigt haben sollen, über-
 „häufte einerseits in den Jahren 1552, 1564 und 1567
 „die Kronstädter wegen ihrer Treue mit Lobsprüchen und
 „begabte sie mit ausgezeichneten Vorrechten; andererseits be-
 „stätigte er der ganzen Nation ihr Grundprivilegium.
 „Nimmermehr würde er dieses gethan haben, wenn sie sich
 „wirklich jener Gnade in so hohem Grade unwürdig ge-
 „macht hätten. Und wenn sich auch einzelne Individuen
 „unter den Sachsen den Feinden des Königs beigefellt ha-
 „ben, so kann dieß doch nie der ganzen Nation zur Last
 „gelegt werden. *) General Basta hat von seiner Habsucht

und Ungerechtigkeit zu viele Spuren hinterlassen, als daß man die Triebfedern verkennen sollte, welche ihn bewogen, verschiedene sächsische Städte bloß zur Beschönigung seiner Erpressungen, zu verschwärzen. Zu der Zeit, als er besonders die Kronstädter durch seine Entfernung den Angriffen des Gegenfürsten Moses Székely Preis gab, mußten sie wohl freilich dem Strome weichen, dem sie zu widerstehen nicht vermochten, und die Forderungen Székely's wenigstens zum Theile erfüllen, um nicht ganz zu Grunde gerichtet zu werden. Ganz anders verhielten sie sich indessen, so wie auch die übrigen Sachsen, sobald sie auf Unterstützung rechnen konnten. Dies erweist das früher bereits angeführte Belobungsschreiben Kaiser Rudolphs, und die von Basta selbst eben den Kronstädtern und Schäßburgern hinterlassenen Verschreibungen, die ihn gerade zu jener Zeit, als er ihre Treue verdächtigte, mit Geld und Naturalien getreulich unterstützten. Daß Fürst Gabriel Bathori die Sachsen der Meuterei beschuldigte, war ein Vorwand seine Bösartigkeit und sein tyrannisches Benehmen zu beschönigen, welches die vornehmsten der übrigen beiden Nationen eben so, wie die Sachsen erdulden mußten. So hat er auch denjenigen Mann, dessen Bemühungen er vorzüglich die Erhebung zur Fürstenwürde zu danken hatte, Gabriel Bethlen, durch die Landesstände unterm 29. November 1612 des Hochverraths schuldig erklären und Landesverweisen lassen, der indessen schon im folgenden Jahre von den Landesständen selbst zurück berufen und auf den Fürstenthron erhoben wurde. Der Flecken indessen, den dieser Fürst den Sachsen aufgestrichet hatte, wurde in der Folge, im Jahre 1614, durch einen förmlichen Landtagsabschluß feierlich vernichtet, und die Nation gänzlich freigesprochen. Die besondere Untreue und Widersetzlichkeit der Kronstädter unter dem General Veterani, weswegen einige dasige Bürger öffentlich hingerichtet wur-

den, war kein Werk des ganzen Volks, oder der gesammten Bürgerschaft, sondern einiger wenigen unbesonnenen und verirrten Menschen, die sich den bündigsten Vorstellungen des Magistrats und der Geistlichkeit widersetzen. Die Nation kann durch ein solches frevelhaftes Beginnen Einzelner keineswegs ihre Vorrechte verlieren, so wenig als die seltenerische Nation ihrer Vorrechte und Freiheiten deswegen verlustig geworden, weil ein grosser Theil derselben während der Rakoschischen Unruhen gegen die oesterreichische Regierung zu Felde gezogen ist. Die Unterthanentreue der Sachsen beweisen übrigens, nebst den Gnadenbeweisen der ältern Landesherrn, noch die Denkmale des Allerhöchsten Wohlgefallens, welche dieselbe auch aus den Zeiten der grossen Kaiserin Maria Theresia aufzuweisen hat.

- 1) Ueberhaupt scheint, so weit es möglich ist, bei den mangelhaften urkundlichen und geschichtlichen Daten ein Urtheil zu fällen, der damalige Zustand der Sachsen mehr gegen ungebührliche Bedrückungen des Woewoden, die sich noch aus den Verwirrungen der Zeit nach Erlöschung des Arpadischen Stammes herschrieben, als gegen das königliche Ansehen selbst gerichtet gewesen zu seyn, wofür eben die von diesem Könige der Nation während seiner langen Regierung wiederholt ertheilten Lobsprüche und zugestandenen Begünstigungen das Wort führen. Ludwig war ein zu kluger und kräftiger Regent, als daß er ein solches Benehmen gegen seiner Gnade und Zuneigung unwürdige Unterthanen sollte beobachtet haben.

Waren aber die bisher gerühmten Verfassungen der Sachsen auch wirklich von der Art, daß sie sich mit dem Wohl des Fürsten, mit dem Besten des Staats und mit der eigenen Wohlfahrt der Nation vertragen konnten? Um dieses zu beantworten, wollen wir die nämliche Reihenfolge beobachten, welche wir in Beziehung auf die Verhältnisse der Sachsen unter den Nationalfürsten befolgt haben.

Das in der Grundverfassung der Sachsen gegründete Recht, ein eigenes Volk für sich auszumachen, und andere Nationsverwandte auszuschließen, ist ausserdem, daß es einen förmlichen Vertrag zwischen dem Souverän und einem zu Freiheiten berufenen Volke voraussetzt, nicht von der Art, daß es dem Fürsten den geringsten Nachtheil gebracht hätte. Dies ist ein Beweis, daß die alten ungarischen Könige die vortheilhafte Bevölkerungsweise ihrer Staaten, die Anpflanzung industriöser Völkerschaften richtig verstanden und gewürdigt haben. Auf keine andere Art und unter keiner andern Bedingung hätten sich je diese Fremdlinge in den Wüsteneien am Ende der ungrischen Staaten zu einem blühenden Volke heranzubilden und unter den Stürmen ungünstiger Schicksale erhalten können, als durch die Freiheit, selbstständige Gemeinden aus sich selbst heranzubilden, in welchen sie die Sitten, Gewohnheiten, Rechte ihrer Vorväter üben, sich nach eigener, angewohnter Weise ausbilden, in freiem durch keine Selbeigenschaft gestörtem Verkehr sich Kräfte sammeln, und den, durch öftere feindliche Störung von Russen erlittenen Verlust durch die Energie der eigenen Selbstständigkeit wieder ersetzen konnten. Lange wäre das Andenken der Sachsen vielleicht vertilgt, wenn die Sachsen nicht ein eigenes, so viel möglich freies und unvermischtes Volk geblieben wären. Und wenn es die Absicht der alten Könige, und der durch sie bezweckte wahre Vortheil des Staats forderte, daß nach und nach mehrere dieser industriösen und, nach den oben angeführten Zeugnissen gewiß auch tapfern Deutschen herbeigezogen wurden, wie konnte diese vortheilhafte Absicht besser erreicht werden, als durch Erhaltung der eigenen National Selbstständigkeit? Was konnte selbst für wohlhabendere deutsche Familien, deren, wie wir wissen, mehrere aus den Reichsstädten herbeigekommen sind, ein größerer Antrieb seyn, sich unter den Sieben-

bürger Sachsen niederzulassen, als die Aussicht, in den Schooß eines Volkes zu kommen, das noch die Lebensweise seiner Urbäter beibehalten, wo also der neue Ankömmling als ein Bruder unter Brüdern wandeln konnte. Aber nicht nur hatte der Staat von dieser eigenthümlichen Einrichtung der Sachsen keinen Nachtheil, sondern das Nichtbestehen derselben würde vielmehr unverkennbaren Nachtheil gebracht haben. Nicht nur, daß mit der gänzlichen Vermischung der Sachsen mit andern Nationen, ihre eigenthümliche Industrie, Sitte und Sprache, und die hieraus entstandene eigenthümliche Familien- und Nationalbildung verdrängt worden wäre, sondern die ganze eigenthümliche Verfassung Siebenbürgens hätte sich nicht zu ihrem dormaligen Bestand herangebildet. In jenen Zeiten der Eigenmacht hätten die Großen des Landes die Grundherrnrechte in ihrer vollen drückenden Ausdehnung auch auf dem Sachsenboden eingeführt, die höhere Bildung, welche unter der zweckmäßigen innern Ausbildung des Sachsenvolkes gedieh, wäre verschwunden und die innere Kraft, welche allein das Sachsenvolk unter dem milden Schutze der oesterreichischen Regierung befähigte, sich von den Drangsalen der frühern Jahrhunderte zu erholen, und zu neuem Wohlstande emporzublühen, wäre für immer gebrochen gewesen. 1)

- 1) Daß dieses Vorrecht der siebenbürgisch-sächsischen Nation noch immer unangetastet besteht, und durch das andern Nationsgenossen zugestandene Recht, sich auf sächsischen Boden anzukaufen und einzubürgern nicht verletzt wird, ist früher bereits nachgewiesen worden. Jene Zeiten der Gewalt und Willkühr, wo von der Einbürgerung andrer Nationsgenossen Verletzung der sächsischen Freiheiten zu befürchten war, sind, Gottlob, vorüber, und der Fremde der sich heut zu Tage auf sächsischem Boden einbürgert, muß nach Recht und Gesetz, für dessen Aufrechthaltung die Regierung wacht, zum Sachsen werden

Gleiche Bewandniß hat es mit der Verwaltung der Sachsen durch eigene Beamte und mit ihrer Unabhängigkeit von andern Nationsverwandten, die eben auch ihrem Nationalcharakter, und ihrem Triebe ein eigenes, dem Staate nütliches Volk auszumachen, vollkommen angemessen ist. Sie unterhalten noch überdieß ihre Beamten aus eigenen Kräften, ohne der Staatscasse den geringsten Aufwand zu verursachen. Durch sie selbst wird, soweit ihre Bezirke reichen, Polizei und Gerechtigkeit gehandhabt, Reinheit der Sitten erhalten, öffentliche Strassen wider Ruhestörer gedeckt, ohne daß diese Anstalten dem Lande zur Last fallen. Ihre Unabhängigkeit hat keine Ausschließung von Tragung der allgemeinen Landeslasten ihrerseits zur Folge. Ihr Boden beträgt kaum ein Fünftheil der Oberfläche des Landes, ihre Seelenzahl ungefähr ein Sechstheil der Bevölkerung, und dennoch trugen sie beinahe stäts ein Drittheil, manchmal die Hälfte der Landessteuern. Ihr Wohlstand, den sie eben durch ihre Verfassung und eben durch ihre eigenthümliche und eigene Verwaltung erwarben, öffnete häufig in ihnen den Fürsten eine Hilfsquelle in dringenden Nothfällen, und gewährte den übrigen Nationsverwandten Schutz und Zuflucht. Die Nation bildete stäts einen achtungswürdigen, compacten Mittelstand, und in soferne ihr und ihren vorzüglichern Gliedern Wohlthaten und Auszeichnungen von Seiten des Landesherrn zufließen, strebte sie stäts sich derselben würdig zu zeigen und sie durch treue Dienste zu verdienen.

Ihr Eigenthumsrecht war, vermög des gleich bei ihrer Einwanderung mit dem Könige errichteten Vertrages, seit den Zeiten des Königs Andreas II fest gegründet, ihnen von den Königen und Nationalfürsten bestätigt und ist auch durch den ungestörten Genuß von sechs Jahrhunderten besiegelt. Sämmtliche Landesfürsten haben die Giltigkeit dieses Eigenthumsrechtes und der da-

mit verknüpften Freiheiten auch schon dadurch anerkannt, daß sie sich von den Sachsen die dagegen ausbedungenen Dienste theils im Krieg, theils durch die bedungenen Abgaben leisten ließen. Diese Dienste gerade aber sind es auch, welche bewähren, daß mit dem Eigenthumsrechte der Sachsen von ihrer Seite die Anerkennung der Oberherrschaft des Fürsten eng und harmonisch verbunden sey, und daß durch dieses Eigenthumsrecht die Rechte des Fürsten keineswegs beeinträchtigt werden.

Die Gerichtsbarkeit, welche die Sachsen in ihrem Mittel in bürgerlichen und peinlichen Fällen ausüben ist ebenfalls in dem oft erwähnten Nationalprivilegium begründet. Ihre Gesetze waren das Resultat des Brauchs, der Sitte und des Gewohnheitsrechtes, welche sie aus ihrem ursprünglichen Vaterlande mitgebracht hatten, und die gesetzlichen Vorschriften der übrigen Nationen konnten bei ihnen keine Anwendung finden, ohne ihre eigenthümliche Nationalität zu zerstören. Daß diese Gesetze aber mit der Landesverfassung und dem Staatszwecke in keinem Widerspruche stehen, beweist die oberhoheitliche Genehmigung derselben von Seite des Landesfürsten. Ihre Gesetze waren darauf berechnet, so viel möglich, alle Rechtsausflüchte und Verzögerungen zu beseitigen, und dem Unterdrückten so schnell, als möglich, Recht zu verschaffen. Ihr peinliches Recht, obwohl nach den heutigen Fortschritten der Rechtswissenschaft sehr mangelhaft, und darum größtentheils unanwendbar, war doch verglichen mit den übrigen Gesetzbüchern jener Zeit, in welcher es entstand, zweckmäßig, mild und auf Beförderung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ab Zweckend. Sie war daher allerdings dem Staatszwecke gemäß.

Die Zunfteinrichtungen waren darauf berechnet, unter den Zunftgenossen Fleiß, Arbeitsamkeit und gute Sitten zu erhalten, die Lüchlichkeit der Arbeit zu verbürgen und dadurch die Ausbreitung des Verkehrs und

des Wohlstandes zu befördern. Die Zunftgenossen bildeten zugleich den Kern der zum Waffendienste berufenen Bürger und waren es wesentlich, welche die befestigten Städte der Sachsen gegen innere und äussere Feinde tapfer vertheidigten, und dieselben zum sicheren Zufluchtsorte sowohl für ihre eigenen Mitbürger, als für die Mitglieder der beiden verbrüdereten Nationen machten.

Auch durch sittliche und intellektuelle Bildung suchten sich die Sachsen, in dem richtigen Gefühle, daß auf diesem Grundpfeiler das Wohl des Staates und des Volkes wesentlich beruht, stätz auszuzeichnen, und durch dieselbe sich zu treuen Unterthanen des Fürsten und nützlichen Staatsbürgern zu erheben. Ihr vorzügliches Augenmerk war daher die Errichtung und Erhaltung zweckmässiger Schulanstalten, und selbst in den unglücksvollen Zeiten des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts, wo unter den Geißeln des Krieges, der Verwüstung, verheerender Seuchen im ganzen übrigen Lande beinahe jede Spur des Volksunterrichtes verschwunden war, erhielten sich unter den Sachsen, wenn gleich kümmerlich, die Volksschulen fortwährend und gewährten einen festen Grund auf welchem beim Wiedereintritte ruhiger Zeiten, zweckmässig fortgebaut werden konnte. Daher kam es auch, daß von der Verwilderung, in welche, während der erwähnten Unglücksperioden, das gemeine Volk in dem Gebiete der übrigen beiden Nationen versank, der sächsische Landbewohner im beiweiten geringsten Grade ergriffen wurde. Zur Erhaltung dieser Anstalten, zur Bewahrung der sittlichen Bildung trug es wesentlich bei, daß die sächsische Geistlichkeit, wenn gleich vielfach angefochten, doch im Besitze eines solchen Antheils der dem Unterhalte der Geistlichkeit gewidmeten Zehent Einkünfte blieb, welcher dem Seelsorger ein angemessenes, seine Unabhängigkeit sicherndes Einkommen gewährt. Dieß, verbunden mit dem aufrecht erhaltenen Wahlrechte der Gemeinden,

war die Ursache, daß stätz fähige, durch Sitte und Kenntnisse ausgezeichnete Männer in hinreichender Anzahl sich dem geistlichen Stande widmeten, der ihnen die Aussicht gewährte, durch die Mühen und Kosten, welche sie auf ihre Bildung verwendeten sich einen unabhängigen, der Beförderung des allgemeinen Wohles wesentlich nützlichen Wirkungskreis zu erringen. Sie waren in Zeiten der Noth die Stütze ihrer Pfarrkinder, sie pflanzten in ihren Familien wesentlich jenen Grad höherer Bildung fort, welche aus dem Kreise derselben jene Männer hervorgehen ließ, die ihren Fürsten und dem Vaterlande mit Treue und Erfolg dienten, und im Mittel ihrer Nation die Verfassung derselben aufrecht, und dieselbe im Stande erhielten, ihre Verpflichtungen gegen den Fürsten und das Vaterland zu erfüllen, und wenigstens die Grundfesten des innerlichen Wohlstandes zu erhalten, welche das Wiederaufblühen desselben unter dem segensreichen Schutze des oesterreichischen Kaiserhauses möglich machten.

Es wird nicht ohne Nutzen seyn hier aus den ausgezeichneten Männern der sächsischen Nation, welche in frühern Zeiten lebten und wirkten, einige namentlich anzuführen, welche nicht bloß im Mittel der Nation segensreich wirkten, sondern auch, durch das Vertrauen ihrer Landesfürsten zu höhern Staatsgeschäften berufen wurden.

Albert, Comes von Hermannstadt, war schon im Jahre 1272 Magister Agazonum regalium.

Georg Secht, war Comes curiae regiae 1404.

Frauk, Comes, war Judex curiae regiae 1406.

Johann Sachs von Johannisberg (de Szent Jánoshegye), Königsrichter in Müllenbach, war Protototarius bei der königlichen ungarischen Hofkanzlei 1457.

Thomas Altenberger, Comes der sächsischen Nation, war zugleich königlicher Kämmerer 1491.

Nikolaus Prohl, Comes, war zugleich Comes camerarum regiarum 1499.

Johann Lulaj, Comes, war zugleich Comes camerae Cibiniensis 1508.

Georg Reichsdorfer aus Szászrégen, war geheimer Cabinets Sekretär bei dem Kaiser Ferdinand I.

Andreas Wagner, war unter eben diesem Kaiser geheimer Rath.

Christoph Armbruster, war Oberkämmerer im Königreich Ungarn.

Markus Pempflinger, Comes der Nation, und **Johann Siegler** ein Kronstädter, waren Schatzmeister in Siebenbürgen.

Peter Haller, Bürgermeister in Hermannstadt, war des Kaisers Ferdinand I geheimer Rath und Schatzmeister in Siebenbürgen, und im J. 1553, wie es die Landtagsacten dieses Jahres erweisen, der vorzüglichste Unterhändler zwischen Siebenbürgen und der Pforte.

Johann Souternus, aus Kronstadt, der eifrigste Beförderer der Reformation, zeichnete sich vorzüglich durch eifrige und zweckmäßige Beförderung des Unterrichtswesens aus, und errichtete die erste Buchdruckerei im Lande. 1)

- 1) Eine umständlichere Lebensbeschreibung dieses um Erziehung und wissenschaftliche Bildung in Siebenbürgen hochverdienten Mannes findet man in: Seiverts Nachrichten von siebenbürgischen Gelehrten. Preßburg 1785. S. 170. sq.

Thomas Bommel wurde als Notar von Hermannstadt, von den Ständen im J. 1556, nebst Ladislaus Kemény und Johann Sombori an den Hof des Kaisers Ferdinand I gesendet, um die Wiedereinsetzung der Königin Isabella und ihres Sohnes in das Fürstenthum zu bewirken. 1)

- 1) S. Seivert oben angef. Werk S. 41. sq.

Simon Miles, Bürgermeister in Hermannstadt, begleitete im J. 1566 Johann II auf seiner Reise zum Sultan Suleyman nach Belgrad.

Johann List, aus Hermannstadt war 1570 Bischof in Raab und Kanzler des Königreichs Ungarn. 1)

1) List war nicht wirklicher, sondern nur Vicehofkanzler. Seivert hat S. 276. sq. gegen Hörányi bewiesen, daß List keineswegs, wie letzterer behauptet, aus einer ungarischen adelichen Familie, sondern aus Hermannstadt stammte.

Gallus Simon, Königsrichter in Müllenbach, machte durch seinen ausgezeichneten Muth in der Schlacht bei Szent Pál im Jahre 1575 sich und seinem Volke Ehre, und erwarb seinem Publikum hiedurch die Besitzungen in Szásztör und Sebeshely.

Albert Suet, Comes der Nation, war zugleich siebenbürgischer Kammerrath, hatte von 1580 bis 1604 großen Einfluß auf die wichtigsten Staatsgeschäfte, und diente mit Auszeichnung den Kaisern Karl V, Ferdinand I, Maximilian II und Rudolph II. 1)

1) Seivert S. 184. sq. Eine umständlichere Biographie dieses um sein Vaterland und seine Nation hochverdienten Mannes hat Herr Pfarrer Schaser in der Transsilvania B. II. S. 97—166. geliefert.

Michael Weiß, aus Kronstadt, gieng 1595 mit dem nachherigen Fürsten Stephan Botskaj als Abgesandter an den kaiserlichen Hof, um für den Fürsten Siegmund Bathori um die Hand der Erzherzogin Marie Christierni zu werben, wurde 1604 und 1605 zu den Friedensunterhandlungen zwischen dem Fürsten Siegmund und dem Boewoden der Walachei, Radul, bezogen, gieng 1607 als Abgesandter an den türkischen Hof, um dort die Ränke des Valentin Hommonaj wider den Fürsten Siegmund Rakosi zu vereiteln, unterhandelte 1608 den Frieden zwischen dem Fürsten Gabriel

Bathori und dem walachischen Voemoden Radul; begleitete 1610 eben diesen Fürsten auf seiner Reise nach Darotz zu den Unterhandlungen mit dem Palatin Grafen Georg Thurgo, widersezte sich aber in der Folge Gabriels verderblichen, auf den Ruin des Landes abzielenden Unternehmungen, und verlor in dem Treffen bei Marienburg am 16. October 1612 das Leben. 1)

1) Umständlichere Nachrichten über Weiß findet man in Seibert S. 486. sq. und Transsilvania B. II. S. 167. sq.

Johann Benkner, Stadtrichter in Kronstadt, war zugleich fürstlicher geheimer Rath und im Jahre 1613 Abgesandter am römisch-kaiserlichen Hofe.

Michael Hermann, Stadtrichter in Kronstadt, war unter den Fürsten Georg I und II Rakosi fürstlicher geheimer Rath. Die vertraulichen Briefe dieser Fürsten sowohl, als auch des Fürsten Achaz Bartsaj an ihn sind noch bei seiner Familie aufbewahrt, und Beweise seines Einflusses in die Staatsgeschäfte.

Matthias Miles, Rathsverwandter in Hermannstadt, war 1661 geheimer Secretär bei dem Fürsten Johann Kemeny und gieng in dieser Eigenschaft an den kaiserlichen Hof, wo er die Absendung von Hilfstruppen unter dem General Montecucculi erwirkte. Auch bei Kemeny's Nachfolger, Apaffi stand Miles in Ansehen und wurde zu mehreren wichtigen Missionen in die Walachei und nach Ungarn verwendet. Er gieng zuletzt noch, mit mehreren anderen Abgeordneten, im Namen der Landesstände im Jahr 1685 an den kaiserlichen Hof, um dort die Unterhandlungen einzuleiten, nach welchen sich das Fürstenthum unter oesterreichischen Schutz begab. Auch als historischer Schriftsteller machte er sich durch seinen Siebenbürgischen Würgengel bekannt, welcher die Geschichte Siebenbürgens im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts umfaßt. 1)

1) Umständliche Nachrichten liefert Seibert S. 289. sq.

Valentin Frank von Frankenstein, war Comes der Nation und Königsrichter von Hermannstadt, als das Land sich unter oesterreichischen Schutz begab. Er genoss das besondere Vertrauen des Commandirenden Generals Grafen Veterani, und zeichnete sich nicht nur als Staatsmann, sondern auch als Schriftsteller aus. 1)

1) Mehreres über Frankenstein s. Seivert 95. sq.

Simon von Bausnern, zeichnete sich noch in erster Jugend als treuer Unterthan seines Landesfürsten und ächter Vaterlandsfreund aus. Als im J. 1707 die Aufrührer unter Rakosi durch die geringe Anzahl der im Lande befindlichen kaiserlichen Truppen nicht im Zaume gehalten werden konnten, sich daher überall im Lande verbreiteten und insbesondere Hermannstadt hart bedrohten, wagte er es, den äusserst gefährlichen Auftrag zu übernehmen, sich mitten durch die Läger und Streifparteien der Aufrührer, nach Wien zu begeben, und dem Hofe den Nothstand der Provinz und der Nation zu schildern. Bausners umständliche, auf eigene Anschauung gegründete Darstellungen führten hauptsächlich die schleunige Absendung des commandirenden Generals Grafen Rabutin mit einer ansehnlichen Truppenmacht nach Siebenbürgen herbei, wodurch die Macht der Aufrührer gebrochen und die Ruhe im Lande wieder hergestellt wurde. Bausnern starb als Comes der Nation im Jahre 1742.

Michael von Rosenfeld, hat sich als Bürgermeister in Hermannstadt während des im J. 1737 ausgebrochenen Türkentrieges, und bei den Anstalten gegen die Pest, welche in den Jahren 1738 und 1739 das Land verwüstete, wesentliche Verdienste erworben. Er erhielt die Würde eines Subernalraths, und wurde, bei Errichtung der siebenbürgischen Hofämter, noch in seinem hohen Alter zum Vice Oberst Hofmeister ernannt.

Die Verdienste des Freiherrn **Samuel** von **Bruckenthal** werden sich stets in unvergeßlichem Andenken erhalten. Seine grossen Talente und Kenntnisse verschafften ihm schon in seinen früheren Jahren den wirksamsten Einfluß in die wichtigsten Staatsgeschäfte. Er stieg im Staatsdienste von Stufe zu Stufe, und wurde erst zum Gubernialrath und Provinzialkanzler, zugleich auch in den Freiherrnstand erhoben und zum Ritter des ungarischen Stephansordens ernannt. Später stieg er zum geheimen Staatsrath, königlichen Commissär und Präsidenten des Landesguberniums empor. Endlich erhielt er im Jahre 1777 die Würde eines königlichen wirklichen Landesgouverneurs und das Commandeurkreuz des Stephansordens. Als er im J. 1787 im hohen Alter in den Ruhestand übertrat, erkannte und belohnte Kaiser Joseph II seine vielfachen Verdienste durch die Verleihung des Großkreuzes des Stephans Ordens. 1)

1) Noch immer steht man einer ausführlichen Biographie dieses ausgezeichneten Mannes vergebens entgegen, welche seine Verdienste um den Staat, um Siebenbürgen und insbesondere um seine Nation umständlich und gediegen schilderte. Vielfach wirkte er, auch nach seinem Rücktritte aus dem Staatsdienste, bis an seinen 1803 im hohen Alter erfolgten Tod, für das allgemeine Wohl, und hat sich durch die Stiftung des seinen Namen führenden Museums, durch die Widmung der von ihm mit Mühe und grossem Kostenaufwande gesammelten literarischen und Kunstschätze zum öffentlichen Gebrauche ein unvergängliches Denkmal gestiftet.

Seines Bruders Sohn, **Michael** Freiherr von **Bruckenthal** erstieg schon in frühen Jahren die Würde eines Gubernialraths. Bei dem im Jahre 1784 unter den walachischen Unterthanen der Comitate Zarand, Hunyád und Alba ausgebrochenen Aufstande wurde er zum königlichen Commissaire ernannt, und seinen umsichtigen und energischen Anstalten gelang es in kurzer Zeit die Ruhe wieder herzustellen. Bei den Aenderungen in der

Verwaltung des Landes, welche unter Kaiser Joseph II eintraten, wurde ihm, mit der Ernennung zum wirklichen geheimen Rathe, als königlichen Commissär die Verwaltung des Fagarascher Distrikts mit den demselben zugegebenen Comitaten Udvarhely und Hâromszék übertragen. Nach Wiederherstellung der frühern Verfassung zum Comes der Nation erwählt erhielt er in dieser Würde die allerhöchste Bestätigung, später als Belohnung seiner Verdienste das Commandeurkreuz des Leopoldsordens, und wirkte bis an seinen im J. 1813 erfolgten Tod, als Chef der Nation mit rastloser Thätigkeit.

Georg Andreas Freiherr von **Rosenfeld**, trat schon in früher Jugend in Staatsdienste bei dem k. Landesgubernium. Bei Einführung der neuen Verwaltungsnormen in Siebenbürgen wurde er zum Obergespan des Hermannstädter Comitats, später zum Appellationsrathe bei der k. siebenbürgischen Gerichtstafel ernannt. Kaiser Joseph II übertrug ihm, als kön. Commissär, die Verwaltung des Munkätser Distrikts und erhob ihn zum wirklichen geheimen Rathe. Er starb im Jahre 1810 als k. Oberlandes Commissär in Siebenbürgen und Ritter des k. ungarischen Stephansordens.

Männern dieser Art, von denen wir nur beispielsweise einige genannt haben, weit mehrere aber, der beabsichtigten Kürze wegen, mit Stillschweigen übergehen müssen 1), hatte die Nation die Aufrechthaltung ihrer Existenz und ihrer Freiheiten wesentlich zu verdanken, indem sie die Rechte derselben stets eifrig vertraten, und ihrer Vertretung durch ausgezeichnete Verdienste um den Fürsten und den Staat Gewicht gaben.

1) Die gleiche Ursache bewegt auch den Herausgeber, die Vergrößerung dieses Verzeichnisses durch die Anführung so vieler würdiger Glieder der Nation, welche sich in neuern Zeiten im Staats- und Kirchengdienste so wie in den Wissenschaften vorzüglich ausgezeichnet haben, zu unterlassen.

Es folgt nun in der ersten Auflage dieses Werkes, eine, im Verhältnisse zu den frühern Abschnitten ziemlich weitläufige Darstellung der Veränderungen in den Verfassungs- und Verwaltungsnormen der sächsischen Nation, welche, vorzüglich unter der Regierung Kaiser Josephs II, begannen, und der Verfasser endete sein Werk gerade in dem Zeitabschnitte, als nach dem Regierungsantritte Kaiser Leopolds II, in Folge der letzten Anordnungen des grossen Kaisers Joseph, die Herstellung der frühern Verhältnisse wieder begonnen hatte. Jetzt, nach beinahe einem halben Jahrhunderte, wo diese Veränderungen längst wieder aufgehoben und zum historischen Faktum geworden sind, wird es genügen, dieselben in gleichem Verhältniß mit den früheren geschichtlichen Abschnitten dieses Werkes, kurz darzustellen, und dagegen durch eine Schilderung der unrer dem höchstseligen Kaiser Franz I in den Jahren 1796 und 180½ statt gefundenen Regulation das Werk zur vollständigern Ubersicht des dormaligen Verfassungszustandes der Nation besonders für jene Leser zu ergänzen, welche nicht durch eigenes Studium und Benützung der Quellen sich diese Kenntniß verschaffen können, oder wollen.

Kaiser Joseph II hatte, nach dem Tode der unvergeßlichen Kaiserin Maria Theresia (29. Nov. 1780) den Thron bestiegen. Die grossen Entwürfe, welche er für das Wohl seiner Völker hegte, forderten als erste Grundlage eine möglichst gleiche Verwaltung sämtlicher, seinem Zepter unterworfenen Provinzen und die Aufhebung der zwischen den verschiedenen Nationen gegenseitig bestehenden Schranken. Nach diesem Hauptgrundsätze wurde auch in Siebenbürgen verfahren, und die daraus entsprungenen Maasregeln waren von wesentlichem Einflusse auf die Verhältnisse der sächsischen Nation.

Der Vorläufer wichtigerer Veränderungen war ein allerhöchstes Dekret im J. 1782, welches allen Nations-

Verwandten ohne Unterschied die Grund- und Besizfähigkeit auf sächsischem Grund und Boden einräumte. Hiedurch schien nun auf den ersten Anblick wohl freilich die Einheit der sächsischen Nation aufgehoben, bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch, daß diese Verfügung keineswegs mit den Versuchen früherer Zeit von Seiten der beiden andern Nationen, sich Besiz auf dem Sachsenboden zu verschaffen, in eine Klasse zu setzen war. Diese Versuche hatten zur Absicht, in den neuen Besiz auch die persönlichen und dinglichen Rechte und Vorrechte des neuen Besizers einzuführen, folglich die für die Existenz der Nation unentbehrliche Einheit der Verfassung und Gleichheit sämtlicher Bewohner des Sachsenbodens vor dem Geseze zu zerstören, Versuche, die bei dem heutigen Wechselverhältniß der drei Nationen, und dem Stande der Bildung nur noch zu den traurigen Reminiscenzen vergangener Zeiten der Verwirrung und Gewaltthätigkeit gehören. Durch das neue Gesez aber wurde dem Fremden blos die Möglichkeit gegeben, sächsisches Besiz- und Bürgerrecht zu erwerben, er aber dadurch zugleich genöthigt, sich in Absicht auf jene persönlichen und dinglichen Verhältnisse den sächsischen Gesezen zu unterwerfen, folglich zum Sachsen zu werden.

Die spätern eingreifendern Veränderungen des Kaisers jedoch, welche vom J. 1784 angefangen, erfolgten, hoben dagegen für die Zeit der Dauer derselben, die eigenthümliche Verfassung der Siebenbürger Sachsen und die Existenz derselben als abgesonderte Nation auf. Doch lag denselben keineswegs etwa eine Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit und Gemeenschädlichkeit der bisher bestandenen eigenthümlichen Verfassung und Verhältnisse der siebenbürgisch-sächsischen Nation zum Grunde, sondern lediglich der Wunsch des Kaisers seine ganze Monarchie nach einerlei Normen, einerlei Gesezen verwalten zu wissen.

Die im Jahre 1784 erfolgte Eintheilung des ganzen Großfürstenthums in elf Comitate und drei Districte hob die bisherige Eintheilung des Landes nach den abgesonderten Gebieten der drei Nationen auf und führte ganz neue gemeinschaftliche Verwaltungsnormen herbei. Ein gleiches Steuersystem für das ganze Land folgte, so wie die Einführung eines allgemeinen Gesetzbuches für die ganze Monarchie und die Errichtung in Gemäßheit derselben organisirter Gerichtsstellen für alle Bewohner des Landes ohne Unterschied der Nation.

Der große Kaiser überzeugte sich jedoch im Laufe der Zeit, daß diese neuen Einrichtungen den Wünschen und dem Wohle seiner ungarischen und siebenbürgischen Unterthanen nicht so entsprachen, wie er, der nur für das öffentliche Wohl und das Glück seiner Völker lebte, es sich versprochen hatte. Kurz vor seinem Tode, den seine rastlose Thätigkeit und seine ununterbrochenen persönlichen Anstrengungen beschleunigt hatten, setzte er daher (28. Jänner 1790) in Ungarn und Siebenbürgen alles wieder in denjenigen Stand zurück, in welchem er es bei seinem Regierungsantritte gefunden hatte. Nur die in Ansehung der Religionsduldung, der Pfarrkirchen und der Verhältnisse zwischen den Unterthanen und Grundherrschaften getroffenen Verfügungen wurden in Kraft erhalten.

Nach Kaiser Josephs Tode (20. Februar 1790) folgte ihm in der Regierung sein Bruder, Kaiser Leopold II, der durch seine fünf und zwanzigjährige segensreiche Verwaltung, als Großherzog von Toskana, bereits seine Regententüchtigkeit erprobt hatte. Kaiser Leopold berief in Siebenbürgen eine Versammlung der Landesstände nach Klausenburg, welche sich vom 12. Dez. 1790 bis 9. August 1791 vorzüglich mit der Wiederherstellung und Regelung der Verwaltung und Rechtsverhältnisse des Großfürstenthums beschäftigte.

Ein frühzeitiger Tod überraschte den Kaiser (1. März 1792) ehe er seine Verfügungen vervollständigen und be-

gründen konnte, und ihm folgte sein erhabener Sohn, Franz I, welchem als dem Vater des Vaterlandes, dem Begründer der Ruhe Europas, seine Unterthanen sowohl, als fremde Völker gleichen Tribut der Verehrung und Liebe zollten. Mitten unter den Stürmen des Kriegs, unter den Gährungen, welche Europa von einem Ende zum andern durchwühlten, und ein Vierteljahrhundert hindurch die größten Anstrengungen nach Aussen zur Aufrechthaltung der Monarchie forderten, ließ der erhabene Monarch keinen Augenblick die Beförderung der innern Wohlfahrt seines weiten Reichs aus den Augen, und auch die siebenbürgisch-sächsische Nation erkennt in ihm mit unauslöschlichem Danke den neuen Begründer ihrer innern Selbstständigkeit und ihres Wohlstandes.

Eine kurze Schilderung des dormaligen Zustandes der sächsischen Nation, wie selbe sich nach den letzten organischen Verfügungen des unvergeßlichen Kaisers gestaltet hat, mag nun dieses Werk beschließen, und unsern Lesern zeigen, wie dieses kleine Volk nach mehr als sechs, größtentheils sturm- und drangvollen Jahrhunderten noch in seiner ursprünglichen Eigenthümlichkeit besteht und blüht.

Noch heut zu Tage ist das oft erwähnte, vor mehr als sechs Jahrhunderten (1224) erlassene andreanische Privilegium die Grundlage der sächsischen Verfassung. Es sind

1) Alle freien Bewohner des sächsischen Bodens unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, dem Grafen der sächsischen Nation (der zufolge des leopoldinischen Diploms ¹⁾ auch stäts zugleich einer der Räte des k. Landesguberniums ist) zu einem Gesamtkörper, mit Befreiung von aller fremden Gerichtsbarkeit ²⁾ und unter alleiniger Abhängigkeit von dem Landesfürsten vereinigt. Die Nation führt auch, als solche, ein eigenes Siegel, unter welchem alle Dokumente über ihre Nationalange-

legenheiten und die Entscheidungen der Nationzunftverfä-
tät als Gerichtsbehörde ausgefertigt werden. Auf diese
Nationaleinheit gründet sich auch das noch immer beste-
hende ausschließliche Besizrecht der Sachsen auf dem frei-
en sächsischen Boden; denn, wenn es gleich, nach den
spättern Landesgesetzen den einzelnen Gliedern der beiden
übrigen Nationen und auch Fremden gestattet ist, Grund-
besiz auf sächsischem Boden zu erwerben, so müssen sie sich
doch rücksichtlich desselben den sächsischen Gesetzen unter-
werfen, auf alle ihre sonstigen Personal- und National-
vorrechte Verzicht leisten und zu Sachsen werden.

1) Dpl. Leop. art. 9. *et quidem inter illos (sit) in consilio
intimo etiam Judex Regius Cibiniensis juxta leges
receptas ex natione Saxonica.* Daß aber der Her-
mannstädter Königsrichter nur als Comes nationis, wel-
che Würde mit der Königsrichtersstelle von Hermannstadt
verbunden war, die Stelle im k. Gubernium erhalten, be-
weisen die Gesetzesstellen, auf welche auch die Worte des
leopoldinischen Diploms „juxta leges receptas“ hinwei-
sen. In den Conditionen der Wahlfürsten wird denselben
die Bestätigung des Hermannstädter Königsrichters vor-
behalten, weil derselbe zugleich Graf der sächsischen Na-
tion ist. (Condit. Franc. Rákotzi cond. 14. Appr. C.
P. II. t. 1. — Cond. Achatii Bartsaj cond. 18. Com.
C. P. I. t. 2. — Ioann. Kemény c. 18. Comp. C. P. I.
t. 2. — Mich. Apaffi c. 15. Comp. C. P. I. t. 2.)

2) Nur in den sogenannten fünf Fällen (Comp. Const. P.
III. t. 13. a. 1.) wenn eine dießfällige Klage gegen ei-
ne ganze sächsische Stadt, oder Gemeinde angebracht
wird, kommt die Entscheidung der k. Gerichtstafel zu.
Gegen einzelne sächsische Individuen aber müssen derlei
Klagen vor ihren ordentlichen Gerichten angebracht wer-
den (Confirmatio Accordae inter nationes Transs. ini-
tae Caes. Reg. ddto. 7. Apr. 1693.)

2) Die Sachsen wählen alle ihre Beamten selbst,
mit Vorbehalt der landesfürstlichen Bestätigung für die
Kreis-Oberbeamten und besolden selbe aus ihren eige-
nen Mitteln.

3) Sie besorgen die politische und gerichtliche Verwaltung in ihren eigenen Bezirken, durch ihre eigenen Beamten nach eigenthümlichen, landesfürstlich bestätigten Gesetzen und Vorschriften, die sowohl für jeden auf freiem sächsischen Boden Ansässigen, als auch für die der Nation insgesammt 1) oder einzelnen Publicis verliehenen adelichen Besitzungen gelten.

1) Das der gesammten sächsischen Nation jure inscriptio verliehene Fagarascher Dominium steht hinsichtlich der öffentlichen Verwaltung unter dem Offiziate des Fagarascher Distrikts und die Nation hat rücksichtlich desselben nur die Rechte des adelichen Grundbesizers.

4) Sie wählen ihre Geistlichen frei unter landesfürstlicher Bestätigung, besolden selbe durch den Zehnten ihrer Landesprodukte, und üben durch dieselben die ausschließliche Gewalt in Kirchensachen, mit Vorbehalt des landesfürstlichen Oheraufsichterechtes.

5) Als eine der drei landesständischen Nationen nimmt ferner die sächsische Nation durch die von den Stühlen und Distrikten frei gewählten Deputirten und die aus ihrem Mittel von dem Landesfürsten gewählten Regalisten an den Landtagen und der Landesgesetzgebung Theil. Die Mitglieder der Nation haben, in gleichem Verhältniß mit den übrigen beiden Nationen, Ansprüche auf alle Staatsbedienstungen, selbst auf die der ständischen Wahl unterliegenden diplomatischen Aemter. Zu höhern Staatsämtern ist für die dazu befördert werdenden Individuen der sächsischen Nation keineswegs, wie für jene der beiden übrigen landesständischen Nationen, der Besitz des Adels nothwendig.

Die sächsische Nation ist durch den Unionsvertrag mit den beiden übrigen landesständischen Nationen in wechselseitiger Verbindung und Verpflichtung, sowohl die gemeinschaftlichen Rechte und Freiheiten aller drei Nationen, als die jeder derselben insbesondere verfassungs-

mässig zukommenden aufrecht zu erhalten. Keine der drei Nationen darf sich in dieser Hinsicht ein Vorrecht über die andern anmassen.

„Mit beständiger Rücksicht auf diese der Nation feierlich bestätigten Grundrechte wurde nun auch, unter der Regierung des höchstseligen Kaisers Franz I, die politische und ökonomische Verfassung der Nation, der einzelnen Publika und Gemeinden, durch die unter dem Namen der Regulativpunkte bekannten allerhöchsten Vorschriften von den Jahren 1796 und 1805 neu geregelt.“¹⁾

- 1) Diese Vorschriften erschienen in einem besondern Abdruck zu Hermannstadt bei Hochmeister unter dem Titel: »Sammlung aller vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1806 für die sächsische Nation in Siebenbürgen von allerhöchsten Orten erlassenen Regulations Vorschriften. Nebst Register. 4to.

Wir schliessen mit einer Schilderung der eigenthümlichen innern Verfassung und Verwaltung der sächsischen Nation, nach den verschiedenen Zweigen derselben, so wie solche dormalen besteht.

Als ein für sich abgeschlossener Volkskörper hat die ganze sächsische Nation in Siebenbürgen ein eigenes Oberhaupt, welches in unmittelbarer Abhängigkeit von dem Landesfürsten steht, den Grafen der sächsischen Nation (*Comes nationis Saxonicae*) welche Würde nur ein Mitglied der sächsischen Nation bekleiden kann. In Folge dieser Würde ist der Comes stets zugleich einer der Räte des k. Landesguberniums. Der Comes besorgt die Central Aufsicht und Direktion der National Angelegenheiten, er hat über den Vollzug der landesfürstlichen Anordnungen zu wachen, die Restaurationen (Ersetzung der von Zeit zu Zeit wählbaren Oberbeamten) abzuhalten, die Magistrate der verschiedenen Publika zu überwachen, deren Amtsprotokolle zu revidiren, über die ökonomische Verwaltung der Publika die Aufsicht zu führen, und muß zu diesem Ende auch öfters die verschied-

denen Stühle und Distrikte und zwar jährlich wenigstens einen derselben bereisen.

Zur Berathung und Beschliessung der die Nation im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten unter Vorbehalt der landesfürstlichen Genehmigung und insbesondere zur Schlichtung der Rechtsstreitigkeiten steht dem Comes die Universität der sächsischen Nation zur Seite. Diese besteht aus zwei und zwanzig Mitgliedern, je zweien von jedem der elf Publika, welche von denselben zu diesem Endzwecke in den Stuhls- und Distrikts Versammlungen gewählt werden, und sich ordentlicher Weise jährlich zweimal, nach dem Feste der heil. 5 Könige (6. Jänner) und nach dem Feste des h. Kön. Stephan (20 August) auf mehrere Wochen in Hermannstadt, unter dem Vorsitze des Comes versammeln.

Zur kurrenten Geschäftsbeforgung hat der Comes eine eigene Comitialkanzlei, deren Vorsteher der Provinzialnotär ist. Die Kassenverwaltung der Nationaleinkünfte und Ausgaben besorgt die Nationalkasse; die Prüfung und Erledigung der öffentlichen Rechnungen der einzelnen Publika und Gemeinden das Comitial-Revisorat, welche beide Behörden unmittelbar unter der Oberaufsicht des Comes stehen.

Unter dieser allgemeinen Nationalbehörde ist die Verwaltung der politischen Angelegenheiten in den einzelnen Stühlen und Distrikten den Magistraten und Stuhlsämtern derselben übertragen, und zwar ist die Oberleitung im Allgemeinen, folglich auch in Hinsicht auf die politische Verwaltung insbesondere, dem ersten Stuhls- oder Distriktsbeamten anvertraut, der zugleich den Vorsitz im Magistrate oder Stuhlsamte führt. In Hermannstadt, Schäßburg, Mediasch, ist der erste Beamte der Bürgermeister, in Kronstadt und Bistritz der Stadt- und Distrikts Oberrichter, in Müllenbach, Szasvarosch,

Grossschenk, Leschkirch, Neys und Neufmarkt der Königsrichter.

Der zweite Beamte, welcher eigentlich die gerichtliche Verwaltung leitet, ist der Stuhls- oder Distrikts-Richter, nur in Grossschenk und Neys fungirt, nächst dem Königsrichter, noch ein Bürgermeister, so, daß in diesen beiden Stühlen der Stuhlsrichter erst der dritte Beamte, dem Range nach ist.

Diese Oberbeamten besorgen nicht nur die Leitung der Verwaltung des Hauptortes, sondern auch des ganzen Stuhles oder Distrikts. — Der Stadthann dagegen (außer in den beiden Distrikten, wo die Stadthannen zu den Oberbeamten des ganzen Distrikts gehören, und der Stadthauptmann den Wirkungskreis des Stadt- oder Markthannen, in den übrigen Publicis hat,) ist eigentlich ein Oberbeamter des Hauptortes, dessen Polizeiverwaltung zu besorgen sein Hauptgeschäft ist, wobei ihm jedoch auch die Oberleitung der ökonomischen Ortsangelegenheiten zukommt.

In den Stühlen und Distrikten, deren Hauptorte f. Freistädte sind (Hermannstadt, Schäßburg, Kronstadt, Mediasch, Bistritz, Müllenbach,) wie auch in Szasvarosch, steht den Oberbeamten ein Senat von einer grössern oder geringern Anzahl Magistratsräthen (Senatoren) zur Seite, welche in gemeinschaftlichen Sitzungen über die allgemeinen Angelegenheiten des Stuhls oder Distrikts zu berathen und, nach der Stimmenmehrheit, zu entscheiden haben, und welche auch mit der Inspection der zum Stuhle oder Distrikte gehörigen Ortschaften und der einzelnen untergeordneten Verwaltungszweige (des Kunstwesens, der milden Stiftungen, der Quartiersangelegenheiten u. s. w.) beauftragt sind. Ein Obernotär und Vizenotär besorgen die ämlichen Ausfertigungen und die Leitung der Kanzleigeschäfte, zu welchen ihnen, nach der Grösse des Geschäftsumfanges, ein

mehr oder minder zahlreiches Unterpersonale beigegeben ist. Die Vertheilung und Einhebung der Landesabgaben kömmt den k. Steuereinnehmern (welche den Rang von Magistratsrätthen und Sitz im Senate haben) und den ihnen beigegebenen Rektifikazions-Commissarien und Eraktoren zu. Die Stuhls- und Allodialkasse ist einem eigenen Kassier (Allodial Perceptor) und Kontrollor übertragen. Für die Grundbuchs- und Pupillarverwaltung, das Armen- und Kirchenwesen, die Marktpolizei, die Ueberwachung des öffentlichen Gesundheitsstandes, das Bau- und Forstwesen, sind eigne Beamte angestellt.

Die Sorge für die öffentliche Sicherheit und polizeiliche Ordnung in den sächsischen Städten und Märkten ist zunächst dem Stadthannen (in Kronstadt dem Stadthauptmann) als Polizeidirector übertragen. Die vorzüglichsten Organe der Polizei in den sächsischen Städten und Hauptorten sind die Thorhauptleute und Nachbarschaftsvorsteher (Nachbarhannen). Während die ersteren mit ihren Untergebenen für die Sicherheit der Thore, die Verhütung verdächtiger Einschleichungen, die Beobachtung der Aus- und Einpassirenden zu wachen haben, liegt den letztern die Sorge für Gesundheit, Reinlichkeit, Beobachtung der Polizeivorschriften in jenem Theile der Stadt oder des Marktes ob, über welchen sie die Aufsicht führen. Die Marktpolizei besorgen die Markttrichter, die Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Nachtwachtmeister, mit den ihnen zugewiesenen mindern Dienern. Alle diese Amtleute sind dem Polizeidirector untergeordnet. Auch auf dem Lande ist allenthalben die Nachbarschaftsordnung eingeführt, und durch diese und das Ortsamt wird, unter der Aufsicht des Kreisinspectors, die Aufrechthaltung der Polizei nach allen ihren Zweigen bewirkt.

Da nach der eigenthümlichen Konstitution der sächsischen Nation, und den ihr von den Königen und Lan-

besürzten verliehenen Privilegien und Vorrechten, den Bürgern in den Städten und Märkten, und den Grundeigenthümern in den freien Ortschaften ein wesentlicher Antheil an der öffentlichen Verwaltung und besonders an der Bewirthschaftung des Gemeinde Eigenthums zusteht, so bestehen zur Ausübung dieser Gerechtsame die Institute der Genanntschafren (äussern Räte, Stuhl- oder Marktskommunitäten) der Altschafren, und der Stuhl- oder Distrikts-Versammlungen.

Die Stadt- oder Marktskommunitäten bestehen aus einer, nach der Grösse des Orts bemessenen, grössern oder geringern Anzahl Mitglieder aus dem Bürgerstande, welche bürgerliches Eigenthum besitzen, und sonst durch ihren moralischen Charakter, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet sind, das Vertrauen der Bürgerschaft zu erhalten. Die Stuhl- und Distriktsbeamten vom Magistratsrathe aufwärts, wie auch die Notäre und die Geistlichen können nicht Mitglieder der Kommunitäten seyn. Der Vorsteher der Kommunität ist der Drator (Gemeinde-Vormund) welchem zur Besorgung der schriftlichen Ausfertigungen, Führung des Protokolls und Archivs ein Kommunitäts Aktuar beigegeben ist. Die Geschäfte der Kommunitäten sind: Die Ausübung des gesetzlichen Wahlrechtes der Beamten, die Einsicht der öffentlichen Rechnungen mit der Befugniß, darüber die nöthig erachtenden Anmerkungen zu machen, die Abfertigung der Deputirten zum Landtage und zum National-Conflur (Versammlung der sächsischen Nationsuniversität) und Bestätigung der denselben zu ertheilenden, vom Magistrate oder Stuhlсамte entworfenen Instruktionen; die Festsetzung der Lokal-Constitutionen über solche Gegenstände, worüber keine Vorschriften in den Gesezen enthalten, oder welche überhaupt dem Ermessen des Publikums überlassen sind; die Mitbesorgung sämmtlicher, die öffentlichen Einkünfte und Gebäude betreffenden Angelegen-

heiten und die eigentliche Controlle gegen die Kreisbehörde in diesem Verwaltungszweige in der Art, daß die Kommunität gegen diejenigen, welche aus Sorglosigkeit oder Vorsatz diesfalls das allgemeine Beste vernachlässigen, gerichtlich zu verfahren und auf vollkommenen Ersatz zu dringen verpflichtet ist. Die Versammlung der Kommunität geschieht entweder auf Anordnung der Oberbeamten, oder durch den Orator, es sind zu derselben keine bestimmten Termine gesetzt, doch muß solche stäts auf dem Rathhause statt finden, und wenn sich die ganze Kommunität versammelt, muß auch immer zu gleicher Zeit der Magistrat zusammen treten. Ein aus dem Mittel der Kommunität von ihr selbst gewählter Ausschuss besorgt, bei Angelegenheiten von grösserer Wichtigkeit und bedeutenderem Umfange, die nöthigen Vorarbeiten und Vorbereitungen, um die Berathung und Entscheidung derselben in der vollen Kommunitäts Versammlung zu erleichtern und zu befördern. Die Entscheidungen erfolgen in den Kommunitäts Versammlungen, auf den Vortrag des Orators, durch Stimmenmehrheit. Findet der Magistrat bei den Beschlüssen der Kommunität Anstände oder Bedenklichkeiten, so hält derselbe darüber eine Zusammentretung mit der Kommunität. Können sich beide Behörden nicht vereinigen, so werden die abweichenden Anträge dem Comes nationis zur Entscheidung vorgelegt, und findet dieser keine der beiden abweichenden Meinungen zur Bestätigung geeignet, so erfolgt die diesfällige Entscheidung durch die ganze versammelte Nations Universität.

Wie in den Hauptorten der Stühle und Distrikte der Magistrat und die Kommunität, eben so sind auch in den freien Märkten und Dörfern zwei abgesonderte, in den nämlichen Verhältnissen gegen einander stehende Behörden eingesetzt, nämlich: das Amt und dietschaft. Das erstere besteht aus dem Richter, dem Han-

nen und einer, nach der Größe der Ortschaft verschiedene Zahl von Geschwornen, deren jedoch nie weniger, als vier seyn dürfen. Die Mtschaft ist aus dem Wortmann und einer der Größe der Ortschaft angemessenen Zahl von Mtschaftsmännern zusammengesetzt. Das Amt hat die höhern Anordnungen in Vollzug zu bringen und für die gute Ordnung in allen Stücken zu wachen. Die Mtschaft führt, unter der Leitung des Gemeindevorworts, die Aufsicht über die Gemeindevirtschaft, prüft sowohl die Gemeinde- als die vormundtschaftlichen Rechnungen; der Markts- oder Dorfsnotär führt die Protokolle des Amtes und der Mtschaft, besorgt die schriftlichen Ausfertigungen und wird auch bei den Waisen Berechnungen und Erbschaftstheilungen verwendet. Die Oberaufsicht über die Verwaltung in den Märkten und Dörfern, und über deren Aemter und Mtschaften, übt der vom Magistrate des Stuhls aus seinem Mittel bestellte Inspektor.

Die Stuhls- oder Distrikts-Versammlungen haben sich blos mit Gegenständen zu beschäftigen, welche den ganzen Stuhl oder Distrikt betreffen, als: die Censur der Stuhls- oder Distrikts-Rechnungen, Berathschlagungen über Weg und Brückenbau, über die Oekonomie, Verwaltung des ganzen Stuhls oder Distrikts, Ernennung der Deputirten zum Landtage oder Nationalconflur und Wahl der ersten Kreisbeamten. Die Stuhls- oder Distrikts-Versammlung besteht aus zwei Deputirten von jeder freien Ortschaft, zu denen in jenen Stühlen, deren Hauptort keine k. Freistadt ist derselbe ebenfalls zwei, die k. Freistädte aber höchstens sechs Deputirte abordnen. Nur bei den Wahlen der Oberbeamten sendet der Hauptort eben so viele Deputirte, als die übrigen freien Ortschaften zusammengenommen. Diese Stuhls- oder Distriktsversammlungen werden, um dem Landmanne nicht die nöthige Zeit zu seinen wirtschaftli-

chen Arbeiten zu entziehen, des Jahres gewöhnlich nur zweimal abgehalten. Der Magistrat, oder das Stuhlsamt ist in denselben stäts gegenwärtig und der erste Beamte führt den Vorsitz.

Unter die Hauptvorrechte der sächsischen Nation gehört die derselben in ihren Privilegien zugestandene freie Wahl ihrer Beamten aus dem Mittel ihrer Nation selbst. Demzufolge werden die gesammten Rathsglieder und ein Theil der Oberbeamten in den Stühlen und Distrikten von der Bürgerschaft der Hauptorte, die Beamten in den freien Ortschaften von der Gemeinde, die ersten Oberbeamten von den Stuhls- und Distriktsversammlungen gewählt.

Das Wahlorgan der Bürgerschaft in den Hauptorten der Stühle und Distrikte ist der äussere Rath (die Kommunität, die Genantschaft). Die Kommunität ergänzt sich selbst durch die Wahl geeigneter Mitglieder an die Stelle der Verstorbenen, oder auf andere Art Ausgetretenen, aus den ihr von dem Magistrate vorgeschlagenen, mit den nöthigen Eigenschaften versehenen Kandidaten, deren für jede erledigte Stelle drei seyn müssen. Aus drei ihr von dem Comes nationis vorgeschlagenen Kommunitäts Mitgliedern wählt die Kommunität den Allodialperceptor und die Senatoren durch Mehrheit der Stimmen; die Wahl wird sodann dem Comes nationis zur Bestätigung vorgelegt. Die solchergestalt gewählten Beamten und die Mitglieder der Kommunität behalten ihre Stellen bis zu ihrem Tode, oder ihren durch Beförderung, oder sonst auf eine gesetzmässige Art erfolgenden Austritt.

Der Kommunität des Hauptortes gebührt auch, theils allein, theils in Gemeinschaft mit der Stuhls- oder Distriktsversammlung das Wahlrecht zu den sogenannten ambulanten (durch zeitweise Wahl wiederholt zu besetzenden) Beamtenstellen. Zu diesen gehören: der D-

rater (Gemeinde, Vormund), die Bürgermeister, Königs-, Stadt-, Stuhls- und Distriktsrichter, die Stadthannen und in Kronstadt der Stadthauptmann. Die ersten Beamten, nämlich die Bürgermeister, Königs-, Stadt-, Stuhls-, und Distriktsrichter, dann in dem Kronstädter- und Bistrizerdistrikt die Stadthannen werden von der Stuhls-, oder Distrikts-, Versammlung, dann von der Kommunität des Hauptortes nach dem früher bereits angedeuteten Verhältnisse in gemeinschaftlicher Versammlung gewählt. Die übrigen ambulanten Beamten, so wie auch ihren Drator, wählt die Kommunität des Hauptortes allein. Die Wahl erfolgt durch Mehrheit der Stimmen aus drei von dem Comes nationis vorgeschlagenen Candidaten. Das Resultat des Wahlaktes wird dem allerhöchsten Hofe zur Bestätigung vorgelegt, nach deren Einlangung sodann die feierliche Einführung der gewählten und bestätigten Beamten erfolgt. Die Wahl wird in der Regel alle zwei Jahre vorgenommen.

Bei Erledigung der Stelle eines Notars oder Fiskals, bringt der Magistrat, oder das Stuhlsamt dem Comes nationis die dazu geeigneten Individuen zur Bestätigung in Vorschlag. Die Besetzung der mindern Dienststellen ist den Magistraten, oder Stuhlsämtern überlassen.

Eben so, wie die Hauptorte, wählen auch die übrigen freien Ortschaften ihr Amt und ihre Mitschaft selbst unter Aufsicht des Ortsinspectors. Auch hier sind die Stellen des Richters, Hannens und Wortmanns ambulant, und werden alle zwei Jahre durch neue Wahl besetzt. Wo die Mitschaft aus mehr, als zwölf Mitgliedern besteht, werden die Ortsvorsteher durch die Mitschaft allein, wo dieß nicht der Fall ist, durch die Mitschaft mit Zuziehung sämmtlicher possessionirter Hausväter gewählt. Die Bestätigung der Wahlen erfolgt durch den Magistrat oder das Stuhlsamt.

Außer den freien Ortschaften sind der Verwaltung der sächsischen Kreisbehörden auch noch die der Nation, oder einzelnen Publicis unterthänigen Ortschaften untergeordnet. Die Verwaltung der sämtlichen National- oder der sogenannten Sieben Richter Güter führt der Hermannstädter Magistrat; die einzelnen Publicis unterthänigen Ortschaften stehen unter der Verwaltung der betreffenden Kreisbehörden. Die Verwaltung derselben wird durch eigene aus dem Mittel der Kreisbehörden aufgestellte Dominal Inspektoren geführt, welche für die Aufrechthaltung der grundherrlichen Rechte, für die gehörige Leitung der politischen Verwaltung Sorge zu tragen, und die dazu nöthigen Ortsbeamten zu bestellen haben. Diese unterthänigen Ortschaften nehmen an den, den freien Orten zukommenden Rechten in Abticht auf die politische Verwaltung und das Allodialeigenthum keinen Theil, sondern diese stehen der Nation, oder dem betreffenden Publikum zu. Ubrigens sind diese Besitzungen durch die den Besitzern von den Landesfürsten ertheilten Privilegien von jeder fremden Gerichtsbarkeit befreit und sowohl in dieser Hinsicht, als in Betreff der öffentlichen Leistungen Theile des Gesamtkörpers der sächsischen Nation. Der der gesammten Nation inskribirte Sagarascher Distrikt macht, wie früher bereits erwähnt worden, hievon eine Ausnahme.

Die Magistrate und Stuhlsämter haben ihren beständigen Sitz in den mit den Stühlen und Distrikten gleichnamigen Hauptorten derselben. Der Standort des Comitiats und der zu demselben gehörigen Stellen, so wie der Versammlungsort der sächsischen Nations Universität ist Hermannstadt. Doch ist der Comes nationis, als Gubernialrath, auch verpflichtet, wenn die National Angelegenheiten seine Gegenwart im Mittel der Nation nicht erfordern, an den Sitzungen und Geschäften

des in Klausenburg befindlichen k. Landesguberniums Antheil zu nehmen.

Ein Hauptprivilegium der sächsischen Nation ist ferner das Vorrecht, von ihren eigenen, selbst gewählter Richtern und nach ihren eigenthümlichen Gesezen gerichtet zu werden.

Das eigenthümliche Gesezbuch der Sachsen, welches in allen Rechtsstreitigkeiten den Gerichtshöfen zur Richtschnur dient, sind die sogenannten Statuten (der sächsischen Nation in Siebenbürgen Statuta, oder eigen Landrecht,) welche von dem Fürsten von Siebenbürgen und König von Polen, Stephan Bathori, am 18. Februar 1683 bestätigt, und auch in die Sammlung der Landesgeseze aufgenommen worden sind.

Im Allgemeinen sind bei den sächsischen Gerichten nur drei Instanzen:

1) Das Stuhls- oder Distriktsgericht. Dieses besteht in jedem sächsischen Kreise aus dem Stuhlsrichter (in Kronstadt und Bistritz dem Distriktsrichter) welcher, mit den ihm beigegebenen Gerichts-Sekretären eine reine Justizbehörde bildet, vor der in der Regel alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsangelegenheiten des ganzen Kreises (letztere jedoch nur inquisitorisch) in erster Instanz anhängig gemacht werden müssen. Von diesem geht die Appellation

2) an den Magistrat oder das Stuhlsamt, und von diesem

3) an die sächsische Nationsuniversität. Diese ist die höchste Gerichtsbehörde in der Nation, und von derselben geht der Appellationszug unmittelbar an das k. Landesgubernium und von dieser Landesstelle an den allerhöchsten Thron, doch dienen auch bei diesen höchsten Behörden stets die sächsischen Munizipalgeseze zur Grundlage der erfolgenden richterlichen Entscheidung.

Abweichungen von dem gewöhnlichen Rechtszuge finden sich folgende:

a) Mehrere sächsische Ortschaften, besonders die zu den Stühlen und Distrikten gehörigen freien Märkte, haben eigne Gerichtsbarkeit. In diesen bildet das Ortsgericht, in wichtigern Fällen mit Zuziehung des von der Kreisbehörde benannten Orts Inspectors, die erste Instanz, von deren Ausspruch die Appellation, mit Uebergehung des Stuhls, oder Distriktsgerichtes, ihren Zug gerade an den Magistrat, oder das Stuhlsamt nimmt. Eben so haben auch mehrere, den Komitaten einverleibte sächsische Ortschaften, in welchen das sächsische Municipalrecht gilt, von ihren Ortsgerichten den Appellationszug an die sächsischen Magistrate und von diesen weiter an die Nations Universität.

b) Die städtischen Theilämter haben ebenfalls das Recht, in Erbtheilungsangelegenheiten, als erste Instanz, richterliche Entscheidungen zu fällen, über welche die Appellation gerade an den Magistrat ergriffen werden muß.

c) Die Kridalprozesse werden in erster Instanz von dem Magistrate, oder Stuhlsamte eingeleitet.

d) In den Kriminalprozessen führt das Stuhls, oder Distriktsgericht die Untersuchung, der Magistrat aber, oder das Stuhlsamt fällt die Entscheidung. Urtheile, welche auf den Tod lauten, müssen (außer in standrechtlichen Fällen) Seiner Majestät, solche, welche auf zehnjährige oder längere Haft sprechen, dem k. Landesgubernium zur Bestätigung unterlegt werden. Gegen die Kriminalurtheile findet keine Appellation an die Nations Universität statt, sondern es kann gegen dieselben nur der Rekurs gerade an das k. Landesgubernium ergriffen werden.

e) Die Hattertprozesse (Gränzstreitigkeiten), welche zwischen Gemeinden entstehen, die zu verschiedenen Kreis-

sen gehören, müssen in erster Instanz unmittelbar bei der Nations-Universität anhängig gemacht werden.

Uebrigens übt die sächsische Nation, als Gesamtkörper, so wie die einzelnen Publika in den ihnen verliehenen adelichen Besitzungen auch die grundherrschaftlichen Rechte, mithin ebenfalls die Abhaltung des Herrschaftsgerichtes (Dominalforums), welche unter dem Vorsitze des Dominal-Inspectors Statt findet.

Sowohl die sächsische Nation, als Gesamtkörper, als auch die einzelnen Publika und Gemeinden haben, aus ihrem Grundeigenthume und aus den Allodialgerechsamten eigene Einkünfte, deren Verwaltung sie durch ihre eigenen Behörden führen.

Die Einkünfte der Nation als Gesamtkörper, bestehen aus den Erträgnissen der Nationalgüter, welche auf bestimmte Zeiträume verpachtet sind, und den Zinsen ihrer gegen vorschriftmäßige Sicherheit ausgeliehenen Kapitalien, welche sämmtlich in die Nationalkasse fließen. Alle die Nation als Gesamtkörper betreffenden Auslagen, so wie auch die Gehalte der Nationalbeamten werden aus dieser Kasse bestritten, welche überdieß noch den einzelnen Kreisen jährlich einen Zuschuß zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten leistet. Der Graf der Nation erhält, jedoch nicht in dieser Eigenschaft, sondern als Subernialrath, einen Theil seines Gehaltes aus der Landeskasse.

In den einzelnen Stühlen und Distrikten werden die Kosten der Kreisverwaltung theils aus der Stuhls- oder Distriktskasse, welche aus den Zuschüssen der Provinzial- und Nationalkasse, dann durch die Beiträge der einzelnen freien Gemeinden dotirt wird, theils aus der Allodialkasse des Hauptorts bestritten.

Die Allodialkasse bildet sich aus den Erträgnissen der dem Publikum verliehenen adelichen Güter, der Gemeinde Realitäten, Kapitalien und der Gemeinde Allodial-

Berechtfame (des Bräurechts, Mühlrechts und der Accise). Die Erträgnisse mit wenigen Ausnahmen, werden in bestimmten Terminen an die Meistbietenden verpachtet, und die diesfälligen Pachtverträge müssen stäts dem k. Landesgubernium zur Bestätigung unterlegt werden. Alle nicht für beständig festgesetzten Auslagen müssen, je nachdem selbe entweder den ganzen Kreis im Allgemeinen, oder die Gemeinde des Hauptortes allein betreffen, von der Stuhls- oder Distrikts- Kommunität, oder von der Stadt- oder Markts- Kommunität geprüft und gebilligt werden, wo sodann die Begnehmigung, je nach der relativen Grösse des Betrages, von der Kreisbehörde, vom Grafen der Nation, vom k. Landesgubernium, oder von S. Majestät selbst erfolgt. Reichen die vorhandenen Geldmittel zur Bestreitung einer unabwendbaren Auslage nicht zu, so ist es die Sache der Kommunitäten in ihren Beratungen, die Quellen zur Bestreitung derselben ausfindig zu machen. Wird jedoch hiezu eine neue Auflage, oder Besteuerung der Bürger und Gemeindeglieder in Vorschlag gebracht, so muß hiezu vorerst im Wege des k. Landesguberniums die höhere Begnehmigung eingeholt werden.

Die einzelnen Gemeinden bestreiten ebenfalls die Auslagen, welche die Lokalverwaltung nöthig macht aus den Einkünften ihrer Gemeindefassen, die aus den Erträgnissen der Gemeindefealitäten und den sonstigen Gemeindefeinkünften, und wo diese nicht zureichen, aus den Beiträgen der Gemeindeglieder gebildet werden. Die Verwaltung der Gemeindefasse ist zunächst der Altschaft des Ortes unter der Aufsicht des Kreisinspektors übertragen.

Die Verwaltungs Rechnungen werden zuerst von der Stuhls- oder Distrikts- Communität, Orts- Communität, oder Altschaft geprüft, dann durch den Magistrat oder das Stuhlsamt der Nationalbuchhaltung (dem Comitial- Revisorate) zur Prüfung und Erledigung übergeben.

Ausser den Beiträgen zu seiner eigenen Lokalverwaltung ist der freie Bewohner des sächsischen Bodens keiner Art von herrschaftlichen, oder eine Unterthänigkeit unter Privatbesitzer beurlundenden Abgabe unterworfen. Wohl aber muß er, als Staatsbürger, auch zu den Staatslasten und den Kosten der Staatsverwaltung beitragen, und in Folge dieser Verpflichtung, sich sowohl direkten Abgaben, als auch Arbeitsleistungen unterziehen.

Die direkten Abgaben in den sächsischen Kreisen sind:

1) Die Contribution (Landessteuer) welche, sammt den darauf geschlagenen Zusatzbeiträgen, nach dem allgemeinen Maassstabe, von dem gesammten steuerbaren Grundeigenthum und Wirthschaftsgegenständen entrichtet, und in die Landes- (Provinzial-) Kasse abgeführt wird. Aus dem Additionalfonde (den Zusatzbeiträgen) beziehen die Kreise einen Zuschuß zu den Kosten der öffentlichen Verwaltung. Die jedem einzelnen Stuhle oder Distrikte zugeschriebene Steuerquota wird in demselben durch die, unter öffentlicher Autorität der politischen Verwaltungsbehörde jährlich vorgenommene Steuerberichtigung (Rektifikation), welche eigene Rektifikations-Commissäre besorgen, auf die einzelnen Steuerträger umgelegt. Der umgelegte Betrag wird in den Dörfern von den Ortsrichtern, in den Städten und Märkten von eigenen Steuereinsammlern (Exaktoren) eingehoben und an die k. Steuereinnehmer (Perceptoren) abgeführt. Die Perceptoren besorgen die Abrechnung mit dem Militär (den Komput) über die abgelieferten und an der Kontribution abzurechnenden Naturalien, und liefern die ihnen eingezahlten Steuerbeträge an die Provinzialkasse ab.

2) Der Martinszinns (Census S. Martini). Dieser ist an die Stelle der, der sächsischen Nation im Andrea-nischen Privilegium für die ihr ertheilten Vorrechte auferlegten Abgabe von jährlichen 500 Mark Silbers ge-

tretten. Sämmtliche Steuerträger der sächsischen Nation entrichten denselben in einem jährlichen Gesamtbetrage von 6000 fl. zugleich mit der Contribution. Derselbe wird jedoch nicht in die Provinzial-, sondern in die Kammerkasse abgeführt.

3) Die von den Zehnten der Geistlichkeit an den landesfürstlichen Fiskus zu entrichtenden Zehentanttheile, welche zu den landesfürstlichen Kammereinkünften gehören. Diese Zehentanttheile wurden früher, zugleich mit jenen der Geistlichkeit in natura durch eigene zu diesem Zwecke angestellte Einsammler (Local-Zehntner) eingetrieben. Da aber diese Manipulationsart sowohl mit vielen Auslagen, Nachtheilen und Verlusten für das landesfürstliche Aerar verbunden; als auch eine Quelle mannigfaltiger Bedrückungen des Landmanns und häufiger Klagen von Seite der zehntpflichtigen Gemeinden war, so sind in neuern Zeiten beinahe durchgehends die landesfürstlichen Zehnten Anttheile, gegen Entrichtung eines in von Zeit zu Zeit erneuert werdenden Kontrakten bestimmte werdenden Durchschnittspreises, den zehntpflichtigen Gemeinden selbst zur Einsammlung überlassen worden.

Ausser diesen ständigen Abgaben müssen die sächsischen Kreise und Gemeinden noch, nach dem sie betreffenden Verhältnisse, zur Bequartierung des Militärs, zu Strassen und andern für das allgemeine Beste nöthigen Bauführungen, zu Leistung der Vorspann durch Natural- und Arbeitsleistungen beitragen. Die gehörige Vertheilung und Leitung dieser Leistungen ist das Hauptgeschäft der aufgestellten Stationalkommissäre.

Ausserordentliche Leistungen, die das ganze Land betreffen, z. B. Aufstellung der Insurrektion in dringenden Nothfällen, Leistung der Krönungsgeschenke u. s. w. werden ebenfalls von der Nation als Gesamtkörper, und den einzelnen Kreisen und Gemeinden, in Gemein-

schaft mit den beiden übrigen landständischen Nationen getragen.

In Ansehung dieser Beiträge und Leistungen zu den allgemeinen Landeslasten sowohl, als auch jener zu den Bedürfnissen der einzelnen Kreise und Gemeinden, gilt in der gesammten sächsischen Nation keine persönliche Befreiung, kein persönliches Vorrecht, sondern jedes Mitglied der Nation ist im Verhältnisse seines Grundbesizes und seines Erwerbes dazu beizutragen verbunden; nur die Beamten und Amtsleute genießen für die Dauer ihrer Amtsführung einige mit derselben verbundene Befreiungen.

Eigenthümlich ist auch die schon durch das Andreanische Privilegium begründete Kirchenverfassung der Siebenbürger Sachsen. 1)

1. Der vor Kurzem verstorbene Superintendent A. C. in Wien, H. Christian Heyser hat die Kirchenverfassung der Sachsen in Siebenbürgen erschöpfend dargestellt in folgendem Werke: Die Kirchenverfassung der A. C. Verwandten im Großfürstenthume Siebenbürgen. Dargestellt und mit Urkunden belegt. Wien, 1836. 8.

Die Siebenbürger Sachsen bekennen sich, mit Ausnahme einer nicht sehr bedeutenden Anzahl Katholiken, beinahe durchgehends zur evangelisch-lutherischen Religion.

Der höchste Schutzherr und Schiedsrichter dieser Religion und Kirche in Siebenbürgen ist der Landesfürst. Er bestätigt die gewählten und präsentirten Pfarrer, und nur er kann sie, wenn sie eines diese Strafe verdienenden Verbrechens überwiesen werden, ihres Amtes entsetzen. Er gibt Dispensation zur Verhehlung in verbotenen Graden, und seine Bestätigung ist zur Gültigkeit der von den geistlichen Gerichten erkannten Ehescheidungen erforderlich. Ihm müssen die Protokolle des Oberkonsistoriums zur Einsicht vorgelegt werden; neue kirchliche Einrichtungen, oder wesentliche Veränderungen der bereits be-

stehenden bedürfen unumgänglich seiner Sanktion. Er entscheidet in höchster Instanz die zwischen Geistlichen und Consistorien, zwischen Geistlichen und ihren Gemeinden, und zwischen Geistlichen unter sich entstehenden Streitigkeiten durch die k. siebenbürgische Hofkanzlei und das k. Landes Subernium. Die letztgenannte Landesstelle korrespondirt unmittelbar mit dem Oberkonsistorium, in manchen Fällen (wie in Ehedispens- und Ehescheidungssachen) auch mit dem Superintendenten.

Unter der Aufsicht des Landesfürsten führen die Consistorien das Kirchenregiment. Diese haben drei Abstufungen:

a) Das Oberkonsistorium. Mitglieder desselben sind, von weltlicher Seite: die Räte und Sekretäre evangelischer Religion des k. Landesguberniums und der übrigen Landesstellen, die mit denselben gleichen Rang habenden sächsischen Oberbeamten und die Deputirten der sächsischen Nationsuniversität. Von geistlicher Seite muß der Superintendent, oder dessen Stellvertreter gegenwärtig seyn. Ferner gehören zu demselben, der General-Dechant und General-Syndikus, der Dechant und Senior des Hermannstädter Capitels und der Stadtpfarrer von Hermannstadt, dann die Dechanten der übrigen, wenigstens der nächsten Capitel und, nach dem Ermessen des Superintendenten, noch einige andere Pfarrer, um die Zahl der Mitglieder beider Stände möglichst gleich zu stellen. Das Präsidium führt der älteste Rath, oder in Ermanglung eines Rathes, der im Range nächstfolgende Beisitzer, ohne Unterschied des Standes. Aktuari sind, von weltlicher Seite der Universitäts Notar, von geistlicher der Hermannstädter Stadtprediger. Der Versammlungsort des Oberkonsistoriums ist Hermannstadt. Dasselbe hat sämtliche Angelegenheiten der Kirchen u. C. in Siebenbürgen zu verhandeln, und ist das Organ, durch welches diese Kirche mit dem Landesherrn und den Landesstellen in Verbin-

dung steht. Dem Oberkonsistorium liegt wesentlich ob, für die Erhaltung der gesetzmässigen und öffentlichen Rechte und Freiheiten der Religionsgenossen N. E. Sorge zu tragen, die Reinheit der Kirchenlehre zu erhalten; die Aufsicht über Dotationen und Stiftungen der Kirchen und Schulen zu führen, so wie auch die Domestikale oder Bezirks-Consistorien zu leiten.

b) Die Domestikale oder Bezirks-Consistorien. Mitglieder derselben sind die Stuhls, oder Distrikts-Oberbeamten N. E. und in den Städten auch die ältesten Magistratsräthe, der Dechant und Senior, so wie auch allenfalls der Syndikus des nächsten Kapitels, und der Pfarrer des Stuhls, oder Distrikts-Hauptortes. Das Präsidium führt der älteste Consistorialbeisitzer ohne Unterschied des Standes und das Protokoll der Notar des Hauptortes. Ihr Geschäftskreis erstreckt sich über die betreffenden Stühle und Distrikte, und ihr Geschäft ist, die Berichte über den geistlichen und sittlichen Zustand der ihnen unterstehenden Gemeinden, so wie besonders über den Zustand ihres Kirchen- und Schulvermögens einzusammeln, und zu gehöriger Zeit dem Oberkonsistorium einzusenden. Sie haben die besondere Aufsicht über die Schulen und ihre Lehrer und die Entscheidung über die Mißhelligkeiten zwischen Pfarrern und ihren Gemeinden, so wie der Klagen der Kirchen- und Schullehrer über die ihnen etwa von den Lokalkonsistorien zugefügten Kränkungen, ferner die Pflicht alle Vorschläge zu guten Einrichtungen und zweckmässigen Verbesserungen dem Oberkonsistorium vorzulegen, endlich das Recht zu allen erledigten Pfarrersstellen zu kandidiren.

c) Die Lokal-Consistorien. Diese bestehen aller Orten, wo ein Pfarrer ist, und sind für das Kirchenregiment der N. E. Verwandten wohl das wichtigste Institut. Sie stehen unter der vorzüglichen Leitung des Orts-Pfarrers. In den Städten gehören zu denselben, ausser

den ältesten Mitgliedern des äussern Rathes (oder Kommunität) und ihrem Sprecher (dem Orator), der ganze Magistrat mit den Oberbeamten (in den Märkten wo Stuhlsämter sind, alle Beamten desselben) und der Orts-Pfarrer. Hier hat immer der älteste weltliche Beamte das Präsidium. In den übrigen Märkten, so wie in den Dörfern, bildet der Ortspfarrer mit den Ortsbeamten, den vorzüglichsten Mitgliedern der Altschaft und den Kirchenvätern das Lokal-Consistorium. Aktuar ist in den Städten und Hauptorten der Bizenotär, in den übrigen Ortschaften der Ortsnotär, oder der Prediger. Was immer an den Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden zu verbessern ist, jede neue Einrichtung und Ordnung, die Bezug auf Moralität, Religion und Jugendunterricht hat, die Kirchenzucht, die kleinste Aenderung im äussern Kultus, kurz, was nur immer mit der Kirche und dem Kirchenregiment in Verbindung steht, muß hier besprochen und verabredet werden. Nur das eigentliche Dogma (die Glaubens- und Kirchenlehre) ist von den Verhandlungen der Lokalkonsistorien ausgeschlossen.

Um den Zustand der Kirchen und Schulen immer im Auge zu behalten, dient wesentlich die Generalvisitation, welche der Superintendent, in Gesellschaft eines weltlichen Mitgliedes des Oberkonsistoriums, in der Art abzuhalten hat, daß die gesammten Kirchengemeinden des ganzen Kirchsprengels in einer Zeit von je vier zu vier Jahren visitirt werden, und die Spezial Visitationen, welche der Dechant jedes Kapitels, mit einem Mitgliede des Domestikalkonsistoriums und, wo möglich, dem Bezirks-Inspektor der betreffenden Ortschaft, in der Art vornimmt, daß die Visitation sämmtlicher unterstehenden Kirchen in einem Zeitraume von je zwei zu zwei Jahren vollzogen wird.

Das Haupt sämmtlicher Kirchen U. E. und auch einiger reformirten Kirchen in Siebenbürgen ist der Su-

perintendent, welcher seinen Sitz zu Birtshelm (einem Marktflücken des Mediascher Stuhles) hat, wo er zugleich Ortspfarrer ist. Ihm zur Seite steht der Generaldechant (in Ermanglung eines Superintendenten oder Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter), der Drator und der Generassyndikus. Der Superintendent ist auch der Vorsitzer der Synode, welche aus den Dechanten und Seniores sämtlicher Kapitel besteht, das Oberehegericht ist, alle rein geistlichen Angelegenheiten verhandelt, und über dieselben, so wie über die geistlichen Personen entscheidet. Sie entsetzt die widerspänstigen und unsittlichen Geistlichen, welche ordinirt aber nicht Pfarrer sind, wenn die angeordneten Besserungsmittel fruchtlos bleiben, ihres Amtes. Sie suspendirt sogar Pfarrer wegen grober Unsittlichkeit und gefährlichen Aergernisses von ihren Funktionen, doch muß diesen dann im Rechtswege der Prozeß gemacht, und ihre gänzliche Absetzung von dem Landesherrn ausgesprochen werden. In ihren Versammlungen ist immer ein weltlicher, von der Landesstelle abgeordneter Beamter (mutus regius) zugegen, als Zeuge, daß nichts wider den Landesfürsten und die Landesverfassung beschlossen werde. — Bei Erledigung der Superintendentenstelle wird die Synode von dem Generaldechanten zur Wahl berufen, und der in Folge derselben zu dieser Stelle anersiehene Geistliche wird auch von der Birtshelmer Gemeinde zu ihrem Pfarrer erwählt, und nach erfolgter Bestätigung des Landesfürsten, feierlich in seine neue Würde eingeführt.

Die dem Superintendenten untergeordnete Geistlichkeit des Augsburgischen und Helvetischen Glaubensbekenntnisses ist in vierzehn Haupt und vier untergeordnete Kapitel (Surrogatien) eingetheilt. Die Hauptkapitel sind, das Mediascher, Hermannstädter, Burzenländer, Bistritzter, Unterwälder, Rixder, Kozder oder Kepsfer, Schelker, Schenker, Leschkircher, Bogatscher, Bol-

Katfcher, Regner und Laßler. Diese begreifen in sich 245 Pfarren, worunter 4 reformirte sind, von denen aber der vierte Theil ungefähr sich nicht auf sächsischem, sondern auf ungarischem Boden befindet. Dazu kommen noch 7 Pfarrer, welche unter dem Hermannstädter, und 9, welche unter dem Burzenländer Capitel stehen, jedoch ohne Beisitzer derselben zu seyn. Die Zahl der ordinirten Prediger (Diakonen) beläuft sich auf ungefähr 240. Die geistlichen Oberbeamten jedes Kapitels sind der Dechant, Senior und Syndikus. Der Dechant und Syndikus werden von den Capitelsmitgliedern alle zwei Jahre gewählt, dieselben Individuen sind jedoch immer wieder wählbar. Der Dechant ist das Oberhaupt aller Geistlichen seines Kapitels. Die Kapitel selbst behandeln in ihren Sitzungen die rein geistlichen Angelegenheiten ihres Bezirks, so wie jene der geistlichen Personen und die Ehestreitigkeiten.

Die geistlichen Oberhäupter der einzelnen Gemeinden sind die Ortspfarrer, denen zur Besorgung der geistlichen Geschäfte und Funktionen, je nach der Grösse der Gemeinde, einer oder mehrere Prediger (Hilfsgeistliche, Diakonen) beigegeben und untergeordnet sind. Die Pfarrer werden von ihren Gemeinden, und zwar in den Städten und Hauptorten von der Kommunität, in den Ortschaften von sämtlichen angesessenen Hausvätern aus sechs Kandidaten, welche ihnen die Vorsteher der Kirche (Antistites Ecclesiae) vorschlagen, frei durch Mehrheit der Stimmen gewählt und von dem Landesfürsten bestätigt. Diese Vorsteher der Kirche sind die drei ersten fungirenden Stuhls- oder Distriktsbeamten evangelischer Religion, und in deren Ermanglung, die im Range nächst folgenden Magistrats- oder Stuhlsbeamten von weltlicher, dann von geistlicher Seite der Dechant, Senior und der im Range nächstfolgende Kapitular. Zu den Predigersstellen schlägt der Pfarrer

dem Amte und der Benanntschaft die Individuen vor, und empfiehlt den tauglichsten. Dieser erhält die Stelle, wenn das Amt und die Kommunität den Vorschlag annimmt. Dießfällige Irrungen werden von dem Domestikal Konsistorium entschieden. Die ersten, oder Stadtprediger in den Städten, werden von den Kommunitäten, gleich den Pfarrern, gewählt.

Die Pfarrer in den freien sächsischen Ortschaften beziehen nach den Vorschriften des Andreanischen Privilegiums, die ihnen zukommenden Antheile von den Zehnten ihrer Gemeinde. Die Prediger erhalten theils von dem Pfarrer einen kleinen Zehntantheil, andere einen fixen Gehalt aus der Kirchen- oder Allodialkasse und hie und da ein bestimmtes Quantum an Früchten und Holz; alle aber haben die Nutznießung von bestimmten Kirchengründen und den Genuß der Stolargebühren.

Das Kirchengut und die Kirchenkasse stehen unter der Aufsicht des Ortspfarrers, und der von der Gemeinde gewählten Kirchenväter, welche dasselbe verwalten, und darüber die jährlichen, von den Ortsconsistorien zu prüfenden Rechnungen legen müssen.

Mit der kirchlichen Verwaltung ist im Mittel der sächsischen Nation jene des Schulwesens genau verbunden, und die Oberaufsicht über die Schulen ist durchgehends den Pfarrern und den geistlichen Oberbehörden anvertraut.

Jede Ortschaft hat ihre Ortschaftschule, bei welcher ein Schulmeister und, je nach der Größe des Ortes und der Zahl der Schulkinder, einer oder mehrere Schulgehilfen angestellt sind, und den Unterricht unter der Oberaufsicht des Ortspfarrers besorgen. In den Städten und andern Hauptorten besuchen die Knaben die untern Klassen der ausgedehntern Schulanstalten zur Erwerbung der Elementarkenntnisse, während für das weibliche Geschlecht eigene, abgesonderte Mädchenschulen bestehen. Die Inspektion und Untersuchung dieser Schulanstalten

ist ein Hauptgegenstand der kirchlichen Visitation. Die künftigen Schullehrer erhalten die theoretische und praktische Ausbildung für ihren Beruf auf den Gymnasien der Städte. Sie haben, ausser dem Schuldienste, nur wenige, denselben nicht störende kirchliche Funktionen zu besorgen. Bei der Confirmation werden die Jünglinge und Mädchen vorzüglich aus der Religionslehre geprüft, und die Zweckmäßigkeit des erhaltenen religiösen und moralischen Unterrichts erkundet.

Eine wesentliche Lücke in dem Unterrichtswesen der Siebenbürger Sachsen war bisher der Mangel eigener Bürger- und Gewerbschulen, in denen diejenigen Jünglinge, welche sich nicht dem Gelehrtenstande, oder Staatsdienste, sondern einer Kunst oder einem Gewerbe widmen wollen, in denjenigen gemeinnützigen Kenntnissen, welche in dem gelehrten Unterrichte, nach seiner Tendenz, entweder gar nicht, oder nur im Umrisse vorgetragen werden, die für ihren künftigen Beruf nöthige Bildung erhalten können. Diesem Uebelstande wurde durch die Anträge zu einer neuen Schulregulirung abgeholfen, und es werden füröhin getrennte gelehrte und Gewerbschulen bestehen, in welchen letztern die den Künsten und Gewerben sich widmenden Knaben und Jünglinge sich die erforderlichen gemeinnützigen, dem Gewerbsstande nöthigen Kenntnisse aus allen jenen Zweigen des Wissens erwerben können, von denen das Gedeihen städtischer Gewerbe abhängig ist. Diese Schulen erhalten eine solche Einrichtung, daß diejenigen, welche das Studium der zu ihrem gewählten Erwerbszweige gehörigen Lehrgegenstände auch in einem weitern Umfange an dem vortrefflichen polytechnischen Institute in Wien fortsetzen wollen, dazu befähigt werden. Die Gewerbschule wird auch zur Erweiterung der bereits erworbenen Kenntnisse, und deren Erweiterung bei den Lehrlingen und Gesellen, mit einer zweckmäßigen Sonntagschule in Verbindung gesetzt.

Auch für den wissenschaftlichen Unterrichte ist in dem Mittel der sächsischen Nation zweckmässig und reichlich gesorgt. In den kleinern Stühlen bestehen Vorbereitungsschulen, in welchen die Knaben den nöthigen Unterricht in den Grammatikalklassen erhalten, um sich zur Beziehung der Gymnasien geeignet zu machen. Dieser Gymnasien sind fünf: zu Hermannstadt, Kronstadt, Schäßburg, Mediasch und Bistritz. Sie stehen, so wie alle Schulanstalten in den sächsischen Stühlen und Distrikten, unter der unmittelbaren Aufsicht des Stadtpfarrers. Der unmittelbare Vorsteher des Gymnasiums ist der Rektor, dem überall noch ein Konrektor beigegeben ist. Diesen stehen mehrere Professoren, unter dem Namen von Lektoren, Kollegen, Kollaboratoren und Adjunkten zur Seite, welche, unter Aufsicht und Leitung des Rektors, die Unterrichtsgegenstände in den verschiedenen Klassen vortragen. Der Unterricht umfaßt: a) die Grammatikal- oder lateinischen Klassen, in welchen die Schüler drei bis vier Jahre bleiben; b) die Humanitätsklassen, deren Besuch gewöhnlich durch zwei Jahre dauert; c) die philosophisch theologische Klasse mit zwei Kursen, deren Vollendung gewöhnlich drei bis vier Jahre fordert. Am Hermannstädter Gymnasium ist überdies noch ein Professor des sächsischen Privatrechts angestellt. Mit den Gymnasien sind durchgehends auch Elementarklassen zur Vorbereitung der jüngern Schüler für den Besuch des Gymnasiums, verbunden. Die ärmern Studirenden haben freie Wohnung in den Gymnasialgebäuden, zum Theile auch die Kost aus milden Stiftungen, müssen aber das Studentenkleid (die Toga) tragen, und bei Kirchenfeierlichkeiten, Leichenbegängnissen u. s. w. Dienste leisten, wofür sie eine kleine Vergütung erhalten. — Ausser den jährlichen öffentlichen Prüfungen aus jeder Klasse, müssen sich jene Jünglinge, welche den ganzen Lehrkurs angehört haben, einer strengen, allgemeinen Prü-

fung (dem sogenannten Konsistorial-Examen) unterwerfen. Wenn sie dasselbe vortheilhaft bestanden haben, beziehen die Kandidaten der Theologie theils die protestantisch-theologische Lehranstalt in Wien, oder auswärtige deutsche Universitäten zu ihrer vollkommeneren Ausbildung, theils bewerben sie sich sogleich um geistliche Anstellungen, doch gelangen die Letztern nicht leicht weiter, als zu den Predigers und den minder bedeutenden Pfarrerstellen in den sächsischen unterthänigen Ortschaften. Die Mediziner beziehen die Wiener Universität; diejenigen, welche in öffentlichen Diensten zu höhern Anstellungen aspiriren, besuchen, da es noch immer an einer höchst wünschenswerthen juridischen Lehranstalt im Mittel der sächsischen Nation selbst fehlt, zur Anhörung des juridischen Lehrkurses, das Lycäum zu Klausenburg, oder die reformirten Kollegien zu Nagy Enyed oder Klausenburg, und endlich zur praktischen Ausbildung in der Rechtswissenschaft und im Prozeßgange, die königl. Gerichtstafel zu Maros Vásárhely. Die von den Universitäten, nach vollendeter Ausbildung zurückkehrenden Kandidaten der Theologie müssen ihre Laufbahn als Professoren an den Gymnasien beginnen, wo sie dann stufenweise zum Predigt- und Pfarramte vorrücken.

Diese kurze Schilderung des dermaligen Zustandes und der innern Verhältnisse der siebenbürgisch-sächsischen Nation zeigt, daß dieses kleine Völkchen seine althergebrachte Verfassung in ihren wesentlichen, das allgemeine und Privatwohl gleichmäßig befördernden Grundzügen seit mehr als einem halben Jahrtausende durch Ausharren, Muth und Gemeinsinn, vor allem aber durch deutsche Treue gegen Fürsten und Vaterland und durch gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten rein und unverrückt er-

halten habe. Jedes Mitglied der siebenbürgisch-sächsischen Nation, welches diese Verfassung vorurtheilsfrei betrachtet, muß sich wahrhaft glücklich schätzen, einem Volke anzugehören, in welchem jedes Individuum desselben die vorzüglichsten Güter jeder bürgerlichen Gesellschaft, Gleichheit vor dem Gesetze, Gleichheit der Rechte und Pflichten, Gleichheit der Staats- und bürgerlichen Lasten und Freiheiten in vollem Maasse genießt; einem Volke, welches allein von einem gerechten und gütigen Landesfürsten abhängt, der ihm den Genuß aller dieser Vorzüge unter der Leitung selbstgewählter, aus seiner Mitte entsprossener Obrigkeiten feierlich zugesichert hat, und diese Zusicherung unverrückt aufrecht erhält. Er muß unverbrüchliche Treue einem Regentenhause geloben, welches sein Volk von dem Rande des Verderbens zurückzog, an den es durch die Stürme früherer Zeiten des Unglücks und der Willkühr geführt wurde, unter dem es, im Schutze des Friedens und weiser Verwaltung, den früheren Wohlstand nach und nach wieder zu erringen vermochte, und voll froher Hoffnung in die Zukunft blicken kann, welche ihm die freudige Aussicht fortwährender Vervollkommnung und steigender Wohlfahrt eröffnet.



